

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig  
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.

Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

**Anzeigen** die 6 gespaltene Millimeterhöhe 23 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf.,  $\frac{1}{2}$  Seite M. 325.—,  $\frac{1}{2}$  Seite M. 170.—,  $\frac{1}{4}$  Seite M. 90.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungsfeldern zu Trennungsfeldern gerechnet. Bei 4 bis 5 Zeilen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C 1, Mühlplatz 3, Zahlungen auf Postfachkonto Leipzig 10102 zu richten. Alle Sendungen für die Schriftleitung der JW. werden nach Berlin W 62, Maaßenstr. 27 erbeten.

## Theodor Kipp †.

Zu den großen Praktikern, die dieser traurige Winter der deutschen Juristenwelt geraubt hat, gesellt sich nun ein großer Rechtslehrer: Theodor Kipp. Ein schwerer Verlust für die Wissenschaft und die Praxis des Rechts!

Theodor Kipp war am 10. April 1862 in Hannover geboren. Windscheid und Ihering, seine Lehrer im Recht wurden richtunggebend für seine Entwicklung, die ihn, den Freund des klassischen Altertums und vorzüglichen Kenner der lateinischen Sprache, zum römischen Recht führte. Im Jahre 1887 wurde er Privatdozent in Leipzig, um noch in demselben Jahre als außerordentlicher Professor nach Halle berufen zu werden. Nach segensreicher, den älteren Juristen noch heute in lebhafter Erinnerung stehender Tätigkeit als ordentlicher Professor in Kiel und Erlangen wurde er im Jahre 1901 nach Berlin berufen. Hier lehrte er römisches Recht und bürgerliches Recht. Generationen von Juristen hat er, zusammen mit seinem Freund und Fakultätsgenossen, dem unvergeßlichen Emil Seckel, ausgebildet. Sein klarer, lichtvoller, eindringlicher Vortrag bildete für zahlreiche heute wirkende Juristen die Grundlage ihrer Kenntnisse und ihrer juristischen Charakterbildung. Das edle, überaus sympathische, wohlwollende Wesen, die Vornehmheit seiner Gesinnung und Rechtsauffassung und die tiefe Kultur seiner gesamten Persönlichkeit, die auch für den Rechtslehrer so unentbehrlich ist, fesselte die Jugend. So lehrte er nicht nur Rechtskenntnisse, sondern bildete er Juristen.

Sein literarisches Wirken war überaus umfangreich: Er ging aus von der Rechtsgeschichte, der seine ersten Schriften über die „Litis denuntiatio“, „Erörterungen zum römischen Zivilprozeß“, „Geschichte der Quellen des römischen Rechts“ (das bereits die vierte Auflage erlebte) gewidmet waren. Er blieb aber nicht Historiker, sondern wurde zum großen, auch das moderne Rechts- und Wirtschaftsleben klaren Blickes betrachtenden und lichtvoll darstellenden Rechtsdogmatiker. Ihm danken wir die Neuauflage Windscheids, die er mit einer vergleichenden Darstellung des bürgerlichen Rechts verband, so daß sie für die Überleitung des gemeinen Rechts in das bürgerliche Gesetzbuch bahnbrechend wurde. Ihm folgten zahlreiche Einzelschriften und vor allem seine Mitarbeit an dem großen Standardwerk, dem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von Enneccerus, welches er zusammen mit Enneccerus und Martin Wolff herausgab. Die im September 1930 erschienene 8. Auflage seiner Darstellung „Erbrecht“, sowie der im Jahre 1927 erschienene Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz zeigen Kipp völlig auf der Höhe moderner Wissenschaft, moderner Auffassung, in glänzender Vereinigung historischen Sinnes mit dogmatischer Schärfe und Erfassung der Ideen und Forderungen unserer Tage. Auch im Auslande und vornehmlich auch im Lande der Wiege des römischen Rechts, in Italien, galt er als einer der vornehmsten Repräsentanten des römischen Rechts. Als solcher wurde er auch bei der 500 Jahrfeier der Universität Pavia, an der er als Vertreter der Reichsregierung teilnahm, allseitig anerkannt und gefeiert. In der schlichten Bescheidenheit, die ihm eigen war, freute er sich dessen nicht um seiner Person, sondern um der Sache, um der deutschen Wissenschaft willen.

Die große Liebenswürdigkeit seiner Formen, seine schlichte Pflichttreue, die innere Wärme, die sein ganzes Wesen ausstrahlte, die er namentlich auch in seiner Stellung als Vorsitzender der Juristischen Gesellschaft zu Berlin betätigt hat, wird jedem, der das Glück hatte, ihm näherzutreten, unvergeßlich sein. Auch der Juristischen Wochenschrift war er ein treuer, seine Mitarbeit nie versagender Freund.

Die deutsche Rechtswissenschaft ist um einen großen Gelehrten, einen trefflichen Lehrer, einen liebenswürdigen, edlen Menschen ärmer!



# Zur Reform des Rechtsstudiums.

## I. Universität.

### 1. Reform des juristischen Universitätsstudiums.

Von Dr. Albert David, Vizepräsident des Kammergericht i. R. und Dozent an der Universität in Berlin.

Der juristische Lehrstoff ist namentlich infolge Beeinflussung unseres Rechts durch die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart nicht nur immer umfangreicher, sondern auch immer verwickelter geworden. Haben sich deshalb die an das Verständnis und die Urteilskraft der Rechtsbesessenen zu stellenden Anforderungen stark gesteigert, so ist andererseits mit Bedauern festzustellen, daß die Schulausbildung, auch die Allgemeinbildung der Studierenden gegen früher merklich nachgelassen hat. Infolge dessen findet die alte strengwissenschaftliche deduktive Lehrmethode der systematischen Vorlesung vielfach nicht mehr das Verständnis der Studierenden. Hinzu kommt, daß der außergewöhnliche Andrang zum Rechtsstudium den juristischen Fakultäten Studierende in solcher Zahl zuführte, daß eine persönliche Fühlungnahme des Dozenten mit den Studierenden immer mehr erschwert wurde. Geblieben ist auch der alte Gang der Studierenden, den Besuch von Vorlesungen wenigstens in den ersten Semestern für mehr oder weniger überflüssig anzusehen.

Alles dies hat sich ausgewirkt in schlechtem Ausfall der juristischen Prüfungen, in mangelhaften Leistungen während des Vorbereitungsdienstes und in nicht seltenem Versagen auch in der späteren juristischen Laufbahn. Andererseits hat sich in den Kreisen der Studierenden der Glaube festgesetzt, daß sie sich das für die Prüfungen erforderliche Wissen auch außerhalb, ja sogar nur außerhalb der Universität beim Repetitor verschaffen könnten.

Diesen Umständen will die vielumstrittene, jetzt zum Abschluß gebrachte Reform des juristischen Studiums begegnen.

Vorab sei festgestellt, daß an der vorgeschriebenen Mindestdauer des Rechtsstudiums — 6 Semester — nichts geändert wird. Grundsätzlich erhalten ist auch die Freizügigkeit der Studierenden und ebenso die Freiheit der Studiengestaltung. Insbef. ist weder eine bindende Vorschrift über die Reihenfolge, in der die Vorlesungen zu hören seien, gegeben noch auch sind bestimmte Vorlesungen für streng obligatorisch erklärt. In den Studienplänen werden vielmehr, soweit es sich nicht überhaupt nur um ganz fakultative Vorlesungen über Sondergebiete handelt, nur die Vorlesungen zusammengestellt, deren die große Mehrzahl der Studierenden für ihre Ausbildung bedarf, und deren Darbietung im angemessenen Turnus daher von den Fakultäten erwartet wird; auch für die Meldung zu den Prüfungen ist lediglich wie bisher ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nachzuweisen. Ebenso ist die Vorschrift der Ausbildungsordnung unberührt geblieben, daß bei der Meldung zur ersten juristischen Prüfung nur Zeugnisse über die Teilnahme an fünf mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen vorzulegen seien.

Der Studienbetrieb im einzelnen wird dagegen tiefgehende Änderungen erfahren:

I. Die Reform setzt ein bei der systematischen Fachvorlesung. Allerdings ist diese das Kernstück des juristischen Unterrichts geblieben. Jedoch sollen die Vorlesungen inhaltlich mehr zusammengedrängt und außerdem lebendiger gestaltet werden, insbes. soll eine engere Wechselbeziehung zwischen Lehrenden und Lernenden geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Stundenzahl dieser Vorlesungen auf ein bestimmtes Höchstmaß beschränkt, das nicht überschritten, wohl unterschritten werden darf. Sodann ist für die Mehrzahl dieser Vorlesungen — ausgeschlossen sind in dieser Hinsicht im wesentlichen nur Einführungs- und rechtsgeschichtliche Vorlesungen — vorgeschrieben, daß neben den Vorlesungsstunden — und in einem bestimmten zeitlichen Verhältnis zu diesen — besondere Besprechungs-

stunden stattzufinden haben, die dazu dienen sollen, den vorgetragenen Lehrstoff mit den Studierenden in Rede und Gegenrede zu besprechen. Die Festsetzung der einzelnen Termine für die Besprechungsstunden ist dem Dozenten überlassen. Jedoch sollen die Besprechungsstunden so über das Semester verteilt werden, daß das festgesetzte Verhältnis zwischen Vorlesungs- und Besprechungsstunden möglichst innegehalten wird. Daß in dieser Hinsicht ein schematischer Zwang vermieden wird, ist zu begrüßen, da eine starre Reglementierung nirgends so unangebracht erscheint wie bei der wissenschaftlichen Lehrbetätigung.

II. Neben den systematischen Fachvorlesungen sind sog. Vertiefungsvorlesungen vorgesehen, wie solche bereits jetzt wohl bei allen Universitäten zu verzeichnen waren. Durch sie wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, auf einem Spezial- oder Nebengebiet ihr Wissen und Verständnis zu vertiefen. In welchem Umfange der einzelne Studierende an solchen Vertiefungsvorlesungen teilnehmen will, ist ihm freigestellt. Daneben soll erfreulicherweise den Studierenden mehr als bisher auch Gelegenheit zum Besuch allgemeiner bildender Vorlesungen geboten werden. Dies wird in der Weise angestrebt, daß in jedem Semester nach Möglichkeit zwei Wochenstunden von solchen juristischen Vorlesungen und Übungen, die in der Regel für Studierende der ersten Semester in Frage kommen, freigehalten werden und daß durch Einvernehmen mit den übrigen Fakultäten erreicht werden soll, daß allgemein bildende Vorlesungen, insbes. soweit sie für Juristen in Betracht kommen, auf diese Stunden angelegt werden.

III. Dem vielbeklagten Übelstand der übergroßen Übungen mit schriftlichen Arbeiten wird durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 150 Studenten für die einzelne Übung entgegengetreten. Es sind daher für jedes Semester unter Zugrundelegung der Zahlen aus dem letztvergangenen entsprechenden Semester Übungen, evtl. Parallelübungen desselben Dozenten, in solcher Zahl anzufordern, daß die voraussichtliche Teilnehmerzahl für jede Übung nicht über 150 hinausgeht. Wenn aber im Einzelfall trotz ausreichender Zahl der vorgesehenen Übungen für eine Einzelübung mehr als 150 Teilnehmer vorhanden sind, so sollen Arbeitsgemeinschaften, jede wieder begrenzt auf höchstens 50 Studenten, gebildet werden, die durch wissenschaftlich geschulte, erfahrene Kräfte zu betreuen sind und der besonderen Vorbereitung auf die von dem Dozenten abzuhaltenden Hauptübungsstunden zu dienen haben. Ausdrücklich hervorzuheben ist, daß es jedem Dozenten vorbehalten bleibt, die Teilnehmerzahl seiner Übungen auch unter 150 anzusetzen.

IV. Als etwas Neues bringt die Studienreform die Einbeziehung von Repetitorien in den Universitätsbetrieb. In diesen soll innerhalb eines Jahres, gegebenenfalls unter Heranziehung eines Teiles der Ferien, der gesamte Lehrstoff durchgearbeitet werden, und zwar sollen diese Kurse nicht auf eine bloße Einprägung des Stoffes zu Examenszwecken abzielen, sondern eine systematische Behandlung der wichtigsten Fragen der einzelnen Rechtsmaterien erstreben und an der wissenschaftlichen Grundlage des Universitätsunterrichts festhalten. Die Repetitorienstunden sind tunlichst so zu legen, daß sie nicht mit den Vorlesungen für den Studenten höherer Semester kollidieren. Für die Repetitorien ist eine Mindestzahl von 18 Wochenstunden angenommen. Die Organisation im einzelnen ist den Fakultäten überlassen, die bei Bedarf auch eine höhere Stundenzahl festsetzen können. Bei starker Teilnehmerzahl — es wird von einer Höchsteilnehmerzahl von 150 Studierenden ausgegangen — wird auch hier eine Unterteilung in Arbeitsgemeinschaften in Frage kommen.

Es ist zu hoffen, daß durch diese Einrichtung die Studierenden auch für die von ihnen für nötig erachteten Repetitionsübungen jetzt wieder dem eigentlichen Universitätsunterricht zugeführt und daß ihnen die sozial



nicht zu rechtfertigenden Geldopfer erspart werden, die die Inanspruchnahme außeruniversitärlicher Repetitore ihnen machen würde.

V. Die Begrenzung der Zahl der Teilnehmer an den Übungen mit schriftlichen Arbeiten, die Einführung der Repetitorien und gegebenenfalls die Einrichtung und Betreuung von Arbeitsgemeinschaften bei den Übungen und Repetitorien wird naturgemäß eine wesentliche Verstärkung der Lehrkräfte für die Universitäten erforderlich machen. Es ist daher eine erhebliche Vermehrung der Professuren sowie der außerplanmäßigen Assistentenstellen wie auch die Erteilung weiterer Lehraufträge an pädagogisch befähigte Praktiker vorgesehen. Ausdrücklich betont ist, daß die Zuziehung solcher Praktiker kein Hindernis für Neuhabilitationen sein soll. Soweit es sich bei den an den Übungen, den Arbeitsgemeinschaften und den Repetitorien beteiligten Kräften nicht um Professoren, Privatdozenten oder Inhaber wissenschaftlicher Lehraufträge (beauftragte Dozenten) sowie um Assistenten handelt, wird für die neu zuzuziehenden Kräfte die Bezeichnung „Lektor“ eingeführt. Erfreulicherweise kann den juristischen Fakultäten auch eine erhebliche Verbesserung der sachlichen Unterrichtsmittel, insbes. eine bessere Ausstattung ihrer Bibliotheken in Aussicht gestellt werden.

VI. Hinsichtlich der Belastung der Studierenden nach der neuen Studienordnung ergibt sich gemäß einer Aufstellung der Unterrichtsverwaltung über die für die einzelnen Fachgruppen bestimmten Vorlesungs-, Besprechungs- und Übungsstunden folgendes: Festgesetzt sind

	im ganzen Vorlesungs- stunden:	Besprechungs- stunden:
A. für Einführungs- und rechts- historische Vorlesungen	22	2
B. für Bürgerliches Recht	26	8
C. für Strafrecht und Prozeßrecht	13	5
D. für öffentliches Recht	19	3
E. für Nationalökonomie	13	1
	<u>93</u>	<u>19</u>
F. für Übungen (bei Teilnahme an im ganzen 8 Übungen <sup>1)</sup> )	16 Übungsstunden	
Zuzugezählt werden weiter: <sup>2)</sup>		
G. für Vertiefungsvorlesungen	16 Stunden	
H. für Seminar	4 "	
I. für allgemeinbildende Vorlesungen	8 "	
K. für Repetitorien	20 "	
	<u>157 Stunden</u>	
	+ <u>19 Besprechungsstunden</u>	
im ganzen	<u>176 Wochenstunden</u>	

Dies ergibt bei einer Verteilung auf sechs Semester eine durchschnittliche Belastung mit etwa 30 Wochenstunden und bei einer Verteilung auf sieben Semester eine solche mit etwa 25 Wochenstunden, was bei einem sechssemestrigen Studium einer durchschnittlichen Tagesbelastung von etwa 5 Stunden und bei einem siebensemestrigen Studium einer solchen von etwa 4 Stunden entspricht.

Hiernach verbleibt für die Studierenden noch ausreichend Zeit, nicht nur für die zu den Übungen und im Seminar anzufertigenden schriftlichen Arbeiten, sondern, namentlich wenn man die insgesamt ungefähr 5 Monate dauernden Universitätsferien in Betracht zieht, auch für ihr Privatstudium, durch das sie das im Universitätsunterricht Gehörte an der Hand von Lehrbüchern, Entscheidungssammlungen und juristischen Zeitschriften sich vollends zu eigen zu machen bestrebt sein müssen.

VII. Eine weitere bedeutsame neue Maßnahme, die den Studiengang des einzelnen Studenten stärker berühren wird, ist die Einführung eines Zulassungsscheines für die

<sup>1)</sup> Diese Zahl ist eingesetzt, weil die Studierenden über die für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung vorgeschriebenen 5 Übungen hinaus sich erfahrungsgemäß an einigen Übungen mehr beteiligen.

<sup>2)</sup> Die Teilnahme an den zu G, I, K erwähnten Vorlesungen und Repetitorien ist für die Studierenden durchaus fakultativ; die Teilnahme an einem Repetitorium setzt jedoch die Verpflichtung zur Mitarbeit und zum regelmäßigen Erscheinen voraus. Der Besuch der Seminarien — H — soll nach wie vor nur den wissenschaftlich interessierten Studenten offenstehen.

Teilnahme an Übungen, soweit sie nicht Anfängerübungen sind. Hiermit wird bezweckt, Studenten, die nach dem Stande ihrer Vorbildung noch nicht genügend fortgeschritten sind, von Übungen, die nicht Anfängerübungen sind, fernzuhalten; zugleich soll dem Studierenden selbst eine Kontrolle über seine Eignetheit zum Rechtsstudium gegeben werden.

Die Regelung wird vom Sommersemester 1932 ab gelten. Diejenigen Studenten, die im Sommersemester 1932 bereits im vierten oder einem höheren juristischen Semester stehen, erhalten gegen Vorlegung eines Scheines über erfolgreichen Besuch einer juristischen Übung, die nicht Anfängerübung ist, ohne weiteres den Zulassungsschein zu Beginn des Sommersemesters 1932.

Im übrigen wird der Zulassungsschein den Studierenden nur auf Antrag erteilt, der regelmäßig erst nach einem dreisemestrigen Studium — entsprechendes Auslandsstudium wird angerechnet — gestellt werden kann. Über die Erteilung des Scheines entscheidet die Fakultät, nachdem der Bewerber zwei Klausuren, für die eine Arbeitszeit von je 3 Stunden gewährt wird, angefertigt und sich einem Kolloquium, das für je fünf Studenten etwa 1½ Stunden dauern soll, unterzogen hat. Von dem Kolloquium kann Befreiung gewährt werden, wenn beide Klausurarbeiten mindestens ausreichend ausgefallen sind. Andererseits wird der Bewerber zum Kolloquium nicht zugelassen, wenn nicht mindestens eine der Klausuren als ausreichend befunden wurde. Die Klausuren werden frühestens drei Wochen vor Semesterschluß abgehalten, zum erstenmal voraussichtlich vor Schluß des Wintersemesters 1931/32. Klausuren und Kolloquium sollen auf eine Prüfung des allgemeinen Verständnisses für juristische Probleme sowie auf die Feststellung eingestellt werden, ob der Bewerber den Vorlesungen schon in den ersten Semestern mit der nötigen juristischen Auffassungsgabe zu folgen imstande war.

Die Aufgaben zu den Klausuren werden von der Fakultät aus zwei von den Studenten selbst zu wählenden, von ihm bereits gehörten Gebieten folgender Fächer gestellt:

1. Römisches Recht (Rechtsgeschichte und Privatrecht);
2. Deutsches Privatrecht (einschl. Rechtsgeschichte);
3. Bürgerliches Recht, und zwar entweder Teil I und II oder Teil I und III oder Teil I, IV und V;
4. Deutsches Staatsrecht;
5. Strafrecht.

Für jedes Fach sollen aus dem in den systematischen Vorlesungen des vorangegangenen Semesters dargebotenen Problemkreis mindestens zwei Themen — in der Regel ein einfacher praktischer Fall und eine theoretische Aufgabe, die zur Prüfung des Denkens und der Urteilskraft geeignet ist — zur Wahl gestellt werden.

Das Kolloquium soll sich auf die Grundzüge der zwei für die Klausuren gewählten Gebiete sowie auf Fragen aus dem Gebiete der allgemeinen Bildung erstrecken und wird abgehalten von einem von der Fakultät zu wählenden Vorsitzenden und einem oder zwei weiteren, gleichfalls von der Fakultät aus der Zahl der Dozenten zu bestellenden Beisitzern; einer der Beisitzer soll Fachvertreter des zu prüfenden Gebietes sein. Im Bedarfsfalle sind mehrere Kommissionen zu bilden.

Ist der Zulassungsschein nicht erteilt, so kann eine Wiederholung von Klausuren und Kolloquium erst gegen Ende des nächsten Semesters erfolgen. Die Fakultät kann auch zu weiteren Wiederholungen zulassen.

Bei Täuschungsversuchen wird der Zulassungsschein nicht erteilt, ein bereits erteilter kann nach Aufdeckung der Täuschung wieder entzogen werden.

Zulassungsscheine, die an außerpreussischen Universitäten unter gleichartigen Bedingungen erworben sind, werden als gleichwertig anerkannt. Für die Studenten außerpreussischer Hochschulen, an denen keine Gelegenheit zum Erwerb des Zulassungsscheines besteht, finden zu Beginn jeden Semesters besondere Termine zum Erwerb des Zulassungsscheines statt. Das gleiche gilt für solche Studenten preussischer Hochschulen, die aus wichtigem Grunde, z. B. wegen Krankheit, an der Ableistung der Klausuren oder des Kolloquiums am Ende des vorhergehenden Semesters verhindert waren. Studenten, die nicht Rechts-



wissenschaft als Hauptfach studieren und nicht auf die Promotion zum Dr. jur. hinarbeiten, können ausnahmsweise auch ohne Zulassungsschein an rechtswissenschaftlichen Übungen mit besonderer Erlaubnis des Dekans der juristischen Fakultät teilnehmen.

Im übrigen wird der Übungsschein nicht nur beim Belegen von Übungen mit schriftlichen Arbeiten, soweit es nicht Anfängerübungen sind, sondern auch bei der Meldung zur juristischen Promotion oder zur ersten juristischen Prüfung neben den sonst vorgeschriebenen Nachweisen vorzulegen sein.

Ob durch die Einführung des Zulassungsscheines eine merkliche Entlastung des Studienbetriebs der späteren Semester erreicht werden wird, muß abgewartet werden. Es wird dies im wesentlichen davon abhängen, welche Anforderungen hinsichtlich des Erwerbs des Zulassungsscheines an die Kandidaten gestellt werden, und ob diese Anforderungen bei den vielen preußischen und außerpreußischen Fakultäten ungefähr gleichmäßig sein werden. Daß die Ansprüche nicht allzu hoch gestellt werden dürfen, liegt in der Natur der Sache. In den von der Unterrichtsverwaltung gegebenen Richtlinien ist das strenge Wort „Prüfung“ überhaupt vermieden; es wird sogar betont, daß das für die Gewährung des Zulassungsscheines maßgebende Verfahren nach Möglichkeit von dem üblichen Charakter eines Examens im strengeren Sinne abweichen müsse, und es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß sich bei diesem Verfahren ein eigenartiger auf neuen pädagogischen Formen beruhender Stil der Begabungserkenntnis anbahnen möchte. Soll aber von einer Prüfung im strengeren Sinne abgesehen werden, und berücksichtigt man weiter, daß eine Wiederholung der Klausuren und des Kolloquiums, und zwar auch eine mehrmalige Wiederholung, zugelassen ist, so steht zu erwarten, daß bei einiger Ausdauer der Zulassungsschein doch ungefähr von jedem, der ihn ernsthaft erstrebt, zu erlangen sein wird, so daß das Ganze im Endergebnis wohl nur auf einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand für die Fakultäten und auf ein zeitweiliges Hemmnis für einzelne Studierende hinauslaufen wird.

Immerhin bedeutet die Einführung des Zulassungsscheines eine weitere Erschwerung des Rechtsstudiums, die den einen oder anderen von diesem Studium überhaupt oder, nachdem er sich einmal vergeblich um die Erlangung des Scheins bemüht hat, von der Fortsetzung des Rechtsstudiums abhalten wird. Andererseits ist zu bezweifeln, daß die Notwendigkeit der Erlangung des Zulassungsscheines indirekt eine Beschränkung des Studiums und der Freizügigkeit der Studierenden zur Folge haben wird. Denn das begreifliche Streben, rechtzeitig nach drei Semestern den Zulassungsschein zu erhalten, wird künftig auch in den ersten Semestern, während deren ein Univeritätswechsel bisher häufig stattfand und für den Gang des Studiums wenig störend war, den Studierenden an eine bestimmte Universität fesseln und namentlich auch von einem Auslandsstudium abhalten, das doch für die Erweiterung des Gesichtskreises der Studierenden wesentliche Vorteile bietet.

Eine wirkliche Einschränkung des Zudranges ungeeigneter Elemente zum juristischen Studium kann jedenfalls erst erwartet werden, wenn unsere Wirtschaftslage sich gebessert hat, und für die vielen, die sich jetzt zum Studium entschließen, weil sie anderweitig nicht unterkommen können, sich wieder im Wirtschaftsleben eine Betätigungsmöglichkeit bietet.

## 2. Zur Reform des Rechtsstudiums:

JW. 1930, 1273.

## 3. Zur Lage der Ausbildungsreform.

Vom Präsidenten des Juristischen Landesprüfungsamts  
Schwister, Berlin: JW. 1930, 1278.

## 4. Zur Reform über die juristische Vorbildung.

Von MinR. Dr. Jonas: JW. 1930, 1275.

## 5. Der Beginn des Rechtsstudiums mit geltendem bürgerlichem Recht.

Von Prof. Heinrich Doeniger, Freiburg i. Br.:  
JW. 1930, 225.

## 6. Die Reform der juristischen Ausbildung.

- Von Prof. Dr. Hans Peters: JW. 1930, 2170.
- Von OLG. a. D. Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Köln: JW. 1930, 2172.
- Von Geh. J.R. Prof. Dr. W. Risch, München: JW. 1930, 2175.
- Von Prof. Dr. Eberhard Friedrich Bruch, Frankfurt a. M.: JW. 1930, 2178.
- Von Geh. J.R. Prof. Dr. Leonhard, Marburg: JW. 1930, 2182.
- Von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln: JW. 1930, 2183.
- Von Ref. Dr. A. Hegendorf und G. von Waldheim: JW. 1930, 2189.

## 7. Ausländische Hörer deutscher Rechtswissenschaft.

Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Mendlsjohn Bartholdy,  
Hamburg: JW. 1930, 232.

## 8. Bankrott des Rechtsunterrichts.

Von Prof. Dr. Ludwig Waldecker, Breslau:  
JW. 1930, 227.

## 9. Die betriebs- (privat-) wirtschaftliche Ausbildung der Juristen.

Von Prof. Dr. H. Großmann, Leipzig: JW. 1930, 230.

## 10. Schulung für die zivilistische Praxis.

Vom Präsidenten des Juristischen Landesprüfungsamts  
Schwister, Berlin: JW. 1930, 2190.

## II. Zur Reform des Rechtsstudiums<sup>1)</sup>.

Von Dr. Franz R. Sellner, Berlin.

Die Reform des Rechtsstudiums ist ein altes Problem. Die Frage ist durch die von Preußen geplante Reform in ein — fast will es so scheinen — akutes Stadium getreten: aus fruchtlosen Erörterungen soll in den Versuch einer aktiven Lösung übergeleitet werden. Der preußische Plan, anscheinend von einem energischen — und, um es gleich zu sagen — guten Willen getragen, hat die Geister aufgerüttelt. Gerland trat als erster mit schwer zu überbietender Schärfe gegen den Plan auf (JZ.), in einem späteren Aufsatz (JW. 1930, 2836) ist diese Schärfe in kritische Gegnerschaft gemildert; eine große Reihe bedeutsamer Äußerungen sind für und wider ergangen; die außerpreussischen Universitäten traten sogar geschlossen gegen den Plan auf.

Von keiner Seite wurde — ein unter Juristen sehr beachtliches Zeichen — die Reformnotwendigkeit bestritten. Sie läßt sich in der Tat nicht bestritten. Der äußere Grund der Reformnotwendigkeit wird offenbar in der Flucht aus der legalen Vorbereitung — der Univerität — in die illegale Vorbereitung — das Repetitorium — gefunden. Das ist wenigstens der Kern aller Erörterungen. Und daraus wird gefolgert: Das Niveau der Juristen sinkt, sinkt sichtbar und spürbar<sup>2)</sup>. Natürlich! Denn die Univerität gibt wissenschaftlich-vertiefte Vorbildung, Ausbildung und Durchbildung, das Repetitorium gibt schematisch-verflachten Examensdrill, oder, weniger schroff und mit einer fast erstmaligen Ehrenrettung der Repetitorien: Die Univerität bereitet für die Praxis vor, der Repetitor bereitet für das Examen vor (Feisenberger).

Das Aufregende der preussischen Reform scheint mir einzig darin zu liegen, daß sie nicht das Repetitorwesen als

<sup>1)</sup> Dieser Aufsatz ist der JW. im Herbst 1930 zugegangen, als die preuß. Reform noch nicht abgeschlossen war. Obwohl daher der Aufsatz in seiner Veranlassung nicht mehr zutrifft, glaubt die Schriftleitung, ihn doch auch noch jetzt zur Veröffentlichung bringen zu sollen. Selbstverständlich nimmt die Schriftleitung nicht zu dem Inhalt des Aufsatzes irgendeine Stellung (s. JW. 1931, 170 Biff. 12).  
D. S.

<sup>2)</sup> Siehe Feisenberger: JW. 1920, 841.



das Grundübel in der juristischen Vorbildung ansieht, daß sie im Repetitoriumsbetriebe etwas sieht, was der Universitätsbetrieb nicht hat und — das ist das Unfassbare! — doch wohl haben könnte. Daher trägt man sich mit dem Gedanken, davon etwas für die Universität nutzbar zu machen. Preußen will gewiß nicht das illegale Repetitorwesen legalisieren; Preußen will — wie alle — diese illegale Institution abschaffen, aber auf einem bisher auch nicht einmal des Vächelns wertem Wege: durch Aufnahme repetitormäßiger Lehrmethoden in den Universitätsbetrieb. Und somit wird klar: die Studienreform ist Universitätsreform.

Man kann begreifen, daß das ein bitterer Tropfen ist, gegen den sich der Patient unbedingt sträuben muß. Die Universität, die Hochschule, die gesetzliche Vermittlerin, die unbestreitbare Inhaberin und Bewahrerin der Rechtswissenschaft soll zum Repetitorium, zur denkwürdigen ödesten Fachschule degradiert werden.

Natürlich ist das eine ganz gewaltige Übertreibung! Aber wer in der derzeitigen Einrichtung der Universität und der Gestaltung ihres Betriebes einen unantastbaren Ewigkeitswert sieht, der muß jeden Reformgedanken ablehnen. Wer aber auch die Universität für eine menschliche Institution ansieht, wird es für denkbar halten, daß ihre jeweilige Einrichtung einer Verbesserungsmöglichkeit zugänglich sein müßte!

Nimmt man dieses an, dann verlohnt es sich wohl, einmal zu ergründen, wie Preußen zu einer so aufregenden Reformidee kommt. Und da scheint mir doch nur dieses eine der Grund zu sein: Preußen sieht, was jeder, der sehen will, sehen kann und muß, daß die Universität nicht das leistet, was sie leisten muß, gesetzlich leisten muß. Und das Gesetz müßte ja wohl für den Juristen beachtlich sein!

„Die Befähigung zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt“ (§ 2 Abs. 1 BGB.). Diese Befähigung ist auch identisch mit der zur Rechtsanwaltschaft und all den Staatsämtern, die „die Befähigung zum höheren Justizdienst“ verlangen. „Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen“ (§ 2 Abs. 2 BGB.). Doch offenbar: dieses Studium hat den Zweck, die Vorbildung für diese erste juristische Staatsprüfung zu gewähren, die Erledigung dieses Studiums muß — der Idee nach — das Bestehen des Examen gewährleisten.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwingend und eindeutig: die Universität ist nicht nur eine freie wissenschaftliche Lehranstalt, die ausschließlich der Wissenschaft dient, sondern sie ist eine staatliche Unterrichtsanstalt, die dem Staate seine Juristen heranzubilden, die eine Leistung zu bewirken hat. Sie muß daher so eingerichtet sein und so arbeiten, daß sie, ohne Schmälerung ihrer weiteren Aufgabe, freie wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt zu sein, in ihrer Rechtsfakultät zugleich durch Unterricht die Vorbereitung zur ersten juristischen Staatsprüfung und damit die Grundlage für jeden praktischen Staatsjuristen gibt. Das ist der unverbrüchliche Sinn der gesetzlichen Bestimmung. Denn daß man sich das zur ersten juristischen Staatsprüfung Nötige und die wissenschaftlichen Grundlagen zum theoretischen und praktischen Juristen — die Kenntnis und das Verständnis des Rechts — auch außerhalb der Universität und außerhalb des Repetitoriums aneignen kann, dürfte doch wohl kein Mensch bestreiten können. Zum rechtlich erfüllten Menschen einerseits, zum großen Juristen andererseits kann auch eine noch so wissenschaftliche Universität niemand machen, dazu macht einen allenfalls das Leben!

Ist demnach die Universität berufen wie verpflichtet, dem Rechtsstudenten Rechtsunterricht zu erteilen, so behaupte ich, daß sie diese Pflicht nicht erfüllt. An der großen Menge der Studenten nicht erfüllt. Und darauf kommt es an! An der Universität ist man „Hörer“, die Säle heißen „Hörsäle“, die Professoren halten „Vorlesungen“ und in diesen werden heute, nachdem die Buchdruckerkunst viele Jahrhunderte alt ist und die juristische Literatur auf allen Rechtsgebieten gute und beste Werke in unzählbarer Menge hat, Diktate geschrieben. Vortrag und Diktat sind unmögliche Vorbildungsmethoden! Der fertige Jurist kann aus gelegentlichem Vortrag höchste Belehrung und Anregung schöpfen, der werdende Jurist, der stundenlang, tagaus, tagein, Woche um Woche, Jahr um Jahr, nur juristische Vorträge hört, muß verzweifeln; das

Gros muß aus dem Hörsaal fliehen; nicht nur der Verbindungsstudent, nicht nur der faule, der indolente, der uninteressierte.

Ich persönlich habe mich als junger Student mit erheblicher Begeisterung dem Studium des Rechts gewidmet. Ich werde stets Männern wie Kohler, v. Liszt, Otto v. Gierke, Neubecker und Hellwig, um nur bereits Tote zu nennen, Dank wissen für die gewaltigen Impulse, die ich von ihnen bekommen habe, aber bestimmt habe ich nicht dauernd zu ihren Füßen gesessen und ihnen unbestritten wissenschaftlichen Vorträgen gelauscht. Das wäre mir einfach unmöglich gewesen. Und diese Männer waren alle hervorragende Juristen und einige unter ihnen bedeutende Pädagogen. Und doch: sie trugen uns nur Ergebnisse, ihre wissenschaftlichen Ergebnisse vor, und wir nahmen aufnehmend daran teil. Aber wir waren nicht aktiv beteiligt; es wurde uns wohl etwas gelehrt, aber wir wurden nicht geschult. Trotzdem ging ich oft und gern in ihre Vorlesungen, weil die Person und die ganze Art dieser Männer auf mich wirkte. Aber viel öfter ging ich nicht zu ihren Vorlesungen, denn ich konnte alles, was sie vortrugen, ebenjogut und oft viel besser, in ihren Büchern und Schriften lesen und erarbeiten. Diese ewigen Vorträge wirken — selbst bei glänzendster Vortragskunst, an der es doch oft gebricht — auf die Dauer ermüdend, abstumpfend, tödend. Und was ich hier aus eigenem Erlebnis sage, das habe ich in zwanzigjähriger ausschließlicher Beschäftigung mit werdenden Juristen tausend und aber tausendmal klagend hören können, nicht von gleichgültigen Studenten, sondern von den ehrlich begeistertsten und besten. Es ist eben einfach nicht zu leugnen oder wegzubisputieren: Der Student kann auf die Dauer nicht nur hören, Dinge hören, die ihm zum größten Teil fremd sind, er muß aktiv am Unterricht beteiligt werden. Nur in Frage und Gegenfrage, in Einwendung und Gegeneinwendung vertieft sich das Wissen, klärt sich das Verstehen, bewährt sich das Können. Nur in aktiver Gemeinschaftsarbeit wird falsches Erfassen, unklares Denken aufgedeckt, treten die Schwierigkeiten hervor und können geklärt und weggeräumt werden. Nur in aktiver Gemeinschaftsarbeit wird Begeisterung geweckt und Begeisterung erhalten. Nicht die Sonne allein macht den köstlichen Wein, sondern die dauernde, unermüdete Arbeit des Winzers muß hinzukommen!

Nach Unterricht, das aber ist Arbeit am Studenten, verlangt der junge Jurist und ihn braucht er, ihn sucht er — den aber bietet die Universität nur in sehr kärglichem Maße. Den Sinn und den Willen der preussischen Reform sehe ich nun gerade darin, daß die Universität langsam in eine Unterrichtsanstalt umgewandelt werden soll. Ob allerdings Preußen den trefflichen Entschluß durch taugliche Mittel zur Ausführung zu bringen sucht, kann der Außensteher — die Denkschrift ist nicht veröffentlicht — schwer beurteilen. Die Stundenarithmetik der Kritiker macht mich etwas scheu!

Wie dem aber auch sei: der Grundgedanke der Denkschrift — wenn ich ihn richtig sehe — kann nicht angegriffen werden, er ist unverbrüchlich wahr. Wie man diesen Gedanken durch das Schlagwort: die Hochschule — die Fachschule perhorreszieren will, bleibt mir unfaßlich. Im Gefüge der Universität ist das Recht ein Fach und die Rechtsfakultät eine Fachabteilung. Daß aber eine wissenschaftliche Fachschule ein Uding sei oder gar etwas Beschämendes — dafür fehlt mir das Verständnis. Aber auch mit dem Worte Hochschule will man doch eine Schule bezeichnen — dann mache man die Universität zur Schule! Ihre Säle seien Arbeitsräume und nicht nur Hörsäle! Erst wenn sie das geworden sind, werden die Arbeitsräume der Repetitorien leer werden; denn kein Vater wird das Bedürfnis fühlen, die gesetzlich vorgeschriebene Hochschule und die nicht vorgeschriebene Repetitorschule zu honorieren. Daß aber heute diese besonderen Repetitorien notwendig sind, zeigt ihre durch kein Gesetz gestützte, mit einem sehr nassen Auge besahnte Existenz.

Muß sich hiernach jede gesunde Reform in der Richtung einer Umwandlung des Universitätsvortrags in wahren Unterricht, in eine wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaftsschule bewegen, so betreffen alle bisherigen Vorschläge Nebensächliches und Sekundäres — nicht sage ich: Unbeachtliches!

Das gilt in erster Linie von dem sog. Zwischenezamen. Davon scheint man sich merkwürdig viel zu versprechen. Ich



halte es nicht etwa nur für bedeutungslos, sondern für unbedingt abwegig. Examina sind nötig, aber sie sind auf ein Minimum an Zahl zu beschränken: die erste und zweite Staatsprüfung reichen völlig, wenn sie richtig ausgestaltet sind. Mir will scheinen, daß auch das Zwischenexamen in Wahrheit als ein Mittel gedacht ist, die Studenten in die Univerſität hineinzuziehen oder hineinzuzwingen. Das wäre ein merkwürdiger Irrglaube! Die Einführung eines Examens ist das alleruntauglichste Mittel, jemanden zu bestimmen, in die Univerſitätsfälle zu gehen. Wären wir Repetitoren nur das, als was man uns vielfach verschreit, wir könnten uns keine bessere Reform wünschen als die Einführung eines Zwischenexamens.

Auch alle anderen Vorschläge treffen nicht den Kernpunkt. Ob man römisches Recht überhaupt erarbeiten muß, ob es am Anfang oder am Ende oder in der Mitte des Studiums zu liegen habe, ist gewiß nicht völlig gleichgültig, aber gegenüber der Umwandlung des ganzen Unterrichts unsagbar nebensächlich. Ob dem Staats- und Verwaltungsrecht einige Stunden mehr zufallen, ob Volkswirtschaftslehre intensiver dem Lehrgange einzufügen, ob Arbeits- und Wirtschaftsrecht zu kurz kommen, ob Zivilprozeß schon an der Univerſität in ganz anderer Weise wie bisher zu bearbeiten sind, ob den geschichtlichen Fächern mehr oder weniger Bedeutung beizumessen ist usw., dies ist alles nicht ganz unwichtig, aber es trifft nicht die Hauptsache. Und dann: auch die Professoren sind doch alle nur Menschen, und ein jeder liebt besonders sein Arbeits- und Lehrgebiet und hält es für mindestens so wichtig, wie irgendein anderes. Ich komme auf diese Fragen in einem späteren Aufsatz über die Reform des Examens zurück.

Bei den Erörterungen über die Studienreform ist vielfach schwere Klage über das studentische Verbindungsleben erhoben worden. In ihm soll der vornehmlichste Grund unserer bedauerlichen Zustände liegen, in ihm der eigentliche Grund des ganzen Repetitorwesens. Ich wäre der letzte, der das Verbindungsleben von Schuld freisprechen wollte! Ebenso entschieden behaupte ich aber, daß das Verbindungsleben nicht der eigentliche Grund ist. Dann müßten doch bei uns nur oder vornehmlich Verbindungsstudenten sitzen! Das aber ist ein großer Irrtum. Bei uns sitzen ebensoviele Nichtverbindungsstudenten. Und zum Repetitor gehen auch diejenigen Studenten, die fleißig Vorlesungen besucht haben, weil sie nur beim Repetitor die genügende Gelegenheit finden, das Aufgenommene zu verbreitern, zu vertiefen, zu klären, zu erproben, zu beleben und zu befestigen. Das alles kann nur im aktiven, nicht im passiv-rezeptiven Unterricht erreicht werden. Das Groß der Studenten braucht, mit oder ohne Vorlesungsbesuch, eine Schule, eine Arbeitsschule, und die Repetitorschule wird so lange bleiben, wie die Univerſität nicht eine solche Schule, eine wissenschaftliche Fachschule geworden ist.

Und zum Schluß noch ein Wort über die Repetitoren selber: Ihre Arbeit ist ruhmlose und mühselige Arbeit am jungen Nachwuchs der Juristen, und das allein müßte genügen, daß nicht dauernd mit Steinen nach ihnen geworfen würde. Aber selbst Feisenberger, der ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen will, schätzt sie noch falsch ein. Er meint, der Repetitor bereite zum Examen vor und setz dazu in Gegensatz die Vorbildung zum Juristen. Ich behaupte, daß es diesen Gegensatz nicht gibt, weil es ihn nicht geben kann, nicht geben darf! Auch die Univerſität muß nach ihrer geschichtlichen Aufgabe zum Examen vorbereiten, aber doch damit gerade zum Juristen. Und der Repetitor macht es ebenso. In dem der Repetitor brauchbar zum Examen vorbereitet, muß er notwendig zum Juristen Vorbildung. Oder der Sinn des Examens ist Unsinn. Der Repetitor vermittelt nicht nur Examenkenntnisse, sondern tiefgründlichstes juristisches Wissen und juristisches Verständnis, er sucht in der allzu knappen Zeit juristische Kenner und Köhner heranzubilden. Und die Gewißheit, daß ihm dieses oft und oft gelingt, ist der einzige bleibende Lohn seiner ungerühmten und ungeehrten, aber arg gescholtenen Tätigkeit. Non solum examini, sed prae-cipue vitae docemus nos quoque repeditores.

## 12. Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für die juristische Ausbildung<sup>1)</sup>.

Von Privatdozent Dr. Karl Lorenz, Göttingen.

Bei den Erörterungen über die juristische Studienreform hat die Rechtsphilosophie bisher keine Rolle gespielt. Die preuß. Denkschrift erwähnt sie nicht einmal unter den sog. Vertiefungsvorlesungen, was einige Fakultäten mit Recht beanstandet haben. Nunmehr hat Lassar in seiner jüngst erschienenen Schrift über die juristische Studienreform<sup>2)</sup> der Rechtsphilosophie einige Aufmerksamkeit geschenkt, was wir um so dankbarer begrüßen, als er unseres Erachtens zutreffend feststellt, daß die geistige Lage der Gegenwart eine stärkere Berücksichtigung der Rechtsphilosophie erfordere. Lassar führt aus, daß die heutige Jugend nach einer metaphysischen Begründung ihrer Existenz und insbes. auch des Rechtes verlange, und daß daher gerade die Bedürfnisse des geistigen Studenten die Berücksichtigung der Rechtsphilosophie verlangten. Von der gewiß richtigen Erkenntnis ausgehend, daß nur ein philosophisch gerichteter Kopf in der Lage sei, Rechtsphilosophie zu lehren, kommt Lassar nun zu der Forderung, es sollte die Lehre der Rechtsphilosophie mangels geeigneter Kräfte unter den Mitgliedern der juristischen Fakultäten in weitem Umfange anderen Kräften, insbes. Mitgliedern der philosophischen Fakultäten übertragen werden. Diese Forderung gibt zu Bedenken Anlaß, könnte ihre Durchführung doch dazu führen, die Rechtsphilosophie aus den juristischen Fakultäten zu verdrängen, womit der leider noch weit verbreiteten Meinung Vorschub geleistet würde, die Rechtsphilosophie möge ja an sich eine ganz schöne Sache sein, mit dem Studium der Rechtswissenschaft habe sie aber nichts zu tun und werde von ihm am besten möglichst ferngehalten. Das gibt uns den Anlaß, die Frage aufzuwerfen, welche Bedeutung der Rechtsphilosophie gerade für die juristische Ausbildung zukommt.

I. In einem weit verbreiteten Lehrbuch des bürgerlichen Rechts liest der angehende Jurist, die Aufgabe der Rechtsphilosophie sei es, den Zweck des Rechtes klarzustellen. Man könnte sich mit dieser Angabe vielleicht begnügen, wenn nicht die Meinung die wäre, die Rechtsphilosophie habe es mit einem „Idealbild“ des Rechts zu tun, während sich die Jurisprudenz auf das positive Recht beschränke, womit man dann der Notwendigkeit weiterer Auseinandersetzung mit rechtsphilosophischen Problemen innerhalb der positiven Rechtswissenschaft glücklich glaubt entgehen zu sein. Aber abgesehen davon, daß sich die Philosophie immer auch mit dem beschäftigt hat, was ist, und nicht nur mit dem, was sein soll, drängt sich doch sofort die Frage auf, ob denn der Zweck des Rechts nur für das Rechtsideal und nicht auch für das positive Recht von Bedeutung sei. Eine Zweckbetrachtung ist doch tatsächlich zu allen Zeiten auch von der positiven Rechtswissenschaft ausgeübt worden, und es wäre merkwürdig, wenn sich dabei lediglich auf die verschiedenen Zwecke der einzelnen Gesetze beschränken und den Zweck des Rechtes überhaupt als belanglos ansehen wollte. Allerdings ist in unserer Zeit die Forderung einer gänzlichen Entfernung aller Zweckbetrachtung aus der Rechtswissenschaft aufgestellt und von einer ganzen „Schule“ verfolgt worden. Ob nun aber diese neuere Richtung im Recht ist oder nicht, das kann selbst wieder nur die Rechtsphilosophie entscheiden, weil sie es ist, die mit der Frage nach dem Wesen des Rechts auch die Frage nach der Erkenntnisaufgabe und den Erkenntnismitteln der Rechtswissenschaft beantwortet. Aus diesen Erwägungen ergeben sich bereits die wichtigsten Aufgaben, die die Rechtsphilosophie gerade im Hinblick auf die positive Rechtswissenschaft und ihre Lehre zu erfüllen hat.

Die erste, auch von Lassar hervorgehobene Aufgabe der Rechtsphilosophie besteht in der Vermittlung eines philosophisch begründeten Standpunktes gegenüber dem Recht, der dem Juristen mit dem Sinn und den Zwecken des Rechtes auch den Sinn seiner eigenen Arbeit am Rechte — sie sei theoretischer oder praktischer Natur — in wissenschaftlicher Weise zum Bewußtsein bringt. Wer das für überflüssig er-

<sup>1)</sup> Siehe dazu auch Darmstädter: DZS. 1927, 1644.

<sup>2)</sup> Lassar, Die juristische Studienreform. Berlin 1931.



achtet, wer glaubt, die Entwicklung eines wissenschaftlich begründeten Rechts- und Staatsbewußtseins sei für die juristische Bildung, die unsere Fakultäten vermitteln wollen, belanglos, dem ist zu erwidern, daß jeder Mensch, auch der strengste Positivist, eine bestimmte innere Einstellung zum Recht und bestimmte Vorstellungen über seinen Zweck und Wert mitbringt, die für seine Auffassung und Arbeitsweise bestimmend sind, nur daß diese Vorstellungen meist auf unbenutzten, gefühl- und erlebnismäßigen Voraussetzungen beruhen und daher einen vorwissenschaftlichen Charakter behalten, solange sie nicht philosophisch geklärt sind. Wer es also ablehnt, in der Wissenschaft mit ungeklärten Voraussetzungen zu arbeiten, der darf, da es eine voraussetzungslose Einzelwissenschaft nicht gibt, es nicht für überflüssig erachten, in eine gedankliche Klärung dieser Voraussetzungen einzutreten, wie sie die Philosophie erstrebt.

Die zweite Aufgabe der Rechtsphilosophie, die mit der ersten eng zusammenhängt, besteht in der Klärung der Erkenntnisfunktion und der Arbeitsweise der Rechtswissenschaft. Damit umfaßt die Rechtsphilosophie die juristische Methodenlehre. Die Gegenwart ist ja erfüllt von Methodenstreit. Es genügt, in diesem Zusammenhang an die Frage nach der Bedeutung einer generalisierenden und einer individualisierenden Begriffsbildung oder an den schon erwähnten Gegensatz einer streng formalen und einer teleologischen Betrachtungsweise des Rechts zu erinnern. Dieser Methodenstreit bewegt sich ganz auf dem Boden der Rechtsphilosophie und ist ohne Kenntnis der philosophischen Voraussetzungen, die teils im Neufantianismus, teils in neueren philosophischen Strömungen, letzten Endes aber bei unseren großen Philosophen wie Kant und Hegel liegen, gar nicht verständlich. Die Frage nach der logischen Struktur des Rechts und der Rechtswissenschaft spielt eine entscheidende Rolle in der Entwicklung unserer heutigen Rechtsphilosophie und nur ein Uneingeweihter könnte behaupten, daß das bisher Geleistete für die positive Rechtswissenschaft wertlos sei.

Aus den Aufgaben einer philosophisch fundierten juristischen Methodenlehre ergibt sich endlich als die dritte Aufgabe der Rechtsphilosophie die der Klärung einer Reihe von Grenzproblemen, die von der positiven Rechtswissenschaft allein nicht mehr gelöst werden können, weil sie hier auf allgemeinere Zusammenhänge stößt, in denen das Recht verortet ist. Solche Probleme ergeben sich einmal überall dort, wo wir es mit dem Willen und der Handlung zu tun haben, denn die Begriffe des Willens und der Handlung gehören nicht dem Recht allein an, sondern werden vom Recht nur in bestimmter Weise umgeformt, ohne damit aber ihre psychologische und ihre ethische Bedeutung ganz zu verlieren. Im Gegenteil sind die juristischen Begriffe der Norm, des Willens und der Handlung ohne ihren letztlich ethischen Charakter gar nicht verständlich, weshalb Hermann Cohen auf den Gedanken kommen konnte, die Ethik auf die Rechtswissenschaft zu begründen, da beide in dem Willen und der Handlung ihren Gegenstand gemeinsam hätten. Überall dort, wo der Jurist von Verantwortung und Zurechnung, vom Verhältnis des Willens zur Tat oder zur Erklärung spricht, ergeben sich philosophische, logische, psychologische und ethische Probleme, die zugleich Probleme der Rechtswissenschaft sind und deshalb als Grenzprobleme bezeichnet werden sollen. Weitere derartige Grenzprobleme sind beispielsweise die Fragen nach dem Verhältnis von Recht und Sittlichkeit, nach dem Anteil von Werturteilen und Willensentscheidungen bei der richterlichen Urteilsfindung, oder die Frage nach den leitenden Prinzipien der Gesetzesauslegung. Wie man sieht, handelt es sich dabei um Probleme, die alle juristischen Einzeldisziplinen berühren, und die man daher auch wohl einer juristischen Grundlehre, einem allgemeinen Teil der Rechtswissenschaft zuweisen möchte, die aber, weil sie über den Rahmen jeder Einzelwissenschaft hinausgehen, allein in der Rechtsphilosophie, wenn man so will, in einem angewandten Teile der Rechtsphilosophie ihren Platz haben.

II. Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte die Wichtigkeit der Rechtsphilosophie gerade für die positive Rechtswissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung des Juristen deutlich geworden sein. Es bleibt uns noch übrig, anzugeben, wie sich die Rechtsphilosophie in den juristischen Unterricht am besten eingliedert. Die Rechtsphilosophie kann weniger als

irgendeine juristische Einzeldisziplin die Übermittlung eines bestimmten Wissensstoffes bezwecken. Die Lehre der Rechtsphilosophie kann es sich vielmehr ganz allein zum Ziele setzen, die Fähigkeit zu vermitteln, Rechtsprobleme in ihrer logischen Eigenart zu verstehen und mit philosophisch geklärten Begriffen an sie heranzutreten. Ihre Aufgabe ist mit anderen Worten die einer Erziehung zu einem Denken, das sich nicht mit vorletzten Antworten begnügt, sondern stets den Blick auf die letzten Zusammenhänge und Grundlagen gerichtet hält. Diese Aufgabe kann nur das Seminar ganz erfüllen. Somit steht nicht die Vorlesung, sondern das Seminar im Mittelpunkt des rechtsphilosophischen Unterrichts.

Schon hieraus ergibt sich, daß sich die Rechtsphilosophie nicht an die große Masse der Studierenden, sondern nur an eine Auslese, wie Daffar sagt, an die geistigen Studierenden, wenden kann, denen es nicht allein um das Examen zu tun ist. Es hätte keinen Sinn, die Beschäftigung mit der Rechtsphilosophie allen Studierenden zur Pflicht zu machen. Eine rechtsphilosophische Halbbildung ist schlimmer als gar keine Rechtsphilosophie, denn der nur oberflächlich mit der Rechtsphilosophie Vertraute wird leicht dazu neigen, mit unverständlichen oder falsch angewandten Begriffen Unklarheiten in die juristische Erörterung hineinzutragen, statt mit rechtsphilosophisch geschultem Methodenbewußtsein ein juristisches Problem durchzudenken. Deshalb muß gefordert werden, die Rechtsphilosophie entweder gründlich oder gar nicht zu betreiben. Wenn danach die Rechtsphilosophie auch für einen großen Teil der Studenten, die sich nur auf das Referendar-examen vorbereiten wollen, auscheiden wird, so sollte man doch für die Erlangung des Dokortitels entweder eine gründliche rechtshistorische oder eine ebenso gründliche rechtsphilosophische Vorbildung zur Voraussetzung machen.

Die Meinung, daß man Rechtsphilosophie treiben könne, ohne zuvor sich mit dem philosophischen Denken vertraut gemacht zu haben, dürfte allmählich nun doch wohl der Vergangenheit angehören. Der rechtsphilosophischen Ausbildung des Juristen ist die doppelte Aufgabe gestellt, ihn zunächst in die philosophische Gedankenwelt einzuführen, um ihn dann mit den eigentlich rechtsphilosophischen Problemen bekannt zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt sich vor allem die Teilung des Seminars in eines für Anfänger und ein Hauptseminar. Die Teilnahme am Hauptseminar setzt notwendig eine gewisse Vertrautheit mit den wichtigsten philosophischen Begriffen und Problemzusammenhängen voraus, die der Student aus der Vorlesung allein sich nicht erwerben kann. Ein Eindringen in das System eines Kant oder Hegel etwa wird dem Studenten nur gelingen, wenn er schon vorher gelernt hat, einen philosophischen Gedanken nicht nur zu verstehen, sondern ihm auch selbst Ausdruck zu geben. Die Teilung des Seminars in ein Profseminar und ein Hauptseminar entspricht der Übung der philosophischen Fakultäten und auch den Wünschen der Studenten selbst.

Die Rechtsphilosophie soll, wenn auch nicht für alle Studenten, so doch für diejenigen, die nach einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung streben, den notwendigen organischen Abschluß ihres Studiums bilden. Damit sie das sein kann, muß sie im Allgemeinen in den juristischen Fakultäten gelehrt werden, denn nur der Jurist, der selbst eine juristische Einzeldisziplin lehrt, hat in der Regel die notwendige Fühlung mit den Problemen der Rechtswissenschaft und mit der Einstellung, den Bedürfnissen und Fähigkeiten gerade des Rechtsstudenten. So wenig die juristischen Fakultäten auf die Rechtsgeschichte deshalb verzichten, weil sie eine historische Methode erfordert, so wenig dürfen sie deshalb auf die Rechtsphilosophie verzichten, weil diese eine philosophische Methode erfordert. Vielmehr können sie ihre eigentliche Bildungsaufgabe, die über die Vermittlung des bloßen Rechtsstoffes hinausgeht, nur erfüllen, wenn sie alle Wissenschaften vom Recht in sich vereinigen und miteinander in unmittelbare Beziehung setzen: also auch die Rechtsphilosophie neben der Rechtsgeschichte, der Rechtsvergleichung und der systematischen Behandlung des positiven Rechts. Es ist deshalb auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Rechtsstudent in der Lage ist, sich eine gründliche rechtsphilosophische Ausbildung zu verschaffen, daß ihm also nicht durch die Überlastung mit Pflichtvorlesungen und Examensstoff die Möglichkeit hierzu genommen wird. Es wäre zu wünschen, daß in den Studien-



plänen der Fakultäten für die Rechtsphilosophie wenigstens acht Stunden vorgesehen würden, nämlich vier Vorlesungs- und vier Seminarstunden, die auf die letzten drei Studiensemester verteilt werden könnten. Es können und müssen gelegentlich noch hinzutreten: Vorlesungen über die Geschichte oder die gegenwärtigen Richtungen der Rechtsphilosophie sowie Vorlesungen und Seminare über Grenzprobleme und über juristische Methodenlehre. Durch solche Sondervorlesungen kann der Zusammenhang mit den Problemen der positiven Rechtswissenschaft besonders gewahrt werden. Es ist beklagenswert, daß sie heute wohl in den meisten Fakultäten noch ganz fehlen. Wenn sich aber erst einmal die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß die Rechtsphilosophie nicht nur eine vielleicht interessante, aber überflüssige Zugabe, sondern der in systematischer Hinsicht abschließende und daher nicht der unwichtigste Teil des juristischen Studiums ist, wird sie auch den ihrer Bedeutung entsprechenden Platz im Gesamtlehrplan der juristischen Fakultäten erhalten.

Daß auch die juristische Praxis von einer rechtsphilosophischen Ausbildung des jungen Juristen Vorteil haben könnte, sollte nicht bezweifelt werden. Zwar ist die Beschäftigung mit der Rechtsphilosophie für die Fähigkeit der technischen Handhabung der Rechtsnormen gleichgültig, auch ersetzt sie nicht die dem Juristen notwendige Anschauung des wirtschaftlichen Lebens und der sozialen Verhältnisse, wohl aber ist sie geeignet, neben größerer Sicherheit des wissenschaftlichen Denkens die Einsicht in das Wesen und die Auf-

gaben des Rechtes zu vermitteln, die dem angehenden Juristen zur Erfüllung seiner Berufsaufgaben wenigstens in unserer Zeit unentbehrlich ist, die, wie alle Werte, so auch das Recht in Zweifel zieht und diesen Zweifel in tausend Formen täglich neu wachruft und erhält. Es ist die Unsicherheit unserer Zeit über die Berechtigung nicht nur dieser oder jener Pflicht, sondern alles Rechtes und aller Pflicht überhaupt, die gerade den aufgeschlossenen und verantwortungsbereiten Studenten heute schon während seines Studiums nach dem Sinn, der Notwendigkeit und ethischen Gültigkeit des Rechtes und damit nach dem Sinn und der Rechtfertigung seines künftigen Berufes fragen läßt. Daß diese Frage eine Antwort erhält, ist ein Interesse nicht nur der Wissenschaft, sondern auch gerade der Praxis; wird doch der Geist, in dem der junge Jurist an seinen Beruf herantritt, hierdurch wesentlich mit bestimmt. Es ist daher verwunderlich, daß die preuß. Denkschrift, die sich doch sonst gerade bemüht, den juristischen Unterricht mit den Bedürfnissen der Gegenwart und der Praxis in Einklang zu bringen, für die Rechtsphilosophie kein Verständnis zeigt. Wie man auch über die Einzelheiten der Studienreform denken mag, so wird man doch grundsätzlich mit der Zielsetzung einverstanden sein müssen, den juristischen Unterricht den Erfordernissen der Gegenwart entsprechend auszugestalten, ohne dabei die Anforderungen an die wissenschaftlichen Leistungen herabzusetzen. Diesem Ziele dient auch die Rechtsphilosophie als ein wichtiger und unentbehrlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung des angehenden Juristen.

## II. Ausbildung der Referendare im Gerichtsdienst.

### A. Im ersten Abschnitt.

Von Amtsgerichtsdirektor Appelt, Berlin.

#### A. Kleines Amtsgericht.

Die Abänderung der AusbildD. v. 11. Aug. 1923 durch die W. v. 20. Juni 1929 brachte für Preußen unter anderem die Wiedereinführung der Eingangsstation beim kleinen, mit nicht mehr als vier Richtern besetzten AG. nach dem System der PrüfD. von 1913.

Das Ziel dieses ersten, auf regelmäßig sechs Monate bemessenen Ausbildungsabschnittes ist sehr vielseitig und infolgedessen nur bei einer straffen und zweckmäßigen Gestaltung des Ausbildungsanges erreichbar. Der Referendar soll in der kurzen Zeit nicht nur einen Überblick über die gesamte amtsrichterliche Tätigkeit gewinnen, sondern in die wichtigsten richterlichen Geschäfte auch bereits praktisch eingeführt und daneben einer gründlichen Unterweisung im Geschäftsstellendienst unterworfen werden. Außerdem aber soll ihm auch gleichzeitig eine Vorstellung von den Geschäften der Justizverwaltung und der Gerichtskasse, sowie von dem technischen Betriebe im Kanzleidienst und im Gerichtsvollzieherwesen vermittelt werden.

Dieser letzte Gesichtspunkt ist neu und nach meiner Auffassung ganz besonders wichtig. Handelt es sich doch bei den eigentlichen Geschäften der Justizverwaltung und den sog. Grenzgebieten durchaus nicht etwa um eine Angelegenheit, die den Richter oder RA. nichts angeht, sondern vielmehr um den Unterbau, auf welchem unsere Rechtspflege in ihrer äußeren Gestaltung und Durchführung beruht, sowie um den Rahmen und die Ergänzung der Grundlagen für die richterliche Tätigkeit. Hinzu kommt noch, daß schon jeder GerVf. durch einen Beschäftigungsauftrag am Einzelgericht als Ersatzkraft für den beurlaubten oder erkrankten Aufsichtsrichter alsbald vor die Aufgabe gestellt werden kann, neben der eigentlichen Gerichtsbarkeit nun auch alle Geschäfte der Justizverwaltung, einschließlich derjenigen des Kassensurators und Gefängnisvorstehers, selbständig wahrzunehmen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, mit der Vermittlung des Verständnisses und der Grundlagen für diese Aufgaben schon im ersten Ausbildungsabschnitt möglichst umfassend einzusetzen, damit der Referendar in den späteren Abschnitten darauf aufbauen kann und ihm die Erfassung aller Zusammenhänge erleichtert wird.

Die Gestaltung und Überwachung der Ausbildung ist Sache des Aufsichtsrichters. Verfügt das Gericht über mehrere Richter, die zur Ausbildung der Referendare herangezogen werden, so wird sich je nach der Zahl und den Pensen der an der Ausbildung Beteiligten die äußere Gestaltung des Ausbildungsanges ändern. Die praktische Einführung in die richterlichen Geschäfte und die Übung der Referendare in der Anwendung des Rechtes bei den wichtigsten Geschäften ist in den Vordergrund zu stellen. Daneben wird aber auch in geeigneter Weise Sorge zu tragen sein, daß der Referendar in den an sich weniger wichtigen aber praktisch sehr bedeutsamen richterlichen Geschäften, die von Rechtspflegern wahrgenommen werden, angemessen ausgebildet wird. Für die Unterweisung im Dienst der Geschäftsstelle ist zugelassen, den Referendar für eine bestimmte Zeit ausschließlich oder vorwiegend einer Geschäftsstelle zur Dienstleistung zu überweisen und ihm die Pflicht aufzuerlegen, dort die Dienststunden einzuhalten. Ob hiervon Gebrauch zu machen ist, wird jeweils von den besonderen Umständen abhängen. Sehr fraglich kann es sein, ob eine Ausbildung in der Form, daß der Referendar zunächst nur einer Geschäftsstelle überwiesen wird, in jeder Beziehung vorteilhaft erscheint, oder ob nicht mehr Nutzen für den Referendar zu erwarten ist, wenn er vorher oder mindestens gleichzeitig durch richterliche Ausbildung mit dem Wesen, Zweck und Aufbau der Geschäftsstellen vertraut gemacht wird, während ihm dann in der Geschäftsstelle selbst deren Aufgaben im einzelnen vorgeführt und geläufig gemacht werden.

Die Vorstellung von den Geschäften der Justizverwaltung und der damit zusammenhängenden Gebiete wird der Aufsichtsrichter den Referendaren bei den kleinen AG. durch Besprechungen, Vorführung aller wichtigeren Einrichtungen und Heranziehung zur Bearbeitung des eigenen Dezernats unschwer vermitteln können. Besondere Schwierigkeiten in der Gestaltung des ganzen Ausbildungsanges treten erst auf, wenn die Ausbildung im ersten Abschnitt unter völlig abweichenden Verhältnissen von großen AG. durchzuführen ist.

#### B. „Kleines“ Amtsgericht<sup>1)</sup>.

Wenngleich die Voraussetzungen für die Erreichung des Ausbildungszieles im ersten Abschnitt gerade bei den kleinsten

<sup>1)</sup> Siehe auch Reblin, Die Ausbildung bei dem kleinen Amtsgericht: „Der Referendar“ 1931, 69.



UG. besonders günstig liegen und es für einen in der Großstadt aufgewachsenen Referendar auch aus allgemeinen Gesichtspunkten sehr nützlich erscheint, wenn er in eine andere Umgebung kommt, so mußte der Grundsatz der ersten Überweisung an ein kleines UG. doch aus wirtschaftlichen Gründen in bestimmten Fällen eine Durchbrechung erfahren. Es sind deshalb auch einzelne größere UG., namentlich in Großstädten, für die erste Ausbildung beim „kleinen“ UG. vorgesehen. Bei diesen ist ein Richter mit der allgemeinen Anleitung der Referendare besonders betraut worden.

Die Aufgabe des für die Ausbildung verantwortlichen Behördenvorstandes ist zunächst dadurch erschwert, daß die für die Einzelausbildung in Frage kommenden Gebiete auf zahlreiche Richter verteilt sind. Wenn der Referendar einem Richter auf zu kurze Zeit überwiesen wird, dann kann er weder ausreichend ausgebildet, noch in seinen Leistungen mit genügender Sicherheit beurteilt werden. Eine grundsätzliche Mindestzeit von einem Monat erscheint mir deshalb als geboten. Läßt sich nach den besonderen Verhältnissen der Behörde damit eine Ausbildung auf allen Gebieten nicht erreichen, so werden einzelne in den Hintergrund treten müssen, und zwar wohl am besten diejenigen, auf die sich die spätere Ausbildung im zweiten amtsgerichtlichen Abschnitt gemäß § 30 Ziff. 1 e AusbildD. vornehmlich zu erstrecken hat, so daß einzelne Lücken der ersten Ausbildung leichter einen Ausgleich finden werden. Splitterabschnitte sollen und müssen vermieden werden. Zweckdienlich kann es sein, einen Referendar während des Laufes der Ausbildung bei einem Richter gleichzeitig nur für die Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder wichtigen Terminen noch einem anderen Richter zu überweisen, damit der Referendar in seiner praktischen Anschauung und Ausbildung möglichst umfassend gefördert wird. In Betracht kommen hier insbes. Sitzungen der Mietaufhebungsabteilungen und des Jugendgerichts. Eine bestimmte Reihenfolge in den einzelnen Ausbildungsgebieten wird nach Möglichkeit einzuhalten sein. Straffachen gehören am besten an den Anfang, Vollstreckungs- und Konkursachen an das Ende des ganzen Ausbildungsabschnittes. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird dem Zivilprozeß vorangehen, nicht nachfolgen müssen.

Die Überweisung an die einzelnen Büroleiter zur Ausbildung im Dienst der Geschäftsstelle kann bei dem „kleinen“ UG. natürlich nur gleichzeitig neben der richterlichen Ausbildung auf den entsprechenden Gebieten erfolgen. Das gleiche gilt für die Ausbildung in den von Rechtspflegern wahrgenommenen richterlichen Geschäften, soweit nicht die einzelnen Richter diesem Ausbildungsbedarf nach sich aus in geeigneter Weise Rechnung tragen, insbes. in der Form, daß sie die Bearbeitung bestimmter Rechtspflegersachen zu Ausbildungszwecken an sich ziehen.

Die allgemeine Anleitung der Referendare wird am besten von dem Aufsichtsrichter selbst wahrgenommen, weil gerade ihm die Hauptgebiete der allgemeinen Anleitung besonders geläufig sein werden und er außerdem auf diese Weise eine Grundlage für die Erteilung der Schulzeugnisse gewinnt. Für die Gestaltung dieser allgemeinen Anleitung ist zu berücksichtigen, daß der Schwerpunkt der Ausbildung auch bei dem „kleinen“ UG. in der Einzelanleitung durch die mit der Ausbildung auf den einzelnen Rechtsgebieten besetzten Richter verbleibt. Die große Zahl der in Frage kommenden Referendare wird es ferner in der Regel notwendig machen, daß die allgemeine Anleitung grundsätzlich an bestimmten Tagen in einem geeigneten Saal mit Schreibgelegenheit stattfindet.

Als Gegenstand der allgemeinen Anleitung dürften vornehmlich folgende Hauptgebiete geeignet sein:

Abgrenzung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung, Aufgaben und Aufbau der Justizverwaltung mit Einblick in die wichtigeren Gebiete, Zuständigkeit und Aufbau der Gerichte nach Beamtengruppen, Geschäftsverteilung, Schöffen und Geschworene, Rechtspflegergeschäfte, Büro- und Kanzleibetrieb, Kassen-, Gerichtsvollzieher- und Schiedsmannswesen, Dienstaufsicht und Disziplinarrecht, Form und Inhalt von Gesuchen der Referendare (Urlaub, Unterhaltszuschuß, Nebenbeschäftigungen usw.), sowie alle Zweige der Rechtsprechung am UG. nebst allgemeiner Anleitung auf einzelnen Gebieten.

Empfehlen wird es sich, im Rahmen der allgemeinen Anleitung alle in Frage kommenden Einrichtungen des UG. an Ort und Stelle zu besichtigen und vorzuführen, z. B. die

Briefannahme und die geschäftliche Behandlung einer Grundbuchsache vom Antrags Eingang bis zur Erledigung, den Betrieb einer besonders vielseitigen oder mit allen neuzeitlichen Hilfsmitteln ausgestatteten Geschäftsstelle, den Kanzleibetrieb in der Ausgleichsstelle und den Kassenbetrieb nebst Buchungsweisen. Im Gerichtsvollzieherwesen wird die Unterweisung am besten an der Hand der Bücher, Register und Sonderakten einer Gerichtsvollzieherei unter Durchsicht der an alle Referendare verteilten Sonderakten nach den Gesichtspunkten einer Geschäftsprüfung erfolgen. Beim Kassenwesen kann es nützlich sein, das ganze vorliegende Dezernat des Kassensurators an einem Tage unter die Referendare zu verteilen und von diesen vortragen zu lassen mit gleichzeitiger Anleitung über sachgemäßen Vortrag. Im Schiedsmannswesen wird vor allem die Heranziehung zum Entwurf einer Prüfungsverhandlung eine Vertrautheit mit den für jeden Richter wichtigen Bestimmungen vermitteln. Gelegentliche kurze Niederschriften der Referendare nach Art von Klausuren, welche z. B. Entwürfe von Verfügungen, von Bescheiden in Justizverwaltungssachen oder eines schwierigeren Urteilsentwerfs zum Gegenstande haben, werden zur Übung dienen und gleichzeitig dem Leiter der allgemeinen Anleitung Aufschlüsse über den Grad der Ausbildung geben.

Wenn die allgemeine Anleitung beim „kleinen“ UG. nicht in der Hand des Behördenvorstandes liegt, so werden sich für den damit betrauten Richter noch weitere Aufgaben ergeben. Ihre Behandlung im einzelnen und die Abgrenzung der Aufgaben im Verhältnis zum Behördenvorstand würden den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten. Nur noch einige praktische Winke für den Behördenvorstand seien angeschlossen.

Es hat sich als sehr nützlich erwiesen, den Referendar von vornherein über den Gang der künftigen Ausbildung und eine Reihe von Einzelheiten, deren Kenntnis zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten unerlässlich ist, eingehend zu belehren. Dies geschieht am besten mündlich im Anschluß an die Vereidigung, soweit nicht einzelne Punkte in Gestalt eines besonderen Merkblattes für neu eintretende Referendare diesen zugänglich gemacht werden. Als solche Einzelheiten können je nach den besonderen Verhältnissen des Gerichts in Frage kommen:

Benutzung der Bücherei unter Hervorhebung der besonderen Ausbildungswerke, Behandlung der Akten, Verhalten bei eigener Dienstunfähigkeit oder bei Behinderung der Ausbildungskräfte, Unterhaltszuschußgesuche, Beamtenpflichten, persönliches Verhalten, Rauchen usw.

Um in den Einzelzeugnissen eine geeignete Grundlage für das Schulzeugnis zu erzielen, können Bordrucke, in denen alle für den Behördenvorstand wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt sind, am Platze sein.

## B. Im zweiten Abschnitt.

### a) Zivilkammer.

Von Landgerichtsrat Dr. Nagel, Berlin.

In zweifacher Hinsicht ist die Tätigkeit des Referendars in der ZK. des UG. für den Fortgang seiner Ausbildung von besonderer Bedeutung. In keiner anderen Station mit Ausnahme der des OLG., hat der Referendar Gelegenheit, die vornehmste und bedeutendste Aufgabe eines jeden Juristen, die Kunst der Rechtsfindung in gleich gründlicher Weise zu üben und zu erlernen. Einen Sachverhalt klar zu erfassen, ihn vom rechtlichen Standpunkt aus zu werten und an Hand der in Frage kommenden Bestimmungen die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, das ist die immer wiederkehrende Aufgabe, vor die der junge Jurist in diesem Ausbildungsabschnitt gestellt wird.

Aber noch etwas anderes kann und muß der Referendar in der ZK. lernen, das Wesen und den Aufbau des Zivilprozesses<sup>1)</sup>. Einen wirklichen Einblick und eine wirkliche Beherrschung des Verfahrensrechtes kann nur die Praxis geben. Das empfindet jeder Student, der sich auf der Universität

<sup>1)</sup> Siehe auch Schwarz, Zur Ausbildung im Zivilprozeß: „Der Referendar“ 1930, 159. D. S.



mühsam durch das Gestrüpp der Bestimmungen hindurcharbeitet, ohne doch ihren Zweck und Sinn zu verstehen. Erst der praktische Anschauungsunterricht gibt ihm ein Bild und ganze Reihen von Bestimmungen erscheinen plötzlich selbstverständlich, wenn er den Gang des Verfahrens in seinen verschiedenen Abschnitten erst einmal miterlebt hat. Hierzu bietet sich während der Ausbildung in der ZR. die beste Gelegenheit. Sie muß aber auch genutzt werden. Jeder Prozeßrichter und -anwalt wird mir bestätigen, daß sein tägliches Handwerkszeug nicht das BGB. oder das HGB. ist, wie man sich dies auf der Universität noch erträumte, sondern die ZPD. Wie selten greift man zum „Staudinger“, zum „RGRKomm.“ oder zum „Achilles-Greif“, wie oft zum „Stein-Jonas“, „Sydow-Busch“, „Baumbach“ und anderen Kommentaren! Jeder Referendar muß sich daher, will er später in der Praxis etwas leisten, frühzeitig mit den Bestimmungen der ZPD. vertraut machen.

Gewiß bietet der letzte Ausbildungsabschnitt, die Station beim OLG., noch einmal Gelegenheit, die Kunst der Rechtsfindung und die Handhabung des Prozesses zu üben. Aber die Grundlagen müssen beim LG. gelegt sein. Das OLG. muß auf ihnen fortbauen und den Schlüsselstein legen können. Fehlt ein gründliches Fundament, so wird der Referendar den hohen Anforderungen, die in der letzten Station bereits an ihn gestellt werden müssen, kaum gewachsen sein.

Nicht jede ZR. erscheint geeignet, die gründliche Ausbildung des Referendars auf den erörterten Gebieten zu gewährleisten. Dies gilt zunächst von den sog. Ehecheidungskammern, die bei den größeren LG. allgemein als Spezialkammern für Ehe-, Rindschafts- und Entmündigungssachen gebildet werden. Die dort zur Entscheidung kommenden materiell-rechtlichen Fragen entstammen sämtlich einem bestimmten, engen Rechtsgebiet und auch die Verfahrensvorschriften weichen bekanntlich von dem gewöhnlichen Prozeß nicht unerheblich ab. Weniger geeignet erscheinen auch sonstige Spezialkammern, Kammern, in denen z. B. geschäftsplanmäßig nur Verkehrsunfälle, Patentsachen usw. verhandelt werden. Schließlich müssen auch die Berufungskammern nach Möglichkeit ausscheiden, denn zunächst muß der Referendar das Verfahren erster Instanz kennenlernen und erst hinterher das Verfahren zweiter Instanz, mit dem er ja im übrigen beim OLG. noch genügend vertraut wird.

Aber auch die gewöhnlichen O.-Kammern werden nicht alle für die Ausbildung von Referendaren gleich gut geeignet sein. Denn nicht jeder Richter hat die Gabe und die pädagogische Befähigung, sein Wissen und Können anderen mitzuteilen, und nicht jeder hat die Energie und Kraft, sich neben seiner eigentlichen Tätigkeit noch mit Liebe und Interesse der Ausbildung der Referendare zu widmen. Das soll und kann kein Vorwurf sein, denn wer die Arbeitslast einer vollbeschäftigten ZR. kennt, wieviel Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit dazu gehört, sein richterliches Pensum zu bewältigen. Diese Erwägungen legen den Gedanken nahe, besondere Lehr- und Ausbildungskammern zu schaffen. Ihnen dürften nur etwa die Hälfte der Sachen übertragen werden, die eine gewöhnliche ZR. erhält, dafür müßten sie ständig die Ausbildung einer größeren Anzahl von Referendaren, etwa zwölf bis fünfzehn, übernehmen. Der Vorteil bestände darin, daß die ganze Arbeitsweise der Kammern auf dieses Ausbildungsziel eingestellt und sie ausschließlich mit Richtern besetzt werden könnten, die besonderes Interesse und besondere Befähigung hierfür mitbringen.

So bestechend dieser Gedanke im ersten Augenblick wirkt, so ergibt doch die nähere Betrachtung, daß er undurchführbar ist. Jede praktische Ausbildung wird nur dann Erfolg haben, wenn es dem Auszubildenden gelingt, Interesse und Liebe zur Mitarbeit bei dem Referendar zu erwecken. Voraussetzung hierfür ist aber, daß er ihm Gelegenheit gibt und geben kann, an seiner täglichen Arbeit teilzunehmen. Erfahrungsgemäß reicht aber bereits das volle Pensum einer ZR. kaum aus, auch nur vier Referendare genügend zu beschäftigen, geschweige denn das stark verminderte Pensum der Lehrkammer für die dreifache und vierfache Zahl. Es müßten dann schon alle oder doch mehrere Referendare ein und dieselbe Aufgabe erhalten. Da aber keine Möglichkeit besteht, ihnen allen die Akten zur Verfügung zu stellen, würde die ganze Ausbildung auf eine mehr theoretische Unterweisung hinauslaufen, und

gerade der belebende Reiz der praktischen Mitarbeit würde ihr fehlen. Anders liegt es bei der StrR., wo die mündliche Verhandlung auch praktisch die einzige Grundlage für die Urteilsfällung bildet. Dort sind tatsächlich auch schon Versuche mit besonderen Lehrkammern gemacht, näher darauf einzugehen verbietet mir jedoch die Umgrenzung des Themas. Bei dem ZR. wird sich die Justizverwaltung damit begnügen müssen, unter den bestehenden Kammern die geeignetsten auszuwählen und ihnen vorzugsweise Referendare zu überweisen. Augenblicklich ist ja deren Zahl so groß, daß auch diese Möglichkeit an vielen LG. nicht mehr in Frage kommt.

Die Zeit für die Ausbildung des Referendars in der ZR. ist, wenn man sich das Arbeitsgebiet vor Augen hält, außerordentlich kurz; in Preußen beträgt sie nach der neuen Ausbildungsordnung nur noch sechs Monate. Davon gehen gewöhnlich noch einige Tage für den Erholungsurlaub ab und eine gewisse Zeit fällt regelmäßig in die Gerichtsferien, wo die Ausbildung schon infolge des ständigen Wechsels der Richter und der großen Zahl der auf eine FerR. entfallenden Referendare an Wert verlieren muß. Um so mehr ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Referendare während der ganzen übrigen Zeit ein und derselben Kammer und ein und demselben Richter überwiesen bleiben. Beim kleinen LG., bei dem die Richter gleichzeitig den Beisitz in verschiedenen Kammern (erstinstanzlichen Kammern, Berufungskammern, Beschluskammern) wahrnehmen, bestehen natürlich keine Bedenken, auch den Referendar allen diesen Kammern gleichzeitig zu überweisen. Der auszubildende Richter vermag dann schon zu entscheiden, wo der Referendar jeweils nach dem Stande seiner Ausbildung und nach dem vorliegenden Ausbildungsmaterial am geeignetsten zu beschäftigen ist.

Innerhalb der Kammer wird die Ausbildung in erster Linie in der Hand des Besitzers liegen, dem der Referendar überwiesen ist. Die Tätigkeit des Vorsitzenden wird sich häufig darauf beschränken können, die Tätigkeit des Besitzers zu überwachen und sich von Zeit zu Zeit über die Fortschritte des Referendars zu vergewissern. Unter Umständen wird er aber auch helfend eingreifen oder gar selbst die Ausbildung in die Hand nehmen müssen.

Wie ist diese im einzelnen nun am zweckmäßigsten zu gestalten? Der äußere Rahmen muß so gesteckt sein, daß der Referendar in der verhältnismäßig kurzen Zeit alle wichtigeren praktischen Geschäfte eines Zivilrichters kennen und in den Grundzügen beherrschen lernt. Der Weg darf aber nicht der sein, daß man ihm maßlos möglichst viele Arbeiten überträgt. Das macht ihn nur müde und unlustig und erzieht schließlich zur Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit. Jeder Ausbildungsrichter muß vielmehr nach bestimmtem Plan vorgehen, mit Sorgfalt seine Auswahl treffen und sich stets vor Augen halten: lieber wenig, aber gut!

Zu Beginn seiner Tätigkeit wird der Richter dem Referendar eine kurze allgemeine Anleitung geben. Er wird ihm zeigen, wie man Aktenstücke liest; zuweilen besser von hinten als von vorn, wobei allerdings die losen Blätter unter dem Aktenbedeckel nicht übersehen werden dürfen. Er wird ihm an Hand geeigneter Aktenstücke und unter Heranziehung der in Frage kommenden Formulare den aktenmäßigen Verlauf des Prozesses kurz erläutern und ihn schließlich auf geeignete Lehrbücher hinweisen, aus denen er sich die Form und den Aufbau richterlicher Entscheidungen aneignen kann. Sind auf diese Weise die notwendigsten Grundlagen gelegt, dann kann die Mitarbeit des Referendars beginnen, und zwar gleich auf allen drei für den Zivilprozeßrichter in Frage kommenden Gebieten: im Dezernat, in den Beschlusssachen und in der Vorbereitung und Absetzung der Urteile. Manche Richter halten die Mitarbeit des Referendars im Dezernat nicht für wesentlich. Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen, denn ich selbst habe es im Anfang meiner Assessorzeit schmerzlich empfunden, daß ich nie einen Lehrer gehabt hatte, der mich in der Bearbeitung des Dezernats unterwies. Das Dezernat gibt dem jungen Referendar überdies einen guten Einblick in den Gang des Verfahrens, weckt sein Verständnis für praktische Arbeit und stärkt die Entschlußkraft. Im Anfang wird der auszubildende Richter ein paar besonders geeignete Sachen heraussuchen. Später wäre dies nur vom Übel. Denn gerade das Hintereinanderwegearbeiten des ganzen „Aktenboces“ ist es, was dem Referendar die erforderliche Übung



gibt und ihm schließlich auch besondere Freude macht. Dabei ist darauf zu achten, daß die Arbeit mit der Zeit flott vorstatten geht und der Referendar nicht stundenlang entschlußlos an ein und demselben Aktenstück klebt, selbst auf die Gefahr hin, daß er einmal das eine oder andere übersieht.

Anderer bei der Bearbeitung von Beschlusssachen! Leider sind diese häufig so eilig, daß es nicht angeht, dem Referendar die Akten mit nach Hause zu geben, damit er sie dort in Ruhe gründlich durchdenken und sorgfältig fertigmachen kann. Wo es aber irgend möglich ist, da begnüge man sich nicht damit, daß der Referendar nach kurzem Blick in die Akten einige Vorschläge macht und, nachdem diese von dem Auszubildenden berichtet und ergänzt sind, schnell mit dem stets bereiten Füllfederhalter etwas Ähnliches wie einen Beschlusssentwurf auf Papier bringt. Bei gründlicher Durcharbeitung liefern gerade die Beschlusssachen häufig ein besonders gutes Ausbildungsmaterial. Man denke nur an Arreste und EinstwVerf., sowie Beschlüsse, durch die ein Armenrechtsantrag abgelehnt wird. Welch feines juristisches Verständnis und welcher Sinn für die Zusammenhänge des Lebens gehört hier oft dazu, das Richtige zu treffen. Aber auch Beschwerden und Erinnerungen geben Gelegenheit, interessante und abgelegenere Rechtsgebiete kennenzulernen und durcharbeiten. Schließlich ergibt sich bei der Bearbeitung von Beschlusssachen die beste Gelegenheit, den Referendar im freien Vortrag zu üben. In den Beratungen, die im Anschluß an die öffentlichen Sitzungen der Kammer stattfinden, ist dies, so sehr man das bedauern muß, bei der heutigen starken Belastung der Kammern oft nicht möglich. Die stundenlange Sitzung hat die Kraft des Vorsitzenden und der Beisitzer stark in Anspruch genommen. Die Zeit ist meist weit vorgeschritten und muß ausgenutzt werden, um die Sachen, die besondere Schwierigkeiten bieten, und bei denen die Meinungen möglicherweise geteilt sind, gründlich zu erörtern. Da bleibt für den Rest nur Zeit für kurze Hinweise und Bemerkungen, und der Referendar selbst wird, wenn es doch zum Vortrag kommt, das Gefühl haben, hier nur zur Last zu fallen. Anders in der Sitzung, in der nur die Beschlusssachen und etwaige Verkündungssachen zwischen dem Vorsitzenden und den Beisitzern beraten werden. Dort kann der Referendar mit den von ihm vorbereiteten Sachen den Anfang machen. Die Zeit drängt nicht, so daß er in Ruhe seinen Standpunkt klarlegen kann. Und auch der Vorsitzende oder der Beisitzer kann gleich im Anschluß an den Vortrag ihn auf die immer wiederkehrenden Fehler hinweisen, z. B. daß er ja noch gar nicht geprüft habe, um was für eine Beschwerde es sich überhaupt handle, welche gesetzlichen Bestimmungen für sie in Frage kämen und ob sie überhaupt zulässig sei.

Der Schwerpunkt der Ausbildung des Referendars liegt aber selbstverständlich in der Vorbereitung und Anfertigung der Urteile. Besonders in der Anfangszeit ist es sehr schwer, geeignete Aktenstücke hierfür herauszufinden. Zunächst muß die Sache entscheidungsreif sein. Diese Entscheidungsreife hängt aber gewöhnlich davon ab, daß noch von einer oder beiden Parteien Erklärungen abgegeben, Urkunden beigebracht oder daß Akten herbeigezogen werden; und alles dies glückt meist erst kurze Zeit vor dem anstehenden Termin. Der Referendar muß aber zur Anfertigung einer Relation durchschnittlich eine Woche Zeit haben, der Beisitzer wird zwei bis drei Tage dazu brauchen, sich die Akten und die Arbeit des Referendars durchzusehen, und der Vorsitzende muß sie ebenfalls mindestens zwei bis drei Tage vor dem Termin zur Verfügung haben. Rein zeitlich ergeben sich also schon erhebliche Schwierigkeiten, will man nicht Gefahr laufen, die Dauer des Prozesses mit Rücksicht auf die Ausbildung des Referendars unnötig zu verlängern. Aber auch inhaltlich geeignete Sachen zu finden, ist nicht immer leicht. In tatsächlicher Hinsicht dürfen sie nicht gar zu umfangreich sein, wenn auch gelegentlich ein ausführlicher Bericht eine gute Übung für den Referendar bedeutet, und rechtlich sollen sie zwar anregen, aber nicht gar zu kompliziert liegen.

Und doch muß trotz aller dieser Schwierigkeiten mit allem Nachdruck dahin gestrebt werden, daß der Referendar möglichst zwei bis drei von den Sachen, die in der Sitzung zur Verhandlung kommen, bereits vorher kennt. Jeder wird sich aus seiner eigenen Referendarzeit daran erinnern, mit welcher anderem Interesse er der Verhandlung gefolgt ist, wenn es sich um Sachen handelte, die er bereits kannte. Aus dem heute

üblichen kurzen Vortrag der Anwälte, den wenigen Hinweisen des Vorsitzenden kann sich der Referendar kein Bild von der Streit- und Rechtslage machen. Die kurze Beratung gibt ihm auch nicht viel, zumal er den auftauchenden Rechtsfragen ohne Vorbereitung hilflos gegenüber steht. Und der sich dann gewöhnlich daran anschließende Auftrag, das Urteil zu entwerfen, wird bei ihm gar zu leicht das Gefühl auslösen, daß er sich nun hinterher in eine Sache hineinarbeiten solle, die ohne sein Zutun längst entschieden ist. Das muß aber nach Möglichkeit vermieden werden, denn wie schon betont, die freudige Mitarbeit des Referendars ist die erste Vorbedingung für den Erfolg der Ausbildung.

Natürlich kann der Referendar nicht in allen Sachen, die ihm später zur Absetzung des Urteils übergeben werden, eine vollständige Relation anfertigen, das würde eine viel zu starke Belastung bedeuten. Immerhin wird man verlangen müssen, daß er die Akten so durcharbeitet, daß er sich über die zu fallende Entscheidung ein klares Bild macht und daß er ein schriftliches Gutachten zu den Akten bringt, das nicht nur aus ein paar flüchtig hingeschriebenen Stichworten besteht.

Das Maß der Arbeit, die man einem Referendar zumuten kann, richtet sich nach seinen Fähigkeiten. Der preuß. Justizminister geht in einem Erlaß davon aus, daß in jeder Woche eine Relation oder ein Urteilsentwurf oder mehrere kleinere Arbeiten zu fertigen seien. Man kann Bedenken tragen, ob dieses Maß für den Durchschnitt der Referendare nicht bereits reichlich hoch gegriffen ist, zumal die wirtschaftliche Notlage viele Referendare zwingt, ihren Unterhalt durch Nebenbeschäftigungen zu erwerben oder gar noch Familienmitglieder zu unterstützen. Bei zu starker Belastung besteht die große Gefahr, daß der Referendar nicht nur die äußere Form vernachlässigt, sondern auch in der Sache selbst oberflächlich und ungenau arbeitet. Feinliche Sorgfalt aber auch in den anscheinend nebensächlichsten Kleinigkeiten müssen dem Referendar vom ersten Tage seiner Ausbildung an zur Pflicht gemacht werden. Was nützen in der Praxis die tiefgründigsten juristischen Ausführungen, wenn Daten falsch gelesen, Namen verwechselt oder gar ganze Punkte übersehen worden sind. Zwingt sich der Referendar nicht von vornherein zu genauester Arbeit, so ist es oft sehr schwer, ihn im späteren Verlauf seiner Ausbildung daran zu gewöhnen.

Um jederzeit einen Überblick über Umfang und Art der bisherigen Tätigkeit des Referendars zu haben, empfiehlt es sich, ihn eine Liste führen zu lassen, in die er sämtliche größere Arbeiten einträgt. Gibt man der Liste die Form einer Tabelle, in welcher für jede der üblichen Arbeiten eine besondere Spalte vorgesehen ist, z. B. für Relationen, streitige Urteile, Beweisbeschlüsse, Arreste und EinstwVerf., Beschlüsse über Armenrechtsanträge, Beschwerden und Erinnerungen, so wirkt die Liste übersichtlich und ihre Führung macht keine Mühe. Besonders vorteilhaft bietet sie in den Fällen, in denen infolge anderweitiger Besetzung der Kammer, Krankheit usw. der ausübende Richter wechselt. Außerdem gibt sie dem Vorsitzenden und dem UGPräs. eine gute Handhabe, um sich jederzeit über Art und Umfang der Ausbildung der einzelnen Referendare zu unterrichten.

Zum Schluß noch ein paar Worte über die Zeugnisse.

Es empfiehlt sich, jede größere Arbeit des Referendars mit einer Zensur zu versehen. Dem Referendar selbst liegt daran, zu erfahren, wie seine Leistungen beurteilt werden, und auch für das auszustellende Schlußzeugnis bilden die Einzelprädikate eine gute Grundlage. In Preußen besteht die Vorschrift, daß über jede von dem Referendar gefertigte größere Arbeit ein — formularmäßiges — vollständiges Zeugnis auszustellen ist, das unter anderem folgende Fragen zu beantworten haben wird:

Bot die Sache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten?

Ist der Sachverhalt zutreffend, gut geordnet und klar wiedergegeben?

Sind die Rechtsfragen klar erkannt, richtig gelöst und ist die Lösung gut begründet?

Ist die Schreibweise sprachlich gut und hinreichend gewandt?

Ist die Arbeit mit Sorgfalt angefertigt und pünktlich abgeliefert?



Die Ausstellung des Schlußzeugnisses macht vielen Richtern besondere Schwierigkeit. Es ist natürlich auch nicht leicht, sich ein abschließendes Bild von den Fähigkeiten und Leistungen eines Referendars zu machen, aber mit allgemeinen Wendungen wie: der Referendar habe gelernt, einen Sachverhalt richtig zu beurteilen und brauchbare Arbeiten geliefert, ist weder der Justizverwaltung noch dem Referendar geholfen. Auch darf das Schlußzeugnis nicht lediglich eine Zusammenfassung der Einzelzeugnisse darstellen, sondern soll aus diesen und den sonstigen Leistungen die nötigen Schlüsse ziehen. Abgesehen von der Frage des Fleißes (Sorgfalt, Pünktlichkeit) wird das Zeugnis sich insbes. über die Kenntnisse des Referendars, über seine juristische Begabung und seine praktische Gewandtheit aussprechen müssen. Dabei wird zu prüfen sein, ob das Auffassungsvermögen genügt, ob der Referendar klar und folgerichtig denkt, die nötige Urteilskraft und Urteilsfreudigkeit besitzt und endlich, ob er sich mündlich und schriftlich gewandt auszudrücken vermag. Den Abschluß des Zeugnisses wird auch hier ein zusammenfassendes Prädikat bilden, das sich zweckmäßigerweise an die Terminologie der großen Staatsprüfung anschließt, also entweder ausreichend, voll befriedigend, gut oder sehr gut (mit Auszeichnung) lautet.

Über diese rein fachliche Beurteilung hinaus sei es aber jedem auszubildenden Richter ans Herz gelegt, in wenigen Worten auch zur gesamten Persönlichkeit des Referendars Stellung zu nehmen. So wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten sind, so werden sie allein den jungen Juristen doch niemals befähigen, seine verantwortungsvolle Stellung, die er später einmal einnehmen soll, auszufüllen. Er wird der hohen Aufgabe, die sein Beruf ihm stellt, nur gewachsen sein, wenn er mit tiefem Gefühl für Verantwortung und Pflicht an sie herantritt. Und dieses Gefühl muß früh in ihm geweckt und bei jeder sich bietenden Gelegenheit gestärkt und gekräftigt werden. „Zum Juristen gehören nicht nur Kenntnisse, zum Juristen gehört in erster Linie Charakter!“

## b) Kammer für Handelsachen.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Uebe, Hamburg.

Eine der letzten Stationen, in denen der Referendar ausgebildet wird, ist die Kammer für Handelsachen beim LG. Sie bietet ihm Gelegenheit, die Zusammenarbeit des vorstehenden Richters mit den zwei beizühenden Kaufleuten, meist sehr kenntnisreichen und erfahrenen Männern, zu beobachten und damit das Zusammenwirken von Richtern und Laien auf einem Sondergebiet des bürgerlichen Rechts kennenzulernen, wo es, soweit ich sehen kann, zur allseitigen Zufriedenheit gearbeitet hat. Auch die Rechtsstreitigkeiten, die hier behandelt werden, über allgemeine kaufmännische Fragen, Bank- und Versicherungssachen, Verhältnisse des See- und Binnenschiffahrtswesens bieten in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Seite viel des Interessanten.

Die Beschäftigung des Referendars bei der Kammer für Handelsachen kann daher wichtig und lehrreich sein, wenn sie richtig gehandhabt wird. Allerdings muß der Vorsitzende nicht so verfahren, wie es zu meiner Referendarzeit ein hochverehrter und sehr angesehener Landgerichtsdirektor (im allgemeinen, nicht nur bei mir) zu tun pflegte. Er teilte uns pflichtschuldigst Akten zu, die wir mit einem Urteilsentwurf zurücklieferten. Damit aber war die Sache erledigt. Ob das Geleistete brauchbar war oder nicht, erfuhr man nicht. Suchte man in den Akten nach den Entwürfen, so waren sie meist nicht auffindbar, sondern durch eigene des Vorsitzenden ersetzt, günstigstenfalls waren noch Tenor und Tatbestand vorhanden und nur die Gründe neu geschrieben. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Art weder die Arbeitslust noch die Ausbildung des Referendars förderte. Ebenförmig ist das gegenteilige Verfahren zulässig, das zuweilen von sehr belafsteten Richtern geübt wird und darin besteht, daß die Entwürfe des Referendars, soweit sie nur irgendwie passieren können, ohne eingehende Besprechung und Verbesserung angenommen werden.

Ich habe folgendes Verfahren als praktisch erprobt und glaube, daß es nicht mehr an Zeit erfordert, als auch ein stark beschäftigter Großstadtrichter den Referendaren widmen

kann und muß. Einen Tag vor der Sitzung verteile ich die zur Verhandlung kommenden Sachen, die sich für die Referendare eignen, unter sie; dabei weise ich kurz auf die in Betracht kommenden Fragen und Gesichtspunkte hin; die Akten müssen bis zum nächsten Tag gründlich durchgelesen sein; da jeder Referendar nur eine oder zwei Sachen bekommt, umfangreiche Akten auch ausgeschlossen werden, so reicht die zur Verfügung stehende Zeit dafür aus. Am nächsten Tage wird dann vor Beginn der Sitzung noch Gelegenheit genommen, die verteilten Sachen kurz zu besprechen, wobei zunächst nur der allgemeine Eindruck ausgetauscht wird, etwaige neue Gesichtspunkte angedeutet werden können usw. Hierdurch ist der Referendar in den Stand gesetzt, der Verhandlung in der Sitzung, soweit sie seine Sache betrifft, mit Verständnis zu folgen. Bei der Beratung der Kammer über eine solche Akte ziehe ich den Referendar auch gelegentlich (wenn die Sache und er selbst danach angetan sind) heran, lasse ihn den Sachverhalt vortragen oder seine Meinung äußern. Nach Schluß der Beratung mit den Handelsrichtern erhält jeder Referendar die von ihm bearbeitete Sache, um das Urteil zu entwerfen. Dazu lasse ich ihm einige Tage Zeit, verlange aber, daß die Akten mir so rechtzeitig abgeliefert werden, daß ich einen Tag zur Durchsicht und Verbesserung zur Verfügung habe. Alsdann wird die oben erwähnte Zusammenkunft einen Tag vor der neuen Sitzung dazu benutzt, um die gelieferten Entwürfe möglichst eingehend zu besprechen. Auf diese Erörterung wird von mir einiger Wert gelegt, denn die Erfahrung lehrt, daß auch in dieser späten Station die Urteile, was Aufbau und Darstellung von Tatbestand und Gründen angeht, nicht unerhebliche Mängel aufweisen.

Ich glaube, daß die Referendare auf diese Weise am besten gefördert werden. Es gibt bei der Kammer für Handelsachen in jeder Sitzung eine Anzahl von Sachen, die rechtlich oder wirtschaftlich lehrreich sind. Sie bieten auch Gelegenheit zur Erörterung allgemeiner Fragen und Gesichtspunkte. Ich pflege ferner Armenrechtsgesuche und Beschwerden in geeigneten Fällen bearbeiten und vortragen zu lassen, wie ich auch zuweilen einen Referendar einen Termin nach § 118 a ZPO. halten lasse. Andererseits fehlt mir die Zeit dafür, mit den Referendaren etwa das Handelsrecht usw. systematisch durcharbeiten; das muß der Arbeit des einzelnen überlassen werden. Ich glaube aber, daß auch ohne dies das oben geschilderte Verfahren die Referendare fördert. Sie beschäftigen sich sehr eingehend mit den ihnen überlassenen Akten und haben an dem weiteren Schicksal der Sachen meist ein lebhaftes Interesse. Auch bei der Besprechung ihnen fremder Sachen beteiligen sie sich mit großem Eifer. Die Hauptsache bleibt mir dabei immer, die Arbeit mit den Referendaren möglichst lebendig und anregend zu gestalten. Ich suche nicht nur sie im Fachwissen weiter zu bringen, sondern auch ihnen die Augen zu öffnen für Art und Aufgabe der Richtertätigkeit und für den inneren Sinn der einzelnen Sache und ihrer Zusammenhänge.

## C. Im dritten Abschnitt, Strafsachen.

### a) Strafkammer.

Von Landgerichtsdirektor Siegert, Berlin.

In dem Ausbildungsgang der Referendare bilden die Prozeßabteilungen die Stationen, welche Schulung in der eigentlichen richterlichen Tätigkeit vermitteln sollen und deshalb für die juristische Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Dies trifft auch für die Fälle zu, in denen die Laufbahn des Referendars nicht auf der sella-curulis enden soll, sondern eine anwaltliche Tätigkeit erstrebt wird, sei es als Anwalt des Staates oder des rechtnehmenden Publikums. In allen Fällen ist es von großer Bedeutung, nicht nur die äußeren Vorgänge der Urteilsfindung zu kennen, sondern auch zu wissen, wie der Tat- und Rechtsstoff sich in den Sinnen der Berufs- und Laienrichter formt und fügt, bis das Urteil als Ergebnis vorliegt.

Die Ausbildung in der Strk. bietet insofern besondere Schwierigkeiten, als es sich in der Mehrzahl der Fälle um umfangreiche und schwierige Sachen handelt, die andererseits



aber eine besondere Gelegenheit zur Schulung der richterlichen Ausbildung darstellen. Im Strafprozeß liegen die Schwierigkeiten in der Hauptsache im Tatsächlichen; die Anwendung der Rechtsgrundsätze vollzieht sich verhältnismäßig leicht, wenn der Tatbestand klar und richtig erfaßt ist. Wie oft hiergegen gefündigt wird, davon zeugen die vielen Entscheidungen oberster Gerichte, die nicht aufheben, weil die von dem angefochtenen Urteil geäußerte Rechtsansicht irrig wäre, sondern weil der festgestellte Tatbestand in sich widerspruchsvoll und unklar ist und eine Nachprüfung richtiger Rechtsanwendung nicht erlaubt. Wer aber einen Tatbestand richtig und vollständig darstellen will, muß ihn vollständig und richtig erfaßt haben. Das muß der Referendar wissen, wenn er vor die Aufgabe gestellt wird, über eine erlebte Verhandlung Bericht zu erstatten oder die Urteilsgründe zu entwerfen.

Wie schwierig es ist, aus dem Wust des Verhandlungsstoffes den richtigen und vollständigen Tatbestand zu erfassen, davon haben die Referendare meistens keine klare Vorstellung. Immer wieder erlebt man, daß selbst bis dahin gut bezeugte Referendare an dem Vortrag des Söeben in der Verhandlung Gehörten scheitern, und zwar nicht nur bei schwierigen Sachdarstellungen, sondern auch schon bei leichteren Sachen. Der Grund liegt darin, daß der maßgebende Sachverhalt nicht erfaßt und aufgenommen ist. Hasten am Nebensächlichen, Mangel an diskretionärem Ermessen gegenüber zutage getretenen Widersprüchen und Versagen bei intuitivem Erfassen der für die rechtliche Würdigung wichtigen Tatsachen sind ebenso häufige Erscheinungen wie Mangel an Erfahrung in der Beurteilung von Menschen und menschlichen Verhältnissen. Dazu kommt eine oft erschreckende Hülfslosigkeit in der Ausdrucksweise und im Gebrauch der freien Rede.

Was zunächst das Erfassen des richtigen und vollständigen Sachverhalts betrifft, so ist dazu für den Anfänger notwendig, daß er sich vorher aus den Akten informiert und so sein Verständnis dessen, was sich in der Verhandlung vor ihm abrollen wird, vorbereitet. In schwierigen Sachen erweist es sich als nützlich, wenn der Referendar zu den etwaigen Vorbesprechungen der Richter hinzugezogen und so schon in die Schwierigkeiten des Prozesses eingeweiht wird. Mangels solcher Vorbesprechungen wird der auszubildende Defernent Gelegenheit nehmen müssen, mit seinem Referendar den aus den Akten ersichtlichen Sach- und Rechtsstoff zu besprechen, damit dem Referendar das Verständnis der Hauptverhandlung mit ihrem Durcheinander erleichtert wird. Unter allen Umständen müssen dem Referendar die für den Fall in Betracht kommenden Rechtsfragen geläufig sein. Etwaige Lücken nach dieser Richtung hin sind schon vor der Hauptverhandlung auszufüllen. Denn nur derjenige, der die anzuwendenden Rechtsgrundsätze kennt, kann aus der Fülle des Verhandlungsstoffes die hierfür in Betracht kommenden Tatsachen erkennen und erfassen. Demgemäß muß die Aufmerksamkeit in der Hauptverhandlung darauf gerichtet sein, aus der Stofffülle die rechtserheblichen Tatsachen herauszufinden. Diese Tatsachen treten oft nicht klar und rein zutage, sondern müssen erst durch eigene Stellungnahme und selbständiges Ermessen gefunden werden; so wenn widersprechende Angaben über denselben Tatbestand vorliegen oder sonst Zweifel an der Richtigkeit einer Behauptung auftauchen. In solchen Fällen muß Stellung genommen und innere Zweifel müssen gelöst werden, damit am Schlusse der Verhandlung und beim Eintritt in die Beratung ein klares Bild dessen, was geschah, vor der Seele steht. Es wäre ganz falsch, wenn die Verhandlung nur tonfilmartig an Auge und Ohr vorüberzöge; nur angestrengteste Arbeit während der Verhandlung im geschilderten Sinne kann das geben, was für den unmittelbar nach der Verhandlung abzustattenden Bericht nötig ist: eine klare und vollständige Vorstellung des abzuurteilenden historischen Vorgangs.

Soll der Referendar diese Arbeit leisten, kann er unmöglich nebenher mit anderen Dingen beschäftigt werden, z. B. mit Herstellung des Protokolls. Damit soll keineswegs gesagt werden, daß das Protokollieren der Ausbildung nicht nützlich sei. Die Erfahrung lehrt, daß Referendare sehr häufig nicht imstande sind, ein Protokoll richtig herzustellen, selbst wenn, wie in der Str., die Angaben der Angeklagten

und Zeugen inhaltlich nicht wiedergegeben zu werden brauchen. Die Herstellung des Protokolls verlangt schon eine ziemliche Kenntnis der StPD. mit ihren vielen Formvorschriften und der höchstrichterlichen Judikatur dazu und ist daher sehr wohl imstande, die Ausbildung zu fördern. Aber beides, Protokollieren und sich für den Bericht vorbereiten, kann der Referendar nicht.

Der Bericht ist wohl das Schwierigste, was dem Referendar zugemutet werden muß. Sieht man ab von einer gewissen Befangenheit, die sich aus der Situation ergibt, stellt der Bericht hohe Anforderungen an den Berichterstatler. Wie gezeigt wurde, muß der Berichterstatler beim Betreten des Beratungszimmers klar sein über das, was er sagen und berichten will und darf sich nicht erst „klar reden“ und mit seinen Zweifeln absinden wollen. Was ich anderen vermitteln will, davon muß ich selbst überzeugt sein. Es geht nicht an, daß der Berichterstatler den übrigen Teilnehmern an der Urteilsfindung mehrere Lesarten zur geneigten Auswahl unterbreitet oder gar die Schwierigkeiten umgeht. Gewiß ist es gut und gerecht, wenn der Berichterstatler auf schwache Punkte seiner Darlegung hinweist; das darf aber nur geschehen, wenn er gleichzeitig die Gründe darlegt, die ihn zu der von ihm vertretenen Ansicht veranlaßt haben. Für den Aufbau des Berichts ergibt die Praxis eine systematische Anordnung des Stoffes, die der Referendar sich vor Augen halten muß, wenn sein Bericht richtig und erschöpfend sein soll: der geschichtliche Vorgang, die Stellungnahme des Angeklagten dazu, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung, tatsächliche Feststellung und Strafzumessung sind die wesentlichen Stationen, die der Bericht durchlaufen muß. Wenn es nur auf die Urteilsfindung ankommt, wird sich der Bericht in vielen Fällen abkürzen lassen. Betrachtet man ihn aber unter dem Gesichtspunkt der Referendarausbildung, kann von einem Zuviel nie die Rede sein. Es ist sogar notwendig, während des Berichts oder im Anschluß daran Hinweisungen und Belehrungen vorzunehmen, zu denen sonst der Ausbildungsgang keinerlei Gelegenheit gibt. Man denke nur an die freie Beweiswürdigung mit ihren Konsequenzen und Gefahren. Nur der individuelle Fall wird Gelegenheit bieten, dem Referendar eindrucksvoll die Grenzen klarzumachen, die trotz freier Beweiswürdigung richterlicher Überzeugung gezogen sind. Er wird an der Hand des praktischen Beispiels am besten verstehen, auf welchen subtilen inneren Vorgängen die zu einem Schuldspruch notwendige hundertprozentige Überzeugung beruht; er wird verstehen lernen, daß nicht das ängstliche Gewissen, das die Verantwortung scheut, das richtige ist, auch nicht das robuste Gewissen, das jede Verantwortung tragen zu können meint, sondern daß das Richtige, wie so oft, in der Mitte liegt. Mut der Überzeugung ohne Überspannung muß das Ziel richterlichen Strebens bei der Urteilsfindung sein. Ebenso wichtig wie die Grenzen der Überzeugungsbildung sind auch die Grundlagen derselben. Gerade die Beratung, das Allerheiligste richterlicher Werkstatt, schafft die Möglichkeit, sich hierüber klarzuwerden. Der frische lebendige Eindruck der eben erlebten Verhandlung gibt die beste Gelegenheit, hinzuweisen auf die Wirkung, die Menschen und ihr Wort auszuüben imstande sind. Man erkennt, wie notwendig für die richterliche Überzeugungsbildung genaueste Kenntnis von Menschen und menschlichen Verhältnissen ist, nicht nur allgemein, sondern vor allem gerade von den Menschen, die die Verhandlung dem Richter präsentiert hat. Hierbei ergibt sich von selbst die überragende Bedeutung richterlicher Erfahrung, die Patina, welche durch keinen Fleiß und keine Wissenschaft erworben werden kann. Der junge Jurist erfährt hier, wie besonders der Strafrichter nicht aufgehen darf im Konstruktiven und Abstrakten, sondern wie notwendig er mit dem wirklichen Leben Fühlung halten und sein Verständnis für alle menschlichen Einrichtungen wachrufen und erweitern muß. Und nicht zuletzt wird ihm auch klarwerden, wie auch Richter nur Menschen sind und wie leicht Menschengestalt irren und Tragödien herbeiführen kann, deren Folge Schädigung oder gar Vernichtung von Menschen bedeutet. Alle diese Dinge können im Rahmen der Beratung natürlich nicht eingehend mit dem Referendar verhandelt werden; dies ist auch nicht nötig, denn meistens genügt eine kurze Andeutung, ein Hinweis, um das Samenorn zu pflanzen, das in harter Selbstzucht zur Selbsterkenntnis reifen soll.



Auf den Wert des freien Vortrags muß der Referendar besonders hingewiesen werden; in welcher Stellung er auch späterhin an der Rechtsfindung teilnimmt; Beherrschung des freien Wortes wird von ihm überall verlangt. Würde und Erfolg hängen zu nicht geringem Teil davon ab, wie der Prozeßbeteiligte das Wort zu meistern versteht. Während die Referendare häufig beste Rechtskenntnisse mitbringen, muß andererseits über Mangel an Fähigkeit zur Wiedergabe des Erlebten geklagt werden. Es scheint fast so, als ob dieser Bildungszweig nicht voll erkannt und deshalb vernachlässigt wird.

Was die Abfassung von Urteilsgründen betrifft, so gilt in Ansehung des Aufbaues derselben, was bereits hinsichtlich des Berichts gesagt ist. Der Referendar tut gut, sich zunächst an das dort gegebene Schema zu halten, bis er größere Sicherheit und Selbständigkeit in der Behandlung des Stoffes gewonnen hat. Es ist darauf zu achten, daß sich die Urteilsgründe auch in angemessenem äußeren Gewande repräsentieren. Es kann nicht jeder schön schreiben, aber leserlich; das muß der Referendar beherzigen und muß sich klarmachen, daß unleserliche Schrift dem Richter und der Kanzlei peinvolle und zeitraubende Arbeit verursacht. Zur äußeren Form gehört auch Stil; unberechtigter Wechsel im Tempo, banale Ausdrücke, schleppender Satzbau sind häufig wiederkehrende Fehler. Vor allem aber sind charakteristisch für die Anfängerarbeiten die schiefen und unklaren Ausdrücke. Hier muß der auszubildende Richter mit allem Nachdruck einsehen; wer unklar schreibt, hat meistens auch nicht klar gedacht, und das logische Denken ist eines der Hauptfordernisse der Urteilsgründe. Der Referendar findet in den Reichsgerichtsurteilen ausgezeichnete Muster, deren Lektüre ihm auch aus diesem Grunde nicht warm genug empfohlen werden kann.

Was den Inhalt der Urteilsgründe betrifft, so muß eine gründliche Besprechung den Referendar nicht nur auf die Beanstandungen hinweisen, sondern ihn vor allen Dingen über den Grund und die Art der Abänderung aufklären. An den Fehlern lernt man bekanntlich am meisten, und die Fehler geben oft Gelegenheit, auf ganze Lücken im Wissen und Können hinzuweisen. Es ist besser, daß mit dem Referendar zwei oder drei Urteilsentwürfe nach allen Richtungen durchgesprochen und von dem Referendar eventuell neu hergestellt werden, als daß er Duzende von Urteilen entwirft und darauf angewiesen ist, sich mit den durch den Richter vorgenommenen Abänderungen selbst bekannt zu machen.

Darauf, daß der Entwurf der Urteilsgründe zum festgesetzten Zeitpunkt abgeliefert wird, ist genau zu achten; der Referendar hat nicht nur gute, sondern auch pünktliche Arbeit zu leisten. Daran ist er beizeiten zu gewöhnen. Es erscheint natürlich, wenn der Referendar auch mit der Tätigkeit derjenigen Stellen vertraut gemacht wird, die im engen Zusammenhang mit der Strk. wirken, soziale Gerichtshilfe und Strafvollzug. Es ist aber unzweckmäßig, durch kurzzeitige Abordnung die Strafkammertätigkeit zu unterbrechen, da der Referendar hierdurch nicht nur die Zeit seiner Abkommandierung, sondern auch die Zeiten vorher und nachher für seine Ausbildung in der Strk. verliert. Denn gerade das Spezifische der Strafkammerarbeit, die Beschäftigung mit größeren Arbeiten, fällt in diesem Zeitraum fort, was um so bedauerlicher ist, als die Zeit für die Strafkammerausbildung mit etwa drei Monaten ohnehin schon äußerst kurz bemessen ist.

Daß die Ausbildung der Referendare für die Richter eine erhebliche Mehrarbeit bedeutet, ist nicht zu verkennen. Bei der bekannten Überbürdung der meisten Strk. darf es daher nicht wundernehmen, wenn die Richter sich der ihnen überwiesenen Referendare nicht in dem Maße annehmen können, wie sie wohl möchten. Namentlich ist bedauerlich, daß die praktische Arbeit ihre notwendige wissenschaftliche Ergänzung nicht so finden kann, wie es im Interesse einer gründlichen Ausbildung erforderlich ist. Selbst wenn der Referendar hierzu geneigt wäre, wird er jedoch häufig allein nicht dazu imstande sein. Die nebenher bestehenden Schulungskurse können einen vollen Ausgleich nach dieser Richtung nicht schaffen, so daß der Referendar im wesentlichen auf sich angewiesen ist. Die im Gange befindlichen Reformen im Ausbildungswesen der Referendare werden hierauf gebührende Rücksicht nehmen und eine Abänderung anstreben müssen.

Wie in der Studienzeit schon die Praxis herangezogen werden muß, so darf auch in der Referendarzeit über der praktischen Arbeit der Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Grundlage nicht verlorengehen.

## b) Schöffengericht und Einzelrichter in Strafsachen.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Unger, Berlin.

In umgekehrtem Verhältnis zu seiner Bedeutung für die Volksgesamtheit wie für den einzelnen Staatsbürger ist von jeher das Strafrecht von den zünftigen Juristen vernachlässigt worden. Erst in den letzten Jahren hat dieses Rechtsgebiet, insbes. infolge seiner sorgfältigen Behandlung durch die preuß. Justizverwaltung, eine seiner Wichtigkeit entsprechende Beachtung gefunden. Trotzdem ist auch heute noch festzustellen, daß die Ausbildung auf der Universität und im Vorbereitungsdiensft sich in erster Linie auf das — allerdings auch dem Stoff nach erheblich umfangreichere — bürgerliche Recht erstreckt. Im letzten Jahresbericht des Präs. des preuß. Jurist. Landesprüfungsamts für 1929 (JWBl. 1930, 48 ff.) wird auf die Unzulänglichkeit der Leistungen der Referendare im Strafrecht, namentlich auch im Strafprozessrecht, hingewiesen und hervorgehoben, daß auf diesem Gebiet „die Prüfungsausschüsse es manchmal, wollten sie ein allgemeines Fiasko vermeiden, kaum noch wagen konnten, tiefer eindringende Fragen zu stellen“. Dieses Versagen wird vornehmlich auf den früheren, durch die neuen Ausbildungsbestimmungen (AllgBfg. vom 19. Juni 1929 [JWBl. 182]) geänderten Aufbau des Vorbereitungsdiensftes zurückgeführt. Während nämlich jetzt die strafrechtliche Ausbildung der Referendare über die ganze dreijährige Ausbildungszeit verteilt ist, war bis zum Jahre 1929 die gesamte strafrechtliche Ausbildung an den Anfang des Vorbereitungsdiensftes gelegt. Aber auch die neuen Ausbildungsvorschriften bieten allein keine unbedingte Gewähr für eine den Erfordernissen der Praxis entsprechende Vorbildung der Referendare, sofern nicht die auszubildenden Beamten dieser in ihrer Bedeutung für die Wirksamkeit und das Ansehen der Justiz nicht zu unterschätzenden Aufgabe die peinlichste Sorgfalt widmen.

Geteilt sind die Meinungen darüber, ob es zweckmäßig ist, Referendare solchen Abteilungen zur Ausbildung zu überweisen, die nach dem Geschäftsplan des betr. Gerichts (z. B. des AG. Berlin-Mitte) vorwiegend Spezialmaterien zu bearbeiten haben. Eine einseitige Beschäftigung mit Sonderfragen, z. B. Steuer- oder Konkursstrafrecht, muß eine Vernachlässigung der übrigen wichtigen Rechtsgebiete zur Folge haben, wenn nicht auch diesen Abteilungen daneben noch, wie dies bei dem erwähnten Gericht der Fall ist, allgemeine Strafsachen zugeteilt sind. Jedenfalls müssen die auszubildenden Richter dafür sorgen, daß auch in den Spezialabteilungen die Referendare nicht nur mit Sonderfällen, sondern in erster Linie mit allgemeinen Strafsachen beschäftigt werden.

Die praktische Ausbildung beginnt zweckmäßig damit, daß der Richter den Referendar mit dem gesamten Arbeitspensum vertraut macht, dessen Erledigung der betreffenden Abteilung nach dem Geschäftsplan des Gerichts obliegt.

Bei Dienstantritt wird den Referendaren ein systematisches Durcharbeiten der StPD., insbes. der Vorschriften des 2. bis 4. Abschnittes des 2. Buches, und der wichtigsten, d. h. der besonders häufig zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des StGB. — z. B. der §§ 113, 137, 185 ff., 242 ff., 246, 263, 266, 267 ff. — an Hand der führenden Kommentare anzuraten sein.

Nach einer allgemein gehaltenen mündlichen Belehrung über die Bearbeitung des strafrechtlichen Dezernats wird man den Referendaren einen Teil der Tagesvorlagen zur selbständigen Erledigung überlassen. Wenn der Referendar hierbei angewiesen wird, unter genauer Durchsicht der Akten sich über alle ihm unverständlichen Verfügungen durch Fragen Aufklärung zu verschaffen, so dürfte dieses Verfahren nicht nur seiner Ausbildung förderlich sein, sondern auch dazu beitragen, zwischen Richter und Referendar ein der gesamten



Weiterentwicklung des letzteren dienliches Vertrauensverhältnis zu begründen. Manche Richter treffen unter den Dezernatsfachen eine sorgfältige Auswahl und lassen die Referendare nur solche Akten bearbeiten, die besondere Rechtsfragen enthalten. Dieses Verfahren erscheint im Interesse der Ausbildung keineswegs empfehlenswert. Es hat nämlich zur Folge, daß die Referendare nicht die zur Erledigung eines umfangreichen Dezernats erforderliche Gewandtheit erlangen und in der späteren Praxis gerade der Masse der typischen — einfach gelagerten — Fälle hilflos gegenüberstehen. Die Ausbildung in der Bearbeitung des Dezernats muß aber so gestaltet sein, daß ein Referendar mit durchschnittlicher Begabung am Schluß der betreffenden strafrechtlichen Station in der Lage ist, einen erheblichen Teil der gesamten Tagesvorlagen selbständig, ohne wesentliche Hilfe des Richters, sachgemäß zu bearbeiten.

Bei der Unterweisung der Referendare ist vor allem auf die praktische Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Es geht nicht an, daß der Referendar sich bei Bearbeitung eines Aktenstückes darauf beschränkt, nur in Fortsetzung der letzten Verfügung eine Entscheidung zu treffen und den übrigen Akteninhalt lediglich flüchtig durchzulesen; vielmehr muß dem Referendar hinreichende Zeit gelassen werden, die von ihm zu bearbeitenden Akten von Anfang bis zu Ende genau zu studieren. Hierbei soll er vor allem auch die Entscheidung und die Einrichtung der Akten kennenlernen. Zu diesem Zweck ist er anzuhalten, auf die Entwicklung des Verfahrens in allen Einzelheiten zu achten und möglichst jede Maßnahme, unter Nachlesen der fraglichen Vorschriften, auf ihre gesetzliche Grundlage hin zu kontrollieren.

Das Hauptgewicht der Ausbildung ist nicht so sehr auf die Kenntnis der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu legen — deren ungefähre Beherrschung müßte eigentlich bei jedem Referendar vorausgesetzt werden —; wichtiger ist vielmehr die Technik und die Praxis der Rechtsanwendung. Mehr noch als im materiellen Strafrecht gilt dies vom Strafprozeß. Jeder Praktiker muß bestätigen, daß sich das Verfahrensrecht — Zivilprozeß wie Strafprozeß — nicht aus Lehrbüchern und Vorträgen, sondern allein durch die Praxis, durch das Miterleben eines tatsächlichen Falles, durch die unmittelbare Teilnahme an der Verhandlung und an den außerhalb der Verhandlung zur Förderung der Sache getroffenen Entscheidungen erlernen läßt. Immer wieder muß der Referendar auf die Besonderheiten des Einzelfalles, die Anwendungs- und Nichtanwendungsmöglichkeiten fernerliegender Vorschriften und insbes. auch auf die Form der zu fallenden Entscheidung hingewiesen werden.

Wichtig für das Erlernen der Formalien der Hauptverhandlung ist die Heranziehung des Referendars zum Protokolldienst, der ihm allerdings nicht zur Entlastung anderer Arbeitskräfte, sondern nur insoweit zu übertragen ist, als dies im Interesse seiner Ausbildung notwendig erscheint. Referendare, die einige Zeit in Strassachen gearbeitet haben, wird — neben der von einem anderen Protokollführer herzustellenden amtlichen Sitzungsniederschrift — zum Zwecke ihrer Ausbildung die Anfertigung eines Hauptverhandlungsprotokolls ohne Benutzung eines Vordruckes, lediglich an Hand des Gesetzes, als Übungsaufgabe zu stellen sein. Wer einmal ein solches Protokoll angefertigt hat und in einer Besprechung mit dem Richter von diesem auf die Mängel und Fehler der abgelesenen Arbeit hingewiesen ist, dürfte die wesentlichsten Verfahrensvorschriften der StPD. über die Hauptverhandlung beherrschen. Ein ähnliches Verfahren empfiehlt sich auch bei anderen Entscheidungen, die im allgemeinen nur formularmäßig getroffen werden, z. B. kommissarische Vernehmung von Zeugen und Angelegten (§§ 223, 233 StPD.), Verwerfung der Berufung gemäß § 319 StPD., Verwerfung des Einspruchs (§ 412 StPD.), bedingte Strafaussetzung, Widerruf der Bewährungsfrist u. a.

In Strassachen, die tatsächliche oder rechtliche Zweifelsfragen enthalten, wird der Einzelrichter und der Vorsitzende des Schöffengerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens den Referendar mit der Erstattung eines kurzen schriftlichen oder mündlichen Gutachtens beauftragen. Dieses Gutachten muß eine gedrängte Darstellung des bisherigen Prozeßverlaufs,

eine Zusammenfassung des aktenmäßigen Beweisergebnisses, die rechtliche Würdigung und einen präzisen Vorschlag enthalten. Diese Gutachten müssen so abgefaßt sein, daß der Richter hierdurch in die Lage versetzt wird, ohne nochmalige Durcharbeitung der Akten über Eröffnung bzw. Richteröffnung des Hauptverfahrens oder über Anordnung einzelner Beweiserhebungen ufm. (§ 202 StPD.) zu befinden.

Gerade in diesem Stadium des Verfahrens bietet sich auch die im Interesse der Ausbildung nur zu begründende Gelegenheit, den Referendar in freiem Vortrage seine Ansicht vertreten zu lassen. In dieser Hinsicht sind noch bemerkenswerte Mängel festzustellen. Nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der Referendare ist fähig, einen Rechtsfall in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung erschöpfend vorzutragen, diesen Vortrag in leicht verständlicher Form zu gestalten und in freier Rede zu halten. Auch in den Beratungen des Gerichts — im Laufe einer Hauptverhandlung — werden zweckmäßig zunächst die Referendare aufgefordert, ihre Ansicht zu äußern und zu begründen. Hierbei wird der Ausbildungsleiter sein Augenmerk auch auf die rhetorische Gewandtheit und die Wahrung einer formvollendeten Ausdrucksweise richten. Eine wertvolle Erziehungsarbeit — über die juristische Ausbildung hinaus — kann der Richter dadurch leisten, daß er den Referendar zu energischer, jedoch nicht starrköpfiger Vertretung seines einmal eingenommenen Standpunktes anleitet.

Das Entwerfen von Urteilen durch die Referendare darf niemals unter dem Gesichtspunkt einer Entlastung des Richters, sondern stets nur im Hinblick auf den Ausbildungszweck angeordnet werden. Den Aufbau des vorzutragenden Strafurteils hat der Richter dem Referendar zu erklären, wobei ein Hinweis auf den lediglich grundsätzlichen — nicht allgemein gültigen — Wert dieses Schemas geboten ist. Die Fehler der Urteilsentwürfe müssen mit den Referendaren eingehend durchgesprochen werden.

Weiterhin sind in der Ausbildung die strafrechtlichen Hilfswissenschaften nicht zu vernachlässigen. Soweit sich Gelegenheit zu kriminalpsychologischen Feststellungen, Beobachtungen oder Versuchen bietet, soll sie der Ausbildungsleiter freudig ergreifen. Es ist häufig nicht allzu schwer, die so zahlreich vorkommenden Widersprüche der einzelnen Aussagen psychologisch einwandfrei zu erklären. Der Richter, der hierbei in jahrelanger Berufsarbeit eine — bisweilen ihm selbst völlig unbewußte — Routine erworben hat, wird sich zu diesem Zweck zuerst selbst analysieren und dann dem Referendar die durch diese Analyse gewonnenen Ergebnisse mitteilen und mit den eigenen Beobachtungen des Referendars vergleichen müssen. Ob und in welchem Umfange der Strafrichter, zur Vertiefung des psychologischen Verständnisses für die Lebensgewohnheiten der verschiedenen Volksschichten, mit seinen Referendaren außerhalb des Dienstes zusammenkommt und sich mit ihnen gemeinsam im Treiben der Straßen oder in Lokalen umsieht, muß dem Ermessen des einzelnen überlassen bleiben. Daß auch diese Art, praktische Lebenserfahrung zu sammeln, der Strafrechtspflege nur von Nutzen sein kann, dürfte nicht zweifelhaft erscheinen. Der Strafrichter, der sich richtig in das Milieu der Straftat einfühlen will, muß hierzu die Gewohnheiten und die Ausdrucksweise der Kreise ungefähr kennenlernen, mit denen er täglich zu tun hat.

Die Kunst der Verhandlungsleitung läßt sich, wenn überhaupt, dann nur dadurch erlernen, daß der Referendar Hauptverhandlungen beiwohnt, in denen solche Kunst gezeigt wird. Bei fast jedem Gericht gibt es einen oder mehrere Richter, die gerade auf diesem Gebiete Hervorragendes leisten. Der Ausbildungsleiter wird, ohne sich hierdurch selbst etwas zu vergeben, gut daran tun, die ihm zugewiesenen Referendare in die Verhandlungen eines solchen Richters zu schicken. Soweit es die Zeit erlaubt, dürfte auch die gelegentliche Inszenierung einer Hauptverhandlung mit Verteilung der Rollen der Prozeßbeteiligten unter die Referendare im Interesse der Ausbildung zu empfehlen sein. Der Richter muß bei diesen Verhandlungen auf die Fehler, die die einzelnen Referendare bei der Ausübung ihrer Funktion machen, fortgesetzt hinweisen.

Hat der Referendar durch Teilnahme an zahlreichen



Hauptverhandlungen für die wesentlichsten Vorgänge in der Sitzung Verständnis erlangt, dann wird auch gegen einen Versuch, den Referendar zum Zwecke seiner Ausbildung für eine demnächst anstehende Hauptverhandlung mittleren Umfangs den Plan der Verhandlungsleitung schriftlich skizzieren zu lassen, nichts zu sagen sein; die vom Verfasser in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen sind durchaus günstig.

Der Referendar ist ferner, soweit dies ohne Schädigung des Beschuldigten geschehen kann, gelegentlich einmal zum Offizialverteidiger zu bestellen. Die von ihm bei Ausübung dieser Verteidigung begangenen Fehler, zu deren Vermeidung der auszubildende Richter im Interesse des Angeklagten in der Hauptverhandlung eingreifen muß, sind mit dem Referendar zu erörtern.

Neben der strafrechtlichen Einzelausbildung der Referendare finden noch ständige Übungen in besonderen Kursen statt. Der Zweck dieser Übungen ist die Ergänzung und Vertiefung der strafrechtlichen Ausbildung. (Nach der Vfg. des Pr.JustMin. v. 22. Juni 1929 haben in der Eingangsstation die Referendare an den ständigen Übungen nur teilzunehmen, sofern besondere Übungen mit Genehmigung des DVG-Präs. eingerichtet sind; im allgemeinen findet hier nach im ersten Ausbildungsjahre eine strafrechtliche Unterweisung der Referendare in Übungskursen nicht statt.) Diese Übungen bezwecken in erster Linie, die Referendare mit den typischen Geschäften und wichtigsten Vorgängen der täglichen Praxis vertraut zu machen. Vor allem werden hier auch die bedeutsamsten Abschnitte der StPD. in der Auslegung zu besprechen sein, die sie durch Rechtsprechung und Rechtslehre erfahren haben. Auch gegen eine systematische Behandlung einzelner strafrechtlicher Sondergebiete (z. B. Preß- und Militärstrafrecht) wird sich nichts einwenden lassen. Referate über wichtige Spezialfragen (z. B. „Die Ablehnung von Beweis anträgen“, „Die fortgesetzte Handlung“, „Das summarische Verfahren im Strafprozeß“, „Die Wahrnehmung berechtigter Interessen“, „Die Vernehmung jugendlicher Personen, insbes. Kinderausagen in Sittlichkeitsprozessen“ u. a.) bieten auch Gelegenheit, die Referendare sich im mündlichen Vortrage üben zu lassen.

Die den modernen Bedürfnissen entsprechende Ausbildung der Referendare auf strafrechtlichem Gebiet, wie sie durch die Anordnungen der preuß. Justizverwaltung gewährleistet ist, wird im besonderen Maße dazu beitragen, die sehnlichsten Wünsche aller Juristen — die weitere Verbesserung der Strafrechtspflege und das uneingeschränkte Vertrauen der Öffentlichkeit zur Justiz — zu erfüllen.

### c) Staatsanwaltschaft.

Von Oberstaatsanwalt Benno Köhler, Berlin.

Die Zeit von 1924—1929 wird allen Staatsanwälten, die mit der Ausbildung von Referendaren betraut waren, in wenig netter Erinnerung sein. Bekanntlich hatte die Justizverwaltung i. J. 1923 den mehrfachen, hauptsächlich der damaligen Wirtschaftsnöte entspringenden Wünschen der Referendare nachgegeben und — neben der Verkürzung der Ausbildungszeit überhaupt — den Ausbau des Vorbereitungsdienstes in der Weise geändert, daß nicht mehr das kleine AG., sondern die StA. fortan die erste Ausbildungsstation wurde. Die Staatsanwälte bekamen jetzt also, und zwar auf die Dauer von nur drei Monaten, Referendare zugewiesen, die unmittelbar von der Universität entlassen waren und von praktischer Justiz überhaupt keine Ahnung hatten; sie wußten mit Akten nicht umzugehen, hatten noch nie eine „urschriftliche“ Verfügung getroffen oder gar gesehen und konnten selbst die einfachste Verfügung erst nach Wochen entwerfen, ganz zu schweigen von größeren Anklagen oder Einstellungen. Und der meistens, zumal in der Großstadt, stark beschäftigte StA. wußte mit solchen Referendaren, die wirklich völlig hilflos waren, gar nichts anzufangen, mochte er auch noch so sehr den guten Willen haben. War der Referendar dann aber so weit, daß er in die staatsanwaltliche Praxis einen kleinen Einblick erhalten hatte und vielleicht auch bereits Verfügungen entwerfen konnte, so waren die drei Monate herum, und er mußte, ohne tiefer in die Praxis eingedrungen zu sein, ent-

lassen werden. Ein unerfreulicher Zustand sowohl für den Referendar als auch für die StA.! Und es ist zu verstehen, daß mein derzeitiger Chef, der mit dieser neuen AusbildD., und vor allem mit der Kürzung der staatsanwaltlichen Station, nicht einverstanden war, uns Staatsanwälte ausdrücklich bat, den Referendaren nach drei Monaten noch nicht die Befreiung der Reise für die nächste Station zu erteilen, sondern sie weiter bei der StA. zu behalten; er wollte auf diese Weise eine Änderung der Ausbildungsbestimmungen erzwingen.

Diese Änderung des bisherigen, tatsächlich unhaltbaren Zustandes ist dann durch die Neufassung der AusbildD. v. 20. Juni 1929 erfolgt, nach der wieder die Gliederung der Ausbildung nach Justizbehörden — anstatt nach Rechtsstoffen — in Kraft tritt und das kleine AG. wieder als erste Ausbildungsstation in Frage kommt. Die zweite Station ist das AG. in Zivilsachen, und erst in dritter Station kommt der Referendar, nachdem er bereits zwei Monate in Strafsachen bei einem Gericht gearbeitet hat, zur StA.; an der dreimonatlichen Ausbildung hier ist nichts geändert. Die Referendare, die also jetzt der StA. überwiesen werden — und nach einer etwa einjährigen referendarlosen Zeit erhält die StA. seit einigen Monaten wieder Referendare zugewiesen — haben bereits eine mindestens einjährige Ausbildung hinter sich; man kann mit ihnen schon etwas anfangen und an sie auch bereits einige Anforderungen in praktischer Hinsicht stellen.

Was ein Referendar in den drei Monaten seiner Ausbildung bei der StA. erlernt, wird — neben seinem eigenen Interesse und Fleiß — hauptsächlich von der Persönlichkeit des auszubildenden StA. abhängen. Nur wenige Degenerenten sind zum „Lehren“ wirklich auserwählt, mögen sie auch sonst gute Praktiker sein. Bei einem StA., der mangels Zeit, Interesse oder Begabung dem Referendar nur fertige Sachen zur Bearbeitung, sei es zum Entwurf der Anklage oder der Einstellung, übergibt, oder der, was noch schlimmer ist, den Referendar hauptsächlich als Hilfe bei seiner eigenen Arbeit betrachtet, wird nicht viel erlernt werden können. Der Referendar wird allenfalls die abschließende Verfügung nach Form und Inhalt richtig herstellen, warum aber in diesem Falle eine Anklage, in jenem aber eine Einstellung zu erfolgen hatte, das wird ihm mangels Belehrung verborgen bleiben.

Daher ist es ein Haupterfordernis, daß die Referendare während ihrer Ausbildung zunächst einmal den Gang eines Verfahrens, vom Eingang der Anzeige bis zur Verbüßung der Strafe, diesen langen Weg mit allen Einzelheiten kennen lernen. Ist das an Hand eines einzigen Aktenstückes nicht möglich, — in den seltensten Fällen wird ja ein Verfahren, einschließlich der Vollstreckung der Strafe, innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein, — so müssen andere Akten aushelfen; die ergangenen Verfügungen werden mit dem Referendar durchgesprochen und es wird ihm klar gemacht werden müssen, warum sie ergangen sind. Das war ja ein Hauptgrund mit dafür gewesen, 1924 die StA. als erste Ausbildungsstation einzuführen: es sollte dem Referendar der Gang des Verfahrens und die Entstehung der Akten an der Stelle verständlich gemacht werden, an der das Verfahren seinen Anfang nahm, also bei der StA.!

Es können dem Referendar m. E. gar nicht genug erste Anzeigen, d. h. Anzeigen, auf die noch nichts veranlaßt ist, vorgelegt werden, weil ihm an Hand dieser Anzeigen am besten klar wird, ob und eventuell was zunächst zu veranlassen ist. Auf diese Weise wird der Referendar ein Gefühl dafür bekommen, ob an einer solchen Anzeige „etwas dran ist“, oder ob es sich, wie in so vielen Fällen, um einen Nachsatz oder um den Versuch handelt, einen reinen Zivilanspruch auf billige und bequeme Weise geltend zu machen. Ohne diese Belehrung wird fast jeder Referendar, wenn man ihm eine solche Anzeige vorlegt, zunächst einmal den Beschuldigten vernehmen lassen, obwohl vielleicht eine solche Vernehmung gar nicht notwendig ist, sei es, daß beim Fehlen eines Tatbestandsmerkmals überhaupt gar keine strafbare Handlung vorliegt, sei es, daß kein Beweis zu erbringen, oder aber daß ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist. Alle diese Arten der Einstellung oder Abweisung a limine muß der Referendar kennenlernen; der erste Angriff einer Anzeige ist ja schon deshalb so außerordentlich wichtig, weil bei seiner richtigen Handhabung oft viel Zeit und Ärger erspart



bleibt. Der Referendar muß dazu angehalten werden, immer auf dem schnellsten Wege zum Ziele zu kommen, d. h. zur Einstellung oder zur Anklage, und gewarnt werden, sich auf unfruchtbare Ermittlungen einzulassen, die das Aktenstück nur anschwellen lassen und die Übersichtlichkeit einschränken. „Gute Justiz, schnelle Justiz“, dieser für das Strafrecht so wichtige Satz muß ihm eingehämmert werden, die Nachteile verspäteter Anklagen oder Verhandlungen (erlahmendes Interesse aller Beteiligten, abnehmendes Gedächtnis der Zeugen, vereitelter Zweck der Strafe) müssen ihm klargemacht werden. Es ist daher zu begrüßen, daß die Referendare hier in Berlin auch für kurze Zeit dem Schnellgericht überwiesen werden.

Die Wissenschaft mit der Praxis in Einklang zu bringen ist die Hauptaufgabe des auszubildenden StA. Entscheidendes Gewicht ist dabei immer wieder auf die strafprozessualen Bestimmungen zu legen, die nur in der Praxis erlernt und verstanden werden können, während das materielle Strafrecht schon eher auf der Universität erlernbar ist. Fast in jeder Jahresübersicht weist der Präsident des Landesprüfungsamts darauf hin, daß die Leistungen namentlich im Strafprozeß seit einer Reihe von Jahren am wenigsten den zu stellenden Anforderungen genügt haben!

Ob der auszubildende StA. systematisch vorgeht oder den Referendar immer nur an Hand von Akten von Fall zu Fall unterweist, darüber lassen sich bindende Vorschriften nicht geben; es muß vielmehr dem betr. StA. überlassen bleiben, in dieser Hinsicht das Richtige zu treffen. Jedenfalls aber trägt er die Verantwortung dafür, daß der Referendar in den drei Monaten der Ausbildung alles Wesentliche, was bei der StA. vorkommt, kennenlernt, so, außer den bereits erwähnten Einstellungen und Anklagen, vor allem auch die beim Untersuchungsrichter zu stellenden Anträge; da der Referendar letzterem nicht mehr überwiesen wird, ist es die Pflicht des StA., hier die nötigen Belehrungen zu geben.

Alles was sich in der Zeit seit Erhebung der Anklage bis zur Rechtskraft des Urteils begibt, wird der Referendar, jedenfalls im wesentlichen, auch während der Ausbildung bei den Strafgerichten, kennenlernen. Ich lege daher auch auf die Beteiligung am Sitzungsdienst nur insofern Wert, als hier dem Referendar einmal Gelegenheit zum Plädieren gegeben wird; denn ich bin der Auffassung, daß die freie Rede, zumal in der Öffentlichkeit, bei der Justiz im allgemeinen zu wenig geübt wird, und doch ist gerade ein gewandtes Auftreten vor Gericht und eine flüssige, freie Rede für den StA., den Verteidiger und den Vorsitzenden von größter Wichtigkeit. Es sollte sich daher ein jeder Referendar danach drängen, während der drei Monate bei der StA. auch einige Male zu plädieren.

Auf alle Fälle muß der Referendar das Verfahren nach Rechtskraft des Urteils kennenlernen, d. h. die Strafvollstreckung in allen ihren Einzelheiten, das Gnadenverfahren, den Strafaufschub, die bedingte Strafaussetzung usw. Denn hierzu findet er später keine Gelegenheit mehr, während er bei der StA. an der Quelle sitzt, da ja bekanntlich gerade die Strafvollstreckung ein Hauptgebiet, und zwar nicht das angenehmste, der StA. bildet. Es muß dem Referendar die unterschiedliche Behandlung des Berufs- und des Gelegenheitstäters klargemacht und er dahin belehrt werden, daß auch im Strafrecht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten im einzelnen und auf die allgemeine soziale Lage Rücksicht zu nehmen, und es zu vermeiden ist, einen Verurteilten durch Verbüßung kleiner Freiheitsstrafen aus einer Arbeitsstellung zu reißen, oder bei Eintreibung einer Geldstrafe die Familie des Verurteilten der Not preiszugeben.

Eine weitere Aufgabe des auszubildenden StA. besteht darin, den Vortrag des ihm überwiesenen Referendars zu üben, und hierbei auf Erschöpfung des Sachverhalts einerseits und eine knappe Form andererseits Wert zu legen. Und nun ein Wort zu der Form der Verfügungen! Mit Verwunderung und Bedauern muß man feststellen — und ich spreche hier wohl i. S. der meisten Kollegen —, daß diese Form seitens der Referendare entworfenen Verfügungen in den letzten Jahren immer mehr zu wünschen übrig läßt. Es ist geradezu eine Seltenheit, wenn ein Referendar — und leider auch der junge Assessor — die Gabe besitzt, einen gegebenen Tatbestand in einer kurzen und doch verständlichen Form wiederzugeben. Was man da manchmal in grammatikalischer und vor allem auch in stilistischer Hinsicht erlebt, ist wenig

schön und sollte die Vermutung aufkommen lassen, daß auf ein gutes Deutsch auf den höheren Schulen kein großes Gewicht mehr gelegt wird; und das köstliche Buch von Wustmann: „Allerhand Sprachbuntheiten“ wäre manchem Jünger der juristischen Wissenschaft dringend zu empfehlen! Da ist es die Pflicht des auszubildenden StA., keine Verfügung durchgehen zu lassen, die nicht in verständlichem und zugleich gefälligem Deutsch abgefaßt ist.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zu der Beschäftigung der Referendare im Bürowesen und zu den Übungskursen, da ja auch diese beiden Ausbildungsarten zur Staatsanwaltschaft gehören.

Daß der Referendar vor seiner eigentlichen Tätigkeit beim Dezernenten für einige Tage einem Rechtspfleger zur Ausbildung im Bürodienst zugewiesen wird, muß m. E. auch von den Referendaren selbst dankbar begrüßt werden: Denn es ist selbstverständlich, daß man auch wissen muß, was mit den getroffenen Verfügungen später geschieht, daß man erfährt, wo die Akten bleiben, wie sie aufzufinden sind, kurz, daß man einen Einblick in den Bürobetrieb mit allen seinen Registern und Listen erhält und hierbei die große Arbeit, die hier im Stillen erfolgt, anerkennen lernt. Man wird vielleicht nach diesem Einblick manche Verfügungen nicht oder aber einfacher absetzen, um der Geschäftsstelle oder der Kanzlei unnötige Arbeit zu ersparen. — Abgesehen hiervon wird der Referendar beim Rechtspfleger die Grundzüge der Strafvollstreckung erlernen.

Die Übungskurse sollen dazu dienen, den Referendaren an Hand von praktischen Fällen, durch Rede und Gegenrede, die Methoden der Praxis beizubringen, sie sollen dagegen nicht den Repetitor ersetzen. Es wird viel von der Wahl des Kursusleiters abhängen, ob ein solcher Kursus von dem Referendar nur als eine zeitraubende Angelegenheit angesehen wird oder ob er für ihn einen wirklichen Gewinn darstellt. Nur wenn der Leiter — und ich spreche hier aus einer früheren fünfjährigen Erfahrung — das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzt, auf ihre Wünsche und Anregungen eingeht und vor allem sich nicht in öden theoretischen Erörterungen ergeht, wird er erreichen, daß diese so viel unekämpften Übungskurse mit Freude und Eifer besucht und nicht nur als eine Wiederholung der überstandenen Kollegas angesehen werden! Ob der Leiter hierbei praktische Fälle durchspricht, Vorträge halten oder Klausurarbeiten schreiben läßt, d. h. was er im einzelnen betreibt, ist nicht so wichtig, wie er die Sache anfaßt, da m. E. gerade hier alles auf das Wie ankommt.

Die drei Monate, die der Referendar bei der StA. ausgebildet wird, sind an sich eine sehr kurze Zeit für das Eindringen in die gerade heute so bedeutame Strafrechtswissenschaft. Nur wenn er sich mit vollem Ernst und größtem Fleiß seiner Ausbildung hingibt und nicht nur pflichtgemäß die Bürostunden innehält, sondern darüber hinaus auch zu Hause das praktisch Erlernte an Hand von Lehrbüchern und Kommentaren durcharbeitet und so befestigt, wird diese kurze Zeit dazu ausreichen, eine Ausbildung zu erhalten, die sowohl den Prüfungen im Examen als vor allem auch denen in der späteren Praxis standhält!

#### d) Strafvollzug\*).

Von Ministerialrat Dr. Geng, beauftragter Dozent an der Universität Berlin.

Der Strafvollzug war viele Jahrzehnte hindurch das Stiefkind der Rechtspflege. Bis 1918 unterstanden in Preußen sämtliche Zuchthäuser und die Mehrzahl der großen Gefängnisse nicht dem Justizminister, sondern dem Minister des Innern. Strafvollzug, oder Gefängniswesen, wie man damals gewöhnlich sagte, war ein Nebengebiet, das den Juristen für seine Rechtslaufbahn nicht eigentlich interessierte. Erklärlich aus der Entwicklung des Strafrechts und der Freiheitsstrafe. Man verstand, 300 Jahre nach Einführung der Freiheitsstrafe in das Strafsystem, noch immer nicht ihr eigentliches Wesen; versteht es noch heute vielfach nicht. Man verhängte und verhängt sie genau so, wie man früher die Leibes- und

\* Siehe auch Ranke, Ausbildungsreform und Strafvollzug: „Der Referendar“ 1930, 117. D. S.



Lebensstrafen verhängte; mit dem gleichen Glauben an die mystische Kraft des Strafausspruches als solchen; mit dem gleichen unfruchtbaren Ziel der Abschreckung; ohne Einsicht in die Eigengefährlichkeit des neuen Strafmittels. Die Freiheitsstrafen waren ursprünglich polizeiliche Maßnahmen, im Charakter etwa unserer Einweisung ins Arbeitshaus zu vergleichen. Das Erbe dieser polizeilichen Funktion und des Büttels, des Richters der alten Zeit, lastete, mehr oder weniger eingestanden, auf dem Strafvollzug und seinen Beamten. In der Hierarchie der Rechtspflege und in der gesellschaftlichen Schätzung ihrer Glieder hatten sie den untersten Platz. Wer ein halbwegs tauglicher Jurist war, der brauchte doch nicht Gefängnisdirektor zu werden! Man schüttelte den Kopf über ihn, man bedauerte ihn. —

Die Zeiten haben sich gewandelt. Strafrichter zu sein ist heute nicht mehr nur ein negatives Urteil über die Tauglichkeit zum Ziviljuristen. Der Strafvollzug steht heute neben Strafrecht und Strafprozeß mit dem Anspruch auf gleiche wissenschaftliche Wertung, mit dem Gewicht gleicher Bedeutung für die, die er am nächsten angeht: die Abgeurteilten, die Gefangenen; in der soziologischen Funktion vielleicht wichtiger als das Prozeßverfahren, mindestens so wichtig wie der Urteilspruch.

Die Strafrechtsreform holte ihre stärksten Anstöße aus dem Strafvollzug, der der Entwicklung des materiellen Strafrechts weit vorangeeilt war. Lombrosos Lehren und Erkenntnisse wuchsen im Strafvollzug. Die soziologische Schule Liszts und seiner Nachfolger fußte mit ihrer Verschiebung des Schwergewichts von der Tat zum Täter hin auf den Erfahrungen der Strafvollzugspraxis. Die Auffassung, daß die Strafzumessungsgründe wichtiger sind als die juristische Subsumption der Tat, daß die Bedeutung des Urteils nicht in dem Schlußstrich liegt, den es unter die Bilanz eines Menschenlebens zieht, sondern in dem Übertrag auf die Kreditseite, wo der Aufbau einer neuen Existenz beginnt, diese Auffassung stammt aus der Kämmer des Strafvollzugs.

Die Facharbeit des Psychiaters, des Psychologen, des Biologen, des Pädagogen, des Soziologen verbinden sich im Strafvollzuge zur Einheit und mühen sich um die Erkenntnis des kriminellen Menschen. Urteile, die solcher Erkenntnis mangeln, gleichen tauben Rüssen. Einem Strafrichter, der den Strafvollzug nicht kennt, fehlt das Nötigste für sein Amt.

Diese Überzeugung, fortgeschrittenen Strafrichtern vertraut, wächst in die Breite und Tiefe. Ihr entspringt die Forderung, den Strafvollzug miteinzubeziehen in den Gesamtplan der juristischen Ausbildung. Eine Forderung, die allzu lange überhört wurde, die erst in jüngster Zeit offenere Ohren findet.

Wie stiefmütterlich die sog. strafrechtlichen „Hilfswissenschaften“ im Lehrplan der Universitäten bedacht sind, ist bekannt. Wo der Strafvollzug als solcher im Lehrplan steht, ist er ein wenig beachtetes „Nebenfach“, zu dem nur die sich verirren, die besonderes Interesse oder ein verständiger Mentor diesen Weg führte. Dem akademischen Lehrer freilich die liebsten Schüler, weil kein Testatzwang, kein Examensdruck die Triebfedern ihres Erscheinens sind.

Auch im Referendariat geschah für die praktische Ausbildung im Strafvollzuge bis vor kurzem so gut wie nichts. Jetzt wird in fast allen Ländern von dem Referendar im Rahmen seines Ausbildungsganges auch eine Beschäftigung im Strafvollzuge verlangt. Ihre Dauer überschreitet, soweit mir bekanntgeworden ist, nirgend die Zeit von zwei Wochen.

Auch Preußen bescheidet sich mit einer „Ausbildung“ von ein bis zwei Wochen Dauer für den Strafvollzug. Sie soll, wie die RundWg. v. 5. Febr. 1929<sup>1)</sup> sagt, die diese Materie näher regelt, neben einführenden Vorträgen in der praktischen Unterweisung „in allen Zweigen des Strafvollzugsdienstes“ bestehen. Sie soll den Referendaren von der Art des Dienstbetriebes in den Gefangenenanstalten eine Anschauung vermitteln und ihnen eine unmittelbare Vorstellung von der Bedeutung der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft und der Einwirkung dieser Maßnahmen auf die Gefangenen verschaffen. Zu diesem Zweck sollen die Referendare auch zu Vernehmungen von Gefangenen, zur Entgegennahme von Gesuchen und Beschwerden und zu Besuchen bei Gefangenen angehalten werden, „tunlichst“ auch zu einer Beamtenbesprechung herangezogen werden. Ferner sollen die Gefangenen- und Entlassenenfür-

sorge und die Behandlung von Gnadengesuchen in die „Ausbildung“ einbezogen werden. Des näheren wird, unter Hinweis auf einen Musterschulungsplan eines Oberlandesgerichtsbezirkes, die Art der Ausbildung, insbes. die Auswahl des Ausbildungsabschnittes, den Vorständen der Provinzialbehörden überlassen. — Über den Gang der Ausbildung sollen die Leiter der Anstalten, in denen sie stattfand, dem Referendar eine „Bescheinigung“ erteilen.

Eine Regelung, die in ihren Mitteln und in dem Zeitraum, den sie zugeseht, der Materie um so weniger gerecht wird, als dem Referendar jede theoretische Vorbereitung für diesen Dienstzweig mangelt. Es verschlägt wenig, daß die preussische Regelung eine „mindestens“ einwöchige Ausbildung vorsieht. Bei der Eifersucht, mit der die übrigen Ausbildungsabschnitte gehütet werden, ist eine Verlängerung der einen Woche um mehr als bestenfalls einige Tage allgemein nicht zu erhoffen.

Welche Anforderungen wären an ein „Mindestprogramm“ zu stellen? — Die Antwort hängt von der Vorfrage und ihrer Beantwortung ab: was kann und was soll der Referendar vom Strafvollzug lernen?

Darauf ist zunächst negativ zu sagen: Der Sinn der Unterweisung ist nicht die Ausbildung zum Strafvollzugsbeamten; ist nicht, wie die preussische Verordnung sagt, die Unterweisung „in allen Zweigen des Strafvollzugsdienstes“. Es hat keinen Zweck, den Referendar etwa einen oder einige Tage in die Anstaltskasse zu schicken, in die Waschküche, zum Hausvater, zum Wirtschaftsinspektor, und was sonst für Dezerenate in einer größeren Anstalt vorhanden sind; ihn zum Nachdienst zu kommandieren; ihn irgendeine Verwaltungsarbeit vornehmen zu lassen, etwa einen Wochenplan aufzustellen, oder ihn in der Kammerbuchführung zu unterrichten. All dergleichen ist vorgekommen. Die große Mehrzahl der Geschäftsabwicklungen, die hier vor sich gehen, wird und muß den Referendar langweilen; sie sind auch wirklich für seine Aufgabe in der Anstalt nicht wesentlich. Es ist nicht möglich, dem Referendar zuzumuten, daß er sich auf diese Weise einen Einblick in Einrichtungen und Dienstbetrieb einer Anstalt verschafft. Wird doch von den Beamten der mittleren Anstaltslaufbahn zu diesem Zweck eine mehrjährige Arbeit in diesen Dienstzweigen verlangt. Für den Anstaltsleiter freilich ist es der bequemste Weg, den lästigen Gast „gut untergebracht“, ihn „beschäftigt“ zu wissen. Für den Referendar aber ist die Zeit denkbar schlecht genutzt. Es ist im Betriebe der Anstalt unmöglich, einen Menschen, der keine bestimmten Funktionen zu erfüllen hat, auf diese Art stunden- oder tageweise nützlich zu beschäftigen, und ihn für die Anstaltsarbeit zu interessieren. — Man findet die jungen Leute dann in den Anstalten herumstehen, sie wissen nichts mit sich anzufangen, lesen Strafakten oder Gefangenenbriefe oder lesen einfach ihre Zeitung.

Der Sinn der Überweisung des Referendars an eine Strafanstalt liegt ganz wo anders. Er soll sich ein Bild von dem Menschen machen, der sich hinter der Prozeßfigur „des Angeklagten“, „des Verurteilten“ verbirgt. Soll eine Anschauung davon gewinnen, was das eigentlich sind, „die Verbrecher“; was aus solch einem Menschen nun wird, den das Gericht verurteilt hat zu soundso langer Strafe; wie das Urteil auf ihn wirkt. Wie der Richter mit einem rechten Urteil, das die Persönlichkeit des Rechtsbrechers in ihrem Kern erfaßt hat, Aufbauarbeit leistet; wie ein zu strenges oder auch zu mildes Urteil das Gegenteil bewirkt, den Verurteilten verbittert, oder ihn über seine Richter spotten und im stillen triumphieren läßt. Wie also die Erziehungsarbeit des Strafvollzuges durch ein psychologisch falsches Urteil von vornherein lahmgelegt werden kann. Wie zwecklos z. B. die kurzen Freiheitsstrafen sind, wie verderblich sie sich auswirken. Wie sinnlos dem Anstaltspraktiker die dem geltenden Strafrecht noch geläufige Unterscheidung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe erscheint. — Er soll lernen, daß Strafverfahren und Strafvollzug eine Einheit bilden, daß das Urteil keine Zäsur zwischen den beiden Prozeßabschnitten, sondern der Bindestrich zwischen ihnen ist, daß es die pädagogische Grundlage für den Strafvollzug schaffen muß. Wie ein gutes Urteil auch über

<sup>1)</sup> Vgl. Zimmer-Lee, Die juristische Ausbildung in Preußen, 5. Aufl., S. 74, 75 u. 82, 83.



die Strafzeit hinaus in die Zukunft des Verurteilten zielen muß, dank den Aufschlüssen, die der Richter in der Vorarbeit der sozialen Gerichtshilfe findet, mit den Möglichkeiten, die eine gut ausgebauten Entlassenenfürsorge ihm bietet. Wie der große Gedanke aller Wohlfahrtsarbeit, der „Fürsorge“ im recht verstandenen modernen Sinne: Menschen zu helfen durch Erziehung und Befähigung zur Selbsthilfe — wie dieser Gedanke auch das ganze Strafverfahren umschließen und durchdringen muß, wenn es vor sozialer Erkenntnis bestehen soll.

Der Referendar kann erst in der Anstalt eine Vorstellung davon gewinnen, was Freiheitsentzug für einen Menschen wirklich bedeutet; wie die Zwangssituation des Haftmilieus auf dem Gefangenen lastet, trotz aller „Hafteleichterungen“; wie viel höhere Anforderungen der moderne Strafvollzug mit seinem Stufensystem an den Gefangenen stellt, gemessen an der Isolierhaft der alten Zeit; wie gerade in der Aktivierung des Gefangenen zu vielfacher Tätigkeit und Verantwortung auch ein viel stärkeres Empfinden für das „Bestraftsein“ geweckt wird. Wie wirklichkeitsfremd die Auffassung von der Verwässerung der Strafrechtspflege durch den Strafvollzug ist, der man bei Laien, aber auch bei Richtern<sup>2)</sup> allzu häufig begegnet.

Die Strafanstalt bietet dem Referendar unschätzbare Material für das Studium von Menschen und Menschenbehandlung. In ihr treten ihm die Menschen gegenüber, wie durch ein Vergrößerungsglas gesehen. In keiner Station wieder, auch kaum beim Anwalt, hat der Referendar die Möglichkeit, mit einer ihm — leider — meist wesensfremden Volksschicht in so enge Berührung zu kommen, in ihre Mentalität einzudringen, die psychologische Wirkung der kleinen Dinge, aber auch das Unheil bürokratisch-enger Handhabung von Vorschriften zu beobachten und daraus für seine Tätigkeit als Richter, als Anwalt, als Verwaltungsjurist Gewinn zu ziehen.

Er hat Gelegenheit, die Korrektur des starren Strafmaßes durch eine dynamisch der Entwicklung des Verurteilten in der Strafanstalt folgende Gnadenpraxis als heilsam, als unentbehrlich zu begreifen. Den sozialen Schaden ebenso einer zu frühem, wie einer zu späten Lösung des Verurteilten von der Strafe zu erfassen, die Möglichkeiten und Grenzen für die Anwendung von Bewährungsstrafen und Schulaufsicht, ihre Abhängigkeit voneinander, die Wurzeln ihrer Wirksamkeit in ökonomischen und sozialen Geschehen. — Kenntnisse und Erfahrungen, die der künftige Richter um so weniger entbehren kann, je mehr Gnadenbefugnisse Gesetzgebung und Verwaltung in Ergänzung seiner Strafbefugnis ihm einräumen.

Eine Fülle also für den künftigen Anwalt, Staatsanwalt oder Richter unentbehrlichen psychologischen Studienmaterials, dessen Aufzählung schon fast den Rahmen dieses Aufsatzes sprengt; und doch erst nur die Voraussetzungen dessen, was nun die eigentliche Aufgabe des Strafvollzugsbeamten ist, von der gesunden Organisation des Verwaltungsapparates der Anstalt an bis zur kriminalbiologisch unterbauten, pädagogisch und psychotherapeutisch geschulten Erziehungsarbeit an seelisch verkümmerten, verborgenen, verhärteten, fast immer schwierig zu behandelnden Menschen.

Ich glaube, daß diese Schilderung aber nicht nur zeigt, daß der zur Zeit für die Ausbildung der Referendare im Strafvollzug eingeschlagene Weg sein Ziel verfehlt, sondern daß sie auch genügenden Anhalt dafür bietet, wie die Ausbildung sich zweckvoll gestalten ließe.

Zunächst ist es verfehlt, die schon viel zu kurze Zeit praktischer Arbeit in einer Strafanstalt auch noch mit der theoretischen Unterweisung im Strafvollzuge zu belasten. Aus mehreren Gründen verfehlt. Einmal deshalb, weil der Referendar eine gründliche theoretische Einführung in die Probleme des Strafvollzuges mitbringen muß, wenn er die kurze Zeit praktischer Arbeit dort zu einem psychologisch vertieften Eindringen in den Charakter „des Kriminellen“ und in das Wesen der Strafanstalt nutzen soll. Ferner deshalb,

weil die theoretische und die praktische Unterweisung völlig verschiedene pädagogische Voraussetzungen haben. Die praktische Einführung kann nur dann gründlich sein, wenn wenige Referendare gleichzeitig einer Anstalt überwiesen sind. Sie ist individualgebunden. Sie verflacht bei gruppenweiser Ausübung auf das Niveau einer „Führung“. — Die theoretische Unterweisung dagegen verlangt die Gruppe, in deren gegenseitigem und ständigem Meinungsaustrausch sie am besten fruchtbar gemacht werden kann. Eine gute theoretische Einführung ist abhängig von wissenschaftlicher Weite der Gesichtspunkte und vom Lehrgeschick des Unterweisenden; Voraussetzungen, die keineswegs jeder Anstaltsleiter erfüllt. Und schließlich ist der Zusammenschluß einer größeren Teilnehmergruppe zur gemeinsamen theoretischen Unterweisung eine Forderung geistiger und wirtschaftlicher Ökonomie. Mutet man dem Unterweisenden in zu schneller Folge die Wiederholung des gleichen Lehrstoffes zu, so nimmt man seiner Unterweisung die Frische, die sie braucht, um die Hörer zu fesseln, und verschwendet man unnötig seine Arbeitskraft.

Der gegebene Zeitpunkt für diese Unterweisung ist die zweite Station (V.), weil hier zuerst eine engere örtliche Zusammenfassung der vorher bei den kleinen V. verstreuten Referendare stattfindet. Eine Verschiebung der theoretischen Unterweisung und damit der praktischen Einführung in den Strafvollzug auf eine spätere Station ist unzulässig, weil es dringend zu wünschen ist, daß der Referendar in die nächste (dritte) Station, die seiner Ausbildung in Strafsachen dienen soll (Str.R. und St.M.), die psychologisch vertiefteste Erkenntnis für die Person des „Täters“ mitbringt, die ihm die Strafanstalt vermittelt hat. Ein geistiger Unterbau, der freilich ebenso erstrebenswert wäre schon für die Tätigkeit beim Einzelrichter der ersten Station. Das ließe sich aber nur dann erreichen, wenn man die theoretische Unterweisung im Strafvollzug als Pflichtfach an die Universität verlegte, wohin sie ihrem Wesen nach ja auch gehört.

Die theoretische Unterweisung müßte sich erstrecken etwa auf die Entwicklung der Freiheitsstrafe, die rechtliche Eingliederung des Strafvollzugs in die Strafvollstreckung, die rechtliche Stellung des Gefangenen, die wichtigsten Verwaltungsvorschriften für den Strafvollzug (die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen v. 7. Juni 1923; die preuß. Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten v. 1. Aug. 1923; die preuß. Verordnung über den Strafvollzug in Stufen v. 7. Juni 1929), das Erziehungsproblem im Strafvollzug mit den Grundzügen der Kriminalbiologie, Kriminalpädagogik und Haftpsychologie, der Selbstverwaltung im Gefängnis als Erziehungsmaßnahme, des Arbeitsproblems, der körperlichen und geistigen Gesundheitspflege der Gefangenen; die Reformbestrebungen im In- und Auslande (Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft, Klassifizierung der Gefangenen, unbestimmtes Strafurteil, „Parole-System“ usw.); schließlich das große Gebiet der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, das Zueinandergreifen von Strafrechtspflege und öffentlicher Wohlfahrtspflege im Strafvollzug, einschließlich der Fragen der Wiedereingliederung des entlassenen Gefangenen in den Wirtschaftsprozeß, seiner Rehabilitierung, und der Hilfsmittel hierfür in Schulaufsicht und Bewährungsstrafen.

Für solche theoretische Einführung kämen, wenn auch nur die Grundzüge herausgearbeitet werden sollen, etwa 12 bis 15 Doppelstunden in Frage; handelt es sich doch um ein Stoffgebiet, für das in der Ausbildung der Strafvollzugsbeamten für den Inspektions- und Vorsteherdienst sechs Monate theoretischer Schulung vorgesehen sind! —

Als Kursleiter kämen Beamte des Strafvollzugsamtes der Provinz oder Strafanstaltsbeamte mit gutem theoretischen Wissen und Lehrgeschick in Betracht; vielleicht auch ein für diese Fragen interessierter Richter oder Staatsanwalt, der die Qualifikation zum Strafanstaltsdirektor erlangt und die hierfür vorgesehenen 9—12 Monate praktisch in großen Strafanstalten gearbeitet hat.

So theoretisch vorbereitet und im Anschluß an den zweiten Ausbildungsabschnitt wäre dann der Referendar für einen Monat einer gut geleiteten Strafanstalt zuzuweisen. Ich bin überzeugt davon, daß sich dieser Monat, auch im Rahmen einer nur drei Jahre dauernden Gesamtausbildung, ohne Schaden für die übrigen Ausbildungsabschnitte freimachen ließe. Denn allzu häufig sind, gerade von strebsamen

<sup>2)</sup> Vgl. die irreführende Kritik am Strafvollzug z. B. von Kögel in seinem Aufsatz „Die Gerichtshilfe im Jahre 1930“ in Monatbl. des dt. Reichszusammenschlusses, herausg. v. Seyfarth, 6. Jahrg. S. 1 ff., und ihre treffende Kennzeichnung durch Eberhard Schmidt in „Kritisches zur Kritik am modernen Strafvollzuge“ in Monatbl. Krim. Psych. XXII (1931) Heft 4 S. 193 ff.



und zielbewußter Referendaren, die Klagen über Leerlauf und mangelnde Konzentration ihrer Ausbildung in diesem oder jenem Ausbildungsabschnitt.

Ausbildungsstellen dürften nur solche Anstalten sein, in denen die Persönlichkeit des Anstaltsleiters für einen vorbildlich geleiteten Strafvollzug und zugleich dafür bürgt, daß der einzelne Referendar eine sachgemäße und gebiegene Anleitung erhält. Die Größe der Anstalt macht's nicht. Eher ist zu befürchten, daß in der großen Anstalt, deren Belegung die Tausendergrenze erreicht oder überschreitet, über der Kompliziertheit des Anstaltsorganismus das eigentliche Ausbildungsziel aus den Augen verloren wird. — Daß die Referendare genötigt wären, an den Sitz der Anstalt zu reisen und dort einen Monat lang zu leben, läßt sich nicht umgehen. Die wirtschaftliche Erschwerung, die darin liegt, läßt sich beheben, wenn dem Referendar, wie es z. B. in Thüringen geschieht, eine Zelle der Anstalt als Wohnung überlassen und ihm gestattet wird, an der Anstaltskost teilzunehmen. Das hätte zugleich den Vorzug eines lebendigeren Eindruckes der Ausbildungszeit auf ihn, weil es ihn die Enge und Eigengesetzlichkeit des Haftmilieus unmittelbar erleben und ihn in den Anstaltsorganismus fester hineinwachsen läßt.

Was die Ausbildung selbst anbelangt, so wird auch hier die Meisterschaft sich nicht in der Fülle, sondern in der Eindringlichkeit des Dargebotenen bewähren. Dem Wort, das Magnus als Leitmotiv für die Referendarausbildung in der Anwaltsstation geprägt hat<sup>3)</sup>: „Nicht einen Fall entscheiden, sondern gestalten“, möchte ich für das Ziel der Ausbildung im Strafvollzug das andere Wort an die Seite setzen: „Nicht ein Urteil vollstrecken, sondern mit Hilfe eines Urteils aufbauen!“ — Die Ausbildung kann dieses Ziel nur dann erreichen, wenn sie den Referendar in der Strafanstalt Menschenschicksale erleben läßt. „Vernehmungen von Gefangenen, Entgegennahme von Gesuchen und Beschwerden und Besuche von Gefangenen“<sup>4)</sup> dienen auch dazu, können aber doch nicht die eigentliche zum Kern stoßende Methode der Ausbildung sein. Das Wesentliche ist, daß der Referendar, wie es in dem der preuß. Ausbildungsverordnung beigegebenen Musterbildungsplane heißt, „Gelegenheit zu psychologischer Erfassung der Gesamtpersönlichkeit einzelner Gefangener“ erhält. Zu diesem Zweck muß der mit der Ausbildung betraute Anstaltsleiter die erforderliche Zahl „instruktiver Fälle“ parat halten; nicht natürlich sog. „interessante Fälle prominenter Verbrecher“, sondern Anschauungsmaterial für das Studium des Durchschnittsgefangenen: bestimmte Typen (Gelegenheits Täter, Gewohnheitstäter, Rottäter, Berufsverbrecher, Affekttäter usw.), offene und verschlossene Charaktere, schon lange in der Anstalt weilende und kürzlich erst eingelieferte Gefangene, erstmalig Verurteilte und erfahrene „Kunden“ der Anstalt, und was sonst der Verschiedenheiten mehr sind. Geeignet sind nur solche Fälle, in denen bereits eine eindringliche Erforschung der Persönlichkeit der Gefangenen stattgefunden hat, wie Abschnitt II der preußischen Verordnung über den Strafvollzug in Stufen sie verlangt. Eine beschränkte Zahl solcher Gefangenen muß dem Referendar zugewiesen werden. An der Hand der Strafakten über sie, des Materials, das die Persönlichkeitserforschung geliefert hat, möglichst auch eines kriminalbiologischen Untersuchungsergebnisses, der Personalakten dieser Gefangenen in der Strafanstalt, und sodann in intensiven persönlichen Umgang mit ihnen muß der Referendar versuchen, ihren Charakter und die Ursachen ihrer kriminellen Verstrickung kennenzulernen. Er muß dann seinen Eindruck von ihnen schriftlich niederlegen, z. B. in Form von Gutachten für die Verurteilung des Gefangenen in eine höhere Stufe oder ihre Ablehnung, für die Befürwortung oder Nichtbefürwortung eines Gnadengesuches, für die Gewährung von Urlaub, für die Behandlung von Disziplinarverstößen, die die Gefangenen begangen haben, in Form des in Preußen und anderen Ländern vorgeschriebenen Abschlußgutachtens über den Gefangenen bei seiner Entlassung, oder eines Gutachtens für die zu seiner Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozess nötigen Maßnahmen. Alles das möglichst nicht als bloße Stilübungen, sondern als selbständige und verantwort-

liche Arbeit mit dem Ziel praktischer Nutzbarmachung für die so behandelten Fälle i. S. ihrer richtigen charakterologischen Erfassung.

Die Referendare müssen an den Beamtenkonferenzen teilnehmen und dort jeweils selbst über die ihnen zugewiesenen Fälle Bericht geben, sobald und so oft sich die Konferenz mit den betreffenden Gefangenen zu befassen hat. — Diese gemeinsamen Beratungen, ebenso wie die Besprechung der ihnen zugewiesenen Fälle und Einzelaufgaben mit dem Direktor, mit dem Lehrer, dem Arzt, dem Geistlichen, dem zum Anstaltspfleger für den Gefangenen besonders bestellten Beamten werden dem Referendar den Blick schärfen. Daneben wird er bei der Teilnahme etwa am Rundgang des für den Disziplinardienst in der Anstalt verantwortlichen Beamten (des „Polizeinspektors“), an den Sprechstunden des Direktors, am Schulunterricht, an den gemeinschaftlichen Abendveranstaltungen der Gefangenen usw. zu mannigfacher Beobachtung und Bereicherung seines Wissens Gelegenheit finden. Fehlurteile brauchen dabei nicht tragisch genommen zu werden. Im Gegenteil, gerade eine freimütige Aussprache bietet dem die Ausbildung leitenden Beamten die besten Anknüpfungspunkte. — Eine besondere theoretische Unterweisung ist in der Anstalt nicht nötig. Sie nimmt den Beamten unnütz Zeit fort und macht sie schließlich verdroffen. Was an theoretischer Belehrung erforderlich ist, kann bei der Besprechung der praktischen Fälle mit einfließen, wenn sie nur immer genügend vom Grundsätzlichen her angefaßt wird. — Eine Einführung des Referendars in den eigentlichen Verwaltungsbetrieb der Anstalt ist entbehrlich. Zur Zeit wird gerade darauf in den Anstalten noch viel zu viel Wert gelegt. Es geschieht halb aus Verlegenheit, weil man mit den Referendaren nicht recht etwas anzufangen weiß; und halb, weil die Ausbildungsverordnung selber ungeweckmäßigerweise die „praktische Unterweisung in allen Zweigen des Strafanstaltsdienstes“ fordert. Auch in den übrigen Stationen wird der Referendar ja nicht oder doch nur gelegentlich nebenher mit Justizverwaltungssachen beschäftigt. Der maßgebende Gesichtspunkt der Ausbildung muß immer der gefangene Mensch sein. An dem, was der Referendar bei der Beschäftigung mit ihm vom Verwaltungsbetriebe der Anstalt notwendigerweise kennenlernt, mag es auch genug sein.

Über den Gang der Ausbildung wäre dem Referendar nicht nur, wie jetzt vorgeschrieben (und bei der Kürze der Ausbildung von nur 8—14 Tagen auch nur möglich) ist, eine „Bescheinigung“ zu erteilen, sondern ein Zeugnis, das sich über seine Leistungen in der Anstalt, insbes. über seine Gabe zur richtigen Erfassung und Beurteilung der ihm zugeteilten Gefangenen ausspricht. Sehr zweckmäßig wäre es schließlich, wenn der Referendar gehalten wäre, selbst einen zusammenfassenden Bericht über seine Anstaltstätigkeit, seine Beobachtungen und Erfahrungen dort, zu erstatten. Ein solcher Abschlußbericht, der durch die Hand des Strafanstaltsleiters und mit seiner Stellungnahme zu den Personalakten des Referendars weiterzuleiten wäre, würde in doppelter Beziehung von Nutzen sein. Er nötigte den Referendar zur Sammlung und kritischen Verarbeitung seiner Eindrücke, zur Befassung mit den dahinter auftauchenden Problemen. Und er gäbe den Anstaltsleitern ebenso wie den Leitern der theoretischen Ausbildungskurse außerordentlich wertvolles Material zur Belebung, Ergänzung und Vertiefung ihrer Ausbildungstätigkeit. Auch diese Berichterstattung wäre natürlich um so wertvoller, je freimütiger sie geschähe.

Von allen diesen Zielen ist die gegenwärtig übliche Ausbildung in den Anstalten weit entfernt, weil es unmöglich ist, Theorie und Praxis des Strafvollzuges einem den Problemen ganz Fernstehenden innerhalb von acht Tagen zu übermitteln. Die Anstaltsleiter sind mit dieser Art Ausbildung genau so unzufrieden wie die Referendare. Und ich bin von beiden Seiten her öfter schon der Auffassung begegnet, daß es besser sei, die Strafanstalt wieder ganz aus dem Ausbildungsplan zu streichen, als die Unterweisung im Strafvollzug mit so unzureichenden Mitteln zu unternehmen, daß der Referendar nur ein ganz oberflächliches und meist verzerrtes Bild von ihm gewinnt. — Das hieße nun freilich das Kind mit dem Bade ausschütten. Der Abschnitt „Ausbildung im Strafvollzug“ darf aus dem Ausbildungsplan nicht wieder verschwinden, sondern muß in fortschreitendem Ausbau den ihm ge-

<sup>3)</sup> Magnus, Die Ausbildung der Referendare in der Anwaltsstation: ZW. 1930, 2191.

<sup>4)</sup> Preuß. RundBf. v. 5. Febr. 1929 (Zimmer- & Lee a. a. D.).



bührenden Platz erhalten. — Schon jetzt steht nichts im Wege, die theoretische Unterweisung in die zweite Station zu verlegen. Auch in der Strafanstalt ließe sich bei strafferem Zuschnitt der praktischen Ausbildung auf das charakterologische Gebiet hin mehr und Besseres erreichen als heute meist geschieht. Und schließlich ist Referendaren, die dem Strafvollzug besonderes Interesse entgegenbringen, heute schon unbenommen, um Verlängerung dieses Ausbildungsabschnittes zu bitten. In der Regel wird solchen Anträgen vom Justizministerium unter — zum mindesten teilweiser — Anrechnung der Zeit auf die übrigen Ausbildungsabschnitte entsprochen werden.

Das große Endziel der Ausbildungsreform ist für die Strafrechtspflege die Spezialisierung der Strafrichterausbildung, wie sie bei den Verhandlungen des Salzburger Juristentages mit zur Debatte stand. Dann wird diese Spezialausbildung des Strafrichters auch die Ausbildung im Strafvollzuge enthalten müssen. Solange es aber an dieser Spezialausbildung mangelt, ist die Forderung begründet, die Ausbildungsordnung i. S. der vorstehenden Ausführungen zu ergänzen, d. h. durch Einbeziehung einer gründlicheren theoretischen Schulung und praktischen Unterweisung im Strafvollzuge in den allgemeinen Ausbildungsplan.

## D. Im vierten Abschnitt Rechtsanwaltschaft und Notariat.

### 1. Anwaltsstation.

Von Jk. Dr. Dr. Magnus, Berlin: JW. 1930, 2191.

### 2. Notariat.<sup>1)</sup>

Von Justizrat Dr. Albert Breslauer, Breslau.

Von allen Stationen, die der Referendar zum Zwecke seiner Ausbildung zu durchlaufen hat, ist die Einführung in das Notariat am stiefmütterlichsten behandelt. Diese Station ist mit der anwaltlichen verquickt, also nur eine Art Anhängsel der Anwaltsstation. Schon hieraus ergibt sich zwangsläufig eine sekundäre Behandlung der Ausbildung. Es mag sein, daß mit Rücksicht auf die Gesamtdauer der Ausbildungszeit eine andere Einteilung nicht gut ausführbar ist. Die dadurch verlorengelassene oder mindestens beschränkte Möglichkeit, die Ausbildung des Referendars nach der besonderen, aus dem Notariat sich darbietenden Richtung zu vervollständigen, ist aber bedauerlich. Die Rechtsverhältnisse werden im Rahmen der streitigen Gerichtsbarkeit aus einem anderen Gesichtswinkel betrachtet wie im Notariat. Der Referendar bekommt mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ja auch noch beim Grundbuchrichter, sowie beim Vormundschafts- und Nachlassrichter zu tun, aber auch hier sind die Sachen nicht mehr in der Entwicklung, sondern im Stadium der Erledigung auf derjenigen Grundlage, die ihnen vorher, insbes. durch notarielle rechtsgeschäftliche Akte gegeben ist. Die Überlegung, welches Rechtsgeschäft dem Willen der Beteiligten gerecht wird und wie es einwandfrei zu gestalten sei, ist wesentlich verschieden von der nachprüfenden Beurteilung des gestalteten Rechtsgeschäftes. Daß diese Nachprüfung zu Bedenken keinen Anlaß bietet und daß vor allem künftige Streitigkeiten verhütet werden, das ist die Kunst des Notars, der vorbeugende Rechtspflege ausübt.

Wie der angehende Mediziner nicht bloß die Therapie, sondern auch die Hygiene studieren muß, die immer größere Bedeutung gewinnt, indem sie Krankheiten verhütet und dadurch den Volkskörper gesund erhält, so muß der Jurist, wenn er in seiner Stellung zu solcher Tätigkeit berufen ist, darauf bedacht sein, künftige Streitigkeiten zu verhüten; denn Prozesse sind wirtschaftliche Krankheiten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird einerseits der Notar, dem der Referendar zur Ausbildung überwiesen ist, pflichtgemäß seinem Zögling Gelegenheit zu geben haben, einen vollen Einblick in die notarielle Werkstatt zu empfangen, andererseits wird der Referendar auch selbst sich

bemühen müssen, seinem Lehrmeister diejenigen Künste abzufassen, die der Notar befähigen, seines Amtes erspriesslich zu walten.

Der Referendar ist selbstverständlich nicht dazu da, den Rechtsanwalt von Terminen beim AG. zu entlasten, womit nicht gesagt sein soll, daß der Referendar überhaupt nicht terminieren soll. Denn er soll ja auch das Verhandeln vor Gericht lernen. Die anderweite Ausbildung, insbes. im Notariat, darf aber darunter nicht leiden.

Zunächst ist es Sache des Referendars, am besten schon vor der Station, spätestens aber bei deren Beginn, sich mit den einschlägigen Gesetzen vertraut zu machen. Alsdann wird der Referendar anzuweisen sein, sich aus den Notariatsakten und aus sonstigem, ihm zur Verfügung zu stellenden Material ein Bild über Form und Inhalt von notariellen Geschäften zu verschaffen, sowie über die formellen Vorschriften, die der Notar bei der Aufnahme zu beachten hat. Dazu gehören auch die Bestimmungen über die Identitätsfeststellung, über die Zuständigkeit des Notars und über die Fälle, in denen er seine Mitwirkung versagen muß. Ist er in dieser Weise vorbereitet, so wird er zunächst mit dem Entwurfe einfacher Akte, z. B. gewöhnlicher Hypothekenbestellungen und glatter Kaufverträge zu befassen sein. Die Entwürfe sind selbstverständlich mit ihm durchzusprechen, damit er auf etwaige Fehler aufmerksam gemacht und über die zweckmäßigste Fassung belehrt werden kann. Bei größeren und schwierigeren Verhandlungen wird er als Zuhörer — wenn die Parteien es gestatten — mit Nutzen teilnehmen. Ein besonders wichtiges Gebiet sind die Testamente. Hier wird der Referendar darüber zu belehren sein, daß von Fassung und Inhalt eines Testamentes vielfach das Schicksal ganzer Familien abhängt und daß eine sachgemäße und nutzbringende Formulierung eine genaue Erforschung der Familien- und Vermögensverhältnisse voraussetzt. Nur auf dieser Grundlage können dem Testator richtige Vorschläge für seine letztwilligen Bestimmungen unterbreitet werden. Dabei ist eine große Zahl von Fragen materieller und formeller Art zu berücksichtigen. Hierüber wird der Referendar an der Hand praktischer oder fingierter Fälle zu belehren sein. Freilich setzt eine wirksame Belehrung über diese Punkte voraus, daß der Referendar das Erbrecht des BGB. beherrscht, ein Ziel, das er nur durch Selbststudium erreichen kann.

Mehr formaler Natur sind die Registersachen, die in Anlehnung an die zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte dem Verständnis des Referendars näher zu bringen sind.

Ein besonderes Kapitel sind die Stempel- und Steuer-sachen. An der Hand der auf jeder Urkunde befindlichen Kostennote sind dem Referendar wenigstens die Hauptstempel bekanntzumachen, auch muß er wissen, welche Urkunde der Notar selbst zu verstempeln und in welchen Fällen er nur Anzeigen an die zuständigen Stellen zu erstatten hat.

Aus alledem ergibt sich, daß die Notariatsstation keineswegs nebensächliche Bedeutung hat, daß sie vielmehr eine Fülle von Kenntnissen vermittelt, die nur dieser Abschnitt des Vorbereitungsdienstes dem Referendar verschaffen kann. Voraussetzung ist freilich, daß beide Teile, Notar und Referendar, sich redlich und ernstlich bemühen, das gesteckte Ziel zu erreichen. Dies würde erleichtert werden, wenn schon an den Universitäten praktische Kurse über Notariatsrecht gehalten würden. Ebenso ist die bei verschiedenen, besonders größeren Gerichten bestehende Einrichtung solcher praktischer Kurse für die Referendare zu begrüßen. Bei der oben erteilten Wichtigkeit des Notariatsrechtes für die gesamte Ausbildung und die spätere Laufbahn, ist es dringend erwünscht, daß bei diesen Kursen das Notariatsrecht besonders berücksichtigt wird.

## E. Im fünften Abschnitt: großes Amtsgericht.

### a) Grundbuchamt.<sup>1)</sup>

Von Amtsgerichtsrat Riess, Berlin.

Ein schon oft besprochenener, aber immer dringlicher werdender Stoff! Die Notare, Rechtspfleger, Richter der Grund-

<sup>1)</sup> Siehe auch Ca16, Die Ausbildung der Referendare im Notariat: „Der Referendar“ 1930, 157.

<sup>1)</sup> Siehe auch Dikner, Die Ausbildung des Referendars bei dem Grundbuchamt: „Der Referendar“ 1930, 165. D. S.



buchämter und der Staat leben wie noch nie wegen der Schwierigkeiten, Unklarheiten, Unsicherheit, Überfülle und deshalb Verwirrung des Stoffes sowie wegen der Haftpflicht auf einem Vulkan! Dementsprechend sind seit der Staatsumwälzung und besonders seit der Zeit der unseligen Aufwertungs-gesetzgebung das Nichtbekenntnis der Vorschriften, das Fehlen des richtigen Grundbuchrechts- oder Fingerspitzen-gefühls und die Fehler in notariellen und gerichtlichen, auch einfachen Urkunden und Grundbucheinträgen in erschreckender Weise zusammen mit nichtschaffender wertloser Arbeit gestiegen. Ich ringe seit langem auf den deutschen und preuß. Richtertagen, in DRZ. 1930, 177; 1931, 19 um Vereinfachung des Grundbuchrechts, um Fühlungsnahme des Reichsjustizministeriums mit der Praxis und um Berücksichtigung deren Forderungen nach dem Vorbilde Preußens. Vor dieser Zielerreichung muß aber die Ausbildung obigen Ubelständen, die wiederum auch Folgen bisheriger ungenügender Ausbildung sind, unter allen Umständen entgegenzuarbeiten suchen. Woran fehlt's nun?

Zunächst an genügender Ausbildungszeit! Die heutigen nur „einmaligen“ 4–6 Wochen ausschließlicher Grundbuchamtsausbildung genügen für das Grundbuchamt nicht. Um später als Grundbuchrichter und Notar die erhaltene Ausbildung nicht wieder vergessen zu haben, ist eine Wiederholung der Ausbildung nötig. M. E. sowohl vor wie nach der Staatsprüfung! Das stimmt zwar nicht zu den drei Jahren Ausbildung. Man dürste m. E. nicht, wie jetzt ja öfter, bei ungeheurer steigenden Anforderungen und Haftpflichten die Ausbildungszeit kürzen! Sodann fehlt es an genügender praktischer Ausbildung durch Grundbuchrichter und Rechtspfleger und Gelegenheit zur Betätigung der Referendare. Ohne vier Stunden täglicher Arbeit auf dem Grundbuchamt und ohne tägliche Durchsprechung von Arbeiten des Referendars „und Richters“ ist eine Ausbildung nicht möglich. Dies muß besonders vorgeschrieben und überwacht werden! Arbeitslast entbindet sodann nicht von der Ausbildungspflicht! Dort wo die Grundbuchsachen am schnellsten durchgeführt werden, sind wohl auch die Referendare mit ihrem Entwurfe nicht genug betraut und nicht, wie oben gefordert, ausgebildet. Denn sonst sind Eingang und Erledigung der Grundbuchsachen zwischen 6 und 24 Stunden nicht möglich! — Es fehlt daran, daß Referendare in der Ausbildungszeit sich auch täglich zu Hause mit voller Kraft auf die Erfassung des Grundbuchrechts, auch der Nebenvorschriften, des heutigen Hypothekensystems usw. legen. Aus den nur selten vollständigen und richtigen Anträgen und Fehlern ihrer Behandlung erkennt man diese Ausbildungsfünden. Die nötigen, praktisch und übersichtlich gekürzten Lehrmittel sind genügend dazu da! Im übrigen zeigt sich im Grundbuchamt, daß Referendare sich auch vorher in anderen Stationen nicht möglichst eingehend mit dem Abteilungsstoffe beschäftigt haben. Die Richter werden also überall darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. — Es fehlt heute für den Grundbuchrichter, der die für ihn bestimmten Eingänge nur durch den Rechtspfleger vorgelegt erhält, die Übersicht über alle Eingänge und dadurch auch die Möglichkeit, die für den Ausbildungsstand des einzelnen Referendars geeigneten und nötigen Arbeiten für möglichst alle Abteilungen des Grundbuchs zu finden und zuzuweisen. Das bloße Ersuchen an die Rechtspfleger um Überweisung gewisser Sachen beseitigt diesen Mangel nicht. Der Richter muß die Möglichkeit haben, den einzelnen Referendar, beginnend mit ganz einfachen, der Schwierigkeit nach steigenden Sachen, mit den für seinen Ausbildungsgrad geeigneten Arbeiten jederzeit zu versehen, ihn gewisse Sachen wiederholen zu lassen. Man ist deshalb dazu übergegangen, den Referendar eine kurze Zeit auch dem Rechtspfleger zu überweisen. Dies darf m. E. aber erst nach einer angemessenen kürzeren Einführung durch den Richter erfolgen. Diese erste Einführung (Ritz S. 205) ist das Wichtigste. Sonst bekommt der Referendar keinen genügenden Ein- und Überblick! Sehr richtig sagten vier Referendare und Referendarinnen mir zur letzten Weihnacht in Strophe 5 und 6 eines drolligen Weihnachtsgedichtes: „Erst freust Du Dich auf die freie Zeit, dann siehst Du hinein in den Riß. Der Schrecken, er macht sich plötzlich breit: Du merkst: Ich kann ja noch nix. Zuerst kriegst im Dienst Du, gesteh es nur frei, die richtigen Beklemmungskomplexe. Was Grundschulb und was gar Aufwertung sei, das weiß ja bisher keine Hege!

Allmählich lüften die Bretter sich usw.“ — Das ist Wahrheit! Und damit kommen wir auf das letzte Fehlende, die nötige vernünftige wissenschaftliche Universitätsvorbildung für die Grundbuchabteilung! Verbunden mit praktischen, klarmachenden Kursen, die aber von einem Praktiker zu halten sind. Bei meinem Amtsgerichte geht neben der praktischen, natürlich auch mit Wissenschaft gelegentlich durchsetzten Ausbildung im Grundbuchamt noch ein allgemeiner „wissenschaftlicher“ von einem Richter geleiteter Kursus für alle Referendare. Die Technik im Grundbuchamt ist schwieriger zu erlernen als in anderen Abteilungen. Sie fällt allen schwer und ist mindestens ebenso wichtig wie die Wissenschaft! Die kurze, depeschenstilartige, aber klare übersichtliche Darstellung ist eine praktische Kunst für sich. Wo sie fehlt und nur die Wissenschaft herrscht, sieht es im Grundbuch traurig aus. Die Wissenschaft scheut etwas die Kürze und die eigene materielle Verantwortung zu sehr und läßt lieber mehr im Grundbuche stehen, als es gut und richtig ist (vgl. Ritz unter Rötung). Ihr verdanken wir zu viel Unübersichtlichkeit und Umfang des Grundbuchs, was auch nicht durch die neuen bevorstehenden Vorschriften über Beseitigung gegenstandsloser Eintragungen fortkommen kann!

Noch eins! Wie sollen die Referendare das Beurkunden erlernen? Denn diese Tätigkeit ist im wesentlichen, abgesehen von kleinen Amtsgerichten auf die Notare und, wo sie noch auf den Gerichten ausgeübt wird, auf die Rechtspfleger übergegangen. Und die Beurkundungskunst ist nicht auf der Höhe! Es hilft nichts! Sie muß geübt werden! Also müssen die Rechtspfleger von oben angewiesen werden, die Referendare, auch wenn sie beim Richter arbeiten, regelmäßig zu Protokollentwürfen heranzuziehen. Der Richter aber muß diese Protokolle besprechen und den Referendaren Aufträge geben, „klare“, „kurze“, Verhandlungen mit oder ohne Kaufvertrag, Altenteil, ferner Bewilligungen von Hypotheken aller Art, Grundschulden in Reichsmark, in Goldmark, in Goldmark mindestens Reichsmark, Abtretungen, Löschungen, Nießbrauch, Löschungsvermerkungen, „Rang und Rangvorbehalten“, die zu oft Beanstandungen erfordern, usw., nebst Eintragungsmustern zu entwerfen! Er muß sie planmäßig über Eintragungen in allen Abteilungen des Grundbuchs, auch über die Bezugnahme belehren.

Dies alles war das, woran es „fehlt“. Wie im einzelnen die Ausbildung praktisch durch den Richter und Referendar durchzuführen ist, habe ich im Riß unter „Ausbildung“ darzustellen versucht. Hier fehlt der Raum dafür. Nach dem „Fehlenden“ kommen wir nun auf das „Zuviel“! Dieses „Zuviel“ ist die ständige ungeheuerer und zum Teil überflüssige Zunahme des Stoffes, der überhaupt nicht mehr beherrschbar, aber auch zu oft auch nicht mehr „verständlich“ ist. Wir müssen offen erklären: Wir können es nicht mehr fassen und behalten! Wir müssen Pfsucher werden, weil wir nicht mehr alles wissen und deshalb nicht mehr richtig erledigen können. Ich habe seit Jahren in Berichten gebeten, möglichst keine Vorschriftenweiterung zu geben, da die Beamten sie nicht mehr behalten können. Hier liegt der Kernpunkt der Schwierigkeiten der Ausbildung. Die Referendare dürfen nicht in „allen“ Schwierigkeiten der heutigen Zeit ausgebildet werden. Andernfalls behalten sie auch die einfachen Vorschriften und die Erledigung der einfachen Sachen nicht! Verwirrung entsteht! Also Beschränkung auf das große Ganze! Nur gelegentlich über die interessanten Fälle, die besonderen Schwierigkeiten und die Lösung belehren, damit sie in der eigenen Praxis später nicht völlig verlassen sind. Aber das Beschränken der Ausbildung fördert auch wieder die heutigen zahllosen Fehler in der Praxis und die heutige ungeheure Haftpflichtgefahr. Deshalb ist es so schwer, die richtige Grenze zu finden. Aber herunter müssen wir von dem heutigen Vulkan und der Gefahr des Pfsuchertums in der Gesetzesausführung: Und zwar durch energische und schleunige Vereinfachung des Grundbuchrechts! Aber auch der Kosten- und Stempelgesetze!

## b) Handelsregister.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Victor Friese, Berlin.

I. Die Ausbildung bei dem Handelsregister hat die Aufgabe, den Referendar auf die Tätigkeit des Registerrichters vorzubereiten, die in den §§ 125 ff. F.G.W. geregelt ist.



Die Kenntnisse, die der Referendar für diesen Ausbildungsabschnitt mitbringt, sind in der Regel sehr lückenhaft. Die theoretische Vorbereitung des Rechtsstudenten auf der Universität in der freiwilligen Gerichtsbarkeit entspricht nicht der großen theoretischen und praktischen Bedeutung dieses Rechtsgebietes. Die Vorlesungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit sind, soweit solche überhaupt gehalten werden, fakultativ. Die Folge ist, daß die große Mehrzahl der Studenten und jungen Referendare nicht einmal die Grundbegriffe der freiwilligen Gerichtsbarkeit beherrscht. Das gilt insbes. von den uns interessierenden Vorschriften des FGG.

Solange die Universitätsausbildung hier nicht in der erwünschten Weise ergänzt wird, haben die Landesjustizverwaltungen die doppelte Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Referendare die nötige theoretische und praktische Unterweisung über die Führung des Handelsregisters erhalten.

Diese Aufgabe ist in Preußen zur Zeit nicht gelöst. Die AusbildV. v. 11. Aug. 1923 (JMBL. 588) i. d. Fassung der AusfV. des JustMin. v. 19. Juni 1929 (JMBL. 589) sieht vor, daß der Referendar sechs Monate bei einem kleinen und neun Monate bei einem größeren AG. vorbereitet wird.

Die Tätigkeit bei dem kleinen AG. soll ihm einen Überblick über die gesamte amtsrichterliche Tätigkeit und eine praktische Einführung in die wichtigsten richterlichen Geschäfte verschaffen (vgl. Zimmer-Nee, Die juristische Ausbildung in Preußen, 5. Aufl., Berlin 1930, S. 72). Das Handelsregister wird hierbei mit Recht zu kurz kommen. Dazu zwingt die Fülle der Aufgaben und Eindrücke, die auf den Referendar eindringen, und die Kürze der Zeit, aber auch die Tatsache, daß der RR. am kleinen AG. zu selten mit dem Handelsregister befaßt wird.

Die neunmonatliche Ausbildung bei dem größeren AG. soll vornehmlich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen. Dabei wird das Hauptgewicht auf die Unterweisung in den Geschäften des Grundbuch- und Vormundschaftsrichters gelegt. Nur soweit es erforderlich ist, soll dem Referendar Einblick in die übrigen Geschäfte verschafft werden (§ 31 Nr. 2 AusbildV.). Splitterschnitte sollen vermieden werden (§ 31 Nr. 1 Satz 2 a. a. D.).

Als solchen Splitterschnitt sieht die Landesjustizverwaltung ansehend, m. E. zu Unrecht, die Ausbildung bei dem Handelsregister an. Sie erfolgte in Berlin früher infolge der zentralen Führung des Handelsregisters bei dem AG. Berlin-Mitte nur bei den Referendaren, die diesem Gericht überwiesen waren, nicht aber bei den anderen Berliner Gerichten zugeleiteten Referendaren. Zur Zeit werden auch die bei dem AG. Berlin-Mitte in zweiter amtsgerichtlicher Station tätigen Referendare durch den Handelsregisterrichter nicht ausgebildet. M. E. entspricht diese Regelung der großen Bedeutung, die das Handelsregister für das Rechts- und Wirtschaftsleben hat, nicht. Eine wenn auch nur kurze Ausbildung bei dem Handelsregister ist dringend erwünscht. M. E. empfiehlt es sich, in Berlin auch die nicht bei dem AG. Berlin-Mitte tätigen Referendare für kurze Zeit dem Handelsregister bei dem AG. Berlin-Mitte zur Ausbildung zu überweisen. Die Zahl der in Frage kommenden Referendare und die dadurch für die Ausbildung entstehenden Schwierigkeiten dürfen nicht abschrecken.

Bei der augenblicklichen Regelung erhält der Referendar einen nicht ausreichenden Einblick in die Führung des Handelsregisters in den Fällen, wenn er neben der Tätigkeit bei der Zivilkammer einer Beschwerdekammer überwiesen wird. Diese Überweisung ist nicht bei jedem Referendar möglich, vermag auch die Ausbildung bei dem Handelsregister selbst nicht zu ersetzen. Dasselbe gilt von einer etwaigen Überweisung in den Senat des AG., der über die weiteren Beschwerden in Handelsjahren (§§ 125 ff. FGG.) zu entscheiden hat, und von etwaigen Bemühungen der Kursusleiter, den Referendaren theoretisch den fehlenden Einblick in die Tätigkeit des Richters bei dem Handelsregister zu verschaffen.

II. Die theoretische Ausbildung des Referendars für die Tätigkeit des Handelsregisterrichters kann bei der kurzen Zeit, die für die Ausbildung bei dem Handelsregister in Frage kommt, in der Hauptsache nur durch Selbststudium erfolgen. Zur ersten Einführung empfehle ich: Friedrich Lent, Grundriß der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Leipzig-

Erlangen 1922, Deichertsche Verlagsbuchhandlung, und von demselben Verfasser: Die freiwillige Gerichtsbarkeit, 2. Aufl., in der von Kaskel (+), Kohlrusch und Peters herausgegebenen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, sowie die Abschnitte über das Handelsregister in Simon-David, Lehrbuch der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit.

Zum weiteren Eindringen sind die Abschnitte über das Handelsregister zu empfehlen in: Kurt Siehr, Freiwillige Gerichtsbarkeit und Michaelis, Registerwesen, in Pape, Die Gerichtspraxis, 2. Aufl.; Leo Sternberg und Kurt Siehr, Das Registerrecht, Verlag Heymann; A. Brand und Meyer zum Gottesberge, Die Registerfachen . . . in der Gerichtlichen Praxis, Verlag Springer, 3. Aufl., 1929.

Die auszubildenden Richter müssen auf die Notwendigkeit des Selbststudiums eindringlich hinweisen.

III. a) Die praktische Ausbildung des Referendars muß berücksichtigen, daß die Tätigkeit des Richters bei der Führung des Handelsregisters bei den größeren AG. heute weitgehend dem Rechtspfleger übertragen ist (vgl. AusfV. v. 28. März 1923 — JMBL. 401 — i. d. Fassung der AusfV. v. 8. Dez. 1925 — JMBL. 426 —, neu gefaßt am 1. März 1928 — JMBL. 140). Das gilt von der gesamten Bearbeitung des Handelsregisters A, aber auch von vielen wichtigen Aufgaben bei Bearbeitung des Handelsregisters B.

Die Referendare müssen in diese Tätigkeit des Rechtspflegers einen unmittelbaren Eindruck gewinnen. Denn als künftigen Richtern bei kleineren AG. liegen ihnen die Aufgaben ob, die bei größeren Gerichten die Rechtspfleger erfüllen. Bei größeren Gerichten haben sie künftig zu entscheiden, wenn die Entscheidung des Richters zur Abänderung einer Entscheidung des Rechtspflegers nachgesucht wird. Deshalb empfiehlt es sich, die Referendare zeitweilig während der Dauer ihrer Ausbildung bei dem Handelsregister bei dem Rechtspfleger zu beschäftigen. Dieser ist anzuweisen, den Referendaren die vorkommenden typischen Arbeiten zum Entwurf zu übertragen.

b) Ebenso ist es zu empfehlen, daß der Referendar praktischen Einblick in die Tätigkeit des Registerführers gewinnt, dem bekanntlich die Führung des Handelsregisters ohne Mitwirkung des Richters obliegt. Es liegt im eigenen Interesse des Referendars, wenn er bei dem Registerführer einige Stunden ernstlich arbeitet und diese Tätigkeit nicht, wie das häufig geschieht, als überflüssige Formalität ansieht.

c) Es empfiehlt sich natürlich in der Hauptsache, den Referendar bei dem Registerrichter selbst zu beschäftigen.

Bei der Kürze der Ausbildungszeit ist es Aufgabe des Richters, dem Referendar Einblick vor allem in die typischen Aufgaben zu gewähren. Über sie kann nur ein kurzer Überblick gegeben werden.

Dem Anfänger macht erfahrungsgemäß die formale Tätigkeit des Registerrichters Schwierigkeit, dem bekanntlich die Prüfung der materiellen Wahrheit der Anmeldung im Regelfall versagt ist, und der zumeist nur zu prüfen hat, ob die Anmeldungen nach dem materiellen Recht eintragungsfähige Tatsachen betreffen und den formalen Voraussetzungen entsprechen. Hierauf hat die Ausbildung zu achten.

Ebenso fällt es dem Referendar wie bei der Ausbildung beim GVL schwer, die Eintragungsverfügungen zu entwerfen. Er ist hierin zu üben. Welche Verfügungen dieser Art im einzelnen für die Ausbildung in Frage kommen, muß der Auswahl des Richters aus den jeweiligen Geschäftseingängen überlassen bleiben.

Dem Referendar sind an typischen Aufgaben ferner in der Regel ein Ordnungsstrafverfahren nach §§ 132 ff. FGG. zur Bearbeitung zu überweisen, ferner ein Verfahren wegen Firmennißbrauchs (§ 140 FGG.) und ein Lösungsverfahren von Amts wegen (§§ 141—144 FGG.). Sind derartige laufende Verfahren zur Zeit nicht anhängig, so empfiehlt es sich, wie das bereits vielfach geschieht, weggelegte Akten zur Ausbildung heranzuziehen.

Die Ausbildung in den typischen Geschäftsvorgängen schließt natürlich nicht aus, dem Referendar auch den Entwurf interessanter nicht typischer Verfügungen und Beschlüsse zu übertragen.



c) Arbeitsgericht<sup>1)</sup>.

Vom Präsidenten des Arbeitsgerichts Berlin Dr. Depène, Berlin.

Erst seit Inkrafttreten des ArbGG. ist in den Ausbildungsgang der preuß. Gerichtsreferendare eine obligatorische, gerichtliche Ausbildung im Arbeitsrecht eingefügt worden. § 30 Ziff. 1 e AusbildV. i. d. Fass. der AllgVig. v. 20. Juni 1929 (ZMW. 183, 272) bestimmt, daß der Referendar regelmäßig sechs Monate „bei einem mit mehr als vier Richtern besetzten AG., vornehmlich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Vollstreckung einschließlich des Konkurses und regelmäßig zugleich bei dem ArbG.“ ausgebildet werden soll. § 30 Ziff. 2 läßt zu, daß zur Ausbildung in den Arbeitsgerichtsfachen andere Abschnitte des Vorbereitungsdiens als die große Amtsgerichtsstation gewählt werden, wenn sie örtlich dazu die bessere Gelegenheit bieten. Die RundV. v. 22. Juni 1929 (I 7358) Ziff. 5 führt näher aus, daß der Referendar regelmäßig für die Dauer von mindestens einem Monat einem ArbG. überwiesen werden soll. Die Ausbildung bei einem ArbG. während der Landgerichtsstation ist zwar an sich zulässig, dürfte aber nicht praktisch und zweckmäßig sein; zunächst schon aus dem Grunde nicht, weil die Ausbildung dadurch in zwei zeitlich getrennte Abschnitte geteilt würde und dadurch eine systematische Belehrung schon könnte. Der Referendar muß unbedingt zuerst einigermaßen den Zivilprozeß beherrschen, und dies wird frühestens erst bei Beendigung der Landgerichtsstation, manchmal erst in der zweiten Amtsgerichtsstation, der Fall sein. Erst dann sollte er mit der Arbeitsgerichtsbarkeit befaßt werden, und zwar zunächst im einstanzlichen Verfahren bei den ArbG. Dann wird es ihm leichter werden, die verhältnismäßig geringen Abweichungen des Landesarbeitsgerichtsverfahrens von dem des landgerichtlichen zu begreifen, auch ohne daß er praktisch beim ArbG. tätig wird.

Bezüglich des materiellen Arbeitsrechts ist daran festzuhalten, daß der Schwerpunkt bei den ArbG. liegt. Besonders infolge der Unmittelbarkeit des Verkehrs zwischen Richter und Parteien und der dadurch bedingten breiteren Erörterung der Rechtsstreite dürfte auch für das materielle Arbeitsrecht das ArbG. die beste Schulung für den Referendar sein. Im allgemeinen wird schon jetzt so verfahren, daß die arbeitsgerichtliche Ausbildung in die große Amtsgerichtsstation verlegt, und zwar von dieser abgezweigt, allerdings auf die Mindestfrist von einem Monat beschränkt wird. Beim ArbG. Berlin sind seit seinem Bestehen in dieser Weise über 800 Referendare ausgebildet worden. Die, wie gesagt, erst seit einigen Jahren eingeführte arbeitsrechtliche Ausbildung der Referendare hat deswegen eine besondere Bedeutung, weil einmal auch an den Universitäten das Arbeitsrecht sich erst langsam durchgesetzt hat und noch jetzt keineswegs ausreichend zur Geltung kommt, ferner deswegen, weil nicht die Möglichkeit besteht, den Gerichtsassessor, der in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig sein soll, zuvor als Beisitzer, wie etwa bei den AG., fungieren zu lassen. Die arbeitsgerichtliche Ausbildung der Referendare muß daher sowohl die Lücken des arbeitsrechtlichen Studiums ausfüllen, wie in gewissem Umfange die Schulung in der arbeitsgerichtlichen Praxis vorwegnehmen. Unter den Vorsitzenden des Berliner ArbG., die in den 3½ Jahren des Bestehens der Arbeitsgerichtsbarkeit Referendare auszubilden hatten, dürfte Übereinstimmung darüber herrschen, daß der eine Monat<sup>2)</sup>, den die Referendare regelmäßig dem ArbG. überwiesen werden, nicht ausreicht, um das oben genannte Ziel zu erreichen. Es muß den Referendaren nicht nur ein großer, ständig wachsender, zum Teil nicht kodifizierter Rechts-

stoff bekanntgemacht werden: der Referendar ist auch zugleich in eine eigenartige und für ihn neuartige Gerichts- und Verhandlungspraxis einzuführen. Das Fehlen von Rechtsanwältinnen als Prozeßvertreter, die ausgedehnte Zuziehung der Parteien selbst, die besondere Funktion des arbeitsgerichtlichen Gütertermins und die zum Teil geänderten prozessualen Bestimmungen des ArbGG. schaffen wesentliche Abweichungen von dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Man wird eine Ausdehnung der arbeitsgerichtlichen Ausbildung von zwei Monaten auf Kosten der amtsgerichtlichen Ausbildung um so mehr befürworten können, wenn man in den neuen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsprozesses die vorweggenommenen Änderungen der allgemeinen Prozeßordnung sieht. Eine längere Ausbildung ist auch deswegen erforderlich, weil das Bild der Prozeßparteien ein wesentlich anderes ist als bei den ordentlichen Gerichten. Die Parteien des Arbeitsgerichtsprozesses stehen sich zugleich als Gegenspieler des sozialen und Wirtschaftslebens gegenüber; in dem Arbeitsgerichtsprozeß klingen die Probleme des allgemeinen Wirtschaftskampfes und der Tarifbewegungen nach. Während z. B. vor den Kammern für Handelsfachen die Rechtsstreitigkeiten gleichgestellter Kaufleute ausgetragen werden und die Parteien often von Fall zu Fall wechseln, stehen sich vor dem ArbG. so gut wie immer Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüber und in den meisten Fällen der Arbeitnehmer als Kl., der Arbeitgeber als Bekl. Die Versteifung der Fronten im Wirtschaftskampfe kommt auch in der Art der Prozeßführung vor dem ArbG. zum Ausdruck. Es ist einleuchtend, daß der Referendar in dem einen Monat, den er, wie anerkannt werden muß, gewiß mit großem Interesse sich in diesem für ihn neuartigen Rechtsgebiet umsieht, kaum einen ungefähren Einblick in die Probleme des modernen Arbeitsrechts und die Arbeitsgerichtsbarkeit gewinnen kann, zumal lange nicht in jeder Prozeßsache arbeitsrechtliche Fragen zur Erörterung gelangen.

Dieser Ausbildungsabschnitt beim ArbG. wird für den Referendar von um so größerem Nutzen sein, je mehr allgemeine arbeitsrechtliche Vorkenntnisse er von der Universität mitbringt oder in dem arbeitsrechtlichen Referendarkursus erworben hat. Es wäre schon manches für seine Ausbildung gewonnen, wenn er den zweimonatigen arbeitsrechtlichen Referendarkursus oder wenigstens einen Monat davon bereits absolviert hätte, bevor die praktische Ausbildung beim ArbG. beginnt. Am besten würde sich die praktische Ausbildung unmittelbar dem theoretischen Kursus anschließen und alsdann die sich so ergebende dreimonatige arbeitsrechtliche Beschäftigung nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitet und durchgeführt werden. In dieser arbeitsgerichtlichen Ausbildung dürfte weniger Wert zu legen sein auf die Urteilschnik, eine Fertigkeit, die der Referendar ja während der Ausbildung bei den ordentlichen Gerichten ohnedies erlangen soll, als auf die spezifisch arbeitsrechtlichen Entscheidungen, z. B. auf die Kündigungseinspruchsklagen mit ihren wirtschaftlichen Gesichtspunkten, auf Beschlüsse im Rahmen des BetrVG., das dem Arbeitsgerichtsvorsitzenden zugleich eine Art von verwaltungsrechtlichen Funktionen beilegt (Absetzung von Betriebsräten, Zustimmung zu ihrer Kündigung usw.). Es dürfte ferner besonderes Gewicht zu legen sein auf die immer wieder praktisch hervortretenden, wichtigen Berührungen des Arbeitsrechts mit dem Recht der Sozialversicherung (Abstellung des Kündigungsschutzes auf die Angestelltenversicherungspflicht usw.), die dem Referendar den Blick öffnen für ein weiteres, für ihn neues wichtiges Rechtsgebiet.

Mit alledem wäre immer noch nur der Anfang gemacht für die Heranbildung des richterlichen Nachwuchses auf einem Rechtsgebiet, dessen Bedeutung ständig wächst, und das mit seiner wachsenden Bedeutung auch eine wachsende Berücksichtigung in dem Ausbildungsgange wird erfahren müssen. Hierbei dürfte jedoch letzten Endes eine Ausbildung der Referendare nicht genügen, sondern ein Weg gefunden werden müssen, um die arbeitsrechtliche Weiterbildung der Gerichtsassessoren zu ermöglichen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Literatur: ArbG. 1928, 342: Prof. Dr. Aron, „Die Ausbildung und Fortbildung der Arbeitsrichter“; S. 449: WGR. Dr. Jadesohn, „Nachwuchs“. ArbG. 1929, 161: WGR. Dr. Auerwald, „In welcher Weise erfolgt die Ausbildung der Referendare bei dem ArbG. am zweckmäßigsten?“; S. 222: WGR. u. WGR. Dr. Littner, „Preuß. Referendare in richterlicher Tätigkeit bei Arbeitsgerichtsfachen“; S. 278: WGR. Dr. Aron, „Nachwuchs“. ArbG. 1930, 43: WGR. Dr. Aron, „Die Schulung des richterlichen Nachwuchses und der Arbeitsrichter im Arbeitsrecht“; S. 189: WGR. Dr. Grub, „Die Schulung des richterlichen Nachwuchses für die Arbeitsgerichtsbehörden“.

<sup>2)</sup> In Ostpreußen werden die Referendare sogar nur zwei Wochen dem ArbG. überwiesen (vgl. ArbG. 1929, 274).

<sup>3)</sup> Beim ArbG. Berlin werden z. B. unbesoldete Assessoren beschäftigt, eine Einrichtung, die sich außerordentlich bewährt hat und es ermöglicht, den Assessoren die nötige Fühlungnahme mit dem Arbeitsrecht zu gewähren, und der Aufsichtsbehörde, sich über ihre Eignung auf diesem Rechtsgebiet ein Urteil i. S. des § 18 Abs. 1 ArbGG. bilden zu können.



## F. Im sechsten Abschnitt, Oberlandesgericht.

### a) Zivilsenat.

Von Senatspräsident Geh. Oberjustizrat Dr. Preiser, Berlin.

Nach § 10 des preuß. Ges. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (GS. 656) soll die große Staatsprüfung einen wesentlich praktischen Charakter tragen und dazu dienen, festzustellen, ob der Referendar für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienste eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen. Demgemäß wird bei diesem Examen seitens des Juristischen Landesprüfungsamtes das Hauptgewicht mit Recht darauf gelegt, daß die praktische Arbeit — das Gutachten und der Urteilsentwurf —, die auf Grund von Prozessen von dem Kandidaten gefordert wird, die nötige Schulung in der Beurteilung eines Rechtsfalles bei ihm erkennen läßt, daß er einen nicht ganz einfachen Rechtsstreit richtig zu entscheiden und vor allem seine Entscheidung sachgemäß, juristisch einwandfrei und in praktisch brauchbarer Form zu begründen versteht.

Die hierfür erforderliche Schulung wird der Referendar am besten während der oberlandesgerichtlichen Ausbildungsstation sich erwerben können. Hier findet sich das nötige Aktenmaterial vor, das die für die Übung geeigneten Rechtsfälle bietet, hier sitzen Richter von wissenschaftlichem Rufe und reifer praktischer Erfahrung, hier sieht er Schriftsätze und hört er Vorträge von Anwälten, die die entscheidenden Gesichtspunkte des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung hervorzuheben verstehen, hier herrscht nicht — wenigstens sollte es nicht so sein! — der überhastete Betrieb wie etwa bei einer unter der Fülle seiner Prozesse erstickenden Zivilkammer des LG. Hier, in dem oberlandesgerichtlichen Zivilsenate, erhält also der angehende Chemisjünger die letzten Weihen, bevor er zur selbständigen Ausübung des Richteramtes oder des Anwaltsberufes zugelassen werden kann.

Ich stehe deshalb nicht an, zu sagen, daß die Station bei dem Oberlandesgerichte den wichtigsten Abschnitt des ganzen Vorbereitungsdienstes bedeutet. Leider bringen die schweren wirtschaftlichen Nöte, unter denen viele Referendare leiden, es mit sich, daß auch dieser wichtigste Ausbildungsabschnitt nicht immer so ausgenützt wird, wie es wünschenswert und notwendig wäre. Viele Referendare sind heute gezwungen, noch während ihrer Beschäftigung am OLG. einer Nebenbeschäftigung nachzugehen, und finden deshalb nicht die nötige Zeit, um sich mit den ihnen zur Bearbeitung übergebenen Akten so eingehend zu befassen, wie es im Interesse ihrer praktischen Ausbildung erforderlich wäre. Viele der Referendare verbringen auch einen Teil der besten Arbeitszeit des Tages beim Repetitor und halten das, was sie bei ihm lernen können, für wichtiger als ihren Vorbereitungsdienst. Andererseits wird ihre Ausbildung beim OLG. dadurch beeinträchtigt, daß die Zahl der Referendare, die jedem Richter zur besonderen juristischen Erziehung überwiesen werden müssen, bei der jetzigen Überfüllung der Laufbahn zeitweise zu groß ist. Die Höchstzahl, die ein Richter allenfalls sachgemäß gleichzeitig beschäftigen kann, darf m. E. zwei nicht überschreiten. Sonst fehlt es an Akten, an denen der Referendar die Kunst des Referierens üben kann, vor allem aber gerbricht es dem ohnehin stark überlasteten OLG., der es mit seiner Ausbildungspflicht ernst nimmt, an der nötigen Zeit, sich den einzelnen Referendaren wirklich eingehend zu widmen, wenn die Zahl derer, die er unterweisen soll, zu groß ist. Wenig förderlich für den Referendar ist es ferner, wenn ein Abschnitt der sechsmonatigen OLG-Station in die Gerichtsferien fällt. Denn die Geschäfte, die die Ferienzivilsenate zu erledigen haben, sind nur zum geringsten Teil geeignet, dem Ausbildungszwecke zu dienen. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn, wie es wenigstens im RG-Bezirke geschieht, eine Verschiebung der einzelnen Stationen dergestalt stattfindet, daß die sechs Monate RG. restlos außerhalb der Gerichtsferien liegen. Vielleicht möchte es sich auch empfehlen, die Referendare während der Ferienmonate bei den Strafsenaten zu beschäftigen. Recht ungünstig für den Ausbildungszweck ist auch die bei großen OLG., insbes. bei dem RG. mit seinen jetzt 32 Zivilsenaten, aus anderen Gründen gerechtfertigte Spe-

zialisierung der Geschäftsverteilung so, daß verschiedene Senate mit ganz bestimmten Rechtsmaterien ausschließlich befaßt sind (Wechselsenat, Mietstat, Patentsenat u. ä.). Müßten die Referendare einem solchen Spezialsenate zugewiesen werden, so dürfte es erwägenswert sein, daß sie dort nicht für die ganze Ausbildungszeit zu arbeiten haben, sondern daß sie einen Teil der sechs Monate noch bei einem anderen Senate oder daß sie gleichzeitig bei mehreren Zivilsenaten beschäftigt werden. Für nicht unbedingt geboten halte ich die Tätigkeit der Referendare bei den Senaten des RG., die als oberste Instanz für die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind. Denn die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit müssen die Referendare bei den LG. und beim Notar lernen, und sie werden kaum dadurch besonders gefördert werden können, daß sie beim RG. mit einigen Fällen befaßt werden, die zu der weiteren Beschwerde Anlaß gegeben haben.

Auch über die auszubildenden Richter darf ein Wort gesagt werden: Nicht jeder von ihnen besitzt die Gaben, die derjenige haben muß, der auf den juristischen Nachwuchs erzieht, belehrend, fördernd mit Erfolg einwirken will. Mancher Richter, der sie besitzen haben mag, ist durch die zermürbende Arbeit des Tages müde geworden, und nicht mehr imstande, den Zusammenhang mit der Jugend zu finden. Deshalb wäre es ein erstrebenswertes, gegenwärtig freilich völlig unerreichbares Ziel, nicht alle Richter eines OLG. mit der Betreuung der Referendare zu beauftragen, sondern dazu nur die auszuwählen, die Freude an der Jugend, pädagogische Talente und die Fähigkeit besitzen, sich in die noch unvollkommenen juristischen Gedankengänge der jungen Kollegen einzufühlen. Allzu häufig sind solche Persönlichkeiten nicht und, soweit sie vorhanden sind, werden sie bereits als Leiter der Übungskurse dringend benötigt werden. Sache des Senatspräsidenten muß es aber sein, bei der Verteilung der Referendare auf die Eigenart der Richter wie der Referendare tunlichst Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist es nötig, daß er Gelegenheit erhält, die Dienstakten der Referendare, die in seinem Senate arbeiten sollen, rechtzeitig einzusehen.

Bzüglich der Dauer der OLG-Station kann nicht entschieden genug darauf hingewiesen werden, daß die sechs Monate, die dafür vorgesehen sind, nur die Normal- und Mindestzeit bedeuten. Viel häufiger, als es jetzt geschieht, sollte der Referendar, der noch Mängel in der Handhabung des Rechtes zeigt, von dem auszubildenden OLG. oder dem Sen.Präs. darauf aufmerksam gemacht werden, daß er gut tun würde, aus freien Stücken eine Verlängerung der Ausbildungszeit nachzusuchen. Denn es ist auch wirtschaftlich für ihn von größerem Werte, wenn er lieber einige Monate länger beim OLG. im Vorbereitungsdienste arbeitet, als wenn er unvollkommen vorbereitet ins Examen steigt und dann durchfällt, was ihm annähernd ein Jahr kostet. Nach meinen Beobachtungen sind die Referendare für einen solchen, in wohlwollendem Sinne erteilten Hinweis nicht unzugänglich. Auch das Landesprüfungsamt wird eine derartige, freiwillige Verlängerung der oberlandesgerichtlichen Ausbildungszeit sicherlich nicht zuungunsten des Kandidaten auslegen.

Der Referendar soll, wie ich eingangs betont habe, in der oberlandesgerichtlichen Station vor allem darin geübt werden, nicht allzu einfache Rechtsfälle auf Grund der Prozessakten sachgemäß in praktisch brauchbarer Form zu bearbeiten. Um diese Kunst zu erlernen, ist das — in der großen Staatsprüfung leider beseitigte! — Referat ganz unentbehrlich. Deshalb ist es notwendig, daß der Referendar angewiesen wird, nicht ein bloßes Votum anzufertigen, sondern einen sorgfältigen, vollständigen, wohlgeordneten Bericht als Grundlage des Votums voranzuschicken. Nur ausnahmsweise, bei ganz einfacher Sachlage, und wenn es sich wesentlich nur um die Entscheidung einer Rechtsfrage handelt, mag ein wohlbegründetes Votum, ein „Gutachten“ im Sinne der Vorschriften für die große Staatsprüfung, genügen. Die Anfertigung eines Gutachtens allein verleiht nach meinen Wahrnehmungen zur Oberflächlichkeit, zur Nichtbeachtung wesentlicher Umstände, zur unsystematischen Behandlung. Jede vom Referendar gefertigte Arbeit muß natürlich von dem Richter, dem er überwiesen ist, genau nachgesehen, und die darin enthaltenen Fehler müssen rücksichtslos angemerkt wer-



den. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß die Fähigkeit der jungen Kollegen, sich in sprachlich richtiger Form auszudrücken, in einer geradezu erschreckenden Weise zurückgeht, von Interpunktionsfehlern gar nicht zu reden. Auch in dieser Richtung darf keine Nachlässigkeit geduldet und eine juristisch einwandfreie Arbeit nicht als „ausreichend“ bezeichnet werden, wenn sie erhebliche sprachliche Mängel aufweist. Daß die Arbeiten mit dem Referendar besprochen werden müssen, ist selbstverständlich. Keinem aber, der nicht eine Reihe praktisch brauchbarer Arbeiten geliefert hat, darf das Zeugnis ausgestellt werden, daß er für die Große Staatsprüfung ausreichend vorbereitet sei. Ein mitleidiges Vorwärtsschieben des Referendars ist vom Übel, nicht zum wenigsten für den Referendar selbst, der zu Unrecht als genügend ausgebildet bezeichnet worden ist. In der Großen Staatsprüfung wird seine unzureichende Ausbildung offenbar werden. Aber auch die Mitglieder des Landesprüfungsamtes merken sehr bald, ob sie den Zeugnissen, die von diesem oder jenem DVG. ausgehen, entscheidenden Wert beimessen dürfen. Den Schaden tragen dann diejenigen Referendare, die wahrheitsgemäß günstig bezeugt sind, und deren gute Zeugnisse dann gleichfalls gewissen Zweifeln begegnen. Zumal gegenwärtig, wo der juristische Vorbereitungsdienst unter dem ungeunden Andrang vieler Anwärter leidet, die ganz ungeeignet sind, ein Richteramt oder die Vertrauensstellung eines Rechtsanwalts zu bekleiden, ist eine allzu nachsichtige Beurteilung der Leistungen der Referendare im Vorbereitungsdienste wahrhaftig nicht am Plage.

Für überaus wichtig halte ich es, daß die Referendare im Senate darin geübt werden, einen Rechtsfall klar, knapp, aber erschöpfend mündlich vorzutragen. Diese Fähigkeit mangelt den meisten von ihnen, wie ja überhaupt die Kunst der freien Rede bei uns in Deutschland nicht besonders entwickelt ist. Vielleicht, daß die demokratisch-parlamentarische Verfassung hierin eine Besserung herbeizuführen geeignet ist, wiewohl nicht verkannt werden kann, daß die politische Beredsamkeit vielfach mit Schlagworten arbeitet, während der Vortrag eines Rechtsfalles strengste Sachlichkeit erfordert. Leider sind die Zivilsenate, wenigstens des RG., derart mit Arbeit überlastet, daß es schon aus Zeitmangel unmöglich ist, die Referendare so oft zu mündlichen Vorträgen heranzuziehen, wie es wünschenswert wäre. Aufgefallen ist mir, daß die Referendare bei ihren Vorträgen meist vergessen, von vornherein zu sagen, was der Kernpunkt der Sache ist, und dadurch den Hörer sofort darüber ins Bild zu setzen, worauf vornehmlich er seine Aufmerksamkeit zu richten hat.

Abschließend wird man sagen müssen, daß auch bei der Ausbildung der Referendare in der DVG-Station in erster Linie die beteiligten Persönlichkeiten dafür entscheidend sein werden, ob der Vorbereitungsdienst Erfolg hat oder nicht, und zwar die Persönlichkeiten sowohl der auszubildenden Richter wie die der auszubildenden Referendare. Nehmen es beide Teile ernst mit dem Ausbildungszweck, handelt es sich beiderseits um gewissenhafte, pflichttreue Charaktere, sind sich beide der Wichtigkeit dieses Ausbildungsabschnittes bewußt, so wird die von ihnen geleistete Arbeit nicht vergeblich sein, und es wird unserer Rechtspflege nicht an einem Nachwuchs fehlen, der den verantwortungsvollen Aufgaben gewachsen ist, die seiner warten.

## b) Straffenat.

Von Kammergerichtsrat Prof. Dr. R. Lee,  
Vorstandenden des 4. Straffenats des Kammergerichts, Berlin.

Nach Ziff. 7 RundB. v. 22. Juni 1929 (I 7358) zu § 36 AusbD. i. d. Fass. v. 20. Juni 1929 (SMBI. 183, 272) muß bei dem DVG. der Schwerpunkt der Ausbildung in der Tätigkeit beim Zivilsenat liegen; eine Beschäftigung beim Straffenat hat daneben nur in mäßigem Umfange stattzufinden. Es ist zweifelhaft, ob damit gesagt sein soll, daß alle in der oberlandesgerichtlichen Station befindlichen Referendare beim Straffenat nur in geringem Maße zu beschäftigen sind, oder ob damit sogar die Möglichkeit gegeben sein soll, bei einer Gruppe von Referendaren von einer solchen Be-

schäftigung ganz abzusehen. Beim RG. wird jedenfalls die Bestimmung dahin gehandhabt, daß etwa nur 20% der beim DVG. auszubildenden Referendare außer ihrer Beschäftigung im Zivilsenat auch einem Straffenat überwiesen werden. Diese Praxis ist geboten im Hinblick auf die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, sämtliche beim RG. beschäftigten Referendare — zur Zeit sind es 360 — in den vier Straffenaten unterzubringen. Das neben der Beschäftigung im Zivilsenat auch dem Straffenat zugeteilte Fünftel aller die oberlandesgerichtliche Station durchlaufenden Referendare setzt sich in der Hauptsache aus denjenigen zusammen, die ihre Überweisung an einen Straffenat besonders beantragen. In zweiter Linie kommen solche in Betracht, deren Zeugnisse ergeben, daß ihre strafrechtliche Ausbildung in den Vorstationen noch keine ausreichenden Erfolg gezeitigt hat. Von vornherein scheiden von einer Ausbildung im Straffenat solche Referendare aus, die auf ihren Antrag nur vier Monate der sechs Monate betragenden oberlandesgerichtlichen Ausbildungszeit einem Spruchsachen erledigenden Zivilsenat und für die restlichen zwei Monate dem Senat für freiwillige Gerichtsbarkeit zugeteilt werden; die Ausbildung in zivilrechtlichen Spruchsachen soll keine weitere Kürzung erleiden, wie sie durch eine neben die zivilistische Beschäftigung tretende Ausbildung in einem Straffenat eintreten würde. Die zivilistische Ausbildung wird nämlich durch die Überweisung an den Straffenat um einen Monat gekürzt. Die RundB. setzt diesen Zeitraum für die Ausbildung im Straffenat als Höchstmaß fest. Sie tut dies allerdings nur für den Fall, daß der Umfang der Geschäfte eine ausschließliche Beschäftigung der Referendare beim Straffenat zuläßt. Wenn also der Referendar gleichzeitig einem Zivilsenat und einem Straffenat überwiesen werden kann, weil der Umfang der Geschäfte, sei es bei dem Straffenat, sei es bei dem Zivilsenat, so gering ist, daß der Referendar nicht genügend beschäftigt werden könnte, würde er entweder nur dem Zivilsenat oder nur dem Straffenat zugewiesen werden, so besteht die Möglichkeit einer über den Zeitraum von einem Monat hinaus dauernden Überweisung an den Straffenat. Eine solche parallele Überweisung verbietet sich beim RG. ohne weiteres, weil sämtliche Zivil- und Straffenate voll beschäftigt sind. Denkbar wäre freilich gleichwohl eine Parallelüberweisung in der Weise, daß der Referendar sowohl im Zivil- wie im Straffenat zu arbeiten nur in dem Maße herangezogen würde, daß darüber seine Ausbildung in der anderen Senatsart nicht litte. Dagegen spricht das Bedenken, daß der Referendar dann vielleicht weder im Zivil- noch im Straffenat etwas Rechtes lernen würde. Jedenfalls bestände die Gefahr einer der Gesamtausbildung abträglichen Zersplitterung seiner Kräfte, die in den jetzigen Zeiten wirtschaftlicher Not überdies regelmäßig noch stark durch Arbeit zum Lebenserwerb in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grunde wird beim RG. von einer gleichzeitigen Beschäftigung des Referendars im Zivil- und im Straffenat abgesehen, und hieraus ergibt sich, daß die Ausbildungszeit im Straffenat gemäß der Bestimmung der RundB. stets nur einen Monat beträgt. Dieser Monat wird entweder an den Anfang oder an das Ende der sechsmonatigen Station gelegt. Gewiß eine zu kurze Zeit für eine gründliche Ausbildung in den Materien, die dem auszubildenden Straffenat durch den Geschäftsplan zugewiesen sind. Offenbar hat die Justizverwaltung die Zeit so kurz bemessen, weil sie davon ausgeht, daß die strafrechtliche Ausbildung in den früheren Stationen — bei der Staatsanwaltschaft, dem Amts- und Schöffengericht und bei der Strafkammer (dauerlicherweise bildet die doch gerade für die psychologische Seite so wertvolle Beschäftigung beim Untersuchungsrichter eine große Ausnahme) — genügt. Es muß aber betont werden, daß das revidierungsrichterliche, rein rechtliche Denken, wie es im Straffenat geschult wird, eine sehr bedeutende Ergänzung der mehr auf tatsächlichem Gebiet liegenden praktischen Ausbildung bei den Amts- und Landgerichten darstellt. Der Referendar hat hier — im Gegensatz zu seiner Tätigkeit im Zivilsenat — Gelegenheit, sich ausschließlich mit Rechtsfragen zu befassen, die in seiner bisherigen Ausbildung naturgemäß in den Hintergrund treten mußten; denn in der ersten und zweiten Straffinstanz handelt es sich vorwiegend um die Beweisfrage. In besonders ausgiebiger Weise kann der Referendar im Straffenat mit der höchst-



richterlichen Rechtsprechung vertraut gemacht, ja darüber hinaus, da, wo es an einer solchen festen Rechtsprechung fehlt, zu selbständigem konstruktivem Denken angeregt werden. So wie die Dinge jetzt liegen, gestattet die relativ geringe Zahl der einem Straffenat zugewiesenen Referendare eine größere Intensität des Ausbildungsbetriebes, die freilich bei mangelhafter Begabung des Referendars durch die Kürze der Ausbildungszeit wieder wettgemacht wird. Der einzelne ausbildende Richter kann sich hier natürlich den ihm höchstens gleichzeitig überwiesenen zwei Referendaren mehr widmen als das nicht selten mit vier und mehr Referendaren besetzte Mitglied des Zivilsenats. Dem ersten Straffenat, der die Landesstrafsachen (Polizeistrafsachen) bearbeitet, werden, bis auf ganz vereinzelte Ausnahmefälle, überhaupt keine Referendare zugewiesen; es wird hierbei davon ausgegangen, daß die Vertiefung in die verwaltungsstrafrechtliche Materie, die erforderlich ist, um ihrer Herr zu werden, dem Referendar während der kurzen Zeit doch nicht möglich ist, es also bei einem halben Wissen bliebe, das oft schlechter ist als gar keins. Die übrigen drei Straffenate werden gleichmäßig mit Referendaren bedacht.

Der Schwerpunkt der Ausbildung im Straffenat liegt in den vom Referendar schriftlich in Spruchsachen zu erstattenden wöchentlich zwei bis drei gutachtlichen Äußerungen, die von dem ausbildenden Richter eingehend in juristischer, aber auch in stilistischer Beziehung durchkorrigiert werden. Referate im Sinne einer ausführlichen Darstellung des Sach- und Streitstandes werden diesen gutachtlichen Äußerungen nur zum Teil vorausgeschickt; ein gewisser Wert läßt sich ihnen auch in Strafsachen nicht absprechen, weil der Referendar so mit den prozessualen Entwicklungsstadien und den einschlägigen Vorschriften der StPD. näher bekannt wird. Gerade die Kenntnis der Prozedurordnung ist bei den Referendaren erfahrungsgemäß sehr lückenhaft. Die erforderliche Vertrautheit mit den Gesetzesvorschriften, insbesondere den prozessrechtlichen, läßt sich nach meinen persönlichen Beobachtungen nur dadurch anerkennen, daß die Referendare bei den Beratungen dazu angehalten werden, ihre Meinung in den von ihnen begutachteten Sachen und in den ihnen zugeteilten und von ihnen vorzutragenden Beschwerdesachen an der Hand des Gesetzestextes darzulegen und auch dem vom Berichtstatter oder einem anderen Referendar gehaltenen Vortrag, das aufgeschlagene Gesetzbuch in der Hand, zu folgen. Hat der Referendar den Text der StPD. nicht vor Augen, so wird er bei dem fremden Vortrag über die Anwendbarkeit einer ihm ferner liegenden prozessrechtlichen Bestimmung nur mit halbem Ohr hinzuhören. Weiter kann das Interesse am Stoff durch geeignete, an den Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften anknüpfende Fragestellung und Verweisung auf andere Gesetzesstellen belebt werden. Eine derartige Annäherung an kurzumäßige Gestaltung der praktischen Ausbildung liegt schon deshalb nahe, weil ergänzende strafrechtliche Übungen seit Herbst 1930 am RG. nicht mehr abgehalten werden; denn die neue Ausbildungsordnung sieht im Gegensatz zur früheren Ordnung bereits an den der oberlandesgerichtlichen vorausgehenden Stationen auch strafrechtliche Kurse ausgiebig vor.

Die strafrechtliche Ausbildung der Referendare am OLG. (RG.) krankt an zwei Mängeln. Einmal daran, daß nur ein geringer Prozentsatz von Referendaren der Ausbildung im Straffenat zugeführt wird. Der andere Mangel liegt in der Kürze der Ausbildungszeit. Der zweite Mangel wird im Rahmen des gegenwärtigen Systems schwerlich abgestellt werden können; seine Abstellung würde eine unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht tragbare Ausdehnung der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes bedeuten. Dringend erwünscht wäre es aber an sich, daß nicht nur ein Teil, sondern die Gesamtheit der Referendare der spezifisch revisionsgerichtlichen Ausbildung im Straffenat unterzogen würde. Eine Beschränkung auf einen gewissen Prozentsatz der Referendare bedeutet die Heranbildung von Spezialisten, wie sie im Stadium des den allgemeinen Justizdienst vorbereitenden Referendariats nicht angebracht ist. Jeder, auch der von vornherein zivilistisch eingestellte Referendar, soll sich der Gleichberechtigung der Kriminaljustiz mit der Ziviljustiz bewußt werden und bleiben; diese Auffassung wird notwendig erschüttert, wenn die den Schlüsselstein setzende Ausbildungs-

station im Gegensatz zu allen vorhergehenden Stationen eine einseitig zivilistische ist. Darüber hinaus ist die Rechtspflege am Wechsel der Zivil- und Kriminaljuristen interessiert. Dieser Wechsel ist aber nur bei einer bis zuletzt möglichst allseitigen Ausbildung im Vorbereitungsdienst möglich. Wie sollte aber die Fülle der Referendare, wenn auch nur jeweils auf einen Monat, in den wenigen Straffenaten untergebracht werden? Ist doch auch bei den weit zahlreicheren Zivilsenaten die Grenze der Aufnahmefähigkeit erreicht, wenn nicht über-

schritten. Über kurz oder lang wird bei dem zu erwartenden Anhalten des Andranges zur juristischen Laufbahn mit der jetzigen Ausbildungsmethode gebrochen werden müssen, soll nicht die Ausbildung zu einer leeren Form herabsinken. Es bieten sich zwei Wege der Reform. Der eine, mit dem die Justizverwaltung schon experimentell begonnen hat (z. B. bei einer Berliner Strafkammer), ist der, daß bestimmte Ausbildungskammern und Ausbildungsenate eingerichtet werden; ihnen wird eine größere bis zur Referendaren zugewiesene, die im Anschluß an die Beratungen und an der Hand des Beratungstoffes kurzumäßig ausgebildet werden, z. B. so, daß ein Duzend Referendare in ein und derselben Sache einen Urteilsentwurf anfertigt, der dann vom Vorsitzenden oder einem Beisitzer genau durchgeprüft und besprochen wird, der beste Entwurf wird dem zu den Akten zu gebenden Urteil in der Sache zugrunde gelegt. Oder man verzichtet auf die Ausbildung im Rahmen einer Kammer oder eines Senats ganz und ersetzt sie durch eine möglichst praktisch zu gestaltende Ausbildung in Übungskursen, in denen an der Hand von Akten des Gerichts, bei dem die Referendare ausgebildet werden, wie im Assessorexamen, Vorträge zu halten wären — gegebenenfalls nach schriftlicher Votierung —, die dann im Plenum zu besprochen wären. Ich würde der zweiten Form den Vorzug geben, weil sie eine größere Mannigfaltigkeit der Ausbildung gewährleistet; die zugrunde zu legenden Akten könnten hier aus allen Kammern und Senaten bezogen werden, würden also die verschiedensten Materien betreffen. Die Anforderungen, die die zweite Form an den Übungsleiter stellt, sind freilich weit höhere. Diese und andere Schwierigkeiten müssen aber im Interesse des juristischen Nachwuchses überwunden werden. Je intensiver die Ausbildung gestaltet wird, desto sicherere Unterlagen lassen sich auch für die noch vor der großen Staatsprüfung unbedingt erforderliche Ausübung der zum späteren juristischen Wirken nicht Verufenen gewinnen. Auf einem der oben skizzierten Wege würde auch das mir besonders am Herzen liegende Ob und Wie der strafrechtlichen Ausbildung am OLG. bis zu dem sachlich erwünschten Grade sichergestellt werden.

## G. Übungskurse.

### a) Referendarunterricht durch Anwälte.

Von M. Paul Jessen, Kiel: JW. 1930, 1280.

### b) Von Landgerichtsrat Dr. Carl Münzel, Koblenz.

Die Ausbildung der jungen Juristen durch Studium und Praxis muß zum Ziele haben, nicht gelehrtes Wissen zu vermitteln, sondern Menschen heranzuziehen, die den im Leben an sie herantretenden Aufgaben gewachsen sind. Bei den schwierigen heutigen Verhältnissen kann das nur erreicht werden, wenn die einzelnen Teile des Ausbildungsganges in ihren Aufgaben wohl aufeinander abgestimmt werden und sinnvoll ineinander eingreifen. Während der Gegenstand des eigentlichen praktischen Ausbildungsdienstes im Grundsatz ziemlich klar und einfach liegt, nämlich das Tätigwerden der Rechtspflegeorgane, der Gerichte, Rechtsanwälte und Notare, zu zeigen und die Auszubildenden durch Mitarbeit in diesem Betriebe zu schulen, werfen die in die praktische Ausbildung eingegliederten Kurse (ständige Übungen) sowohl hinsichtlich der ihnen zufallenden Aufgaben wie auch in der Art ihrer Gestaltung manches Problem auf. Diese Kurse sind — wie aus dem Prüfungsbericht Stölzels für 1892: JWBl. 1893, 28/29 zu entnehmen ist — aus der Erfahrung hervor-



gegangen, daß die bei den Kandidaten sich zeigenden Hauptmängel ihren Grund in einer nicht genügenden Ausnutzung des Vorbereitungsdiensstes hatten. Aus dem Bericht ist weiter festzustellen, weil es für die Beurteilung der heutigen Verhältnisse außerordentlich bedeutsam ist, daß der Grund dafür weniger in einem Unfleiß der Referendare gesehen wurde, da Klagen darüber zu den Seltenheiten gehörten, vielmehr darin, „daß teils die große Belastung der Beamten, denen Referendare zur Anleitung beigeordnet sind, teils die Gestaltung des gegenwärtigen Prozeßverfahrens eine gedeihliche Übung der Referendare in der Kunst erschwert, praktische Rechtsfälle zu erfassen und in der zweckentsprechenden Weise zu beurteilen“. Die Übungen wurden in dieser Zeit teils obligatorisch eingeführt, wie in Bayern, oder wenigstens zur Einführung empfohlen, wie in Preußen (AllgVfg. v. 12. April 1893 [JWBl. 119]), wo sie erst i. J. 1912 vorgeschrieben wurden (AllgVfg. v. 3. Juli 1912 [JWBl. 212]). Entsprechend dieser von dem Fühlen eines Mangels ausgehenden Entstehung der praktischen Ausbildungskurse fehlte es an einem festen Programm und einer Einheitlichkeit der Gestaltung. Teils wurde das Hauptgewicht auf die Besprechung von in häuslicher Arbeit angefertigten Relationen, teils auf die Übung des stillereren mündlichen Vortrages an Hand von Prozeßakten gelegt, deshalb auch vielfach Referierübungen genannt. Meist ist erst später zu dieser Schulung in der juristischen Technik die konverfatorische Behandlung praktischer Fälle hinzugetreten. Wenn ich zu den Aufgaben und der Art der Gestaltung dieser praktischen Übungen Stellung nehme, so geschieht das nicht in dem Sinne, daß ich mich an die dafür bestehenden Anordnungen der Justizverwaltungen halte, vielmehr soll die Frage von der grundsätzlichen Seite aus angefaßt werden, wie die Übungen nach Gegenstand und Art der Abhaltung zur Erzielung eines höchstmöglichen Nutzwertes zu gestalten sind. Im Rahmen des grundsätzlichen Zweckes der Übungen, eine Ergänzung der praktischen Ausbildung zu sein, lassen sich wieder zwei verschiedene Aufgabekreise unterscheiden, einmal die Ergänzung im wahren Sinne, d. h. die Unterrichtung und Förderung der Referendare in dem, was die praktische Ausbildung in den Kammern und Abteilungen auch bei idealer Gestaltung nicht leisten kann, welcher Aufgabe gegenüberzustellen ist der Unterricht darin, was die praktische Ausbildung bei den heutigen Verhältnissen dadurch nicht bietet, daß sie eben nicht in idealer Weise geschieht, was man genauer als Ausbildungsergatz bezeichnen müßte. Im Zusammenhange damit ist nicht zu umgehen, einiges Grundsätzliche zu der heutigen Ausbildungsart zu sagen, weil sie von wesentlichem Ausschlag für die Ausgestaltung der Übungen ist.

Ein gut Teil der Richter, die ihren Beruf zur Zufriedenheit ausüben, hat — davor dürfen die Augen nicht geschlossen werden — nicht das Maß theoretischen Könnens und pädagogischer Veranlagung, das zu einer guten Ausbildung von Referendaren erforderlich ist. Wie die Beobachtung in der Praxis zeigt, ist das Maß der Anforderungen, die an die Referendare gestellt werden, wie auch der Erfolg der Ausbildung nach der Persönlichkeit der Beschäftigungsleiter außerordentlich verschieden. Zwar sollen nur besonders geeignete Richter zur Ausbildung von Referendaren herangezogen werden. Soweit sich übersehen läßt, ist aber noch kein Richter als dazu ungeeignet von der Ausbildung ausgeschlossen worden. Bei dem heutigen Andrang an Referendaren werden auch ganz junge Kräfte und eben aus dem Examen gekommene Assessoren, von denen viele jedenfalls nicht geeignet sind, herangezogen. Weiter ist zu beachten, daß heute in der Praxis auf eine formgerechte Anfertigung der Urteile, namentlich auf den Aufbau des Tatbestandes, nicht mehr der gleiche Wert wie früher gelegt wird. Damit hat auch die Kenntnis der Urteilschnik bei den Richtern selbst wesentlich nachgelassen. Wenn auch die Urteilschnik nicht um ihrer selbst willen da ist — denn das Urteil soll nicht in erster Linie ein juristisches Exerzitium sein, sondern vor allem der überzeugenden und möglichst auch den Parteien verständlichen Begründung dienen —, so handelt es sich doch bei den für den Urteilsaufbau entwickelten Grundsätzen um alterprobte Erfahrungssätze, die sowohl zur Schulung des Geistes, wie auch bei richtiger Anwendung zur Klarheit des Inhaltes der Entscheidung beitragen und daher unter allen Umständen zum geistigen Rüstzeug der Referendare gehören. Nachteilig kommt

noch die starke Belastung der Richter hinzu, die vielfach dazu führt, daß die Entwürfe der Referendare zu eben „praktisch brauchbaren“ Urteilen zurechtgefließt werden, während die Referendare kaum jemals ein musterträgliches Urteil zu sehen bekommen, denn ein solches neben der Durchsicht des von dem Referendar gelieferten zu entwerfen, dazu reicht es für den überlasteten Richter nicht an Zeit. Darin liegt m. E. der wesentliche Grund, weshalb die Referendare meist nicht lernen, eine der Stellung des Gerichts als Staatsorgan entsprechende, kurze und dem Einzelfall angepaßte Urteilsbegründung zu geben und weshalb sie meist im Schema der Relation stecken bleiben. Besser kann man die heutigen Zustände kaum kennzeichnen, als es Präsident Schmöller in der Schrift „über die praktische Arbeit“ (der Proberelationen, 5. Aufl., S. 6) tut: „Ein erheblicher Teil der Mängel in den Prüfungsarbeiten ist darauf zurückzuführen, daß die Prüflinge im Vorbereitungsdienst überhaupt noch nicht gelernt haben, ein Urteil zu schreiben, sich dann kurz vor dem Examen oder erst während des Prüfungsverfahrens in eins der Vorbereitungsbücher vertiefen, die hier gegebenen Regeln und Ratschläge als Mittel betrachten, oft mißverstehen, jedenfalls häufig am unrechten Ort befolgen zu sollen glauben und in manchen Fällen das Gegenteil einer „praktischen Arbeit“ zuwege bringen.“ Für Bayern spricht sich Rudolf Bing: JW. 1930, 3533 im gleichen Sinne aus: „Die praktische Tätigkeit der Referendare ist vielfach zu einer Farce geworden. Es ist geradezu ein Zufall, wenn ein Beamter Zeit findet, sich eingehend mit seinem Referendar zu beschäftigen. Die meisten Referendare beschränken sich auf die theoretische Vorbereitung.“ Und je größer das Gericht ist, um so schlechter ist es meist in diesen Dingen bestellt. Bei der Forschung nach den Ursachen dieser Erscheinung ist meiner Ansicht nach eine zu kurz gekommene, zumindest nicht klar genug erkannt worden: es ist die ungenügende Ruhbarmachung der von den Ausbildungsleitern aufgewendeten Arbeit und Leistung. Denn alles, was dieser tut, kommt nur dem betreffenden Referendar zugute, der gerade ihm zugeteilt ist, sowohl was die von den einzelnen Referendaren angefertigten Arbeiten an Beachtlichem zutage fördern, wie auch die grundsätzlichen Belehrungen über den Aufbau von Urteilen und Relationen. Man bedenke einmal, wieviel Zeit dadurch verschwendet wird, daß jedem einzelnen Referendar alles dies jeweils besonders beigebracht wird — System: auf jeden Schüler einen Lehrer. Es ist nun nicht etwa so, daß der Staat sich diese Verschwendung leistete, nur kommt der Erfolg dessen, daß er sie sich nicht leisten kann und nicht leistet, darin zum Ausdruck, daß, weil er in der Bemessung der Richterbelastung nicht auf dieses Verschwendungssystem Rücksicht nimmt und infolgedessen der Richter nicht die nötige Zeit hat, eben keinem der Referendare die Grundsätze der Urteilschnik so, wie es erforderlich wäre, beigebracht werden und daß das, was er über das Allernotwendigste des einzelnen Falles hinaus an Grundsätzlichem lernt, gering ist. Berücksichtigt man diese Gründe für den heutigen Zustand der Ausbildung, so muß man sich sagen, daß gutgemeinte Anordnungen von oben ohne wirkliche Änderung der Ursachen nichts bessern können; man braucht sich nicht zu wundern, daß sich an dem Zustande, den schon Stölzel in dem erwähnten Berichte von 1892 beklagte, nicht das geringste geändert hat, manches sogar mit der steigenden Belastung, Hast und Unruhe der heutigen Zeit noch erheblich schlimmer geworden ist. Wenn man wirklich bessern will, muß auch wirklich etwas geschehen. All dies führt zu der Überlegung, ob nicht die Errichtung besonderer Ausbildungskammern, die ich schon in DRZ. 1929, 10 angeregt habe, eine wesentliche Besserung bringen könnte<sup>1)</sup>. Einmal ist das praktisch der einzige Weg, wie die nötige Auslese der Ausbildungsleiter derart geschehen könnte, daß nur solche Richter zur Ausbildung der Referendare herangezogen werden, die theoretisches Können, praktischen Blick und pädagogische Fähigkeiten vereinen. Die Ausbildung der Referendare denke ich mir nicht in der bisherigen Art der Einzelausbildung, sondern in einer zusammengefaßten, seminaristischen. Bei einer sachgemäßen Einteilung — rechtzeitige Zuleitung der Akten — wird es sich ermöglichen lassen, dieselbe Sache durch mehrere Referendare vor-

<sup>1)</sup> Die Justizverwaltung hat neulich versuchtweise in Berlin Ausbildungskammern eingerichtet, vgl. Kle e oben S. 1091. D. S.



bereiten, sie gewissermaßen in Form eines Referates und Korreferates vortragen und mehrere Entscheidungswürfe anfertigen zu lassen. Ich habe immer gefunden, daß nichts unterrichtender ist als der Vergleich, wie verschiedene Leute dieselbe Sache anfassen. Es könnte so auch die Zeit für eine bessere Unterrichtung im Vortrag gewonnen werden, der heute wohl allgemein zu kurz kommt. Wenn vor einer größeren Anzahl von Referendaren die angefertigten Arbeiten besprochen werden, ist es auch möglich, die Grundsätze der juristischen Technik in einem weit eingehenderen Maße zu behandeln als heute und den Referendaren mustergültige Urteile vorzuführen. Bei einer solchen Kammer ließe sich auch die Verhandlungsleitung für die Referendare fruchtbar machen, die heute für sie gänzlich verlorengeht. Auf die Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Raum. Bei der Belastung der Kammer müßte naturgemäß berücksichtigt werden, daß es nicht ihre Aufgabe ist, möglichst viele Sachen abzuarbeiten, sondern vor allem der Unterrichtung der Referendare zu dienen. So könnte auch durch die Nugbarmachung des bisher dem einzelnen Referendar Gebotenen für viele, d. h. durch die Anwendung des sonst allgemein im Lehrbetriebe angewendeten Verfahrens, die, soweit man zurückblicken kann, immer beklagte mangelnde Zeit gewonnen werden, die Referendare gründlich zu unterrichten und die praktische Ausbildung zu dem machen, was sie sein soll. Namentlich bei den großen Berichten könnte so der Nutzeffekt der Ausbildung ganz außerordentlich gesteigert werden. Ich verkenne nicht, daß es nicht leicht ist, von Althergebrachtem abzugehen; wenn man aber wirklich einmal eine Besserung will, muß man auch die tauglichen Mittel ergreifen. Ich würde es begrüßen, wenn andere Praktiker einmal zu dieser Frage Stellung nähmen und mit Vorschlägen hervorträten.

Solange wir das heutige Ausbildungssystem aber haben, muß aus ihm und seinen Mängeln die Folgerung für die Ausgestaltung der praktischen Übungen gezogen werden. Das bedeutet, daß es an erster Stelle zu ihren Aufgaben gehört, die heute vorhandenen Lücken in der juristischen Technik auszufüllen. Beim Urteil fällt meiner Ansicht nach den Übungen namentlich die Schulung in der Anfertigung eines richtigen Tatbestandes zu; weil diese Kunst in der Praxis am meisten verlorengegangen ist, hier auch der Unterricht in den Übungen die Kammerausbildung deshalb noch am ehesten ersetzen kann, weil sich für den Tatbestand am ersten allgemeine, im theoretischen Unterricht lehrbare Grundsätze aufstellen lassen, während bei der Urteilsbegründung die Anleitung im richterlichen Entscheidungskstil und in der der Besonderheit des Falles angepassten Art der Begründung in förderlicher Weise kaum anders als durch Anfertigenlassen von Urteilen möglich ist, was sich aber im Rahmen der Übungen nicht durchführen läßt. Eine gewisse Veranschaulichung in der Form der Urteilsbegründung läßt sich dadurch erreichen, daß man den Referendaren Urteile, die als Muster gelten können, vorführt. Beim Tatbestand hat infolge der in der Praxis um sich greifenden Vernachlässigung der Verwendung technischer Bezeichnungen auch bei den Referendaren die Unsitte überhandgenommen, das Vorbringen der Parteien nicht mehr richtig zu charakterisieren; das farblose „geltend machen“ ist zum beliebten Ausflusswort für das Unterlassen einer klaren Bewertung des Parteivorbringens geworden. Das Fordern einer scharfen Charakterisierung mit den richtigen technischen Ausdrücken ist kein unnützes Bestehen auf einer hergebrachten Form, sondern in sachlicher Hinsicht für die Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung, weil das Erzwingen der Klarheit in dieser Richtung erst die klare Grundlage für die Beurteilung der Sache bildet. Viele verfehlte Entscheidungsvorschläge sind auf die Unterlassung dieser klaren Wertung zurückzuführen und das Fehlerhafte wird meist mit dem Augenblicke erkannt, wo man den Referendar zwingt, hier restlose Klarheit zu schaffen.

Zu der Relation ist noch ein besonderes Wort zu sagen. Mit Recht fordert die Prüfungskommission nicht die Einhaltung fester Referierregeln, sondern einen dem jeweiligen Gegenstande der Arbeit angepassten Plan, der nach den Gesetzen der Logik auf dem kürzesten Wege und mit klarer Übersichtlichkeit des Aufbaues dem Ziele zustreben soll. Es darf aber nicht verkannt werden, daß darin für die Referendare keine Erleichterung gegenüber der Bindung an feste Regeln liegt, sondern eine wesentliche Erschwerung, ebenso wie es für den Künstler das Schwierigste ist, seiner Komposition ge-

rade die dem Stoffe am besten angepasste Form zu geben und alles Technische zurücktreten zu lassen, was nur dem gelingt, der das Technische eben vollkommen beherrscht. Gewiß, die wenigen wirklich Befähigten mit eigener Auffassung und intuitiver Gestaltungskraft finden nach kurzer Anleitung wohl den richtigen Weg, aber auf sie kann man — leider — den Unterricht nicht zuschneiden, er muß vielmehr auf den Durchschnitt eingestellt werden. Für ihn ist nun zweierlei festzustellen. Einmal ist zu beobachten — auch leider —, daß bei ihm in der Regel die Logik und Folgerichtigkeit im Aufbau am ehesten in die Türe gehen, wenn sie sich nicht auf bestimmten Bahnen bewegen, sondern nach eigener Wahl den Weg suchen sollen. Sodann wird dieser Durchschnitt deshalb nicht von der Furcht vor der richtigen Anwendung der Regeln frei, weil die Auszubildenden selbst meist nicht über diesen Regeln stehen. Bei dieser Lage der Dinge ist die Anfertigung einer großen Zahl von Relationen, wie sie vielfach zur Sicherung des Erfolges im Examen irrigerweise für nötig befunden wird, eine unnütze Schreibarbeit, bei der der Referendar sozusagen nichts lernt. Aus einem auf den erwähnten zwei Gründen beruhenden Unsicherheitsgefühl klammert der Referendar sich bei den Examensarbeiten um so slavischer an die in Vorbereitungsbüchern aufgestellten Regeln. Aufgabe der Übungen muß es daher sein, aus den Referierregeln den tieferen Sinn herauszubohlen und den Referendaren vorzuführen, weshalb sie aufgestellt sind, ihnen an wohl ausgewählten Fällen zu zeigen und auch von ihnen selbst entwickeln zu lassen, wie dieses Ziel jeweils am besten erreicht werden kann. Bei einer derartig tieferdringenden Betrachtungsweise wird es möglich sein zu erreichen, daß die Referendare über dem Schema der Regeln zu stehen lernen und von dem von ihnen ausgehenden Drucke frei werden. Leider ist man meist auf die theoretische Unterrichtung angewiesen. Von mir angestellte Versuche, die Referendare im Rahmen der Übungen in häuslicher Arbeit eine gemeinsame Relation anfertigen zu lassen, sind daran gescheitert, daß infolge der Belastung im übrigen nur ein verschwindend geringer und nicht lohnender Teil es fertigbrachte, die Arbeit abzuliefern. Hier ließe sich vielleicht ein Ausweg finden, wenn die Justizverwaltung zuließe, daß eine der vorgeschriebenen Relationen anstatt beim Ausbildungsleiter im Rahmen der Übungen (unter Benutzung einer Fallsammlung, wie z. B. Wagner-Wolff, Prozeßfälle für den praktischen Rechtsunterricht; andernfalls bedarf es der Vielfältigkeit des Altnauszuges) angefertigt würde und daß diese Anfertigung nicht unbedingt in die sechs Monate der landgerichtlichen Ausbildung in Zivilsachen fallen müßte, weil sich das natürlich nicht für alle Referendare erreichen läßt. Bei den Urteilen und anderen Entscheidungswürfen läßt sich die praktische Veranschaulichung in gewissem Maße durch Anfertigung von Klausurarbeiten erreichen, was unbedingt zu empfehlen ist. Der erste und vornehmlichste Zweck der Klausurarbeiten muß allerdings ein anderer sein und danach sind sie auch einzurichten. Es ist unverkennbar, daß die völlige Abgeschlossenheit bei den Examensklausurarbeiten besondere Anforderungen an die Nerven, die klare Überlegung und die Entschlußkraft der Prüflinge stellt. Oft tauchen bei den einfachsten Fragen Bedenken auf, die sich durch eine kurze Aussprache, wie das sonst möglich ist, ohne weiteres klären ließen; daß das nicht möglich ist, richtet meist eine Verwirrung an, die in keinem Verhältnis zu dem Anlaß steht und den Referendaren jede klare Überlegung und Entschlußfähigkeit nimmt. Es ist die bekannte Klausurpsychose. Daß die Notwendigkeit, unter diesen Umständen zu arbeiten, nicht zum ersten Male in der Prüfung an sie herantrete, ist die Aufgabe der Klausurarbeiten im Rahmen der Übungen. Ich persönlich halte daher strengstens darauf, daß die examensmäßige Abgeschlossenheit restlos gewahrt wird. Es ist erstaunlich, in welchem Maße die Leistungen auch tüchtiger Referendare hinter den gewohnten zurückbleiben. Aus dem Zwecke der Klausur beantwortet sich auch die Frage, wie oft man eine solche Arbeit schreiben lassen soll: Sie soll nicht Drill auf das Examen sein, sondern nur der Veranschaulichung der Examensumstände dienen, wobei zu bedenken ist, daß dieses Ausbildungsmittel mit der Häufigkeit der Anwendung abstumpft. Ich halte etwa zweimal im Jahre für das richtige Maß.

Auch die Übung im Vortrag ist in die Ausbildungs-kurse einzubeziehen, weil es mit ihm in der heutigen Aus-



bildung wohl mit am schlechtesten bestellt ist. Auch hier liegt meiner Ansicht nach der tiefere Grund darin, daß den Referendaren die Erziehung durch das gute Beispiel fehlt. Wohl werden sie auf grobe Fehler ihres Vortrages hingewiesen, wie man aber gut vorträgt, hören sie selten oder nie. Der richterliche Vortrag in der Beratung kann ihnen meist kein richtiges Vorbild sein, weil vielfach der Inhalt der Akten als im wesentlichen bekannt vorausgesetzt wird und nur die Hauptpunkte hervorgehoben werden. Heute fehlt ihnen auch, was sehr zu bedauern ist, das Vorbild des vortragenden Rechtsanwalts, da kaum mehr richtig plädiert wird und auch hier die forensische Redekunst im Abnehmen begriffen ist. Es gibt gerade unter den Rechtsanwälden infolge langer Übung Meister in der Fähigkeit, einen verwickelten Sachverhalt, wie auch schwierige Rechtsfragen so klar zu gliedern und in wohlabgewogenem Aufbau vorzutragen, daß es ein Genuß ist, dem zu folgen. In Ermangelung von Vorbildern herrscht bei den Referendaren in der Regel eine Verkenntung dessen, was ein guter Vortrag ist. Sie glauben, ein verbreitetes Urteil oder eine Relation stelle einen Vortrag dar. Sie vergessen dabei vor allem, daß die Aufnahme durch Lesen von geschriebenen und durch Hören des gesprochenen Wortes ganz verschiedene Dinge sind. Sie bringen Wesentliches und Unwesentliches ohne jede Hervorhebung und in einer Zusammenstellung, in der man die Bedeutung einer jeden Tatsache nicht übersehen kann, so daß man nachher, wenn einem diese aufzudämmern beginnt, den dazu vorgetragenen Sachverhalt vergessen hat, weil man ihn für nebensächlich hielt, anstatt nur das Wesentliche zu bringen, eines folgerichtig aus dem anderen zu entwickeln und jede Tatsache dort vorzutragen, wo das Verständnis dafür beginnt. In der Begründung des Ergebnisses wird in einer den Hörer ermüdenden, relationsmäßigen Umständlichkeit vorgegangen, anstatt die entscheidenden Gesichtspunkte und das Beweisergebnis in den Vordergrund zu rücken. Ich habe gefunden, daß es fast noch leichter ist, die Referendare in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten zu schulen, als einen guten Vortrag zu erzielen, und zwar deshalb, weil hier noch weniger eine Methode hilft, sondern jeweils nur das Gefühl für die beste Anpassung an den einzelnen Fall. Ich selbst habe mit Erfolg folgenden Weg angewandt. Nachdem der Sachverhalt vorgetragen ist, lasse ich von anderen Referendaren nacherzählen, was sie davon behalten haben. Ich habe dieses Verfahren als den besten Gradmesser befunden dafür, ob und was der Vortragende in nicht zweckmäßiger Entwicklung berichtet hat; so werden ihm seine Fehler auch am besten offenkundig, besser als wenn ich ihn selbst zu belehren suche. Zugleich wird mit der damit verbundenen Klarstellung des Sachverhaltes für die Hörer die Grundlage für das Verständnis der nun folgenden rechtlichen Ausführungen geschaffen. Auch im Anschluß an sie lasse ich wieder andere Referendare über deren Inhalt berichten. Alsdann wird die rechtliche Würdigung des näheren besprochen und zum Abschluß gebe ich selbst den Vortrag so, wie ich ihn für richtig halte, wobei ich die Gründe für das eine oder andere erörtere.

Die bisher besprochenen Aufgaben der Übungen stellen sich eigentlich als eine Vorbelastung dar, die sich daraus herleitet, daß die praktische Ausbildung nicht so ist, wie sie sein sollte. Dabei kann und darf nicht verkannt werden, daß die Übungen die vorhandene Lücke nicht ausfüllen und das Ziel nicht so erreichen können, wie es die ideale Kammerausbildung könnte. Denn den Übungen muß immer ein Rest von Theorie anhaften bleiben gegenüber der in der Kammerausbildung möglichen Übung an der lebensvollen Wirklichkeit durch die häufige Anfertigung von Arbeiten. Die Übungen bleiben insoweit ein „Ersatz“. Fragt man sich nun, in welcher Richtung die Ergänzung der praktischen Ausbildung in der Kammer hinsichtlich dessen, was diese auch bei idealer Gestaltung nicht bieten kann, sich zu bewegen hat, so ist auszugehen von der Eigenart der Ausbildung in den Kammern, die darin liegt, daß die Rechtsfälle bald diese, bald jene Frage berühren ohne inneren Zusammenhang untereinander. Es werden damit die Einzelkenntnisse des Referendars verbreitet, er stapelt, um mich bildlich auszudrücken, Teile eines Kommentars in seinem Kopfe auf, um alsbald dieses „Wissen“ wieder zu vergessen. Es fehlt die vertiefte Durchdringung des Rechts im ganzen unter größeren Gesichtspunkten und das Sinauswachsen über die engeren Gebiete des BGB. und der

BPfD. in die Gesamtheit des Rechts. Es ist erstaunlich, wie wenig an Grundfähigkeiten die Referendare außerhalb der beiden genannten Gebiete kennen. Über die Aufgabe der Übungen sagt § 44 PrAusbildD.: „Das Ziel der Übungen ist, nicht sowohl dem Referendar durch eine systematische Behandlung des ganzen Rechtsstoffes abstraktes Wissen und theoretische Kenntnisse zu vermitteln, als ihn in der Anwendung des Rechts zu unterweisen, ihn zur richtigen Auffassung der Vorgänge des Rechtslebens anzuleiten und sein Verständnis für die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs zu fördern.“ Das halte ich für richtig oder nicht, je nachdem man's auffaßt. Selbstverständlich würde es nicht richtig sein, systematische Vorlesungen wie auf der Universität zu halten. Andererseits werden aber auch die Übungen m. E. ihrer Aufgabe nicht gerecht, wenn, wie es in Auslegung der erwähnten Anweisung meist geschieht, praktische Fälle ohne inneren Zusammenhang, wie sie sich gerade aus der praktischen Tätigkeit des Übungsleiters ergeben, zur Erörterung gestellt werden. Bei dieser Gestaltung leisten die Übungen nichts in der Art anderes als die Kammerausbildung (nur ein multa, nicht multum). Die „Anwendung des Rechts“, die „richtige Auffassung der Vorgänge des Rechtslebens“, das „Verständnis für die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs“ zu schulen, dafür ist nach meiner Ansicht die Kammer sogar der weit bessere Ort als die Übungen. Denn um alles das erlernen und zeigen zu können, dazu bedarf es der Vielgestaltigkeit der Fälle des wirklichen Lebens, der Fälle des Tatsächlichen und der von den Parteien gegenseitig vorgetragenen Gesichtspunkte und Interessen, unter denen es abzuwägen gilt, wie sie aus der Gesamtheit des im Aktenstück niedergelegten oder dem Vortrage der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten sprechen. Man darf aber nicht übersehen, daß man in den Übungen, abgesehen von den Aktenvorträgen, die Fälle nicht in dieser Breite und Ausführlichkeit stellen kann. Es läßt sich schlechterdings nicht vermeiden, daß die Fülle des Tatsächlichen etwas zurücktritt und das Typische-Rechtliche jeweils mehr in den Vordergrund tritt. Die lediglich gleichartige Behandlung von zusammenhanglosen Fällen wie in der Kammerausbildung stellt m. E. nur eine noch etwas verdünnte Häufung desselben dar, wodurch denen, die sich die in der Ausbildungsanweisung geforderten Fähigkeiten in der Kammerausbildung anzueignen in der Lage sind, keine wesentliche Förderung gebracht wird und den anderen nicht mehr geholfen werden kann. Hinzukommen muß nach meiner Überzeugung ein Korn systematischen Salzes, nicht in Form eines systematischen Vortrages, sondern dergestalt, daß es den Gesichtspunkt für die Wahl der zu behandelnden Fälle abgibt, um die Schwäche des praktischen Ausbildungsdienstes auszugleichen, die in der Nichtfortsetzung der auf der Universität eingeleiteten Durchdringung des Rechts nach seinen tieferen Gesichtspunkten liegt. Durch eine wohlüberlegte Auswahl und Reihenfolge der praktischen Fälle sind, gleichsam vom Rande ausgehend und immer mehr auf die Grundlehren vorbringend, einzelne Rechtsgebiete und ihre Beziehungen zueinander durch die ihnen gemeinsamen Rechtsgedanken zu beleuchten. Ich habe gefunden, daß diese induktive Methode, weil die Referendare sich durch die Umhüllung der praktischen Fälle zu den Grundsätzen durcharbeiten müssen und derart Selbsterrungenes einen bleibenderen Einfluß ausübt als die Ableitung von einem Grundbegriff, außerordentlich förderlich ist. Bei der Auswahl der Fälle ist Bedacht darauf zu nehmen, daß man den Referendaren nicht ausgelügelte Problemfälle vorführt, sondern typische, aus dem Leben gegriffene, aus denen sie etwas für die praktische Handhabung des Rechts und ihre zukünftige Tätigkeit lernen können. Wird nach einem wohlüberlegten Plane vorgegangen, so bin ich der Überzeugung, daß sich zugleich mit einer angemessenen Übung der Rechtsanwendung eine „systematische Behandlung“ der wichtigeren und schwierigeren Rechtsgebiete erreichen läßt, ohne damit nur „abstraktes Wissen und theoretische Kenntnisse zu vermitteln“, wobei namentlich die Durchdringung der von der Universität nur stiefmütterlich bedachten, für das Rechtsleben aber so außerordentlich wichtigen Gebiete wie Zwangsvollstreckung und -versteigerung, freiwillige Gerichtsbarkeit und Grundbuchrecht, besonders wertvoll ist.

Was den Umfang des Stoffes angeht, so bin ich für die Beschränkung auf das, was der Übungsleiter beherrscht. Nur, wo man aus der praktischen Erfahrung, aus Eigenem schöpfen



kann, vermag man etwas zu bieten, was lohnt und über Bücherwissen hinausgeht. Aus dieser Erwägung heraus halte ich die in Preußen für den Fall der Bildung mehrerer Gruppen bestehende Anordnung, daß in erster Linie die Referendare dauernd in derselben Gruppe bleiben sollen, während die Verteilung nach dem Rechtsstoffe nur als Ausnahme zugelassen ist (§ 41 Abs. 2 AusbÜbD.; RundBfG. v. 3. Juli 1912, I 5033 Abs. 2), nicht für zweckmäßig. Bei dem ersten Verfahren muß der Übungsleiter in allen Materien — Zivil- und Strafrecht nebst den beiden Verfahrensarten, freiwillige Gerichtsbarkeit mit Grundbuchrecht — unterrichten. Es wird kaum jemand geben, der alle diese Gebiete nicht nur theoretisch, sondern auch aus gründlicher praktischer Anschauung so beherrscht, daß er überall etwas wirklich Wertvolles geben kann. Nur darauf kommt es aber an. Meist kommen bei diesem Verfahren Strafrecht mit Strafprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit zu kurz, was auch aus den Prüfungsergebnissen und den Prüfungsberichten zu entnehmen ist. Ich halte es daher für richtiger, auch wenn nur eine Übungsgruppe besteht, jedenfalls für Strafrecht neben dem Zivilrecht einen besonderen Übungsleiter zu bestellen, derart etwa, daß von den vier auf zwei Wochen entfallenden Übungsstunden von jeweils 1½ Stunden drei auf das Zivilrecht und eine auf das Strafrecht kommen. Werden mehrere Gruppen gebildet, so empfiehlt es sich, das zivilrechtliche Gebiet im weiteren Sinne wieder unterzuteilen in BGB. im allgemeinen nebst dem bürgerlichen Streitverfahren und in die anderen Gebiete, wie Zwangsvollstreckung und Versteigerung, Konkurs, freiwillige Gerichtsbarkeit und Grundbuchrecht, womit im Zusammenhang auch die in Verbindung stehenden Gebiete des bürgerlichen Rechts, wie materielles Grundstücksrecht, Familien- und Erbrecht besonders zu behandeln wären. Einmal im Hinblick auf den Übungsleiter, weil er nicht überall gleiche Erfahrung besitzen kann, sodann ist aber noch folgendes von der Seite der Referendare zu berücksichtigen. Abgesehen von den ganz großen Gerichten, wo in kurzer Zeit so viele Referendare ihren Dienst beginnen, daß dieselbe Übungsgruppe sich aus etwa im gleichen Ausbildungsalter stehenden zusammensetzen könnte, läßt es sich bei dieser Gestaltung nicht vermeiden, daß neben Referendaren, die im letzten Stadium der Ausbildung stehen, sich krasse Anfänger befinden. Die Schwierigkeiten, die daraus entstehen, habe ich, da am hiesigen LG. lange Zeit nur eine Übungsgruppe bestand, zur Genüge kennengelernt. Schneidet man den Fall auf die älteren Hörer zu, so verstehen die Anfänger nichts davon (so namentlich bei den Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuchs und des Vollstreckungsrechts), macht man's umgekehrt, so erlahmt das Interesse der älteren. Außerdem müßte man sich zu oft wiederholen, namentlich in der Unterrichtung der Urteils- und Relationstechnik, die gerade für die Anfänger von größter Wichtigkeit ist und neu hinzutretenden nicht allzu lange vorenthalten werden darf. Aus diesen Gründen halte ich es für ratsam, die Gruppen in der dargelegten Weise nach Materien zu teilen, so daß der Referendar ein Jahr in der jüngeren Gruppe (BGB. im allgemeinen und streitiges Verfahren) und ein Jahr in der älteren Gruppe für die anderen Gebiete bleibt. Der Umstand, daß der Referendar den Übungsleiter wechselt, erscheint mir demgegenüber weniger wichtig, da jeweils ein Jahr genügt, um den Referendar gründlich kennenzulernen.

Die Einbeziehung anderer Gebiete als der in der gerichtlichen Praxis vorkommenden in die Übungen, wie öffentliches und Verwaltungsrecht, Wirtschafts- und Steuerrecht u. dgl., empfiehlt sich m. E. nur dann, wenn es gelingt, besondere Sachkenner dafür zu gewinnen. Daß der Übungsleiter sich selbst etwa aus Büchern etwas zusammensucht, hat keinen Sinn, er kann dann den Referendaren nicht mehr bieten, als diese aus den Büchern selbst entnehmen können, und dafür sind die Übungen nicht da. Auf welchen Gebieten solche Sachkenner herangezogen werden können, das richtet sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen. Empfehlenswert erscheint es unter allen Umständen, Rechtsanwälte und Notare heranzuziehen. In der Hauptzeit der Ausbildung, nämlich beim Gericht, wird der Referendar wie der Richter vor den fertigen Rechtsfall gestellt. Selbst wenn der Übungsleiter, wie ich es tue, auch Wert darauf legt, durch Erzählung unvollständiger Fälle die Referendare in der Fähigkeit der Materialsammlung und der dafür in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu

erziehen, so wird doch die Art der richterlichen Entscheidungstätigkeit in der Regel in den Vordergrund treten und die wichtige und schwierige Aufgabe des Rechtsanwalts, den Streitstoff zu ermitteln, und des Notars, in weiser Voraussicht aller Möglichkeiten die geeignetste Rechtsgestaltung zu finden, so kurz kommen. Auf eine empfehlenswerte Aufgabe möchte ich noch hinweisen, nämlich den Referendaren durch Vermittlung der Kenntnisse der Katastereinrichtung das Verständnis für das Grundbuch zu erleichtern. Besondere Kurse in der kaufmännischen Buchführung sind in den letzten Jahren wohl an den meisten Gerichten abgehalten worden und haben sich sehr bewährt.

Mitunter hört man die Ansicht, die Übungen leisteten nicht das, was von ihnen zu erwarten sei. Das beruht zum Teil darauf, daß sie nicht sachgemäß und nicht von geeigneten Kräften abgehalten werden. Zum Teil erklärt sich dies aber daraus, daß die Referendare eine unrichtige Vorstellung von den Aufgaben der Übungen haben und von ihnen wie von einem Repetitor einen Drill auf das Examen erwarten. Das kann aber ebensovienig das Ziel der Übungen wie des praktischen Vorbereitungsdienstes überhaupt sein, die beide Menschen heranzuziehen sollen, die ihrem späteren Berufe gewachsen sind; nicht auf das Examen, sondern auf die Erziehung der dazu erforderlichen Fähigkeiten ist zu sehen. Richtig gestaltet, vermögen die Übungen dazu einen wertvollen Beitrag zu bilden.

#### e) Von Kammergerichtsrat Dr. Rosaneß, Berlin.

Der Ausbildung der Referendare am RG. dient neben der Beschäftigung in den Senaten auch eine Anzahl von Übungskursen. Sie bilden in erster Reihe die Ergänzung der Senatstätigkeit; die Rechtsgebiete, auf die sie sich erstrecken, sind daher in der Hauptsache das Privatrecht und das Prozeßrecht. Der Zweck der Ausbildung und somit auch der Übungskurse ist in erster Reihe die Vervollkommnung in der Rechtsanwendung; dazu gehört auch mit die Ausbildung in der Anfertigung von Tatbeständen, von Gutachten und von Urteilsgründen. Dieses Hauptziel läßt sich aber nicht erreichen, ohne daß die Kurse gleichzeitig der Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und der wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsstoffes dienen. Beides ist bei der Ausbildung nicht Selbstzweck, aber erforderlich, um die Rechtsanwendung in höherem Sinne den Referendaren derart anzuerziehen, daß nicht nur eine angelernte Routine, sondern eine auf wissenschaftlicher Durchdringung beruhende Rechtsanwendung erreicht wird. Erziehung zur praktischen Rechtsanwendung einerseits und Hebung des Wissens und des wissenschaftlichen Verständnisses andererseits stehen keineswegs im Gegensatz zueinander. Was letztes Endes erreicht werden muß, ist aber darüber hinaus die Fähigkeit des Referendars, auf Grund hinreichender Übung ein richtiges Gefühl für den Sinn der Bestimmungen, mit anderen Worten das sog. Rechtsgefühl und den juristischen Takt zu gewinnen. Wer einen guten Tatbestand und ein gut geordnetes juristisches Gutachten zu machen imstande ist, ist noch längst kein guter Jurist. Es genügt auch nicht, daß er die gesetzlichen Bestimmungen mechanisch auf den praktischen Fall anzuwenden in der Lage ist; alles das schützt ihn nicht davor, in der Sache fehlzugreifen und eine Entscheidung zu liefern, die, obwohl sie „sich begründen läßt“, niemand versteht; von einer höheren Warte aus gesehen stellt es sich nur als das dar, was man als die Technik des juristischen Könnens bezeichnen kann. Der eigentliche Jurist ist erst der, bei dem das juristische Empfinden derart ausgebildet ist, daß es ihn intuitiv vor einem Fehlgreif bewahrt. Das läßt sich nur durch ständige Übung und ständige Beschäftigung mit Rechtsfällen bei gleichzeitiger wissenschaftlicher Vertiefung erreichen. Natürlich gibt es eine Minderzahl von Referendaren, bei denen die Begabung die Übung zum Teil zu ersetzen vermag. Die Mehrzahl schwankt vor allem zwischen zwei Extremen: der streng konstruktiven, gänzlich schematischen Behandlung der Fälle auf der einen Seite und der Behandlung auf Grund eines vagen Rechtsempfindens auf der anderen Seite. Die beiden Gruppen lassen sich kurz dahin charakterisieren, daß die eine die §§ 157, 242 BGB. überhaupt nicht und daß die andere nahezu nur diese beiden Be-



stimmungen zur Anwendung bringen will. Beides ist gleich verderblich: Konstruktion und systematische Durchdringung des Falles sind ebenso erforderlich, wie das durch ständige Beschäftigung mit praktischen Fällen, durch Vergleichung der Fälle miteinander und durch Erkenntnis der wirtschaftlichen Wirkungen der Entscheidungen erworbene Fingerspitzengefühl.

In welcher Weise die Ausbildung gehandhabt wird, hängt naturgemäß von der Art und Einstellung des einzelnen Übungsleiters ab. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es sich nicht empfiehlt, durch Vorträge oder durch eine systematische Durchsprachung der Gebiete den Referendaren die Kenntnisse zu vermitteln und sie zu einer gewissen wissenschaftlichen Höhe zu bringen. Vielmehr müssen den Referendaren ständig praktische Fälle vorgeführt werden. Bei der Besprechung jeden Falles ergibt sich, wenn sie richtig gehandhabt wird, gleichzeitig reichliche Gelegenheit zur Erweiterung der Kenntnisse und des Verständnisses; nur lernt der Referendar dabei nicht theoretisch, sozusagen im luftleeren Raum, sondern abgeleitet vom und angelehnt an den einzelnen praktischen Fall. Diese Methode hat mehrere Vorzüge. Die Kenntnisse prägen sich erfahrungsgemäß ganz anders ein, wenn sie an der Hand des praktischen Falles erworben werden; das wissenschaftliche Verständnis gewinnt erst dann wirklichen Wert; es wird erst dadurch zu einem wirklichen Verständnis, daß es die praktische Auswirkung der Lehren der Wissenschaft auf den Fall in sich begreift. Bei der Besprechung des einzelnen Falles empfiehlt es sich, auch Gebiete zu berühren, die nur im loßen Zusammenhang mit dem Fall stehen, die Beziehungen der Bestimmungen und der Rechtsgebiete zueinander zu erörtern und auf diese Weise den Referendaren das, was ihnen vielfach abgeht, nämlich einen Überblick zu verschaffen. Hierzu kommt noch folgende praktische Erwägung: Bloße theoretische Erörterungen und Vorträge geben keine Gewähr dafür, daß die Aufmerksamkeit der Zuhörer ständig wach bleibt; selbst der wissenschaftlich interessierte Referendar wird am praktischen Fall immer größere Freude finden, als an den von ihm abstrahierten wissenschaftlichen Erörterungen. Die sich hieraus ergebende konversationelle Behandlung gibt weiter eine Gewähr dafür, daß jeder der Referendare ständig gewärtig sein muß, herangezogen zu werden und daher auch ständig mitarbeitet; wenn sich hierdurch vielleicht auch ein etwas schulmäßiger Zug in das Ganze einschleicht, so sind doch die Vorteile so erheblich, daß sie diesen kleinen Mangel überwiegen.

Zur Ausbildung sind diejenigen Fälle am besten geeignet, bei denen es nicht so sehr auf die Kenntnisse entlegener Rechtsgebiete, als vielmehr auf die Anwendung der allgemeinen Lehren ankommt. Die für die Ausbildung wichtigsten Bestimmungen sind in den ersten drei Büchern des BGB. enthalten. Wer die allgemeinen Lehren wirklich beherrscht, wird auch bei der Bearbeitung anderer Rechtsgebiete nicht leicht völlig fehlgehen können. Sie bilden die Grundlage für das juristische Denken; deshalb muß hier eine andere Art der Beherrschung verlangt werden, als auf den übrigen Gebieten des bürgerlichen Rechts. Natürlich muß der Referendar auch im Handelsrecht, im materiellen Konkursrecht, im Erb- und im Familienrecht und anderen Gebieten über einen gewissen nicht unerheblichen Kreis sicherer Kenntnisse verfügen. Die oben bezeichneten allgemeinen Lehren aber müssen von ihm nicht nur gefannt werden, sondern ihm in Fleisch und Blut übergegangen sein, damit er imstande ist, an der Hand der hier erlangten Schulung sich in jedem Gebiete zurechtfinden zu können.

Eine Sonderstellung nimmt das Verfahrensrecht ein; für sein Verständnis ist die praktische Anwendung von noch größerer Bedeutung als im Zivilrecht. Auch hier muß verlangt werden, daß die Elemente dem Referendar völlig geläufig sind; im übrigen müssen die Kenntnisse derart sein, daß er sich auch in den einzelnen Bestimmungen mühelos zurechtfinden kann. Die Ausbildung im Privatrecht ist das Schwerere und Wichtigere; sie wird immer im Vordergrunde stehen müssen, weil das materielle Recht dem Prozeßrecht, das nur die Form für die Verwirklichung der Ansprüche gibt, nun einmal an Bedeutung überlegen ist. Auch ein weniger guter Prozeßualist kann, wenn er ein guter Ziviljurist ist, ein Richter sein, der Segen stiftet. Wem es an Verständnis für das Zivilrecht gebricht, wird auch dann nichts Erfreuliches leisten, wenn er im Prozeßrecht noch so gut beschlagen ist.

Die Beschäftigung mit Fragen des rein formalen Prozeßrechts, die unbestreitbar ihren Wert als Mittel zur Schärfung des Denkens hat, wird, als Mittel zur Ausbildung des Wichtigsten, nämlich dessen, was man als *Judiz* bezeichnet, vielfach überschätzt.

Von mehreren Seiten ist angeregt worden — sei es an Stelle der Übungskurse, sei es neben ihnen — Ausbildungskammern und dementsprechend Ausbildungssenate an den OVG. zu schaffen. Der Gedanke ist unzweifelhaft gut; ließe sich die Anregung praktisch durchführen, so wäre hierin m. E. ein Ideal der Ausbildung erreicht. Denn es gibt nichts Belehrenderes, als eine Ausbildung an der Hand vorliegender Altensfälle unter gleichzeitiger Berücksichtigung der wissenschaftlichen Belange. So wie die Dinge liegen, wird sich der Plan kaum verwirklichen lassen. Am RG. ließe es sich nur in der Weise einrichten, daß sämtliche an dem RG. befindlichen Referendare diesen wenigen Ausbildungssenaten überwiesen werden. Diese Senate müßten dann — auf jeden von ihnen kämen dann etwa vierzig Referendare — derart entlastet werden, daß sie für die Rechtsprechung nahezu ausscheiden würden. Das würde wieder die Folge haben, daß sie nicht über das genügende praktische Material verfügen, das erforderlich wäre, um die Ausbildung gedeihlich zu gestalten.

Die viel gerühmten und ebenjoviel geschmähten Klausuren sind ein Ausbildungsmittel, das, mit der richtigen Ökonomie verwandt, m. E. nicht entbehrt werden kann. Natürlich darf man sie nicht Gebieten entnehmen, die so entlegen sind, daß man eine Bearbeitung ohne Bereitstellung der literarischen Hilfsmittel nicht verlangen kann. Sie dürfen auch nicht so beschaffen sein, daß sie lediglich auf die Beantwortung einer einzelnen Streitfrage hinauslaufen. Auch hier sind die einfachen Fälle des täglichen Lebens die besten. Der Wert besteht darin, daß der Referendar einmal darin geübt wird, Tatbestände und Gutachten oder Urteilsgründe zu fertigen, ferner und vor allem aber darin, daß er dazu erzogen wird, in einer begrenzten Zeit ohne fremde Hilfe mit einem ihm vorgelegten praktischen Falle fertig zu werden und zu einer vernünftigen Lösung zu gelangen. Wenn gegen die Klausuren angeführt wird, in der Praxis komme der Referendar niemals in eine derartige Lage, etwas Ähnliches wie eine Klausurarbeit zu fertigen, so greift das m. E. nicht durch. In der Praxis kommt er auch nicht in die Lage, wie in den Übungskursen Rede und Antwort zu stehen. Die Ausbildung läßt sich eben nicht völlig dem angleichen, was später einmal von dem Referendar gefordert wird. Es genügt, wenn er durch die Klausuren einen Teil der Eigenschaften erwirbt, die ihn zu dem befähigen, was von ihm später in ähnlichen Situationen verlangt wird; in einer begrenzten Zeit ohne Zuhilfenahme umfangreicher Hilfsmittel einen Fall richtig zu erledigen. Auch das Leben nimmt auf Hemmungen keine Rücksicht; und wenn der Referendar durch die Klausur nichts lernt, als sich selbst in der Gewalt zu haben, so ist das schon ein ganz erfreulicher Erfolg.

Über die Übungskurse ließen sich noch seitenlange Ausführungen machen. Da aber diese theoretischen Erörterungen nur einen geringen Wert haben, habe ich mich auf das Wesentlichste beschränkt. Die Hauptsache ist, wie der einzelne Übungsleiter die Sache anzufassen versteht, wie er die Einfeldigkeit mit den Referendaren herzustellen und das Interesse wachzuhalten imstande ist. Es kommt — ganz so wie bei den Prüfungen — weniger auf Richtlinien als auf die Persönlichkeit an; auch die besten Regeln nützen nichts, wenn dem Übungsleiter die erforderliche Vielseitigkeit und die nötige pädagogische Eignung mangelt.

Einige Beobachtungen, die vielleicht nicht ohne Interesse sind, seien noch kurz angeführt. Die leider vielfach festzustellende Ungleichartigkeit des Ausbildungsstandes erschwert dem Übungsleiter die Handhabung der Ausbildung; was bei dem einen Referendar als längst bekannt vorausgesetzt werden darf, muß manchem anderen erst anezogen werden. Der Durchschnitt der weiblichen Referendare erhebt sich im allgemeinen über den der männlichen; das erklärt sich daraus, daß diejenigen Frauen, die Juristen werden, schon eine Auslese darstellen. Eigentliche Spitzenleistungen andererseits habe ich bisher nur bei den Referendaren, nicht aber bei Referendarinnen feststellen können.



## H. Die Ausbildung der Referendare in der Verwaltung<sup>1)</sup>.

Von rechtskund. Stadtrat Matthias Nahr, München.

In Bayern wird die Befähigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst durch die Ablegung einer einheitlichen Staatsprüfung erworben, die in der Hauptsache in der Anfertigung zahlreicher schriftlicher Klausurarbeiten aus dem Justiz- und Verwaltungsfach besteht. Es ist aus diesem Grunde schon eine Selbstverständlichkeit, daß jeder Referendar in Bayern, gleichviel ob er sich später der Justiz oder der Verwaltung zuwenden will, einen Teil des praktischen Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden ableisten muß. Diese Regelung bedeutet aber auch aus inneren Gründen einen Vorzug. Es läßt sich kaum bestreiten, daß heute auch für den Richter und Rechtsanwalt die meist spärlischen, von der Hochschule mitgebrachten verwaltungsrechtlichen Kenntnisse nicht mehr hinreichen, wenn er allen Anforderungen seines Berufes gewachsen sein will. Man braucht nur die neueren oberstrichterlichen Entscheidungen zu verfolgen, um sehen zu können, wie zahlreich die Prozesse geworden sind, die sich in den Grenzgebieten des bürgerlichen und des öffentlichen Rechtes bewegen; leider nicht immer kann man von diesen Entscheidungen feststellen, daß sie den besonderen Erfordernissen der Verwaltung gebührend gerecht werden. — Bekannt ist auch, wie oft der Strafrichter, insbes. bei der Aburteilung von Polizeistraferfahrungen, in die Lage kommt, sich mit den Tatbeständen des Verwaltungsrechtes befassen zu müssen. Auch der Anwalt wird mehr und mehr vor die Notwendigkeit gestellt, Klienten in kleinen und großen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. in Bau-sachen, Wasserrechtssachen usw.) zu beraten. Die modernen technischen Unternehmungen mit ihren weitgehenden Eingriffen in die Rechtsphären Dritter sind es insbes., die eine solche Beratung meist unerlässlich machen. Es darf doch nicht dazu kommen, daß dieser Teil der anwaltschaftlichen Tätigkeit sich schließlich zum Monopol für einige wenige Spezialisten entwickelt.

Selbstverständlich muß die Verwaltungspraxis, wenn sie die gewollte universelle Bedeutung für die Heranbildung aller Juristen besitzen will, zweckentsprechend organisiert sein. Die folgenden Darlegungen sollen nun mit der gebotenen Kürze zeigen, wie die Verwaltungspraxis in Bayern geregelt ist, und damit soweit erforderlich eine nähere Erläuterung und Würdigung verbinden.

Maßgebend für die geltende Regelung ist die W.D. des bay. Gesamtministeriums über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst v. 1. April 1925 und die zu ihrem Vollzug erlassene Bef. der Staatsministerien der Justiz, des Innern und für Unterricht und Kultus vom gleichen Tage (GWB. 1925, 103 ff., 110 ff.).

Der Vorbereitungsdienst in der Verwaltung ist bei den Behörden der inneren Verwaltung abzuleisten und dauert ein Jahr; er ist also erheblich kürzer als der Vorbereitungsdienst in der Justiz, der in Bayern z. B. insgesamt (Rechtsanwalt inbegriffen) zwei Jahre dauert. Immerhin kann gesagt werden, daß bei rationeller Ausnützung der Zeit ein Jahr für die Verwaltungspraxis genügt.

Der Referendar hat die Wahl, ob er den Vorbereitungsdienst bei der Verwaltung oder bei den Justizbehörden beginnt. Das letztere bildet praktisch die Regel, ist auch m. E. die richtige Einteilung; denn der straffere juristische, in der Hauptsache auf Entscheidung von Tatbeständen abgestellte Betrieb bei den Gerichten schließt sich besser unmittelbar an das Universitätsstudium an als die vielfach mit Ermessensfragen befaßte Tätigkeit bei den Verwaltungsbehörden; auch bildet vertieftes Wissen in der Justiz für die rechtsfindende Tätigkeit in der Verwaltung eine zweckmäßige Förderung. Allerdings birgt andererseits diese Zeiteinteilung die Gefahr in sich, daß die Verwaltungspraxis, die ohnedies zeitlich

wesentlich gegenüber der Justizpraxis zurücksteht, noch weiter dadurch zu kurz kommt, daß die Staatsprüfung bedrohlich nahe heranrückt und viele Referendare glauben, ihre Zeit dann besser mit dem Besuch von Kursen oder mit Studium anzutwenden als mit dem Gang ins Amt. Inwieweit diese Auffassung zutrifft, wird noch in anderem Zusammenhang erörtert werden.

Von den Behörden der inneren Verwaltung kommen für den Vorbereitungsdienst nur in Frage die Bezirksämter, die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte und die sog. Polizeidirektionen, wie sie zur Zeit nur in München, Nürnberg und einigen wenigen anderen größeren Städten Bayerns bestehen. Die Möglichkeit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes beschränkt sich sonach auf die sog. äußeren Behörden der inneren Verwaltung und erstreckt sich nicht auf die Mittel- und Ministerialinstanz. — Die Vorbereitungspraxis muß entweder im ganzen Umfang (zwoßl Monate) im Bezirksamtsdienst geleistet werden, es ist aber auch zulässig, nur ein halbes Jahr bei einem Bezirksamt und das andere halbe Jahr bei einem unmittelbaren Stadtrat oder bei einer Polizeidirektion abzuleisten. Die Auswahl der Behörde steht in diesem Rahmen dem Referendar im allgemeinen frei; es ist ihm auch überlassen, in welcher Reihenfolge er Bezirksamt und Stadtrat bzw. Polizeidirektion aufeinanderfolgen lassen will. M. E. sollte die Verwaltungspraxis unbedingt bei einem Bezirksamt begonnen werden. Die Bezirksämter sind Verwaltungsbehörden von einem verhältnismäßig kleinen räumlichen und personellen Umfang, haben aber andererseits einen ziemlich universellen sachlichen Wirkungskreis; der Neuling kann daher hier am besten einen raschen Überblick über den Aufgabekreis einer äußeren Verwaltungsbehörde und einen Einblick in alle staatlichen Verwaltungsaufgaben gewinnen. Daran schließt sich dann zweckmäßig eine halbjährige Praxis bei einer unmittelbaren Stadt an, die dann bei zweckmäßiger Gestaltung einen Einblick in den kommunalen Wirkungskreis ermöglicht. Von dem Vorbereitungsdienst bei einer Polizeidirektion verspreche ich mir dagegen nicht viel, weil deren sachlicher Aufgabekreis doch zu beschränkt (in der Hauptsache auf die Sicherheitspolizei und die damit unmittelbar zusammenhängenden Gebiete) und für juristische Ausbildungszwecke weniger geeignet ist.

Um eine gründliche Ausbildung der Referendare zu gewährleisten, ist angeordnet, daß die Zahl der Referendare in der Regel die doppelte Zahl der bei dem Amte befindlichen rechtskundigen Beamten nicht übersteigen darf. Von dieser Regel werden aber unter dem Zwang der Verhältnisse in den großen Städten oft recht weitgehende Ausnahmen zugelassen. Die Bezirksämter, deren Sitz in einer großen Stadt sich befindet, und die Stadträte größerer Städte sind nicht selten mit Referendaren geradezu überlastet, so daß eine entsprechende Beschäftigung und Anleitung derselben oft aus räumlichen und personellen Gründen unmöglich wird. Diese unerfreuliche Erscheinung ist dadurch bedingt, daß in den großen Städten eine große Anzahl von Referendaren bei ihren Angehörigen wohnen und aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, auswärts auf dem flachen Lande den Vorbereitungsdienst abzuleisten. Dazu kommt, daß die besten Kurseinrichtungen sich in einigen wenigen großen Städten befinden und dadurch der Anreiz erhöht wird, an solchen Plätzen den Vorbereitungsdienst zu leisten. Diese Ursachen führen leider dazu, daß in den Großstädten die praktische amtliche Tätigkeit der Referendare oft ein recht spärliches Ausmaß aufweist und dadurch unerfreuliche Ausbildungslücken entstehen. Jeder Referendar, dessen Verhältnisse es irgendwie gestatten, sollte daher im eigenen Interesse veranlaßt werden, wenigstens einen Teil des Vorbereitungsdienstes bei einer Verwaltungsbehörde auf dem Lande oder in einer Kleinstadt zu leisten, wo er einen viel intensiveren und allgemeineren Einblick in die Verwaltungsgeschäfte bekommen kann als bei einer großstädtischen Behörde. —

Nach ausdrücklicher Vorschrift sind die Referendare grundsätzlich verpflichtet, die Amtsstunden einzuhalten. Eine bloß stunden- oder tageweise Beschäftigung ist also regelmäßig nicht gestattet. Allerdings ist dies nur eine lex imperfecta, die bei den Behörden der Großstädte aus den oben angeführten Gründen praktisch gar nicht streng durchzuführen wäre. Für viele Referendare bildet schon die um-

<sup>1)</sup> Siehe auch Noob, Die Ausbildung der Referendare in Verwaltungssachen in Bayern, und Schmelz, Gedanken zur Ausbildung im öff. Recht und in der Verwaltung: „Der Referendar“ 1930, 113—116. D. S.



fangreiche Kursarbeit ein Hindernis, regelmäßig das Amt zu besuchen. Eine gewisse Überschätzung des Kurswesens, begünstigt durch die Aufgabenstellung in der Staatsprüfung und die manchmal mangelhafte Anleitung in der Praxis, fördern diese Erscheinung. Erster aber fällt die Tatsache ins Gewicht, daß eine nicht geringe Zahl von Referendaren gezwungen ist, während der Verwaltungspraxis bei einem Rechtsanwalt oder sonstwie ihr Brot zu verdienen. Solche Referendare sieht man dann im Büro so gut wie gar nicht. Die Quittung bei der Staatsprüfung bleibt in diesen Fällen meist nicht aus. Hier handelt es sich um ein soziales Problem, dem auch mit der Gewährung von Unterhaltszuschüssen durch den Staat nicht völlig beizukommen ist. Leider muß auch festgestellt werden, daß ein nicht geringer Teil der Referendare ohne solche äußere Gründe dem Amt fernbleibt, weil sie dieser Tätigkeit keinen besonderen Wert beilegen. Soweit eine angemessene Belehrung in diesen Fällen erfolglos bleibt, möchte ich unbedingt von einem Zwange abraten. Ein junger Mann mit 25 Jahren muß wissen, um was es geht. Das Mittschleppen arbeitsunwilliger oder arbeitsunfähiger Referendare kann den mit der Unterweisung beauftragten Beamten nicht zugemutet werden und liegt auch nicht im Interesse der lernfreudigeren Herren.

Der materiell wichtigste Teil der Vorschriften betrifft die Art der Beschäftigung und Ausbildung der Referendare. Als oberster Grundsatz gilt, daß die Referendare in allen Zweigen des Dienstes zu unterweisen sind. Sie sollen zunächst in den Geschäftsgang, sodann in die Aufgaben der Verwaltung in der Art eingeführt werden, daß sie jeden Geschäftszweig genügend kennenlernen. Zu diesem Behufe sind sie den mit der Bearbeitung der verschiedenen Gegenstände des Dienstes betrauten Beamten in angemessenem Wechsel zuzuteilen. Diese Forderungen lassen sich an einem Bezirksamt, wo in der Regel nur zwei oder drei Referate eingerichtet sind, ohne weiteres verwirklichen. Zur Einführung in den Geschäftsgang wird es zweckdienlich sein, den Referendar zunächst auf kurze Zeit im Einlaufamt und in der Registratur zu beschäftigen, weil er auf diese Weise am schnellsten einen Überblick darüber gewinnt, welche Angelegenheiten an das Amt herankommen, und wie die einzelnen Gegenstände attemmäßig behandelt werden. Dabei sei erwähnt, daß m. E. der Wert einer geordneten Aktenführung für die Praxis durchaus nicht unterschätzt werden darf. Die Zuteilung an die verschiedenen Beamten des Bezirksamts wird zeitlich durch die unterrichtliche Bedeutung der verschiedenen Geschäftsaufgaben bedingt sein. In der Regel erfolgt eine Zuteilung nur an die rechtskundigen Beamten. Da aber auch das Gebühren- und Kostenwesen sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Bezirke, die meist in den Händen der mittleren Verwaltungsbeamten des Bezirksamts liegt, für die Ausbildung nicht bedeutungslos sind, wird auch eine kurzzeitige Zuteilung an den mit diesen Arbeiten betrauten Beamten nicht ohne Nutzen sein. —

Eine verhältnismäßig umfassende Beschäftigung wird auch bei einem Stadtrat einer kleineren Stadt noch möglich sein, obwohl hier in der Regel nur der Bürgermeister rechtskundig ist und dieser meist schwer die Zeit findet, sich der Ausbildung von Referendaren zu widmen. Schwierig gestaltet sich die Beschäftigung bei einer großen Stadtverwaltung. Hier ist der Aufgabenkreis meist ein so vielseitiger, daß eine Spezialisierung der einzelnen Arbeitsgebiete und eine Aufteilung derselben in eine Anzahl von Geschäftsstellen durchgeführt ist, die eine allseitige Verwendung der Referendare praktisch unmöglich macht. Dazu kommt, daß weite Arbeitsgebiete, die an den Bezirksämtern von juristisch vorgebildeten Beamten erledigt werden, bei den Städten mehr oder minder selbständig in den Händen von mittleren Verwaltungsbeamten liegen, die Dezenten selbst aber meist sich der Ausbildung der Referendare kaum widmen können. In den Städten, in denen juristische Nebenbeamte vorhanden sind (wie z. B. in München), liegen die Verhältnisse etwas besser. Mit diesen Darlegungen will ich aber durchaus nicht sagen, daß eine nutzbringende Beschäftigung von Referendaren in einer größeren Stadtverwaltung ausgeschlossen wäre. Durch besonders sorgfältige Auswahl der Arbeitsgebiete bei der Zuteilung, durch verständnisvolle Hingabe des Auszubildenden und besondere Regsamkeit des Lernenden können die Schwierig-

keiten gemeistert werden. Und sie müssen gemeistert werden, weil gerade die kommunalen Verwaltungsaufgaben einer großen Stadt so viel Lehrreiches und Zusätzliches zu den staatlichen Verwaltungsaufgaben bieten, daß ein Wissen davon für jeden modernen Verwaltungsbeamten unerlässlich ist.

Mit welchen materiellen Arbeiten soll nun der Referendar beim Bezirksamt und bei der Kommunalverwaltung beschäftigt werden? Die bay. Bef. schreibt vor, daß die wissenschaftliche Ausbildung der Referendare durch die Lösung schwierigerer Aufgaben des praktischen Dienstes vertieft und erweitert werden soll, wobei darauf hinzuwirken ist, daß die Arbeiten praktisch verwendbar werden. Bei der Zuteilung der Arbeiten ist auf deren Ausbildungswert besondere Rücksicht zu nehmen. Arbeiten, die zur Anwendung des theoretischen Wissens oder zur Erweiterung der praktischen Kenntnisse keine Gelegenheit geben, sind dem Referendar nicht zuzuwenden; verboten ist die Zuteilung von bloßem Schreibwerk. Das Verständnis für wirtschaftliche, technische und hygienische Fragen soll besonders geweckt werden. Zur Fertigung von Beschlüssen und Verfügungen aller Art, zur Aufnahme von Anträgen, zu mündlichen Verhandlungen mit den Parteien, zur Erteilung von Auskünften auf Anfragen sollen die Referendare in ausgedehntem Maße herangezogen werden. Auch sollen ihnen bereits abgeschlossene, für ihre Ausbildung geeignete Akten zum Studium und zur Fertigung der Bescheide ausgehändigt werden. Die Führung von Niederschriften darf ihnen nur in Angelegenheiten übertragen werden, die für ihre Ausbildung von Wert sind. — Diese allgemeinen Richtlinien für die Beschäftigungsmethode möchte ich durch folgende Bemerkungen näher erläutern und ergänzen: Das Wesen einer rationalen Verwaltungspraxis bildet m. E. nicht die bloße Rechtsanwendung auf fertige Tatbestände, sondern die gestaltende, instruierende Tätigkeit und die Entscheidung von Fragen des Verwaltungsermessens. Das Studium abgeschlossener Akten ist gewiß ein beachtliches Lehrmittel, soll aber nicht einen zu großen Umfang annehmen, soll vielmehr in der Hauptsache nur dazu dienen, den Referendar zu informieren, wie man eine Sache anpackt und praktisch durchführt. Auch die besondere Schwierigkeit der zu bearbeitenden Fälle ist m. E. nicht das Entscheidende, vielmehr halte ich es für das Richtige, den jungen Juristen zunächst mit den typischen Fällen, der Norm, vertraut zu machen und ihn z. B. ein Gesuch um eine Wirtschaftskonzession oder ein Baugesuch oder eine Wasserpolizeisache von Anfang bis zu Ende bearbeiten zu lassen. Auf diese Weise lernt er am besten nicht nur die inmitte liegenden Rechtsfragen und Verfahrensvorschriften, sondern insbes. auch die Wichtigkeit des Tatbestandes, der bei der Verwaltung von Amts wegen zu ermitteln ist, kennen. Der im praktischen Leben stehende Jurist weiß, wie bedeutungsvoll und schwierig gerade das Tatbestandliche ist, hinter dem oft die Rechtsfragen zurücktreten, und wie manche guten Juristen nur deshalb Fehlentscheidungen treffen, weil sie die Erforschung des Tatbestandes vernachlässigen. — Unerlässlich, wenn auch wesentlich schwieriger ist es, den Referendar mit Fragen der sog. aktiven Verwaltung, d. h. der gestaltenden Verwaltungstätigkeit vertraut zu machen. Diesem Ziele wird es z. B. dienlich sein, wenn er zur Beteiligung bei Gemeindevisitationen zugelassen wird, wobei er sieht, wo es fehlt und welche Möglichkeiten der Abhilfe zur Verfügung stehen, wenn z. B. die Schul- oder Wasserversorgungsverhältnisse einer Gemeinde oder das Feuerlöschwesen mangelhaft sind. Auch die Teilnahme bei den Beratungen der Bezirksorgane kann ihm in dieser Hinsicht manchen wertvollen Fingerzeig bieten. — Die Dienstleistung bei einer Stadtverwaltung sollte so gestaltet werden, daß sie die Ausbildung beim Bezirksamt nach der kommunalpolitischen Seite hin ergänzt. Freilich wird es kaum möglich sein, den Referendar mit den großen Fragen der Kommunalpolitik zu beschäftigen. Aber durchaus möglich und notwendig ist es, ihm einen Überblick über die Organisation und die vielgestaltigen Aufgaben der Kommunalverwaltung zu verschaffen. Bei der kommunalen Verwaltung tritt der behördliche Charakter mehr in den Hintergrund, die wirtschaftlichen und technischen Fragen gewinnen hier mehr an Raum. Es wäre auch gar nicht zweckmäßig, den Referendar auch im Gemeinbedienst ausschließlich mit Staatsverwaltungsangelegenheiten, wie sie ja auch die unmittelbaren



Städte zu erledigen haben, zu beschäftigen; denn das wäre in der Hauptsache nur eine Wiederholung des bezirksamtlichen Dienstes. Vielmehr empfiehlt es sich, ihn hier mit den Fragen der großen gemeindlichen Betriebe (Elektrizitätswerke, Gaswerke, Straßenbahn, Wasserversorgung, Straßenreinigung, Hausmüllabfuhr, Gesundheitswesen) und mit gemeindlichen Finanz- und Steuerfragen zu befassen und ihn in das Wesen und den Umfang der kommunalen Selbstverwaltung einzuführen. Dabei wird er am besten auch die Berührung mit wirtschaftlichen, technischen und hygienischen Fragen erhalten, wie sie die ministeriellen Vorschriften im Auge haben. — In kleineren Stadtverwaltungen wird es auch möglich sein, ihn ab und zu an den Sitzungen des Stadtrats teilnehmen, ja vielleicht in geeigneten Fällen selbst Vortrag erstatten zu lassen. —

Der Erfolg der Verwaltungspraxis ist natürlich nicht nur durch zweckmäßige Vorschriften, sondern auch durch guten Willen und entsprechende Fähigkeiten des Lernenden und durch eine gewisse Hingabe und pädagogisches Geschick des Lehrers bedingt. Der Beamte, dem der Referendar jeweils zugewiesen ist, hat ihn mit geeigneten Arbeiten zu beschäftigen und unter entsprechender Belehrung auf deren rechtzeitige sachgemäße Erledigung zu dringen. Er hat dem Referendar die Punkte zu geben, die im öffentlichen Auftreten, im Verkehr mit der Bevölkerung und mit den Behörden aus Gründen des Taktes, zur Vermeidung zweckloser Reibungen und zur Vereinfachung der Geschäfte einzuhalten sind. Er hat die Arbeiten des Referendars zu prüfen und zu besprechen. Freilich verlangt die Erfüllung solcher Nebenaufgaben von einem ohnedies vielbeschäftigten Verwaltungsbeamten ein nicht unerhebliches Opfer an Zeit und Mühe, aber es handelt sich hier um ein nobile officium, dem sich die meisten Verwaltungsbeamten gerne unterziehen, wenn auf der anderen Seite ein befähigter und strebsamer junger Kollege gegenübersteht.

Die Praxis bei den Behörden der inneren Verwaltung muß ergänzt werden durch praktische Übungen (Kurse). Nach dieser Richtung bestimmen die bayerischen Vorschriften folgendes:

Wenn sich an einem Bezirksamte zwei oder mehr Referendare befinden, so müssen für sie wöchentlich mindestens einmal praktische Übungen in der Dauer von etwa zwei Stunden, und zwar in der Regel durch einen Nebenbeamten des Bezirksamts abgehalten werden. Die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte sind an sich zur Abhaltung solcher Übungen nicht verpflichtet; die Referendare nehmen dann an den Übungen des Bezirksamts teil, das in der Stadt seinen Sitz hat. — An größeren Orten können die Regierungen für mehrere Verwaltungsbehörden dieses Orts und der Nachbarschaft gemeinschaftliche Kurse einrichten. — Die Referendare sind zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Neben diesen sog. Pflichtkursen werden insbes. in den größeren Städten noch eine Reihe von Privatkursen (in der Regel für Spezialfächer) veranstaltet. Die Pflichtkurse in den großen Städten sind meist vorzüglich organisiert und werden von besonders geeigneten Verwaltungsbeamten geleitet (in München z. B. von Räten des Verwaltungsgerichtshofs). Weniger große Anforderungen können naturgemäß an die Übungen bei ländlichen Bezirksamtern gestellt werden. Die Referendare sollten sich aber dadurch nicht abhalten lassen, wenigstens ein halbes Jahr bei einem solchen Amt zu praktizieren; sie können dann während des anderen Halbjahrs in einer größeren Stadt und teilweise auch noch während der Anwaltspraxis die Vorteile der besseren Kurs- einrichtungen sich in genügendem Maße zu Nutzen machen. — Den praktischen Übungen fällt eine wichtige Aufgabe in der

Ausbildung der Referendare zu. Sie haben sich auf das ganze Gebiet der Verwaltung einschließlich des Kirchenrechts und der Sozialgesetzgebung zu erstrecken. Sie sollen hauptsächlich in der schriftlichen Lösung lehrreicher Rechtsfälle bestehen. Jedoch sind theoretische Aufgaben aus dem Gebiete der Gesetzgebung, der Volkswirtschaftslehre und der Staatsfinanzwirtschaft nicht auszuschließen. Die Aufgaben sind teils in einem ihrem Umfang und ihrer Schwierigkeit angemessenen Frist, teils ohne Bestimmung einer solchen zu bearbeiten. Sie sind zu würdigen und unter Erörterung der einschlägigen Vorschriften in den Übungsstunden zu besprechen. Zur Schulung des mündlichen Vortrags soll den Referendaren im Wechsel die Berichterstattung über die Lösung der Aufgaben übertragen werden. — Die Verwaltungskurse dienen hauptsächlich der Vertiefung des verwaltungsrechtlichen Wissens. Von der Universität bringt der Referendar meist nur sehr allgemeine und dürftige Kenntnisse auf diesem Gebiete mit, die ihn kaum in die Lage setzen, auch nur einen mäßig schwierigen Rechtsfall zu entscheiden. Im praktischen Vorbereitungsdiens bei den Behörden kann diese Lücke nicht völlig ausgefüllt werden, weil dort naturgemäß nicht alle Rechtsgebiete und auch nicht immer gerade die schwierigsten Fälle in die Erscheinung treten. Die praktische Tätigkeit bildet gewissermaßen den Anschauungsunterricht, während die Übungen diesen Unterricht nach der wissenschaftlichen Seite hin organisch ergänzen. Freilich muß man sich auch davor hüten, den Wert der Kurse zu überschätzen. Viele Referendare stellen die Kurse als Ausbildungsmittel weit höher als die Praxis und betrachten sie sozusagen als Allheilmittel gegen die Lücken der Staatsprüfung. Zugegeben, daß die Aufgabenstellung in der Staatsprüfung, die sich meist auf komplizierte Rechtsfälle beschränkt, zu dieser mehr theoretischen Art der Vorbereitung verleiten kann. Trotzdem erreicht der Referendar nach meiner Überzeugung den höheren Wirkungsgrad, der in der Praxis gesehen hat, wie die Rechtsfälle entstehen und wie sie zu meistern sind. — Vor einer Gefahr muß noch gewarnt werden: Die Teilnehmer an den einzelnen Übungen dürfen nicht zu viele sein, damit nicht der unmittelbare Konnex zwischen ihnen und dem Kursleiter verloren geht und auch ein mündlicher Gedankenaustausch zwischen ihnen möglich bleibt.

Damit habe ich in kurzen Zügen zu schildern versucht, was über die Verwaltungspraxis der Referendare in Bayern im allgemeinen zu sagen ist. Man darf daraus wohl entnehmen, daß den bayerischen Vorschriften gute Gedanken und ein guter Wille zugrunde liegen und daß bei rationaler Gestaltung in der Praxis damit gute Erfolge erzielt werden können. Ich halte im Anschluß an meine eingangs gemachten Ausführungen die Verbindung der Verwaltungspraxis mit der Justizpraxis als einen Vorzug der bayerischen Regelung des Vorbereitungsdienstes. Nicht nur, daß die Entscheidung über den zu wählenden Beruf auf ein reiferes Alter verschoben wird, in dem man aus der praktischen Anschauung heraus die Eigenarten der einzelnen juristischen Berufe kennengelernt hat; auch der Umstand, daß der Blick auf ein weiteres Feld gerichtet und das gegenseitige Verständnis gefördert wird, dürfte ein unbestreitbarer Vorteil sein. Man wende nicht ein, daß bei dem wachsenden Umfang und der zunehmenden Kompliziertheit des Rechts eine solche Universalität der Ausbildung auf Kosten der Gründlichkeit gehen müsse. Gewiß erfordert die heutige Zeit von dem Juristen auch ein erhöhtes Maß positiver Rechtskenntnisse und präsenten Wissens. Allein das ist nicht das Ausschlaggebende, sondern die systematische Durcharbeitung des Geistes, die Technik der Rechtsanwendung. Mit anderen Worten: Nicht die Quantität des Wissens allein macht den guten Juristen aus, sondern das Können. Der Weg zum Können aber führt durch die Schule der Praxis.

(Weitere Aufsätze folgen.)



### III. Zum gegenwärtigen Stand der Ausbildungsfragen.

Vom Präsidenten des Juristischen Landesprüfungsamts Schwilke, Berlin.

Es war ein guter Gedanke des Schriftleiters der JW., hier zur Klärung der Ausbildungsfragen einmal die Lehrmeister der Vorzubildenden, angefangen mit dem Universitätsdozenten bis zum Leiter der Übungskurse beim Obergericht zu Worte kommen zu lassen. Bei diesem Verfahren hatten auch wir bei der Zentrale, die Prüfenden wie die Sachbearbeiter der pädagogischen Abteilung, Gelegenheit dazu, manches zu erfahren und zu lernen, was uns sonst vielleicht nicht so plastisch und so rückhaltlos vor die Augen gerückt worden wäre. Zwar läßt sich die Justizverwaltung fortlaufend aus den Provinzen berichten, und diese oft sehr aufschlußreichen Berichte werden ergänzt durch persönliche Beobachtungen und Besprechungen. Vor allem lasse ich mir keine Gelegenheit entgehen, mich mit Referendaren über Studien- und Ausbildungsfragen zu unterhalten; ziemlich oft bekomme ich dann auf die Frage: „Was halten Sie vom Vorbereitungsdienst?“ zuerst ein verlegenes Räuspern und dann Klagen — ohne Namensnennung — über einzelne Übungen, noch sehr viel häufiger aber warme Worte der Anerkennung über die mühe- und liebevolle Anleitung durch tüchtige Richter zu hören. Was ich den mir von der Schriftleitung der JW. vor der Veröffentlichung freumblickt zur Einsicht vorgelegten, vorstehenden Aufsätzen entnehmen durfte, war mir natürlich eine besonders wertvolle Ergänzung des Erfahrungsmaterials, besonders deshalb, weil es wieder von einem anderen Gesichtspunkt, dem des Auszubildenden, aus gesehen ist.

Auch der Zeitpunkt dieser Veröffentlichungen ist recht glücklich gewählt. Wir stehen jetzt vor dem Abschluß einer Reihe von Reformaktionen, die sich durch mehrere Jahre hindurchzogen und nun hoffentlich bald einem Zustand größerer Ruhe Platz machen werden. Im vorigen Sommer hat die Reichsregierung nach längeren Vorberatungen mit den Länderregierungen die Vereinbarungen bekanntgegeben, die mit sämtlichen deutschen Ländern über die Gestaltung der gesamten Juristenvorbildung — Studium, Prüfungen und Vorbereitungsdienst — getroffen sind. Sie decken sich weitgehend mit den vorher vorgelegten Richtlinien der Anwaltschaft und beschränken sich auf die Aufstellung allgemeiner Leitsätze, wohl mit Recht: Kaum auf einem Gebiet wäre Schablonisierung so wenig angebracht gewesen wie hier, namentlich in den Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes. Im Mittelpunkt der Erörterungen hatte das „Zeitproblem“ gestanden; es ist bekanntlich dahin gelöst worden, daß sowohl beim Studium als beim Vorbereitungsdienst (für Justiz und Verwaltung zusammen) im Regelfall der Zeitraum von 3½ Jahren vorgesehen ist. Damit hat die preussische Justizverwaltung endgültig auf die Wiedereinführung des vierten Vorbereitungsjahres verzichtet, das man früher, sogar bei ungleich geringerem Ausbildungsstoff (ohne Ausbildung in Strafvollzug und Gerichtshilfe, bei Arbeitsgericht und Strafsenat) viele Jahrzehnte hindurch für erforderlich gehalten hatte. Sie stützt sich bei diesem Verzicht auf die Erfahrungstatsache, daß die Besten das Ziel der Ausbildung noch immer in 3 Jahren erreichen, während den übrigen die Möglichkeit einer Verlängerung geboten bleibt. Tatsächlich hat sich das frühere Verhältnis — 3 Jahre Studium (darin sehr häufig sogar noch das Militärjahr steckend) und 4 Jahre gerichtlicher Vorbereitungsdienst — geradezu umgekehrt; denn während die wenigsten Referendare sich zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes herbeilassen, dauert schon heute für die Mehrzahl der Juristen das Universitätsstudium mindestens 8 Semester, und wer einen Blick auf den reichhaltigen Normalplan der neuen Studienreform wirft, wird schwerlich erwarten können, daß sich dies in Zukunft ändern würde. Ja, mehr als das: dem kürzlich eingegangenen Bericht über die Referendarprüfung in einem der preussischen Bezirke lag eine statistische Aufstellung bei, die ergab, daß von den Prüflingen mehr als die Hälfte (nämlich 54,55%) neun oder mehr Semester studiert hatte (8 Semester 26,63%, 7 Semester 12,33% und 6 Semester gar nur 6,49%). Dieser im wesentlichen durch künstliche Mittel herbeigeführte Zustand ist um so auffällender, als auch diese Statistik wieder einmal die alte, bis in die letzten Jahre hinein belegte Erfahrung be-

stätigte, daß die Sechsemestrigen in jeder Beziehung — in der Verhältniszahl der bestandenen Prüfungen wie der besten Prädikate — die anderen Prüflinge übertrafen. Selbstverständlich wird auch dem Tüchtigen, und gerade ihm, eine Verlängerung des Studiums über das 6. Semester hinaus nur nützen, und ich rate jedem, der es kann, nur dringend dazu. Aber die Länge eines Vorbildungsgangs bedeutet sicher noch keinen Vorzug. Dieser Lehrgang, bestehend aus Studium und Vorbereitungsdienst, war schon immer bei den Juristen länger als bei jedem anderen Beruf. Jetzt droht er, sich für die Mehrzahl, die Prüfungen eingerechnet, tatsächlich auf 9 Jahre auszudehnen. Man kann zur Rechtfertigung nicht einmal anführen, daß hierdurch der Andrang zur juristischen Laufbahn zurückgehalten würde. Das Gegenteil ist der Fall: Unter den zahlreichen, großenteils ganz unzulänglichen juristischen Antwärtern finden sich in großer Menge gerade solche, die Schule und Universität als „Wartehalle“ benutzen, und den Juristenberuf mit der Spekulation gewählt haben, auf diese Weise möglichst viele Jahre hindurch weitergeschoben zu werden. Dieser Zustand ist bei der heutigen Finanznot um so unhaltbarer, als für jeden Studierenden, auch wenn er keine Unterstützungen empfängt, erhebliche Staatsmittel aufgewandt werden müssen und zahlenmäßig schon längst klar zutage liegt, daß nur ein Teil von ihnen später als Volljurist Verwendung finden kann. Aber auch das berufliche Niveau muß von Jahr zu Jahr sinken, wenn sich Zeitdauer, Tempo und Art der Ausbildung nach den Bedürfnissen des schwachen Durchschnitts oder sogar der Untauglichen richten.

Hier setzt eins der Hauptbedenken an, die gegen die preussische Studienreform geltend gemacht worden sind. Die Notwendigkeit von Änderungen im Studienbetrieb kann niemand leugnen. Daß sie, trotz des Wirrwarrs der Forderungen und Meinungen bei den Studierenden, in Angriff genommen wurde, war ein Verdienst. Auch über die Richtigkeit der allgemeinen Zielsetzung: „Zurückführung der Studierenden zur Universität; deren Aktivierung; Konzentrierung und Vertiefung des Studiums“ kann kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen. Ferner hat eine Reihe von Einzelheiten des Programms weitgehende Zustimmung gefunden. Jetzt wird es gelten, in der Durchführung die wirklichen Verbesserungen zu nützen. Dies wird um so eher gelingen, als wohl die größere Mehrzahl der heute Studierenden gerade eine Reform, die sich von Wesen und Formen des bisherigen Universitätsbetriebs so stark entfernt, so weitgehend mit eigentlichen Schulungsmitteln, wie Besprechungsstunden, amtlichen Repetitorien, vermehrten Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien arbeitet und dabei neben Professoren und Privatdozenten in starkem Maße weitere Lehrbeauftragte, Repetitoren und Assistenten als „Praktiker“ einsetzt, trotz der überwiegend ablehnenden Haltung der älteren Juristenwelt anscheinend warm begrüßt. Ich bin darum auch überzeugt davon, daß auf diesen Wegen und mit dem Zwange der Zwischenprüfung das erstgedachte jener allgemeinen Ziele, nämlich die Zurückführung der Studierenden zur Universität, erreicht werden wird. Daß dies allein schon ein Gewinn sei, wird freilich sogar von einem Teile des jüngsten Juristengeschlechts geleugnet. So nennt z. B. ein Referendar (DZJ. 1931, 256) die Reform mit ihren Zwischenexamen, Konversatorien und Universitätsrepetitoren zwar „eine großzügige Organisation zweckmäßigen Lernens“, meint aber, so bleibe statt der Universität, deren Aufgabe eigentlich erst da beginne, wo das bloße Lernen aufhöre, nämlich beim eigenen, selbstständigen Denken, nur noch die Fachankunft für Rechtskunde übrig, und zeichnet den Weg des künftigen Studierenden dahin: „Von Anfang an der lebendigen Antriebe im eigenen Denken ermangelnd, setzt er, durch äußere Mittel gezwungen, Schritt für Schritt voran, unselbstständig und hilflos, wenn nicht ein allzu entferntes praktisches Ziel ihn ermuntert, von sach- und fachkundigen Händen sorgsam vor jeder Verwirrung verwahrt, bis ihm schließlich mit dem Endexamen der Zustand der wissenschaftlichen Reife bescheinigt wird.“

Es wird sich nicht leugnen lassen, daß in dieser allerdings



reichlich pessimistischen Prognose die Gefahren einer Reform, die, statt organisch das historisch Gewordene fortzuentwickeln oder aus einem einheitlichen Grundgedanken herauszuarbeiten, ein reiches Programm neuer Schulungseinrichtungen, notwendig im wesentlichen abgestimmt auf die Bedürfnisse des heute leider so stark gesunkenen Mittelmaßes, in den Universitätsbetrieb einführt, nicht ungeschickt ausgemalt sind. Es steht aber zu hoffen, bei Durchführung der Reform möge der trotz der Bedenken von David zu erwartende Erfolg, daß die Mehrzahl der Studierenden in den Universitätsbetrieb hereingezogen und die ganz Unzulänglichen schon einige Semester vor dem Referendarexamen ausgeschieden werden, nicht allzu teuer erkauft werde um den Preis der Einschränkung von Lehr- und Lernfreiheit sowie der Freizügigkeit, der Verteuerung und Verlängerung des Studiums, der Beschneidung der hochwertigen systematischen Vorlesung, der Vermengung von wissenschaftlichem Studium und praktischer Vorbereitung, der neuen Antriebe für das Repetitionswesen und der Entleerung der Seminare, vor allem aber der Hemmung des Hochbegabten, der neben der Vorlesung das beste immer noch dem eigenen, selbständigen Ringen mit dem Stoff und der freien Ausnutzung der ihm für das private Studium belassenen Zeit verdankt hat. Diesen Gefahren wird bei Durchführung der Reform nach Kräften entgegenzuwirken sein.

Trotzdem glaube ich, daß mit dem kühnen Studienplan, den die Unterrichtsverwaltung selbst nur als einen Versuch bezeichnet hat, noch nicht das letzte Wort in Sachen einer deutschen Universitätsreform gesprochen ist. Denn einmal erhellt ohne weiteres, daß die Hauptschwierigkeiten der heutigen Lage, die Bezwängung der Stoffüberfülle und der Überfüllung der Hochschulen mit Schwachbegabten, durch einen so komplizierten und stundenreichen, zwangsläufig auf die Belange des heutigen Durchschnitts abgestellten Studienplan unmöglich überwunden werden können. Vor allem aber ist eine Reihe der am dringendsten einer Lösung harrenden Probleme überhaupt noch nicht angefaßt: Wie ist es zu erreichen, daß der Studierende sich auf die Vorlesung vorbereiten und sie wirklich nutzen kann? Welcher Gesamtaufbau des Studiums ist zu wählen? Sind die historischen Vorlesungen am Anfang beizubehalten oder in spätere Semester zu rücken, und wie sind die Einführungen auszugestalten? Ist die Rechtshistorie oder die Rechtsphilosophie als Grundlegung zu bevorzugen? Wie ist es einzurichten, daß die große Vorlesung in den methodischen Grundfächern, die gerade in der Vollständigkeit ihren Wert hat, erhalten bleibt und der Studierende daneben Zeit behält für andere Unterrichtsrichtungen, wie Übung und Seminar, vor allem aber für die Hauptsache, nämlich die eigene selbständige Fortbildung? Zudem stehen die außerpreussischen Länder im wesentlichen noch abseits.

Bei den Erörterungen des letzten Jahres ist mir besonders aufgefallen, daß vielfach, namentlich bei einem großen Teil der Studierenden, deren Forderungen so weitgehend stattgegeben wurde, die Fragestellung eine ganz falsche war, wie schon Feisenberger in seinem vorzüglichen Aufsatz *JW.* 1930, 2840 treffend dargelegt hat: Bis in die Beratungen des Staatsrats hinein ist sie wesentlich dahin gegangen, wie es einzurichten sei, daß die Ergebnisse der Referendarprüfung verbessert werden könnten. Als ob die Prüfungen Selbstzweck hätten! Mit den so gefundenen Ergebnissen kann weder den Bedürfnissen der Rechtswissenschaft noch den Endzwecken der ganzen Juristenausbildung gedient sein. Die Fragestellung hat offenbar dahin zu lauten: Auf welchen Wegen können tüchtige, selbständige denkende und arbeitende Richter-, Anwalts-, Verwaltungs- und Gelehrtenpersönlichkeiten herangezogen werden?

In dieser Beziehung ist von besonderem Interesse der in diesem Heft abgedruckte Aufsatz eines Repetitors, der dem neuen Studienplan so weitgehenden Beifall zollt. Hier wird das Ziel der Universität glatt und nüchtern dahin bestimmt, sie solle „durch Unterricht die Vorbereitung zur ersten juristischen Staatsprüfung“ geben. Das ist ihm der unverbrüchliche Sinn der gesetzlichen Vorschriften. Gegenwärtig erfüllt der Repetitor „die Aufgabe der Universität, zum Examen und damit zum Juristen“ vorzubereiten. Den Sinn und Willen der preussischen Reform sieht er nun „gerade darin, daß die Universität langsam in eine Unterrichts-

anstalt umgewandelt werden soll“. Im Gefüge der Universität „ist das Recht ein Fach und die Rechtsjurultät eine Fachabteilung“. Eine jede gesunde Reform liegt ihm „in der Richtung einer Umwandlung des Universitätsvortrags in wahren Unterricht“. Das „Gros der Studierenden braucht die Arbeitsschule“, und gerade der Repetitor (i. S. des Baukens) kann sich „keine bessere Reform wünschen als die Einführung des Zwischenexamins“. — Das sind überaus weiterbreitete Anschauungen. Ich war in meinem letzten Prüfungsbericht sogar genötigt, diese Richtung auf das unmittelbare Nützliche und auf den Examensdrill, soweit sie sich auch im Vorbereitungsdienst geltend macht, als den Krebschaden unseres ganzen Ausbildungswesens zu bezeichnen.

Aber auch gegen eine andere, ebenso verbreitete Auffassung, wie sie sogar in dem sonst so erfreulichen Aufsatz von Larenz (oben S. 982) hervortreten scheint, muß ich Bedenken erheben. Larenz spricht in Anlehnung an die Schrift von Lassar über „Die juristische Studienreform“ (Berlin 1931) davon, daß die Rechtsphilosophie sich nicht an die große Masse der Studierenden, sondern nur an eine Auslese, nämlich an die „geistigen Studierenden“, wende und unterscheidet auch weiter zwischen dem großen Teil der Studenten, die sich nur auf das Referendarexamen vorbereite und denjenigen, die nach einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung strebe. Wenn damit gesagt sein soll, daß die Menge der künftigen Richter, Anwälte und Verwaltungsbeamten keines eigentümlich wissenschaftlichen, rechtsphilosophisch unterbauten Studiums bedürfe, so kann eine solche, allerdings unter den heutigen Studierenden stark vertretene Anschauung, nicht scharf genug bekämpft werden. Nichts gefährlicher als die Ansicht, es sei neben der theoretischen Vorbereitung der Studenten auf ihren künftigen Beruf als etwas davon im Wesen Verschiedenes zu unterscheiden die wissenschaftlich vertiefte Ausbildung eines Teiles der Studierenden. Hier liegt — unbewußt — die Überzeugung zugrunde, der künftige Beamte benötige nur eine gewisse „Rechtsskunde“, die natürlich rein schulmäßig beigebracht werden könne — eine m. E. zu tief gegriffene, nur durch die heutigen Zustände in der Studentenschaft erklärliche Zielsetzung. Das alte, noch immer wahre Ideal geht bekanntlich dahin, daß Richter und Anwalt sich durch wissenschaftliches Studium auf ihren hohen Beruf, der geistig hochstehende Persönlichkeiten erfordert, vorbereiten soll. Nach dem Grundgedanken deutscher Universität soll gemäß Sprangers Formulierung (S. 6 seiner bekannten Schrift „Über Gefährdung und Erneuerung der deutschen Universität“) die Hochschule als Lehranstalt mit einer wissenschaftlichen Durchbildung zugleich persönliche Weltanschauungsbildung geben und die innere Bereitschaft der Persönlichkeit für höhere berufliche Kulturfunktionen erzeugen. Die Besten der Richter- und Anwaltschaft haben, gleich der Justizverwaltung, an dieser idealen Grundauffassung immer festgehalten, und diese ist bei den Erörterungen der letzten Jahre mehrfach deutlich zur Geltung gebracht worden.

Daß zu einer solchen Berufsvorbereitung heute auch eine ernsthafte Befassung mit den Problemen der Rechtsphilosophie gehört, wird auch von Larenz anerkannt, indem er, sehr mit Recht, davon ausgeht, daß die Rechtsphilosophie den notwendigen organischen Abschluß des wissenschaftlichen Rechtsstudiums bilde und davor warnt, dem Rechtsstudenten durch Überlastung mit Pflichtvorlesungen und Examensstoff die Möglichkeit zu gründlicher Beschäftigung mit der Rechtsphilosophie zu nehmen. Daß hierunter nicht etwa nur Metaphysik zu verstehen sei, ergibt der Aufsatz klar. Er weist ihr vielmehr die Aufgabe zu, dem Juristen mit dem Sinn und den Zwecken des Rechts auch den Sinn seiner eigenen Arbeit am Recht zum Bewußtsein zu bringen und erwähnt eine Reihe wichtiger Grenzprobleme, deren Klärung die Rechtsphilosophie dienen soll. Die engen, heute endlich wieder einmal deutlich erkannten Beziehungen zwischen Recht und Ethik und die Bedeutung der juristischen Methodenlehre — der ich eine besondere Vertiefungsvorlesung wünschen möchte — werden treffend hervorgehoben. Ob es sich allerdings ermöglichen läßt, in einem Studienplan neben vier Vorlesungsstunden ebenso viele Seminarstunden und außerdem die von Larenz erwähnten Sondervorlesungen der Rechtsphilosophie zu widmen, will ich hier nicht näher erörtern. Larenz hat aber vollkommen recht,



wenn er beklagt, daß bei den Erörterungen über die juristische Studienreform die Rechtsphilosophie bisher keine Rolle gespielt habe. Jetzt sind im offiziellen Studienplan 2 Stunden für Rechtsphilosophie vorgesehen, während den historischen Disziplinen 16 eingeräumt sind. Mag man nun über die Bedeutung der Rechtsgeschichte für das wissenschaftliche Studium denken wie man will, mag man ferner in Abrede stellen wollen, daß das sooft und solange totgesagte „Naturrecht“ sein Haupt wieder erhoben habe: dies Verhältnis steht mit der Bedeutung, die die Rechtsphilosophie sich schon heute wiedererrungen hat und die ihr auch von wissenschaftlich interessierten Praktikern wie Jsay (vgl. sein ideenreiches und anregendes Buch über „Rechtsnorm und Entscheidung“) beigegeben wird, in starkem Widerspruch. Wir leben wirklich nicht mehr in der Blütezeit der historischen Rechtsschule. Mit berechtigtem Stolz hat kürzlich Max Kümelin in seiner schönen Ranzletrede über „Erlebte Wandlungen in Wissenschaft und Lehre“ (Tübingen 1930) den großen Aufschwung hervorgehoben, den im letzten Menschenalter die von der historischen Schule lange zurückgedrängte rechtsphilosophische Betrachtungsweise genommen hat und auf die reiche Ernte an Juristenarbeit hingewiesen, die uns im Lebenswerk von Stammler und Kohler sowie in den jüngeren Arbeiten von Radbruch, Baumgarten, Binder, Sauer und Kelsen vorliegt. Mit kühnem Schwung hat kürzlich Arthur Baumgarten in seiner kurzgefaßten Rechtsphilosophie (bei Oldenburg 1929, 90 Seiten) sogar die Hoffnung ausgesprochen und zu fördern gesucht, es möge „von der Beschäftigung mit dem Recht und von der Einsicht her, daß ein vernünftiges Recht unweigerlich in der Erkenntnis des Weltalles seine Grundlage suche, eher als von irgendeinem anderen Ort in dem Gebiet geistiger Betätigung sich der Weg finden lassen zu einem die letzten Dinge betreffenden Gedankenstern, das auf allgemeine Zustimmung abstellen darf“. In dem gehaltenen und anregenden Buch, dessen Lektüre ich unseren jüngsten Juristen, aber auch dem Praktiker warm empfehlen möchte, und das in einem knappen historischen Teil auch eine gute Übersicht über die Entwicklung der Rechtsphilosophie darbietet, wird mit voller Schärfe die Feststellung getroffen, daß die subtile Begriffsarbeit der Juristen statt zu einer sie einigermaßen rechtfertigenden Übereinstimmung der Meinungen zu einem für den Normalmenschen unentwirrbaren Knäuel der verschiedenartigsten Ansichten führe. Die Erkenntnis, daß in der Tat die Anwendung der vorwiegend konstruktiven Methode zur höchsten Rechtsunsicherheit führt, drängt sich übrigens vielleicht an keiner Stelle überzeugender auf als bei der des Prüfers im Landesprüfungsamt, der häufig über das gleiche Thema eines „rechtswissenschaftlichen Gutachtens“ eine Reihe von Behandlungen mit ganz verschiedenen Ergebnissen zu lesen hat, die alle als „vertretbar“ erscheinen, und häufig muß ich da an das harte, aber wahre Wort Erich Kauffmanns denken, die bloß technische Rechtswissenschaft sei eine Hure, die für alle und zu allem zu haben sei und im Grunde alles beweisen könne. Wenn hieraus mit Kauffmann die Folgerung zu ziehen ist, es müsse die Aufgabe der akademischen Lehrer sein, der künftigen Richtergeneration neben dem rein Technischen vor allem immer wieder die ethischen Werte vor Augen zu führen, die im Rechte und im Dienst am Rechte liegen, so folgt daraus m. E. auch, daß eine organische Studienreform der Rechtsphilosophie eine ganz andere Stellung einräumen muß, wenn sie wirklich das Ziel einer Vertiefung erreichen soll. Ich kann daher der Grundtendenz des Aufsatzes von Larenz, schon während des Studiums müsse der aufgeschlossene und verantwortungsbereite Student sich ernsthaft mit den Fragen nach dem Sinn, der Notwendigkeit und der ethischen Gültigkeit des Rechts befassen, nur beipflichten, ebenso wie der Meinung, daß dies nicht in sog. allgemeinbildenden Vorlesungen in der philosophischen Fakultät, sondern in gründlichen Fachvorlesungen zu geschehen habe.

Der Aufgabe einer Vertiefung und Konzentrierung des Studiums war bereits durch die Neuordnung der Referendarprüfung i. J. 1929 vorgearbeitet (vgl. W. v. 19. und 20. Juni 1929 [JWBl. 182]). Sie führte nicht nur zur Vereinheitlichung der mündlichen Prüfung, die seit 1923 auf zwei Tage verteilt gewesen war, sondern förderte ebenso ihre Ausgestaltung zu einer echten Bildungsprüfung und die Milderung des übermäßigen Gedächtnisstoffes. Diesem Zweck

diente einmal die Einteilung der Prüfungsgegenstände in Hauptfächer (die methodischen Grundfächer des Privat-, Straf-, Verfahrens- und Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht) und die Nebenfächer (unter denen sich außer den alten Neben- disziplinen des Kirchen- und Völkerrechts sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem neuhinzugekommenen Arbeitsrecht auch das Finanz- und Steuerrecht sowie die Volkswirtschaftslehre befinden). Außerdem ist in den Prüfungsbestimmungen mehrfach eingeschärft, die Prüfung solle vornehmlich eine Verständnisprüfung sein, demgemäß dem Prüfling in erster Linie Gelegenheit geben, neben Kenntnis der wichtigeren Bestimmungen des geltenden Rechts und dessen geschichtlicher Entwicklung vor allem seine Fähigkeit im juristischen Denken und seine Einsicht in die inneren Zusammenhänge und die wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsätze sowie die Befähigung zu ihrer Anwendung zu erweisen. Daneben soll er den Stand seiner rechts-, staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Allgemeinbildung zeigen. In den Nebenfächern dürfen nur die Grundzüge geprüft werden. Aber auch in den Hauptfächern sollen Fragen nach nebensächlichen Einzelheiten unterbleiben. Schließlich ist den Prüflingen freigestellt, ein Sondergebiet zu bezeichnen, auf dem sie sich über Wissen und Können näher ausweisen sollen — eine Gelegenheit, von der jedoch wie nach stillschweigender Übereinkunft fast nie Gebrauch gemacht wird. In mehreren Erlassen ist weiter davor gewarnt, zu viel Zeit auf die Erforschung rein gedächtnismäßigen Wissens zu verwenden, auch in praktischer Beziehung mehr zu erfordern, als dem Stande der Vorbildung und dem vorwiegend wissenschaftlichen Charakter der Prüfung entspreche und betont, entscheidend sei, ob der Prüfling denken könne und die juristische Methode beherrsche; es sollten daher nicht nur praktische Fälle geprüft und in den Klausuren bisweilen auch zu allgemeinen Betrachtungen Anlaß gebende wissenschaftliche Fragen gestellt werden. Schließlich wurde sogar bestimmt, daß die Prüfung in den Nebenfächern regelmäßig auf die Stellung gelegentlicher Fragen zu beschränkt sei. Es ist daher, sollen die Nebenfächer überhaupt in der bisherigen Zahl Prüfungsfächer bleiben, alles geschehen, um der Prüfung im Rahmen des Möglichen den Charakter der Bildungsprüfung zu leihen, den sie vor Einführung der neuen Nebenfächer besaß. In der Tat geht das weit überwiegende Urteil dahin, in der Erreichung des seit 1929 von der Justizverwaltung erstrebten Zieles seien überall wesentliche Fortschritte erzielt, und berechtigte Klagen über eine zu starke Anforderung an reines Gedächtniswissen seien überhaupt nicht mehr begründet. Noch kürzlich lag mir z. B. das Urteil eines als Forscher, Rechtslehrer und Prüfer gleich bedeutenden Examinators vor, die Neuordnung des juristischen Prüfungswezens von 1929 habe im wesentlichen allen berechtigten Forderungen Rechnung getragen. Es heißt daher die Dinge auf den Kopf stellen, wenn jüngst mehrfach gefordert worden ist, jetzt müsse auch die Prüfungsordnung dem Ziel der Vertiefung angepaßt werden. Ihre Bestimmungen sind vielen offenbar überhaupt nicht näher bekannt.

Trotz alledem habe ich Verständnis für die Besorgnis, daß an den Prüfling, der gewärtigen müsse, außer in den vier Hauptdisziplinen auch in den verhältnismäßig zahlreichen Nebenfächern, darunter so ungeheuer stoffreichen Gebieten, wie dem speziellen Verwaltungs-, Steuer- und Finanzrecht und gar den Wirtschaftswissenschaften, von Spezialisten aus- gefragt zu werden, immer noch unbillige Gedächtnisanforderungen gestellt werden könnten, die auch ein wirklich wissenschaftlich vertieftes Studium zu hemmen geeignet sind. Ich habe daher den im vorigen Jahre fast gleichzeitig vor den Fakultäten und mehreren Universitätslehrern (Leonhard, Lehmann, Brud) gemachten Vorschlag, die durch Teilung in Haupt- und Nebenfächer sowie durch Zulassung von Vorzugsfächern bereits angebahnte Entwicklung durch Schaffung von obligatorischen Wahlfächern weiter zu fördern, aufgegriffen und in die Form eines Referentarentwurfs bringen lassen, der gegenwärtig der Begutachtung der Prüfungsämter und der Fakultäten unterliegt. Dem Vorschlag liegt der Gedanke zugrunde, eine Entlastung der Prüfung von Gedächtnisstoff und zugleich eine stärkere wissenschaftliche Vertiefung der Prüfung dadurch herbeizuführen, daß jeder Prüfling außer in den Grundfächern nur in dem einen von ihm gewählten Nebenfach (z. B. Verwaltungsrecht einschließlich Finanz- und



Steuerrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Völker- und Kirchen- oder Völker- und internationales Privatrecht, Wirtschaftswissenschaften) eine eingehende Prüfung zu gewärtigen hat. Doch sollen die Grundfächer auch künftig im Mittelpunkt der Prüfung stehen; Studium und Prüfung sollen also nicht vorwiegend auf das Wahlfach abgestellt werden. Für den Fall, daß es zur Einführung von Wahlfächern nicht kommt, wird sich fragen, ob zur Verminderung des Gedächtnisstoffes nicht ein Teil der bisherigen Nebenfächer künftig aus der Prüfung auszuschneiden sein wird. Die Justizverwaltung wäre, um ihren guten Willen zu zeigen, bereit, die freiwillige Gerichtsbarkeit als Prüfungsfach zu streichen, obgleich es für die künftigen Richter von besonderer Bedeutung ist und in der großen Staatsprüfung schon jetzt auf diesem Gebiet oft die empfindlichsten Lücken festzustellen sind; eine ausreichende Unterweisung müßte dann im Vorbereitungsdienst, insbes. in den Übungen nachgeholt werden. Ein weiterer, gleichfalls aus Universitätskreisen gemachter Vorschlag, der dahin geht, auf Antrag des Prüflings an die Stelle der häuslichen Prüfungsarbeit eine während des Studiums in einem Seminar gefeierte rechtswissenschaftliche Arbeit zu setzen, ist gleichfalls der Begutachtung durch die Fakultäten und die Prüfungsämter unterbreitet worden. Außerdem unterliegt ein auf die Anregungen von Bruck in Frankfurt (JW. 1930, 2181) zurückgehender Plan, einzelne Spezialdisziplinen (z. B. Versicherungs-, Kartellrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, Kommunalpolitik und Kriminalistik, Gefängniswesen, Kriminalpsychologie, Militärstrafrecht) zum Gegenstand von Vorträgen der Universitätslehrer — etwa im Rahmen der ständigen Übungen — innerhalb des Vorbereitungsdienstes zu machen, gegenwärtig der Prüfung der Justizverwaltung. Der gelegentlich auch von Magnus vertretene Vorschlag<sup>1)</sup>, daß die Universitätslehrer so zu den Referendaren, und wie ich hinzusetzen möchte, auch zu den übrigen Praktikern kommen möchten, um an ihrer wissenschaftlichen Fortbildung mitzuarbeiten, gehörte längst zu meinem umfassenden Reformprogramm. Hoffentlich scheitert er nicht an finanziellen Schwierigkeiten.

Weitere Änderungen der Prüfungsbestimmungen sind nicht geplant. Doch bedarf die Ausbildungsordnung noch einiger Änderungen, die dadurch notwendig werden, daß nach den Richtlinien des Reiches die Vorbereitung der Referendare demnächst auch in Preußen auf den Dienst bei Verwaltungsbehörden zu erstrecken sein wird. Diese längst geplante Neuerung bedeutet für die künftigen Richter und Anwälte, daß sie während des Vorbereitungsdienstes sechs bis neun Monate bei einem Landratsamt oder einer Kommunalbehörde, notfalls vielleicht auch an anderen Stellen, in die Methoden der Verwaltung eingeführt werden sollen. Größere Bedeutung hat die Neuerung für die künftigen Verwaltungsbeamten insofern, als der praktisch schon längst abgeschaffte besondere Verwaltungsvorbereitungsdienst nunmehr gesetzlich beseitigt werden soll; die Anstellung als Regierungsassessor soll aber von einer etwa 1½-jährigen weiteren Bewährung bei Verwaltungsbehörden nach der — für Richter, Anwälte und Verwaltungsbeamte gleichgestellten — großen Staatsprüfung abhängig gemacht werden. Mit Rücksicht auf diese noch der gesetzl. Sanktionierung harrenden Pläne ist von bes. Wert der dankenswerte Aufsatz von Stadtrat Mayr (oben S. 1009) über die Verwaltungsausbildung der Referendare in Bayern. Was er über die tatsächlichen Zustände des Vorbereitungsdienstes und der Übungen bei der Verwaltung mitteilt, die beide sehr stark unter dem Schatten der großen Staatsprüfung stehen, sind freilich, wie uns aus genauen Schilderungen bekannt ist, nur zarte Andeutungen der wirklich bestehenden Verhältnisse. Wieviel schwerer wird es in Preußen sein, das auf 8000 bis 9000 angeschwollene Heer der Referendare bei Verwaltungsbehörden wirklich zu beschäftigen. Besonders gelungen scheinen mir die Ausführungen Mayrs über die Wesensverschiedenheit von Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung.

Der gerichtliche Vorbereitungsdienst ist — zusammen mit der ersten Prüfung — 1929 neu geordnet worden. Gleichmäßige Ausbildung in Zivil-, Straf- und freiwilliger Gerichtsbarkeit während der dreijährigen Vorbereitungszeit, straffere Zusammenfassung und stärkere Beschränkung der Aus-

bildung auf die wichtigsten, typischen Geschäfte und Betonung der Einzelausbildung neben Pflege der Übungen waren die Grundgedanken dieser Reform. Dem Vorbereitungsdienst ist, unter Beseitigung der zahlreichen, allzukurzen Teilstationen, ein neuer Aufbau gegeben worden; nach dem Normalplan, der aber zahlreiche Abweichungen zur Anpassung an die Einzelverhältnisse zuläßt, widelt sich der Vorbereitungsdienst in je sechsmonatigen Abschnitten bei kleinem AG., LG. in Zivilsachen, Strafinstanzen (einschl. Staatsanwaltschaft und Gefängnis), N. A. (Notar), großem AG. und DLG. ab. Das Grundziel geht dahin, dem Referendar überall Einsicht in den Rechtsgang, Übung in der Rechtsanwendung und den Erwerb einer Arbeitstechnik zu ermöglichen, die ihn in den Stand setzen soll, sich später auf den Einzelgebieten seines Berufslebens zurechtzufinden und zu betätigen. Die wichtigste Neuerung war die Wiedereinführung und Neuordnung der Eingangsstation beim kleinen AG.; sie soll dem Rechtsjünger neben dem Überblick über die gesamte amtsgerichtliche Tätigkeit die praktische Einführung in die wichtigsten Geschäfte einschl. der vorwiegend technischen bei Geschäftsstelle, Gerichtskasse, Kanzlei, Gerichtsvollzieher und Justizverwaltung — Dienst von der Pike auf — vermitteln.

Es war zu befürchten, daß die Durchführung dieser an die Arbeitsfreude der auszubildenden Beamten wie der Referendare durchweg höhere Anforderungen stellenden Reform, namentlich die Neueinrichtung des Eingangsabschnitts bei den kleineren AG., in einer Zeit größter Wirtschaftsnot und fast durchweg starker Geschäftsbelastung erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde. Diese wurden vermehrt durch das unausgesehene weitere Ansteigen der Zahl der auszubildenden Referendare; sie ist größer als jemals, wird heute nicht hinter 8500 zurückbleiben und noch einige Zeit zunehmen. Die diesbezüglichen im vorigen Jahr angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß im ganzen gesehen zwar noch sehr viel mehr Referendare, namentlich bei den AG., ausgebildet werden könnten, daß aber bei einzelnen Stellen, insbesondere bei den DLG. und einem Teil der LG., Schwierigkeiten infolge Überfüllung mit auszubildenden Referendaren entstanden waren; sie werden auch in einigen der vorstehenden Aufsätze erwähnt. Doch kann ihnen durch ein — inzwischen veranlaßte — elastische Handhabung der Ausbildungsbestimmungen begegnet werden. Als weniger erheblich haben sich die erwarteten Schwierigkeiten bei der Überweisung der Referendare an die auswärtigen AG. erwiesen. Die Richter haben sich hier den neuen Aufgaben mit besonders freudigem Eifer zugewandt; bei den Referendaren findet die Neuerung immer stärkeren Anklang. Auch im übrigen hatten schon die bisherigen Beobachtungen und Berichte ergeben, daß ganz allgemein ein frischer Zug in die Ausbildung hineingebracht ist. Fast durchweg wird hervorgehoben, daß Interesse und Fleiß bei den Referendaren erheblich zugenommen hätten, und daß die Beamten sich mit Eifer und Hingabe der Aufgaben der Ausbildung widmen. Wiederholt wurden sogar Klagen von Referendaren laut, daß sie „überlastet“ seien, eine früher unerhörte Erscheinung. Insbesondere nach dem Kriege hatte sich in einigen Bezirken die Gepflogenheit herausgebildet, daß ein großer Teil der Richter sich der wirklichen Unterweisung und Einzelausbildung der Referendare fast gänzlich entzog und alles den Übungen überlassen wollte. Die Folgen traten in den mangelhaften Leistungen der Referendare aus diesen Bezirken unzweifelhaft deutlich hervor. Bei der Neuordnung, die im übrigen den Beteiligten möglichste Freiheit im einzelnen beließ, war daher auf Anregung aus der Provinz bestimmt worden, daß bei den LG. jeder Referendar in jeder Woche wenigstens einen größeren Entwurf (Urteil, Beschlüsse, Relation) anzufertigen hat und daß der auszubildende Richter über jeden Entwurf ein Zeugnis auszustellen hat, aus dem hervorgeht, daß die Arbeit durchgesehen und mit dem Referendar besprochen ist; für die DLG. erging entsprechende Anordnung (mindestens 12 Entwürfe). Die als Übergangsbestimmung gedachte Maßnahme, die allerdings an die Arbeitskraft stark belasteter Richter unter Umständen erhebliche neue Anforderungen stellt, hat ihre Wirkung getan. Infolge der ungewöhnlichen Zunahme der Referendare sind kürzlich die Provinzialchefs zur Milderung ermächtigt worden, obgleich eine Reihe von Berichten sich gegen eine Herabsetzung der Anforderungen ausgesprochen hatte. Stellenweise hatte der überreifer sogar

1) Deutscher Anwalttag 1911.



dazu geführt, die Referendare zur massenhaften Anfertigung von Relationen anzuhalten; ich war daher genötigt, im letzten Prüfungsbericht darauf hinzuweisen, daß es richtiger sei, einzelne Relationen gründlich mit den Referendaren durcharbeiten; beherrschen sie aber, was für ihre methodische Durchbildung allerdings von Wert ist, einmal die Kunstform, so erscheint richtiger, sie fürderhin hauptsächlich nur in der Anfertigung von Urteilen der verschiedenen Prozesstypen zu üben.

Die in diesem Heft abgedruckten Aufsätze über die einzelnen Ausbildungsabschnitte bestätigen mit erfreulicher Deutlichkeit, daß die Praxis der Ausbildung — bei Abweichung der verschiedenen Berichtersteller in Einzelpunkten — mit dem Grundgedanken der Reform im wesentlichen übereinstimmt, und daß diese sich auch in der Durchführung überwiegend bewährt hat. Wie nötig der Neubau war, ergeben namentlich die Berichte über die Vorbereitung bei kleinem AG., Staatsanwaltschaft, auch SchöffG. und StrR. sowie beim ArbG. Für dieses wie für Strafvollzug (und Gerichtshilfe) ist der Vorbereitungsdienst durch die Reform überhaupt erst allgemein eingeführt und geordnet worden. Es ist verständlich, daß gerade für diese Abteilungen eine noch stärkere Berücksichtigung gewünscht wird. Doch muß hervorgehoben werden, daß schon die geltenden Bestimmungen für die Überweisung der Referendare an das ArbG. innerhalb der sechsmonatigen amtsgerichtlichen Station eine Dauer von mindestens einem Monat vorschreiben, eine Verlängerung der Beschäftigung im Rahmen des Möglichen ausdrücklich vorsehen, außerdem eine solche beim ArbG. und sogar in der Eingangsstation zulassen; noch vor wenigen Tagen hat mir ein Prüfling erzählt, daß er allein beim ArbG. drei Monate beschäftigt war (z. T. gleichzeitig in der freiwilligen Gerichtsbarkeit). In den Studienplänen der Universitäten ist das Arbeitsrecht schon jetzt verhältnismäßig reich bedacht. Zu begrüßen ist der Vorschlag, unbesoldete Assessoren beim ArbG. weiter zu beschäftigen. Der Bericht über die Vorbereitung im Strafvollzug, der einzige, der sich rein negativ verhält, stammt nicht aus der Front und beschäftigt sich nicht mit den geltenden Bestimmungen und Zuständen, sondern mit Plänen, die nur erfüllbar wären, wenn wir 800 statt über 8000 Referendare und einen wesentlich längeren Gesamtvorbereitungsdienst hätten. In der Ausbildungsordnung sind für den Dienst bei Staatsanwaltschaft, Strafvollzug und Gerichtshilfe 4 Monate vorgeschrieben; die Ausführungsbestimmungen sehen für den Dienst bei der Staatsanwaltschaft mindestens 3 Monate, für die Beschäftigung in Strafvollzug und Gerichtshilfe mindestens 2 Wochen vor. Da die Einsicht in die Einrichtungen der Gerichtshilfe wohl durchweg nur nebenbei während anderweitiger Beschäftigung in Strafsachen genährt werden kann, würde also schon jetzt möglich sein, einzelne Referendare bis zu 1 Monat im Strafvollzugsdienst zu beschäftigen. Eine weitere Reglementierung verbietet sich jedoch schon deshalb, weil die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken zu verschieden sind, und weil selbst die 14tätige Beschäftigung aller Referendare wohl nirgends durchführbar ist. Weiter lassen schon die bisherigen Bestimmungen zu, innerhalb der Übungen die Gefängnisfunde von Sachkundigen behandeln zu lassen (§ 45 W.); sie müssen nur in genügender Zahl vorhanden und bereit sein. Der vorgeschlagene Vortragsplan dürfte sich jedoch nur für Universitätsvorlesungen eignen, die sich an künftige Spezialisten wenden. Schließlich soll schon nach den geltenden Bestimmungen die Ausbildung im Strafvollzug den Referendaren neben der Anschauung von der Art des Dienstbetriebs in Gefängnissen eine unmittelbare Vorstellung von der Freiheitsstrafe und der Untersuchungshaft und in deren Einwirkung auf die Gefangenen verschaffen. Der Aufsatz von Genß (oben S. 993) läßt freilich die Frage auftauchen, ob es nicht richtiger wäre, zu dem alten System gelegentlicher Ausbildungskurse zurückzukehren. In der Frage der Ausbildung von Strafvollzugsbeamten stimme ich mit ihm überein. — Daß weiter der Richter der Handelsregisterabteilung mit der heutigen Regelung wenig zufrieden ist, erscheint mir verständlich. Während der Beschäftigung beim großen AG. soll der Referendar vornehmlich in den Geschäften des Grundbuch-, Vormundschafts-, Konkurs- und Zwangsvollstreckungsrichters unterwiesen werden. Zugleich ist er weiter in den Geschäften

des Strafrichters zu üben und beim ArbG. zu beschäftigen. Bei weitergehender Teilung würde der Dienst wieder in eine Reihe kleinster Splitterabteilungen zerfallen. Für die übrigen Geschäfte — irgendwo mußte die Grenze der obligatorischen Ausbildungsabteilungen gesetzt werden — blieb nur die Generalklausel möglich, dem Referendar, soweit erforderlich, näheren Einblick zu verschaffen. Dazu wird für Registerfachen meist auch schon beim „kleinen AG.“ Gelegenheit sein. Diesem fällt weiter ein Teil der Aufgaben zu, die in der leider nicht zu ermöglichenden gründlichen Ausbildung beim Notar nicht erfüllt werden können.

Die Beanstandungen des Register- und Arbeitsrichters wie des Gefängnispezialisten bestätigen übrigens nur den Eindruck allseitig lebendigen Interesses, Arbeitseifers und Idealismus, der auch sonst aus den verschiedenen Berichten hervorgeht. Die Richter und die anderen Ausbildungsbeamten sind heute mit Dienst- und Ausbildungsgeschäften größtenteils stark belastet. Aber keiner sagt, daß er nicht mehr könne. Im Gegenteil wird in dem größeren Teil der Aufsätze verlangt oder angedeutet, daß noch mehr geschehen und insbesondere die Ausbildungszeit für die einzelnen Abschnitte verlängert werden müßte. Insbesondere ist mir bei Durchsicht der verschiedenen Berichte über die Ausbildung in Straf- und auch Zivilsachen angenehm aufgefallen, daß fast überall von den Referendaren noch mehr verlangt und von den Auszubildenden noch mehr geleistet wird, als bei der Zentrale erhofft werden konnte. Das gilt namentlich hinsichtlich der Ausbildung bei den Straffenaten. In der gründlichen Weise, wie dies von Lee (oben S. 1002) geschildert wird, können in der Tat nicht alle Referendare bei den Senaten der Obergerichte ausgebildet werden. Es fragt sich nur, ob dies gefordert werden muß. Hier ist doch zu bedenken, daß die Referendare vorher schon beim kleinen AG., bei der Staatsanwaltschaft, dem SchöffG. oder der StrR. und beim großen AG. in Strafsachen ausgebildet waren. Beim DVG. kann es sich nur darum handeln, den Referendaren auch ein Bild vom Strafprozeß beim DVG. zu vermitteln und etwa noch die letzte Feile zu geben. Dazu ist nicht erforderlich, daß jeder Referendar für jede verhandelte Sache an der Beratung teilnimmt. Dann läßt sich aber auch erreichen, daß alle Referendare an der Unterweisung beteiligt werden. Die Vorschriften sehen daher die Möglichkeit vor, Referendare auch während der Beschäftigung bei einem Zivilsenat nur für einige Sitzungen einem Straffenat zu überweisen. Dies ist m. E. der Übertragung der Ausbildung auf die Übungen oder auf besondere Ausbildungsenate vorzuziehen. Doch mögen mit letzteren einmal Versuche unternommen werden.

So hoch der Wert der Übungen und der Einzelausbildung zu veranschlagen sind, so sollte man darüber doch nie das wichtigste vergessen, das ist, wie beim Studium, immer noch die eigene, selbständige Arbeit des Referendars. Bei den Erörterungen über die Notwendigkeit eines numerus clausus und die steigende Schwierigkeit, das große Heer der Referendare genügend auszubilden, ist kürzlich mit einigem Recht dargelegt worden, nach aller menschlichen Erfahrung spiele der eigentliche Unterricht bei Menschen im Alter von mehr als durchschnittlich 22 Jahren für ihre Entwicklung eine geringe Rolle. Was der Referendar in der Praxis lernen könne, liege im wesentlichen darin, daß er vom Leben auf möglichst allen Gebieten der Rechtsanwendung eine anschauliche, nicht durch Reden und Bücher vermittelte Kenntnis erhalte und sich mit der technischen Meiterung der Rechtsvorgänge vertraut mache. Zudem er Akten lese, mit dem Volk verhandele, öffentlichen Verhandlungen und Beratungen folge und, soweit möglich, schon selbst tätig werde, lerne er das, was ihm die Ausbildung wirklich bringen könne; die unmittelbare Anschauung, wie sich in diesem Betriebe ein tüchtiger Richter, Staatsanwalt verhalte, sei dabei von größter Bedeutung, während die eigentliche Unterweisung fast völlig dahinter zurücktrete. Der Bericht, dem ich diese Sätze entnehme, gibt dann die bezeichnende Beobachtung wieder, daß zu den für eine Lehrtätigkeit besonders begabten Richtern sich gerade die untüchtigen Referendare am meisten drängten, die klugen aber meist froh seien, wenn ihnen von weniger lehr-eifrigen Richtern möglichst viel Zeit zum eigenen Arbeiten gelassen werde. An dieser Darlegung scheint mir zunächst soviel richtig zu sein, daß der Lehrwert von Unterweisungen



in gemeinschaftlichen Übungen gemeinhin stark überschätzt wird. Das Niveau der Befähigung und Bildung der Referendare ist erfahrungsmäßig, namentlich bei den heutigen Schulverhältnissen, derart verschieden, daß die Übungen bei der nun einmal nicht zu umgehenden Abstellung auf das Durchschnittsmaß dem Tüchtigen oft nur wenig geben werden. Außerdem gibt es gar nicht so viel bereite und pädagogisch begabte Übungsleiter, um damit den Bedarf für das so stark angewachsene Heer von Anwärtern zu decken; die bestgeeigneten, d. h. die zugleich tüchtigsten und erfahrensten Richter aber pflegen sich zu der schwierigen und zeitraubenden Aufgabe des Übungsleiters nicht hinzudrängen, während die Examenserfahrungen blutjunger Assessoren nie das Manko ersetzen können, daß sie vorerst noch selbst viel zu lernen haben. So mag es zu erklären sein, daß gerade den fähigsten Referendaren die Teilnahme an manchen Übungen mehr ein Zeitverlust, als ein Gewinn erscheint. Viel mehr wert ist schon die verständnisvolle individuelle Einzelanleitung durch den ausbildenden Sachbearbeiter. Ich halte sie sogar für unumgänglich notwendig zur schnellen Förderung der Tüchtigen. Daß auch hier ein Übermaß an Belehrungen, technischen Beantwortungen oder Schreibansforderungen zur Hemmung begabter Anwärter führen kann, soll nicht geleugnet werden. Vor allem soll dem Referendar immer Zeit und Raum für eigene, selbständige Betätigung belassen werden. Aber vom bloßen Zusehen oder Nachahmen lernt man nicht einmal die Arbeitstechnik. Die rechte Mischung von Eigenarbeit, Unterweisung und Übung stellt noch immer die beste Methode dar. Ich habe seinerzeit gute Erfahrungen mit dem Vorgehen gemacht, daß der Referendar zuerst nach dem Vortrag der Anwälte und den Akten einen Entwurf anfertigt, der so lange zensuriert, besprochen und verbessert wird, bis er brauchbar ist, daß der Referendar hierauf das inzwischend zwischen den Akten gelangte Urteil des Sachbearbeiters liest und vergleicht und in geeigneten Fällen über die Sache einen Vortrag, mit anschließender Diskussion, in den Übungen hält. Lehrstamm und Ausbildungssenat werden gleiches schwerlich leisten können. Für sehr wichtig halte ich weiter noch, daß den Referendaren Zeit und Gelegenheit zur Vertiefung und Verbreiterung ihres Wissens bleibt. Aber die wissenschaftliche Grundlegung, und zwar eine möglichst gediegene, muß auf der Universität gelegt sein, auch im Verfahrensrecht, wie ich mehreren der hier abgedruckten Aufsätze gegenüber bemerken muß; sonst hilft aller Vorbereitungsdienst nichts. Nur für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Hochschule erfahrungsgemäß nicht viel mit auf den Weg geben.

Alles dies bestätigt mir der oben abgedruckte Aufsatz eines jüngeren rheinischen Richters über die Ausbildungskurze. Er zeigt insbes. die Schranken ihrer Leistungsfähigkeit und ihre Mängel richtig auf. Die Verbesserungen, die er auf den letzten Seiten vorschlägt, sind schon im Rahmen der geltenden Vorschriften möglich und vielerorts üblich. Was er sonst empfiehlt, läuft mir — unbeschadet mancher guten Bemerkungen im einzelnen — viel zu sehr auf Betonung des rein Technischen, Anpassung an die Bedürfnisse der Unbefähigten und unmittelbare Vorbereitung auf das Examen

hinaus. Und nun erst sein Generalheilmittel: Nach der Verschulung der Universität auch noch die Verschulung des Vorbereitungsdienstes? Was soll das für ein Juristen-geschlecht werden?

Auf die Fälle dankenswerter Einzelanregungen, die in den abgedruckten Aufsätzen enthalten sind, kann hier nicht näher eingegangen werden. Mit Recht wird mehrfach die Bedeutung einer genauen und erschöpfenden Feststellung des Tatsächlichen, das von vielen Referendaren und nicht nur von diesen, der rechtlichen Konstruktion gegenüber, stark vernachlässigt wird, weiter der Wert des Typischen und andererseits die Gefahr einer Überschätzung des Schemas richtig hervorgehoben. Besonders erfreut war ich darüber, daß überall das sachlich Bedeutsame, das für die Heranbildung tüchtiger Juristenpersönlichkeiten Entscheidende und fast nirgends das für das Examen Wertvolle in den Vordergrund gerückt wird. Es scheint beinahe, daß hier die ältere Generation viel idealer ist, als das jüngste Geschlecht, das viel zu viel an die Prüfungen denkt.

Eine Examensfrage muß ich am Schluß doch berühren. Sie geht die Anwaltschaft an. Es versteht sich von selbst, daß wir in der praktischen Prüfung — so verhältnismäßig breite und sichere Grundlagen für die Beurteilung wie hier in den mehreren häuslichen und Klausurarbeiten, im Vortrag und in der übrigen mündlichen Prüfung besitzen —, namentlich in Grenzfällen auch auf die Zeugnisse im praktischen Vorbereitungsdienst zurückgreifen. Leider lassen uns da die Zeugnisse aus der Anwaltschaft, auf die ich an sich besonderen Wert zu legen geneigt wäre, fast völlig im Stich; denn sie lauten, mag der Referendar noch so schwach sein, mag es ihm selbst im Elementaren fehlen, fast durch die Bank glänzend oder doch gut. Ich habe dies schon vor einigen Jahren öffentlich beklagt und habe darauf von vielen Seiten, auch in der Anwaltschaft, Zustimmung erfahren. Die Vorstände der Anwaltskammern hatten uns gelegentlich Unterstützung in Aussicht gestellt; nicht mehr wie billig; denn schlechte oder schwache Anwälte können wir ebensowenig brauchen wie minderwertige Richter. Eine wesentliche Besserung ist nicht eingetreten. Leider muß daher hier gelten, was die Referendare früher von den richterlichen Zeugnissen sagten: „Gute Zeugnisse nützen nichts.“ Ich kann es verstehen, wenn ein Anwalt bei einem Referendar, mit dem er Monate hindurch zusammen gearbeitet und der ihn vielleicht vertreten hat, sich schwer entschließt, ihm ein ausgesprochen schlechtes Zeugnis zu schreiben. Aber müssen sie deshalb glänzend ausfallen? Das dient nicht der Erzielung eines guten Nachwuchses und der rechtzeitigen Ausscheidung unzulänglicher, wie sie auch Magnus (JW. 1930, 2191) im Interesse der Anwaltschaft gefordert hat; eine solche frühzeitige Ausscheidung liegt schließlich auch im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten selbst. Mit Magnus halte ich übrigens die Anwaltsstation für eine der wichtigsten Ausbildungsabschnitte, und die Justizverwaltung ist daher jedem Anwalt, der sich einer gründlichen Anleitung der ihm überwiesenen Referendare — i. S. der Ausführungen in dem vorgebadachten Aufsatz von Magnus — widmet, zu besonderem Danke verpflichtet.

## „Referat, Votum und Urteil“ im — Besprechungswesen.

(Ein Vorschlag zur Verbesserung der literarischen Kritik.)

Ein geistig hochstehendes Besprechungswesen wird mit Recht als ein sehr wesentlicher Faktor des wissenschaftlichen Fortschritts angesehen. Es verdient daher warme Anerkennung, daß z. B. Zeitschriften wie die JW. ihrer der Besprechung neuen Schrifttums gewidmeten Abteilungen alle gebührende Aufmerksamkeit zukommen lassen. Nichts dient oft so sehr zur Aufklärung der Probleme und ihrer denkbaren Lösungen wie die treffenden Einwendungen eines seiner Aufgabe gewachsenen Kritikers gegenüber einem bedeutenden Buch. Es liegt freilich in der Natur der Sache, daß eine Kritik, die wirklich Kritik ist, den Autor unmöglich in jeder Beziehung zufriedenstellen kann; und es wird sich oft nicht vermeiden lassen,

daß der gerecht Besprochene sich doch in irgendeiner Weise gekränkt, zu Unrecht benachteiligt fühlt. Die vollkommen schmerzlose kritische Operation ist im Gebiete des wissenschaftlichen Besprechungswesens nun einmal ein wirklich utopisches Ziel.

Trotzdem verdient es ernsthafte Erwägung, ob nicht gewisse in Besprechungen häufig vorkommende Verletzungen berechtigter Interessen eines Schriftstellers vermieden werden könnten, und zwar vermieden werden auf sozusagen rein technischen Wege: auf eine Weise, die, wenn sie schon nicht immer ihr erstrebtes prophylaktisches Ziel erreichen sollte, doch unter allen Umständen wenigstens eine Art Ausgleichsfunktion erfüllen, eine Art „compensatio lucri cum damno“ mit sich führen könnte.

Das Schlimmste, was einem Autor widerfahren kann, ist ja keinesfalls sachliche Kritik, Aufweisung entschuldigbarer oder unentschuldigbarer Irrtümer, treffende Widerlegung wichtiger Gedanken;



all dies kann und muß ertragen werden. Was aber wirklich niederdrückend wirkt, und wogegen ein Verfasser auch in der Regel keine ausreichende Gelegenheit findet, sich zu wehren, das ist die unvollkommene, durch Unvollständigkeit oder ausschließliche Berücksichtigung von Nebenächlichkeiten irreführende Inhaltsangabe bezüglich seines Werks. Allzuvielen Buchkritiken verjagen gerade in der Richtung, daß sie dem Leser gar kein einigermaßen zutreffendes und vollständiges Bild davon geben, was der Verfasser eigentlich will und meint. Ein knappes, ohne Akzentverschiebung alles Wesentliche bietende, rein sachliches Referat auf engem Raum ist ja auch keine Kleinigkeit. Gerade je lebhafteren Geistes der Kritiker ist und je näher er dem Gegenstand vielleicht durch eigene intensive Beschäftigung mit ihm steht, desto schwerer muß es ihm naturgemäß fallen, zunächst einmal ganz schlicht und „kritiklos“ zu sagen, was der andere meint. Dies ist m. E. der Punkt, an dem unser Besprechungswesen durch eine rein technische Maßnahme wesentlich verbessert werden könnte, indem man es zugleich schmerzloser und für den Leser informativ-nützlicher gestaltete. Mein Vorschlag geht dahin, den rein referierenden Teil der Besprechung dem Kritiker mehr oder weniger abzunehmen und durch einen Selbstbericht des Autors zu ersetzen, den Kritiker also in gewisser Weise zu entlasten und ihm um so mehr Freiheit für seine eigentliche Aufgabe, die kritische Besprechung, zu geben; wobei etwaige Ergänzungen jenes Selbstberichts ihm übrigens keinesfalls verwehrt zu sein dürften und es auch nicht zu sein brauchen<sup>1)</sup>.

An äußerem Umfang brauchten deshalb die Bücheranzeigen kaum zu wachsen; den Autoren wäre Nichtüberschreitung einer bestimmten Zeilenzahl zur Pflicht zu machen; die Freiheit der Redaktion, darüber zu bestimmen, wieviel und welche Bücher besprochen werden sollen, bliebe unberührt; faumselige Autoren müßten es sich selbstverständlich gefallen lassen, daß die Besprechung ohne ihren Selbstbericht erscheint; auf Verlangen könnte nach freiem Ermessen der Redaktion der nachträgliche Abdruck des Selbstberichts gestattet werden. Bei Gesamtdarstellungen, Kommentaren u. dgl. wäre der Selbstbericht natürlich auf Angabe dessen, was der Verfasser an dem betr. Werke besonders hervorhebenswert findet (Gesamtcharakter, Einzelheiten, Neues bei neuen Auflagen) zu beschränken.

Eine dem Leserkreis fühlbare Verzögerung würden die Besprechungen dadurch, daß die Autorenberichte den Kritikern vorzulegen wären, höchstwahrscheinlich nicht erfahren. Der gewöhnlich zwischen Erscheinen und Besprechung eines Buches verstreichende Zeitraum ist lang genug, um alles hier Nötige zu ermöglichen.

Werden die Verfasser in der angegebenen Weise zu solchen kleinen „Autoörgographien“ herangezogen, so ist zum mindesten soviel erreicht, daß der rein referierende Teil der Besprechung authentischen Wert hat und daß der Leser sich darauf verlassen kann, die reine Inhaltsangabe des Buches aus den Händen desjenigen

<sup>1)</sup> Erwägenswert ist übrigens, ob solche Berichtigungen nicht überhaupt in großzügiger Weise jedem gestattet werden sollten, der sich durch irreführende tatsächliche Angaben über den Inhalt seines Buches beschwert glaubt.

empfangen zu haben, der im Zweifel doch wohl am besten imstande ist, das Wesentliche deselben in knappster Form sachgemäß wiederzugeben. Auch Irreführungen, wie sie leider so häufig durch ungenaue Zitate, ungeschickte Stilfälschung derselben und unsorgfältige Setzung von Gänsefüßchen, Auslassungszeichen usw. verschuldet werden, würden vermieden.

Neben dem Leser, der authentisch berichtet wäre, hätte auch der besprochene Autor den Vorteil und das beruhigende Gefühl, selbst, und zwar rein sachlich zu Worte gekommen zu sein. Selbstlob und übermäßige Breite im Selbstbericht wären natürlich zurückzuweisen.

Mit den bezeichneten Kautelen scheint mir die Verbindung von Selbstbericht und Buchkritik nicht nur ungefährlich und durchführbar, sondern auch heilsam für alle Beteiligte. Ob man die Selbstberichte den Kritiken voranstellt oder ob man sie unter dem Strich bringen will — nach Art der Kritiken von Entscheidungen — ist eine Frage von nur sekundärer Bedeutung. Jedenfalls scheint mir bei Durchführung meines Vorschlags auf dem Gebiete der Buchkritik ein ebenso wesentlicher Fortschritt erzielt, als man ihn auf dem Gebiete der Entscheidungsveröffentlichung durch Beifügung wissenschaftlicher Besprechungen getan hat. Mein Vorschlag lautet also: Man verfare in allen geeigneten Fällen nach dem Grundsatz: „Das Referat dem Autor, Wortum und Urteil aber dem — Referenten!“

Bibliotheksrat Dr. Wilhelm Fuchs, Göttingen.

### Der Stand der Grundbuchanlegung im Deutschen Reich.

In meinem letzten Bericht (JW. 1927, 2101) ist zu berichtigen, daß damals in Baden noch in 13 (nicht in 2) Gemeinden Reichsgrundbuchrecht noch nicht galt. Seit jenem Berichte sind allenthalben Fortschritte gemacht. In Baden fehlen jetzt noch sechs Gemeinden, in Hessen ist die Grundbuchanlegung inzwischen beendet im Amtsgerichtsbezirk Gießen, es fehlt noch eine Gemeinde eines andern Amtsgerichtsbezirks, in Mecklenburg-Schwerin ist die Anlegung für Hof und Dorf Berggrade noch nicht durchgeführt, soll aber beschleunigt werden, in Mecklenburg-Strelitz ist sie bis auf geringe Teile, insbes. der Feldmark der Stadt Burg Stargard, vollendet, in Thüringen fehlen noch 40 Bezirke (von 708) im früheren Gebiet Weimar, und zwar sind dies meist kleinere Bezirke, in denen ein Zusammenlegungsverfahren im Gange war oder noch ist. In Bremen (Stadtgebiet, Landgebiet und Hafencity) ist das Grundbuch angelegt für insgesamt etwa 41 000 Grundstücke: die Anlegung hatte mehrere Jahre fast gänzlich geruht, ist aber seit Oktober 1929 wieder verstärkt in Angriff genommen, so daß man hofft, sie für die noch fehlenden etwa 18 000 Grundstücke in den nächsten sechs Jahren durchzuführen. Für das Gebiet der Hafencity Bremerhaven gilt Reichsgrundbuchrecht seit mehr als 20 Jahren. Auch diesem Bericht mit dem verbindlichsten Dank an die Behörden zu schließen, die mir die Unterlagen dazu bereitwilligst übermitteln haben, ist mir eine angenehme Pflicht.

JR. Dr. Hugo Kaufmann I, Krefeld.

## Vereinigungen.

### Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln.

Studienplan für den Frühjahrskursus 1931 (27. April bis 16. Mai 1931). Zu erhalten von der Geschäftsstelle bis einschl. 27. April, Rathhausplatz 5, I. Stock, Zimmer 13. Ab 28. April Oberlandesgericht, I. Stock, Zimmer 101 a. Telephonanschluß: 210211 (Rathaus), Nebenstelle 2206.

### Der Fünfte Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakei.

Pfingsten (22. bis 25. Mai d. J.) in Eger-Franzensbad.

1. Wissenschaftliches Programm: JW. 1931, 129. 2. Tagesprogramm: Samstag um 9 Uhr vorm. findet im Stadttheater zu Eger

die erste Plenar- (Eröffnungs-) Versammlung statt, an die sich unmittelbar die wissenschaftlichen Beratungen anschließen, die in drei Sektionen abgeführt werden und den ganzen Samstag, den Sonntagvormittag und evtl. den Montagvormittag ausfüllen werden. Die zweite Plenar- (Schluß-) Versammlung findet Montag mittag im Kursalon von Franzensbad statt. Freitagabend Begrüßungsabend in Eger, Samstagabend Empfang der Teilnehmer und ihrer Angehörigen durch die Stadt Franzensbad, Sonntagabend Festvorstellung im Kurtheater von Franzensbad. — Die Anmeldung erfolgt durch Überweisung des Teilnehmerbeitrages von 60 Tschedokronen (7,50 RM) an das Generalsekretariat der Ständigen Vertretung des DJV., Prag, I. Abgeordnetenhaus, worauf Gutachtenband, Teilnehmerkarte und Eisenbahnlegitimation (33%ige Fahrpreismäßigung) zeitgerecht zugeandt werden. Familienmitglieder entrichten keinen Beitrag, genießen alle Begünstigungen der Teilnehmer. — Auskünfte erteilt das Generalsekretariat.



# Schrifttum.

## Schule und Studium.

**Akademische Ferienkurse in Europa 1931.** Zusammengestellt vom Völkerbundsinstitut für geistige Zusammenarbeit. Preis 1 M.

Die neue Ausgabe enthält Angaben über 119 Ferienkurse in 15 Ländern. Alle Akademiker, die i. J. 1931 ihre Auslandskenntnisse erweitern wollen, können aus dem Heft entnehmen, wo und wann im fremden Land Kurse in dem von ihnen gewünschten Fach veranstaltet werden. Überwiegen auch allgemeine Kurse, so finden sich doch auch speziell juristische in städtlicher Auswahl, z. B. in der Schweiz. Ein wesentlicher Vorzug vor den üblichen Ankiündigungen besteht in der Angabe von Lebenskosten und möglichen Vergünstigungen. D. S.

**Dr. Gertrud Bäumer, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern: Schulaufbau, Berufsauslese, Berechtigungsweisen.** Im Auftrag des Reichsministeriums des Innern bearbeitet. Zweite erweiterte Auflage. Berlin 1930. Carl Heymanns Verlag. Preis 3,50 M.

Bereits bei Besprechung der ersten Auflage dieses Buches (JW. 1930, 1289) wurde auf seine große Bedeutung für behördliche, politische, wirtschaftliche und pädagogische Kreise hingewiesen. Daß nach so kurzer Zeit schon eine zweite Auflage notwendig wurde, ist ein Beweis dafür, daß das Buch die verdiente Beachtung gefunden hat. Die neue Auflage weist gegenüber der ersten keine großen Veränderungen auf, doch war die Verf. in der Lage, wertvolles, seither angefallenes Material noch mitzuberarbeiten. — Die Verf. hat erkannt, worauf es zunächst ankommt: die energische Inangriffnahme der Feststellung des Tatbestands. Der Vorgang der beruflichen Auslese bedarf viel größerer Aufmerksamkeit, als ihm bisher gewidmet wurde. Um Gegenstand politischer Einwirkung sein zu können, muß er erforscht und überwacht werden. In dieser Richtung wird auch anderwärts gearbeitet. Eine Zentralfstelle für Hochschulstudien und akademisches Berufswesen, die beim wirtschaftlichen Institut in Kiel errichtet ist, beobachtet die Entwicklung hinsichtlich der akademischen Berufe. Das Reichsministerium des Innern plant nun, beim Statistischen Reichsamt eine ähnliche Stelle für Erforschung des umfangreichen Bereichs der nichtakademischen Berufe zu errichten.

Die Verf. beschränkt sich ihrerseits nicht nur auf forschende und darstellende Tätigkeit; sie ist in der glücklichen Lage, für die Verwirklichung der von ihr wissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse sich auch in ihrer amtlichen Stellung einzusetzen. Das Reichsministerium des Innern hat vor einigen Monaten eine Besprechung mit Vertretern der Wirtschaft, der Schul- und Kommunalverwaltungen über den Mißstand der gegenwärtigen Fehlentwicklung der Berufsauslese, die zu einem übergroßen Zubrang zu den Hochschulen, zu einer Verschwendung von Jugendkraft und Erziehungskapital geführt hat, und über die zur Abhilfe einzuschlagenden Wege veranstaltet. Frau Dr. Bäumer unterbreitete als Referentin Vorschläge, die Annahme fanden. Man kam zu dem Ergebnis, daß unter den mannigfachen, teils berechenbaren, teils nicht berechenbaren Ursachen der Fehlentwicklung solche sind, die willentlicher Beeinflussung zugänglich, und andere, die dies nicht sind. Immerhin könne, wenn auch eine das ganze Gebiet der Auslese beherrschende „bildungspolitische Planwirtschaft“ nicht möglich ist, durch zielbewusste Maßnahmen ein erheblicher Fortschritt erzielt werden. In doppelter Hinsicht sei ein Eingreifen des Staates zu fordern:

1. Verschärfung der Auslese für die höheren Schulen,
2. Schaffung der Einrichtung der „mittleren Reife“, d. h. Unterrichtsverwaltungen und Anstellungsbehörden haben die Schulbildung, die auf einer zum zehn-Jahre-System ausgebauten Volksschule, auf einer Mittelschule, auf einer Fachschule gewisser Qualität erreicht ist, unter dem Gesichtspunkt der Berufs- und Lebensreise als gleichwertig mit der Obersekundareife der höheren Lehranstalten anzuerkennen.

Die Wirtschaft würde sich dann wohl ihrerseits dieser Anerkennung nicht verweigern. Psychologisch würde damit der bisher für die Eltern bestehende Anreiz, die Kinder den höheren Schulen zuzuführen, eine bedeutende Minderung erfahren.

Es wäre durch solche Maßnahmen viel, wenn auch noch längst nicht alles erreicht. Not tut überhaupt eine Änderung unserer öffentlichen Bildungsanschauung. Treffend führte der Kultusminister Dr. Grimm im preuß. Landtag am 31. März 1930 in einer von der Verf. im Anhang S. 76 f. abgedruckten Rede aus:

„Wir müssen aus dieser Verabsolutierung des Wertes der

Vorbildung wieder heraus und wieder Sinn dafür bekommen, daß die Schulbildung für das Fortkommen im Leben nur eine Chance neben gleichartig anderen darstellt. Diese Entabsolutierung des Wertes der Vorbildung erreichen wir mit Mitteln bloßer organisatorischer Maßnahmen freilich nicht. Denn wie will jemand durch Mittel der Organisation erreichen, daß ein Vater für seinen Sohn eine abgeschlossene Volksschulbildung für wertvoller hält, als wenn er einen abgebrochenen Gymnastien aus ihm macht? Was uns nützt, ist ein beinahe utopisches Verlangen: wir brauchen eine Änderung der öffentlichen Atmosphäre hinsichtlich der Wertung einer guten Volksschulbildung. Daß diese Änderung kommt, dazu kann allerdings auch die Wirtschaft beitragen... Die Entwertung der Volksschule ist um so unverständlicher geworden, als wir, weiß Gott, mehr als einmal in diesen schweren letzten zehn Jahren erlebt haben, daß Männer mit bloßer Volksschulbildung imstande waren, an entscheidender Stelle da deutsch zu sprechen, wo andere mit ihrem Latein am Ende waren.“

H. Dr. Sigbert Feuchtwanger, München.

**Ministerialdirektor a. D. Dr. Erich Wulffen, Dresden: Rechtsunterricht in der Schule.** Pädagogische Beilage der Leipziger Lehrerzeitung 1931. 16 S.

Eine überzeugend geschriebene, gerade auch für Juristen beachtenswerte Streitschrift für den juristischen Unterricht in den Schulen aller Gattungen, deren Tendenz sich mit der Auffassung deckt, die der Unterzeichnete 1911 auf dem Würzburger Anwalttag und zuletzt in seinem Vortrag in der Jurist. Ges. Köln (JW. 1928, 37) vertreten hat. Die damit erstrebten Vorteile sind mannigfaltig: Nur bei einem wenigstens mit den Grundzügen seines Rechts vertrauten Volk hat der Satz *error iuris nocet* einen Sinn. Ein mit juristischen Begriffen auch nur oberflächlich vertrauter Abiturient wird vielleicht das juristische Studium meiden, auf das ihn sonst nichts weiter als Interesselosigkeit gegenüber dem etwas bekannten Stoff der anderen Fakultäten gewiesen hätten.

Der Verf. kann auch schon von ersten Durchführungen seiner Pläne an sächsischen Schulen berichten. Der juristische Stoff fügt sich in dreifacher Hinsicht dem Schulplan ein: er ist geeigneter Gedächtnisstoff, er bietet Gelegenheit zur Schulung logischen Denkens und er führt zu vertiefter staatsbürgerlicher Bildung. Auch die Einzelvorschläge des Verf. verdienen Beifall. Magnus.

**Prüfe Dein Wissen. Rechtsfälle mit Fragen und Antworten von Dr. Heinrich Schönfelder.** 4. Heft: Bürgerliches Gesetzbuch, Sachenrecht. 5. Heft: Bürgerliches Gesetzbuch, Familien- und Erbrecht. 6. Heft: Zivilprozessordnung. 7. Heft: Reichsverfassung. 8. Heft: Handelsrecht, 1931. 1. Heft: Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 2. Auflage 1931. München 1930. C. F. Becksche Verlagsbuchh.

Trotz der zahlreichen Hilfsmittel für das juristische Studium, die insbes. in den letzten Jahren zur Anleitung erschienen sind, kann die vorliegende Sammlung außerordentlich begrüßt werden. Das Urteil, das Vizepräsident Dr. David über die ersten Hefte JW. 1929, 1808 abgegeben hat, gilt auch für die neuen Hefte. Es wird hier, jedenfalls für das Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozessrechts, also ein Gebiet, dem bereits eine ausgebaute gesetzliche Systematik zugrunde liegt, in sehr glücklicher Weise der Versuch unternommen, an Hand von Fragen und Antworten, die dem systematischen Aufbau des Gesetzes folgen, die Ergebnisse des theoretischen Studiums auszuwerten. Nur ein kleiner Teil der Fragen kann unmittelbar aus dem Gesetz beantwortet werden. Für eine solche Art der Repetition würde kaum ein Bedürfnis bestehen. Der wesentliche Vorzug der Hefte besteht vielmehr darin, daß die aus der gesetzlichen Regelung sich unmittelbar ergebenden Fragen (in Fettdruck dargestellt und beantwortet) nur die Grundlage bilden und darauf eine Reihe weiterer Fragen zur näheren Auslegung des Gesetzes aufgebaut werden. Hierbei ist in geschickter Weise die neuere und neueste Rechtsprechung des RG. verarbeitet. Allerdings sind die gestellten Fragen und dementsprechend die (recht ausführlichen) Lösungen fast nie ganz oder auch nur wesentlich bestimmten Entsch. aus der Rpr. entnommen. Die Zitate, die der Verf. seinen Fragen und Lösungen beifügt, beziehen sich vielmehr nur auf Rechtsgrundsätze, die in den angegebenen Entsch. ausgesprochen sind und die der Verf. für selbstständig gestellte Fragen verwendet. Es ist also unentbehrlich,



die angeführten Entsch. auch wirklich nachzuschlagen. Der Verf. unterläßt es auch nicht, bisweilen praktisch-wirtschaftliche Gesichtspunkte hervorzuheben. So stellt er im 4. Heft zu Beginn des Abschnittes „Hypothekenrecht“ auf S. 94 die Frage, unter welchen Umständen man zweckmäßig zur Sicherung einer Schuld eine Verkehrshypothek oder eine Sicherungshypothek bestellen werde. Dankschwer ist auch die Verbindung der einzelnen Materien untereinander, die z. B. dadurch hergestellt wird, daß bei den Fragen des materiellen Grundbuch- und Sachenrechts vielfach auf die formelle Behandlung nach der OGD. verwiesen wird. Freilich sind nicht alle Lösungen in der Begründung einwandfrei durchgeführt. So ist z. B. die Beantwortung der Frage 225 in Heft 4 auf S. 98 widerspruchsvoll und durch die angeführte Entsch. RG. 117, 267 nicht gedeckt. Der Anteil eines Miterben an einem zum Nachlaß gehörigen Grundstück kann deshalb nicht mit einer Hypothek belastet werden, weil, wie der Verf. mit Recht ausführt, der Miterbe nur an der Gesamtheit der zur Erbschaft gehörigen Gegenstände zu einem ideellen Bruchteil mitberechtigt sei; es besteht gar kein Anteil an dem zum Nachlaß gehörigen Grundstück. Widerspruchsvoll ist es aber, wenn am Anfang der Lösung gesagt wird, daß der Miterbe nur Miteigentümer des einzelnen Nachlaßgrundstücks zur gesamten Hand sei, mit einer Hypothek aber nur der Bruchteil eines Grundstückes belastet werden könne. Nach dem RG. (z. B. RG. 88, 27 ff. = JW. 1916, 480) hat der Miterbe vor der Auseinandersetzung überhaupt keinen Anteil an den Nachlassgegenständen (anders z. B. Risch, Erbrecht, § 82 VI 1). — Seine Fähigkeit, durch bestimmte Fragen auf die wirtschaftliche Bedeutung der Unterschiede der Rechtsformen hinzuweisen, zeigt der Verf. besonders in dem zuletzt erschienenen Heft Handelsrecht.

Wenn sich derartige Schönheitsfehler hier und da finden, so beeinträchtigt dies nicht den Wert der Hefte, deren Bearbeitung von Sachkunde und großem pädagogischen Geschick zeugt.

Etwas problematischer ist die Bearbeitung des Rechts der RVerf. in Form von Frage und Antwort. Zwar wird auch hier durch den Aufbau der Fragen eine überaus geschickte Einleitung gegeben, aber es ist doch bei Materien wie dem Reichsstaatsrecht, die in größtem Umfange die Erörterung von größeren Zusammenhängen erforderlich machen und für die auch verhältnismäßig wenig höchstgerichtliche Entsch. vorhanden sind, von vornherein schwierig, die Materie nach Frage und Antwort durchzugehen. Dies ist wesentlich leichter auf dem Gebiete des bürgerlichen und Prozeßrechts, denen ein ausgebautes gesetzliches System zugrunde liegt.

Daß der Verf. die neueren RG-Entsch. nicht nur nach der Amtl. Sammlung, sondern auch nach der Abdruckstelle in der JW. anführt, kann an dieser Stelle nicht „pro domo“, sondern im Interesse der Benutzer nur begrüßt und zur Nachahmung empfohlen werden.

Mit Recht hat die Sammlung Anklang gefunden. Dies beweist die sieben erschienenen, durchgearbeitete und erweiterte Neuauflage des ersten Heftes.

**Dr. Karl Heinsheimer**, weil. Geh. Hofrat, o. Prof. an der Universität Heidelberg: **Übungen im bürgerlichen Recht**. 5. verm. Aufl., herausgegeben von R. Geiler, o. Prof. an der Universität Heidelberg. Berlin 1930. Verlag D. Liebmann. 79 Seiten. Preis kart. 2,20 M.

Nicht ohne Behmut vollendete der ausgezeichnete Herausgeber Geiler das Werk des der Wissenschaft und seinen zahlreichen Freunden allzufrüh entrisenen Meisters Heinsheimer. Nicht ohne Behmut nimmt man das ausgezeichnete Werk zur Hand, dessen hoher pädagogischer Wert zu sehr anerkannt ist, um hier noch einmal hervorgehoben zu werden. Daß das Werk auch in der Neuauflage auf der alten Höhe geblieben ist, dafür bürgt der Name und die Persönlichkeit des in Wissenschaft und Praxis gleich bewährten Herausgebers Geiler. Zugleich gibt das Werk aber auch durch die Personen der beiden Herausgeber: Der richterliche Praktiker Heinsheimer, der erst als fertiger, längst anerkannter Jurist den Richterstuhl mit dem Ratgeber vertauschte, und Geiler, der die Anwaltschaft wie die Wissenschaft in Lehre und Forschung in gleicher Weise meistert — einen wertvollen persönlichen Hinweis auf die jetzt von Preußen in Angriff genommene Studienreform.

**Dr. Walter Petters**, Amtsgerichtsrat in Mannheim: **Praktische Fälle mit Lösungen**. Band 1: **Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen**. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1931. J. Bensheimer. XIX und 280 Seiten. Preis 5 M.

Die Neuauflage des hervorragenden, an dieser Stelle bereits gewürdigten Buches ist durch einen neuen, ausführlichen und anschaulich geschilderten Fall aus dem Gebiete der Kuppelei und Zuhälterei, verbunden mit Bigamie und Exzessung, erweitert. Nunmehr

ist nahezu das gesamte Gebiet des Strafrechts in den einzelnen Fällen verarbeitet. Die Lösungen sind abermals durchgearbeitet und durch Berücksichtigung der Rspr. des RG. bis zum 63. Bande einschließend (einem an grundsätzlichen Entsch. besonders reichen Bande!) auf den neuesten Stand gebracht.

**E. Schaeffer**, Oberlandesgerichtsrat i. R.: **Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre**. 16. Band: **Allgemeine Volkswirtschaftslehre** von E. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R. in Düsseldorf, Dr. H. Brode, Konsul z. D. in Wiesbaden, Dr. A. Ritsch, Diplomhandelslehrer, Wuppertal-Elberfeld. 40.—46. vollkommen umgearbeitete Auflage. Leipzig 1931. Verlag E. V. Hirschfeld. Preis kart. 4,50 M.

Die vorliegende Auflage stellt in der konzentrierten Bearbeitung einer gewaltigen Materialfülle und dem Bestreben, die Zusammenhänge und Entwicklungen aufzuzeigen, schon fast ein kleines Lehrbuch dar, jedoch unter Wahrung aller bekannten Vorzüge des Schaeffer'schen Grundrißsystems. Selbst Spengler's „Untergang des Abendlandes“ findet im Rahmen der Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft kurze Erwähnung. Wer sich kurz über ein vielleicht vergessenes System oder eine Theorie der Volkswirtschaft orientieren will, wird besser als zu einem großen Lehrbuch zum Schaeffer greifen. Sicherlich ist die Aufgabe, die Volkswirtschaftslehre grundrißartig darzustellen, noch schwerer als die entsprechende Darstellung einzelner Gebiete der Rechtswissenschaft; denn es fehlt als Unterbau das Gerüst des Gesetzes und seiner Systematik. Soweit es aber überhaupt möglich ist, von der Volkswirtschaft theoretisch ein Bild zu erhalten, ist der Schaeffer nicht nur für den Studenten eine vortreffliche Einführung, die natürlich für ein wissenschaftlich vertieftes Eindringen nur Andeutungen geben kann.

**Dr. Gerhard Anshülk**, Geh. Justizrat, ordentl. Prof. des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg: **Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts**. Ein Übungsbuch für den Unterricht. Sechste, unveränderte Auflage. Berlin 1930. Verlag von Otto Liebmann. Preis kart. 2 M.

**Dr. jur. et phil. Richard Schück**, Kammergerichtsrat a. D.: **Zivilrechtspraktikum**. Zum Selbststudium und zum Lehrgebrauch. Vierte, vermehrte Auflage. Herausgegeben von Geh. Justizrat Gustav Schreiber, Kammergerichtsrat i. R. Berlin 1930. Verlag von Walter de Gruyter & Co. Groß-Dtavo. 160 Seiten. Preis geb. 6 M.

Das Schück'sche Zivilrechtspraktikum hat seine Brauchbarkeit für Lehre und Selbststudium durch die früheren drei Auflagen bewährt. In gleicher Anordnung, wie bisher, bringt die neue 4. Aufl. 600 Fälle aus dem BGB. und dem GGWB. Das Buch enthält ununterschieden neben ganz einfachen Tatbeständen, mittlere und schwerere, so daß sein Hauptwert sich erst bei der Benutzung durch einen erfahrenen Kursusleiter zeigen dürfte.

**Dr. Schmölbers**: **1000 Fragen und Antworten aus der allgemeinen Volkswirtschaftslehre einschließlich Geld-, Bank- und Börsenwesen, Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre**. Berlin 1930. Atlas-Verlag. 120 Seiten. Preis 4 M.

Die Gebiete, denen die Fragen entnommen sind, sind solche, mit denen auch der Jurist vertraut sein sollte. Mit Ausnahme der Betriebswirtschaftslehre ist der vom Verf. behandelte Stoff auch Gegenstand juristischer Prüfungen. Als Wiederholungsbuch muß das Buch daher dem jungen Juristen empfohlen werden.

**Zubelausgabe von Prof. Dttmar Spann's Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre** auf lehrgeschichtlicher Grundlage. Leipzig. Quelle & Meyer. 100 Tausend. 232 Seiten mit 6 Tafeln und dem Bildnis des Verfassers. Preis geb. 3,60 M.

Der Rechtsstudent und Referendar braucht für das Examen mindestens das volkswirtschaftliche Wissen, das Spann in muster-gültiger Klarheit und doch Vollständigkeit lehrt. Der fertige Jurist aber braucht — nicht nur zur Ergänzung des notwendigen Allgemeinwissens — eine das eigene Nachdenken anregende Einführung in die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens. Sie wird ihm nirgends besser geboten als durch die klare Darstellung Spanns von den Hauptlehren der Volkswirtschaft.



**Dr. Doewentarter, Rechtsanwalt beim OLG. in Köln: Lehrfälle mit Lösungen als Klausurarbeitenpraktikum zum Referendarexamen.** Berlin 1931. Carl Heymanns Verlag. 132 Seiten.

Die Anfertigung von Klausurarbeiten, die in festbegrenzter Stundenfrist abzuliefern sind und bei denen dem Prüfling neben dem Gesetzeswort keinerlei Schrifttum zur Verfügung steht, bedingt eine hierauf besonders eingestellte Arbeitsweise. Dem jungen Juristen wird es daher erwünscht sein, wenn ihm an praktischen Beispielen vor Augen geführt wird, welches Aussehen solche in der Klausur herzustellenden Bearbeitungen haben und welche Anforderungen im allgemeinen an sie gestellt werden. Dies zeigt Verf. an 22 Zivilrechtsfällen, denen er Lösungen beifügt, wie sie in der Prüfung bei Klausurarbeiten als ausreichend erachtet werden. Ungeschlossen sind 23 Rechtsfälle ohne Lösungen; jedoch gibt der Verf. hier kurze Hinweise, die die Lösung erleichtern sollen. In einem weiteren, den größeren Teil des Buches bildenden Abschnitt werden aus den bekannten höchstgerichtlichen Entscheidungssammlungen 26 Entsch. mit ungekürzter Begründung mitgeteilt, in denen Rechtsgrundsätze von besonderer Bedeutung behandelt sind.

Vizepräf. des OLG. i. R. Dr. David, Berlin.

## Referendarausbildung und Examen.

**von der Pfordten-Hümmer: Die juristische Staatsprüfung.** Eine Anleitung für Referendare. 4. Auflage Neubearbeitet. München 1930. J. Schweizer Verlag. Preis 1,60 M.

Die Neubearbeitung berücksichtigt die Änderungen der Vorbereitungsbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern, die durch die VO. und Bek. v. 1. April 1925 (GWB. 103 ff., 110 ff.) eingetreten sind. Im übrigen hält sie sich grundsätzlich an den Aufbau der 3. Aufl. und bringt die guten Ratschläge von der Pfordten zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung in Bayern. Mit Recht bezeichnet sich das Werkchen als Wegweiser, der nur die allgemeine Richtung angibt, im einzelnen es aber der Entscheidung eines jeden, der sich damit befaßt, überläßt, zu prüfen, was seinen Anlagen und seinen persönlichen Verhältnissen entspricht.

Im großen und ganzen sind die Anforderungen, die Hümmer von der Pfordten an die Vorbereitung der Referendare stellt, ziemlich hochgepannt. Mit Rücksicht auf den schweren Konkurrenzkampf, der sich bei dem derzeitigen Zubrang zur juristischen Laufbahn immer mehr verschärft, wird man aber die gegebenen Anleitungen als entsprechend bezeichnen müssen.

MinR. Sotier, München.

**Dr. W. Ariener, Oberamtsrichter in München: Zehn Lösungen aus dem Grundbuchrechte der Staatsprüfungsaufgaben seit 1919.** München 1930. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier). 95 Seiten. Preis brosch. 3 M.

Ein lehrreiches und für die Vorbereitung zum Assessor-examen wertvolles Buch! Die Lösungen behandeln die Fälle ausführlich mit gelegentlichen kleinen Ausflügen in die systematischen Grundlagen. Sie sind außerordentlich geeignet, den (auch nicht-bayerischen) Juristen nochmals praktisch und theoretisch ein Gebiet vor Augen zu führen, in das die Einarbeitung erfahrungsgemäß besonders schwierig ist.

D. S.

**Dr. jur. Bernhard Blumenreich, Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf: Anregungen für die Urteilsfindung und die Anfertigung des Urteilsentwurfes in Strafsachen.** Düsseldorf. Verlag Hermann Sack.

Der Verf. will in seiner 28 Seiten umfassenden und in drei Teile, nämlich Urteilsfindung, Verfahrensrecht in den Urteilsgründen und Anfertigung des Urteilsentwurfes, gegliederten Arbeit Anregungen für den richterlichen Nachwuchs in Strafsachen geben, ohne etwa den Anspruch auf vollkommene Berücksichtigung aller mit der Urteilsfindung und Urteilsentwurf zusammenhängenden Fragen erheben zu wollen. Mit diesem Vorbehalt kann man die Arbeit durchaus begrüßen, zumal jeder Richter und Anwalt, der sich mit der Ausbildung des Nachwuchses in Strafsachen befaßt, nicht selten feststellen wird, daß es auch fortgeschrittenen Referendaren oft an den elementarsten Grundbegriffen des Strafprozessrechts und der Urteilsabfertigung fehlt und es in solchen Fällen zunächst darauf ankommt, den Anfänger schnell auf das Wesentliche aufmerksam zu machen und hinzuleiten. Dazu ist die Arbeit, besonders der Abschnitt „Anfertigung des Urteilsentwurfes“, wohl geeignet. Daß freilich noch eine weitere Vertiefung durch das Studium der in Frage kommenden Literatur — der Verf. nennt Proschel, Ebermayer, Löwe-

Rosenberg und Lucas, und man wird jetzt besonders auch auf Asbergs „Beweisantrag im Strafprozess“ verweisen müssen — hinzukommen muß, hebt der Verf. mit Recht hervor. Zutreffend betont er auch in seinem Vorwort, daß der Ausbildung der Referendare in strafrechtlicher Beziehung noch immer nicht die der Bedeutung des Strafrechts in unserer Zeit entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird, und bankrott bleibt daher sein Versuch, zur Behebung dieses Mangels beizutragen.

OGDir. Dr. Neumann, Berlin.

**Daubenspeck-Sattelmacher: Bericht, Gutachten und Urteil.**

Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. Dreizehnte Auflage von Daubenspeck: Referat, Votum und Urteil, bearbeitet von Dr. Paul Sattelmacher, Vizepräsident des Juristischen Landesprüfungsamtes. Berlin 1930. Verlag von Franz Vahlen.

Der 12. Auflage ist schon nach Jahresfrist die vorliegende gefolgt. Grundfällige Änderungen enthält sie nicht. (Zu begrüßen ist die Verdeutschung des Titels.) Sie ist aber nach dem neuesten Stand der MPr. und des Schrifttums durchgearbeitet. Dies ist insofern bedeutsam, als in der Zwischenzeit zwei für das Ausbildungsschrifttum grundlegende Werke neu herausgekommen sind, nämlich das von Schwister neu bearbeitete Buch von Stölzel über die „Probe-Relationen“ und des gleichen Autors berühmte „Schulung für die zivilistische Praxis“, die Steuber neu bearbeitet hat. Hingewiesen sei auch auf das Vorwort Sattelmachers zur neuen Auflage. Nicht nachdrücklich genug können seine Ausführungen unterstrichen werden, daß es keine allgemein gültigen Regeln für die Anfertigung der in dem Buch besprochenen Arbeiten, kein Patentrezept gebe. Ebenso wie kein noch so großer Komm. es verhindern kann, daß alltäglich neue Fragen zu selbständigem Nachdenken zwingen, ebenso wenig kann auch die Methode, mit der ein Fall anzufassen ist, allgemeingültig festgelegt werden. Die Vielgestaltigkeit des Lebens zwingt hier wie da zur Erfassung der besonderen Lage des einzelnen Falles. Wäre dem nicht so, so gäbe es keine Kunst, sondern nur eine Technik der Rechtsfindung. Es ist erfreulich, daß dies auf Grund langjähriger hervorragender Tätigkeit und Erfahrung im Prüfungsweien nachdrücklich von dem Verf. eines Buches betont wird, das sicher allzu viele gern als Patentrezept benutzen würden.

D. S.

**Dr. P. Bohmeyer, Staatsanwaltsrat in Kiel: Beispiele für Verfügungen des Staatsanwalts mit Erläuterungen.** Kiel 1930. Im Selbstverlag; zu beziehen durch Schack-Steffenhagen, Kiel. 287 Seiten.

Erfahrungsgemäß bietet besonders dem Anfänger die formelle Behandlung der Strafsachen die größten Schwierigkeiten. Hier will Verf. helfen. Sein Buch gibt mehr, als der Titel verspricht, denn es enthält nicht nur Beispiele für Verfügungen des Staatsanwalts mit den üblichen Erläuterungen, sondern es gibt eine gedrungene Darstellung alles dessen, was bei der Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung von Strafsachen zu beachten ist. Der äußere und innere Aufbau der Staatsanwaltschaft, die bürotechnische Gestaltung und Behandlung der Schriftstücke, Akten und Register, die Obliegenheiten des Staatsanwaltes und der Bürobeamten bei der Staatsanwaltschaft sind erschöpfend dargelegt. Den breitesten Raum nimmt die Darstellung der einzelnen Stadien des Strafverfahrens ein, in denen der Staatsanwalt schriftlich mitzuwirken berufen ist, und zwar in der Form einer durchaus verständlichen und leicht faßlichen Anleitung.

Nach dem Vorwort soll diese Anleitung besonders Referendaren, Assessoren und Beamten des oberen und mittleren Justizdienstes eine Hilfe sein. Ich stehe nicht an, manches Kapitel dieses Buches auch Staatsanwälten, die schon längere Zeit im Dienste sind, zur Beachtung zu empfehlen, besonders die Ausführungen über die Ermittlung und Behandlung des Tatbestandes (S. 34 ff.), über die Einstellungsbescheide (S. 107/108), über die Form der Darstellung (S. 129). In letzterer Beziehung widerspricht sich Verf. jedoch selbst, wenn er das von ihm verpönte Wort „derselbe, dieselbe, dasselbe“ dem Wortlaut des § 242 und 186 StGB. entsprechend bei der Formulierung von Anklagen anwendet. Besonders im Falle des § 242 a. a. D. läßt sich diese Anwendung durch die Fassung „in der Absicht rechtswidriger Zueignung“ leicht vermeiden. Verf. hat es selbst in dem Beispiele S. 151 getan.

Im einzelnen möchte ich auf zwei vom Verf. erörterte Fragen Stellung nehmen. S. 65 weist Verf. zutreffend darauf hin, daß derjenige, der eine gestohlene Sache gutgläubig erwirbt, das Eigentum an der Sache nicht erlangt; es wird jedoch häufig in der Praxis übersehen, daß er ein Zurückbehaltungsrecht für etwaige Aufwendungen erwirbt (§ 1000 BGB.). Dieses möglicherweise bestehende Zurückbehaltungsrecht wird durch die Beschlagnahme der Sache nicht berührt. Es ist zu berücksichtigen bei der Prüfung der Frage, ob und wenn eine beschlagnahmte Sache ausgeliefert werden soll. Nach der Dar-



stellung S. 156 muß man annehmen, daß nach Abschluß der Voruntersuchung eine Ergänzung der Ermittlungen nur durch eine Ergänzung der Voruntersuchung erfolgen kann. Dies wäre nicht richtig. Auch der Staatsanwalt kann in diesem Stadium des Verfahrens selbst Untersuchungsmaßnahmen vornehmen, er wird es immer dann tun, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind und deshalb eine den Lauf des Verfahrens verzögernde Ergänzung der Voruntersuchung nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Staatsanwalt hat in der Praxis nicht nur das Gesetz, die Strafprozeßordnung, zu beachten, sondern auch eine große Anzahl von Verwaltungsvorschriften, Erlassen, Verfügungen, Anordnungen der vorgeordneten Stelle. Der Verf. legt in dieser Beziehung die Verhältnisse in Preußen seiner Darstellung zugrunde. Es liegt nicht im Rahmen der Aufgabe, die Verf. sich gestellt hat, an der Fülle und an dem Inhalt dieser Verwaltungsvorschriften Kritik zu üben. Auch ich möchte davon absehen; nur eines glaube ich doch bemerken zu sollen. S. 25 ist gesagt, daß der Staatsanwalt den Verletzten Gelegenheit und Anregung zur Stellung eines Strafantrages geben soll; zitiert ist hier die RVerf. v. 23. Sept. 1874. Sollte in dieser Verfügung wirklich die Anregung zur Stellung von Strafanträgen dem Staatsanwalt ganz allgemein zur Pflicht gemacht worden sein, so dürfte es wohl an der Zeit sein, diese Verfügung einer Nachprüfung zu unterziehen.

In einer Fußnote (Nr. 8 S. 24) hat Verf. die Stellung und Aufgabe des Staatsanwalts mit einem Satze dahin gekennzeichnet: Der Staatsanwalt soll menschlich denken und fühlen, er soll in erster Linie Mensch und erst in zweiter Linie Jurist sein. Das gleiche hat Schiffer in seinem Buch „Die deutsche Justiz“ vom Richter verlangt. Verf. übersieht, daß der Staatsanwalt nicht nur Mensch und nicht nur Jurist, sondern auch Beamter ist, und seine amtlichen Pflichten werden ihn — leider — nicht selten mit seinem menschlichen Denken und Fühlen in Konflikt bringen und ihn zwingen, den Menschen hinter dem Juristen zurücktreten zu lassen.

Verf. hat sein Buch aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Mit wissenschaftlichem Maßstabe darf und will es daher nicht gemessen werden, für den täglichen Gebrauch aber wird es sicher gute Dienste leisten.

GeneralStA. Dr. Lang, Hamburg.

### Sonstiges Schrifttum.

**Dr. Franz M. Walter: Geist der Juristen.** Eine Anthologie. Linz a. d. Donau 1928. Verlag Franz Winkler, „Im Buchladen“. 79 Seiten. Preis 5 M.

Die von Dr. Franz M. Walter ausgewählten „kleinen Texte für die juristische Allgemeinbildung“ stellen den Versuch dar, aus der gesamten juristischen Weltliteratur knappe und entscheidende Äußerungen der bedeutendsten Rechtslehrer zu den verschiedensten Rechtsproblemen zu zeigen. Die ohne jede weitere Erklärung, aber mit genauer Quellenangabe abgedruckten Zitate sind vornehmlich für die studentische Jugend als Anregung gedacht, den Spuren der Zitate nachzugehen und so das Studium juristischer Werke von allgemeiner Bedeutung zu fördern. Aber auch über den bloßen didaktischen Zweck hinaus hat solche Auswahl ihre volle Berechtigung, zeigt sie doch, daß aktuelle Probleme des Rechtslebens und insbes. der Rechtsphilosophie schon zu den verschiedensten Zeitläuften Anlaß zu eingehender Auseinandersetzung gegeben haben. So werden, zumeist mit mehreren Quellenstellen, Themen, behandelt wie: Theorie und Praxis, höhere Jurisprudenz, Volksgeist, Rechtsstatsachenforschung, Verkehrsbedürfnis, „Weltfremdheit“ der gelehrten Richter, Recht als Kulturerbscheinung, Recht und Sprache, Von der Gesetzgebung, Gebot und Verbot, Recht und Rechtsverwirklichung, Rechtsmißbrauch, Recht und Rechtschein und anderes. Neben den erlauchteren Namen eines Wachsens, Jhering, Windscheid, Buchta, Levin Goldschmidt, Thöl und von neueren Pöhler, Zitelmann, Eugen Ehrlich werden schwer zugängliche Quellen erschlossen, besonders aus der einst so bedeutungsvollen monographischen Literatur, so Rotteck, Bütter, Seidensticker, Alois Brinz, Feuerbach, Kirchmann, Mitteis, Huber, Binding, Arnold, Bekker, Menger, Stahl, Rudolf Leonhard u. a. Zu bedauern bleibt aber, daß der Herausgeber sich auf die Wiedergabe von Zitaten von Rechtslehrern beschränkt hat und die Fülle wertvollsten Materials der Praktiker fast völlig unberücksichtigt ließ. Gerade eine solche Auswahl hätte am ehesten zu zeigen, wie überhaupt erst die Verbindung von Theorie und Praxis eine fruchtbare Stellungnahme zur Rechtsproblematik möglich macht. Aus vielfachen Äußerungen bedeutender Richter und von Vertretern des Anwaltsstandes hätten zu den meisten Themen belangreiche Zitate wiedergegeben werden können. Bei der in Aussicht genommenen Erweiterung und Verbesserung des schmalen Heftes wird der Herausgeber hoffentlich dieser Anregung aus der Praxis Rechnung tragen, soll nicht weiter die Auswahl ganz einseitig erscheinen.

N. Dr. Martin Domke, Berlin.

**Dr. Artur Weinmann, Amts- und Landgerichtsrat in Krefeld: Die Kunst der Rechtsfindung.** Eine Anleitung, billig und gerecht zu entscheiden, aufgebaut auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1930. Franz Vahlen. 224 Seiten. Preis geb. 7,50 M, geb. 9 M.

Walder hat in seiner kurzen, aber sehr förderlichen „Grundlehre jeder Rechtsfindung“ (Berlin-Grünevald 1928, Walter Rothschild), um zur Lösung des Problems zu gelangen, an die drei Zweige der Philosophie angeknüpft, Logik, Ethik und Psychologie. Die Rechtsfindung lasse sich, wie jede geistige Tätigkeit nach drei Richtungen betrachten, nach ihren Formen, nach ihrem Inhalte, nach ihren Ursachen. Die logische Ableitung aus den „Prämissen“ sei lediglich formal und könne erst erfolgen, wenn diese feststünden. Von Seiten der Logik sei für den Inhalt der Rechtsfindung, d. h. für seine besondere Eigenart gerechten, zweckhaften Urteilens, nichts zu erhoffen. Die Gerechtigkeit wird von Walder als beherrschender Grundsatz der Rechtsfindung erkannt unter der Hervorhebung, daß sie nicht die Lösung, sondern nur die Aufgabe bezeichne, der wir uns bei der Entsch. von Rechtsfällen zu unterziehen haben. Die Rechtsfindung als gerechtes, zweckhaftes Handeln nach objektiven Maßstäben verlangt Interessenerwertung und -abwägung nicht nur in Ergänzung der Gesetze, wo diese fehlen oder nur allgemeine Hinweise enthalten („nach Billigkeit“, „nach freiem Ermessen“), sondern auch in den Fällen, in denen Gesetzesbefehle vorliegen, da die hier vom Gesetzgeber schon vorgenommene Interessenerwertung nur eine hypothetische ist. Das Rechtsgefühl wird von Walder richtig als psychologische Grundlage der Urteilsfindung gesehen; sie ist Quelle unserer Entsch., Ursprung, niemals aber Begründung in logischen Formen, daher niemals Oberbegriff im rechtlichen Schlußlogismus, sondern Ursache. Weinmanns Buch ist durch Walders Lehre stark beeinflusst. Es verfolgt den Zweck, das juristische Verständnis und das Rechtsgefühl der Anfänger zu schärfen, ihnen die rein juristische und die praktisch eingestellte Beurteilung des Rechtsfalls, die der länger im Beruf befindliche Jurist in der Regel als Einheit empfindet, zu erleichtern. Auch für Weinmann ist Ausgangspunkt die Erwägung, daß im Gesetz für die dort ausdrücklich geregelten Fälle stets eine billige und gerechte Abwägung der in Betracht kommenden Interessen stattzufinden hat und daher auch bei rein logischer, konstruktiver Weiterentwicklung des Gesetzesinhalts sich stets eine praktisch annehmbare, billige und gerechte Entsch. ergeben muß. Der Verf. macht die Art seiner Anleitung an 36 Fällen aus allen möglichen Rechtsgebieten, die nicht nur das Zivilrecht, sondern auch das Strafrecht und Prozeßrecht umfassen, anschaulich. Sie sind sämtlich vom RG. in den letzten Jahren entschieden, und zwar jedesmal entgegengesetzt zu früheren Entsch. Um die grundlegenden Anschauungen über Recht und Billigkeit klar hervortreten zu lassen, wird zunächst der zu entscheidende Fall kurz dargelegt. Daran schließt sich (was die Brauchbarkeit des Buches erhöht und seine Benutzung erleichtert) die Mitteilung der in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen; es folgen die rein juristischen Erwägungen für die verschiedenen Möglichkeiten der Entsch., und schließlich werden die Gesichtspunkte der Billigkeit und der Gerechtigkeit, die letzten Endes für die richtige Entsch. maßgebend sein sollen, sorgfältig entwickelt. Weinmann glaubt, Isays Grundbegriff (Rechtsnorm und Entsch., Berlin 1929, Franz Vahlen) durch seine Erörterungen widerlegt zu haben. Nach Isay vollzieht sich die Entsch. (in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle) auf irrationalem Wege (entweder durch aufbauende — konstruktive — Phantasie mit nachfolgender gefühlsmäßiger Wirkung oder einheitlich durch „Intuition“), die Nachprüfung und Begründung dagegen erfolgt rational. Gegen diesen Satz kann man nicht mit Weinmann einwenden, die „Intuition“ habe in fast allen behandelten Fällen die besten Richter der Gegenwart zu durchaus widersprechenden Entsch. geführt; wie solle festgestellt werden, auf welcher Seite die bessere „Intuition“ sei. Soweit ich sehe, will auch Isay nicht behaupten, daß „Intuition“ stets nur ein Ergebnis, nämlich das richtige Ergebnis, erzielen müsse. Es handelt sich darum, einen früher fast völlig vernachlässigten Teil im Vorgange der Rechtsfindung, die psychologischen Grundlagen mit dem Ausgangspunkt der Richterpersönlichkeit zu untersuchen. Diese Einflüsse sind rational nicht erschließbar, und es verlohnt der Mühe nicht, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe (ZP. 55, 499), ein Gefüge irrationaler Einflüsse aufzubauen, um hinterher bekennen zu müssen, was eigentlich eine Binsenwahrheit ist, daß Verstand, Rechtsgefühl, Möglichkeitenabwägungen, praktische Überlegungen und anderes mehr, daß Vernünftiges, Unbewusstes und Unterbewusstes die richterliche Entsch. erzeugen. Isay selbst hat jedenfalls die „unkontrollierte Gefühljurisprudenz“ aufs schärfste abgelehnt, und in der Tat kann erst die gewissenhafte Nachprüfung an der Hand der Normen ergeben, ob die Entsch. als „billig und gerecht“ anzuerkennen ist. Es ist schon so, wie es Walder sehr treffend ausgedrückt hat: „Das Rechtsgefühl ist immer Trieb, Wollen gerechter, zweckhafter Entsch., begehrendes Lustgefühl, welches sich beruhigt und in das



befriedigte Lustgefühl wandelt, sobald sich Bewußtsein und Überzeugung von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der gefundenen Entscheidung einstellen.“ Auch dafür, daß wir „das entfüllte Ziel vor Augen, den Weg im Wirken des Rechtsgefühls überwinden“, gibt Weinmann selbst mehr als ein gutes Beispiel, etwa bei der Entsch. der Frage, ob eine Schenkung vorliegt, wenn für die Leistung eine sittliche oder eine Anstandsverpflichtung besteht, was von dem Verf. im erörterten Falle (S. 156), im Anschluß an JW. 1913, 855<sup>2</sup> und 1917, 710<sup>7</sup> sowie JurAbsh. 1930 Nr. 969 gegen RG. 125, 380, m. E. mit Recht schon auf Grund des Rechtsgefühls verneint wird. Im übrigen hat der Verf. seine Aufgabe, eine der Regelung des Gesetzes entsprechende billige und gerechte Abwägung der in Betracht kommenden Belange zu erzielen, überall sehr ernst genommen. Er hat insbes. sich in dankenswerter Weise bemüht, die letzten, oft nicht oder unvollkommen ausgesprochenen Gründe schärfer und klarer herauszuarbeiten. Das gilt insbes. von gewissen staatspolitischen Anschauungen, die in verständiger, von parteipolitischer Einseitigkeit freier Weise geprüft werden (vgl. hierzu meine Ausführungen JW. 1927, 2614 ff. und 1929, 226 ff.). So wird z. B. bei der Unterjuchung des zehnten Falles (S. 46 ff.) der Standpunkt des RSt. 63, 349 (gegen RG. Rsp. 3, 788), die eine vorbeugende polizeiliche Beschlagnahme für wirksam i. S. des § 137 StGB. erklärt, mit der staatspolitischen Ermägung gerechtfertigt, eine entschiedene Durchsetzung der Staatsaufgaben erfordere die Möglichkeit, daß die Polizei auch gegen drohende Verbrechen vorbeugende, mit wirksamem Strafschutz versehene Beschlagnahmen (auf Grund § 10 Teil II Tit. 17 PrWR.) ausführen könne. Ferner wird die Frage (S. 52 ff.), ob die Anmeldung und Feststellung einer Steuerforderung im Konkurse des Schuldners schlechthin als ausreichende Vorentscheidung i. S. des § 433 RAbgD. anzusehen ist, mit RSt. 62, 103 (gegen Urt. II 559/26 v. 2. Dez. 1926) verneint, als Ziel der Änderung in der Rsp. des RG. aber das Bestreben bezeichnet, für die wirksame Durchsetzung der Aufgaben des Staates einzutreten. Bei der Erörterung des zwölften Falles (S. 57 ff.), der sich mit der stempelrechtlichen Auflassungsvollmacht beschäftigt, wird der Entsch. RG. 127, 120 vor derjenigen RG. 119, 113 der Vorzug gegeben, weil ausschlaggebend der Gesichtspunkt sei, daß zur Erfüllung der Aufgaben des Staates Befreiungsvorschriften in Finanzgesetzen möglichst eng auszulegen seien, da sonst auf die Dauer die finanzielle Leistungskraft des Staates erheblich beeinträchtigt werden könnte. S. 67 ff. erörtert der Verf. die Frage, ob es zulässig ist, einen Richter als Zeugen über die Art und den Inhalt der Abstimmung zu vernehmen. Er bejaht sie für gewisse Ausnahmefälle im Anschluß an RG. 89, 16 im Gegensatz zu RSt. 61, 217. M. E. sind die Gründe der letzteren Entsch. überzeugend. Weinmann ist anderer Ansicht und hat den Mut, eine allgemeine staatspolitische Ermägung in den Vordergrund zu rücken: Das höchste Gut sei schließlich das Vertrauen des Volkes auf eine gerechte und ordnungsmäßige Handhabung der Gesetze. Dies Vertrauen könne nur gestärkt werden, wenn etwaige Zweifel bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung in aller Offenheit geklärt und beseitigt würden. — Das Weinmannsche Buch ist trotz einzelner Bedenken alles in allem genommen ein sehr nützlicher Beitrag zur Kunst der Rechtsfindung, die bekanntlich nur in beschränktem Umfange gelehrt werden kann. Es kann aber nicht nur Studierenden und Referendaren bestens empfohlen werden, sondern scheint mir auch darüber hinaus trotz seiner sachlichen, mit unmittelbaren praktischen Zwecken begründeten Aufmachung der Beachtung in weiteren Kreisen wert zu sein. „Solange“, sagt Dessauer in seinem 1928 erschienenen Buche „Recht, Richterium und Bürokratie“, „man die Urteilsfindung als wesentlich rationale Tätigkeit ansah, galt für den Richter die ideale Forderung, das persönliche Gefühl und die subjektive Wertung asketisch zurückzubringen und mit den rezeptiven Kräften des Verstandes die Entsch. nach den für alle maßgeblichen Regeln der Logik aus dem für alle verbindlichen Gesetz zu schöpfen. Für die in der Person liegenden Grundlagen der Macht, den Gestaltungs- und Geltungswillen war da kein Platz. Das änderte sich mit der Betonung der irrationalen Elemente des Urteils, die notwendig zu einem stärkeren Hervortreten der persönlichen Wertungen des Richters und zu einem Unterschreiten des „Schöpferischen“ in der Tätigkeit des Richters führte.“ Dessauer klagt, der richterliche Einfluß habe in gewissem Umfange den des Gesetzgebers verdrängt; Entsch., die unter anderen Verhältnissen der Gesetzgeber getroffen habe, treffe heute der Richter; Regungen, die der Gesetzgeber vornehme, scheiterten leichter als

früher am Widerstand des Richtertums. Er meint, dieser gestiegene Einfluß des Richtertums wirke ungünstig auf das glatte Funktionieren der kapitalistischen Wirtschaft, das auf den Rechtsgrundlagen der Vertragsfreiheit, der Vertragsbindung und der Erzwingbarkeit geschlossener Verpflichtungen beruhe. Mit der sog. wirtschaftsrechtlichen Betrachtungsweise hätten manche Formen des Rechts ihre alte oft bedrückende Starrheit, aber damit gleichzeitig ihre alte Zuverlässigkeit verloren. Die Gefährdung der kapitalistischen Wirtschaft liege im Methodenwechsel. Die Wirtschaft brauche ein festes, allen zugängliches, „einkalkulierbares“ Recht. Die Zuverlässigkeit dieses Rechts beruhe darauf, daß es eine abstrakte, generelle Regel darstelle, also individuelle Tatumsstände und persönliche Verhältnisse ebenso vernachlässige, wie schwankende Regungen des Gefühls, dessen auslösendes Moment, dessen Richtung und Stärke sich der rationalen Erfassung und der normativen Festlegung entzögen. Nach meiner Überzeugung, die wohl von den meisten in Rechtsleben stehenden Juristen geteilt werden wird, ist die Vorstellung eines mit Sicherheit erfassbaren, schlechthin „einkalkulierbaren“ Rechts ein schwerer Irrtum. Die vorliegende Besprechung von 36, nicht gerade besonders schwierigen Rechtsfällen, die von dem höchsten Gerichtshof häufig innerhalb weniger Jahre entgegengesetzt entschieden sind, beweist statt vieler lehrmäßige Überlegungen, wie trügerisch die Annahme ist, daß man das Wesen der Rechtsfindung mit dem sog. Syllogismus erschöpfen könne. Früher hat man die Richter kalte Paragraphenmenschen gehalten, weil sie die „individuellen Tatbestandsmomente“ nicht berücksichtigten, jetzt wird ihnen Gefährdung der Wirtschaft vorgeworfen, weil sie das Recht als lebendige Kraft in seiner Wirkung auf den Einzelfall zu erfassen suchen. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die jeden Widerstand gegen gesunde Fortschritt mit dem Schlagworte „reaktionär“ abzutun pflegen, das sich nicht selten auch gegen gute, wertvolle Überlieferungen richtet. Aber ich glaube, daß die Betrachtungsweise, die für Montezuber in der Mitte des 18. Jahrhunderts richtunggebend gewesen ist, für unsere heutige Erkenntnis naiv und überholt erscheint (— si les tribunaux ne doivent pas être fixes, les jugemens doivent l'être à un tel point, qu'ils ne soient jamais qu'un texte précis de la loi. S'ils étoient une opinion particulière du juge, on vivroit dans la société sans savoir précisément les engagements que l'on y contracte.)

D. U. Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin.

**Dr. jur. Oskar Reinhold, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Düsseldorf: Rechtslehre für die Wohlfahrtschulen und die Soziale Praxis.** (Allgemeine Rechtslehre, Bürgerliches Recht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren.) Verfaßt auf Grund der Richtlinien für die Lehrpläne der Wohlfahrtschulen des preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt von 1930. Berlin 1930. Franz Vahlen. Preis kart. 4,50 M., 10 Exempl. und mehr je 4,25 M., 25 Exempl. und mehr je 4 M., 50 Exempl. und mehr je 3,75 M.

Das Buch ist ein treffliches Beispiel dafür, wie es möglich ist, Nichtjuristen mit Teilen des Rechts bekannt zu machen. Der Verf. hat es auf Grund seiner Tätigkeit an einer Wohlfahrtschule für die Bedürfnisse der Ausbildung unserer Sozialbeamten geschrieben. Man kann es aber ohne Vorbehalt allen Laien empfehlen. Um zu ermeßeln, wie schwierig die vom Verf. gelöste Aufgabe war, vergegenwärtige man sich, daß hier auf nicht ganz 130 Seiten in das bürgerliche Recht mit Nebengebieten (ZwangsG., MelKindErzG., PersStG., RMietG., WohnmangG. u. a.) das Prozeßrecht und das Straf- und Strafprozeßrecht eingeführt wird. Da mußte das sonst bei ähnlichen (zuweilen sogar für Juristen bestimmten) Büchern übliche Mittel, eine Paraphrase des Gesetzes zu geben, versagen. Es galt Wesentliches herauszuheben, ohne allzu ungenau zu werden (denn manche kleine Ungenauigkeit ist hierbei u. E. unvermeidlich und gereicht darum dem Verf. nicht zum Tadel). Dem Verf. ist dies gelungen. Er findet sogar hin und wieder Raum, auf die Geschichte eines Institutes, auf Reformbestrebungen und Entwürfe einzugehen. Muster über den Verkehr mit dem VormGer. usw. erhöhen die praktische Brauchbarkeit für die Leser, denen es in erster Linie bestimmt ist. Aber auch jeder Jurist, der beruflich ist, in Kursen o. ä. zu Laien zu sprechen, kann methodisch viel von dem Verf. lernen.

D. E.



# Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

## A. Ordentliche Gerichte.

### Reichsgericht.

#### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Dr. Kurlbaum, Justizrat Dr. Schrömbgens und Huber.

[\*\* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### I. Materielles Recht.

**\*\*1.** § 39 BGB. Auch wenn in einer Vereinsatzung die Möglichkeit des sofortigen Austritts wegen eines wichtigen Grundes nicht vorgesehen ist, kann es Fälle ganz besonderer Art geben, in denen diese Möglichkeit zu bejahen ist. †)

Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grunde auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Ausschließung in der Satzung nicht vorgesehen ist. Einen dahingehenden Rechtsgrundsatz hat das RG. bisher nicht aufgestellt (vgl. Dertmann, BGB., Anm. zu § 35 S. 140

**Zu 1.** Das innere Vereinsrecht ist bekanntlich nur durch wenige und unvollkommene gesetzliche Vorschriften geregelt, die Normenbildung vollzieht sich hier in weitem Maße durch die Übung und durch die gerichtliche Praxis. Es bildet sich hier ein Billigkeitsrecht, das freilich nicht rein gefühlsmäßig, sondern nur in vorsichtiger Abwägung der Interessen des Vereins einerseits und des Mitglieds andererseits gefunden und angewendet werden darf. Dieser Zustand hat den Vorteil, daß die Rspr. sich der Vielgestaltigkeit des tatsächlichen Bedürfnisses anpassen kann, er ist allerdings auch mit einer gewissen Rechtsunsicherheit verbunden, die in Kauf genommen werden muß.

Im vorl. Falle scheint mir das RG. auf dem richtigen Wege zu sein. Auch die Vereinsatzung darf nicht starr nach dem Buchstaben, sondern nur so verstanden werden, daß dabei kein schutzwürdiges Interesse, dem kein gleichwertiges entgegengesetztes gegenübersteht, ungebührlich verletzt wird. Der Wunsch nach Bewahrung vor unvorhergesehenem plötzlichem Massenabfall von Mitgliedern, wenn Dauereinrichtungen des Vereins auf eine gewisse Frequenz berechnet sind, nach übersichtlicher Rechnungsführung und einfacher Verwaltung und anderes mehr kann einem Verein wichtiger Grund sein, seinen Mitgliedern den Austritt satzungsgemäß nur unter Wahrung der im § 39 Abs. 2 BGB. als zulässig bezeichneten Fristen zu gestatten. Übergeordnet ist aber solcher Einzelbestimmung in der Satzung der allgemeine Grundsatz, daß auch Satzungsbestimmungen, die m. E. nicht den Charakter objektiver Rechtsätze haben, sondern rechtsgeschäftlicher Natur sind, der alle Rechtsgeschäfte beherrschenden Auslegung nach Treu und Glauben unterliegen. Die Möglichkeit des Austritts mit sofortiger Wirkung aus unverschuldetem, aber wichtigem Grunde dürfte sich übrigens, da sie im Gesetz nicht ausdrücklich verneint ist, für nicht rechtsfähige Vereine auch streng positivrechtlich aus § 54 herleiten lassen, wonach die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden sind (vgl. insbes. § 723 Abs. 1 Satz 2). Es ist aber nicht der mindeste Grund ersichtlich, warum gerade in dieser Beziehung rechtsfähige Vereine anders behandelt werden sollen als nichtrechtsfähige, die ratio ist in beiden Fällen die gleiche. Als ein wichtiger Grund zum sofortigen Austritt ist es, wiederum nach Analogie des Gesellschaftsrechts, insbes. anzusehen, wenn einem Mitglied ohne eigenes Verschulden die Erfüllung seiner Mitgliederpflichten in unbilliger Weise erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Unmöglichkeit der Pflichterfüllung gegenüber dem Verein kann nicht nur, wie im vorl. Falle, in kollidierenden Pflichten gegenüber einem anderen Verbands, dem das Mitglied befügtermaßen angehört, ihren Anlaß haben, sondern auch in anderen Verhältnissen, wie z. B. in der Eigenschaft des Mitglieds als Staatsbeamter oder als Beamter einer anderen öffentlichen Körperschaft, wenn ihm als solchem aus dienstlichen Gründen das Verbleiben oder die Betätigung in einem bestimmten Vereine unmöglich gemacht oder verboten wird.

Bemerkenswert ist, daß in der Schweiz, wo die Frage ganz

der 3. Aufl., wo die drei sich gegenüberstehenden Meinungen wiedergegeben sind, und Heinsheimer: JW. 1929, 847\* Anm.). Dem im RGRKomm. § 39 Num. 2 Satz 1 angeführten Urte. des erf. Sen. v. 19. Mai 1924 lag ein Tatbestand zugrunde, nach dem die Ausschließung in der Satzung vorgesehen und nur ihr Grund nicht bezeichnet war. Des Umweges über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf es aber nicht, da aus folgenden Gründen und in dem sich daraus ergebenden Umfang die Zulässigkeit des fristlosen Austritts beim Vorliegen eines wichtigen Grundes bejaht werden muß.

Mit Dertmann, der a. a. O. auf §§ 626, 723, 737 BGB. und § 70 HGB. verweist, ist es als leitender Gedanke des bürgerlichen und des Handelsrechts anzuerkennen, daß ein in die Lebensbetätigung der Beteiligten stark eingreifendes Rechtsverhältnis dann vor Ablauf der festgesetzten Zeit gelöst werden kann, wenn ein wichtiger Grund das erfordert. Dieser Gedanke hat auch für das Vereinsrecht und die Frage des fristlosen Austritts Gültigkeit. Entscheidend ist, ob bei Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles ein Verbleiben im Verein bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist eine unerträgliche Belastung bedeutet, die dem Mitglied nicht zugemutet werden kann. Diese Frage wird nur in Fällen ganz besonderer Art bejaht

ähnlich liegt wie in Deutschland, Theorie und Praxis schon länger zu derselben Lösung gekommen sind wie jetzt unser RG. Das Schweiz. RG. bestimmt in Art. 70 Abs. 2, daß der Austritt von Gesellschaftern zulässig ist, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angefragt wird. Das wird so aufgefaßt, daß, wenn die Satzung den Austritt regelt, sie jedenfalls nicht weiter gehen darf, als Art. 70 Abs. 2 vorsieht, daß aber mit diesem Abs. 2 nur die statutarische Erschwerung des Austritts begrenzt ist, dagegen die unbefristete Kündigung, d. h. der sofortige Austritt aus wichtigen Gründen vorbehalten bleibt (vgl. Eugen Huber, Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft: JSchweizR. 40 [1921], 5 ff., insbes. S. 24; Egger, Komm. z. ZGB., 2. Aufl. [1930], Bb. 1 Num. 10 zu Art. 70). Als wichtige Gründe sind vor allem Gewissensgründe anzuerkennen, aus welchen die Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar wird. In einem Urte. des Appellationshofs des Kantons Bern v. 5. Mai 1920 (Schweiz. Jur. Z. 17, 1920/21, 220 ff.) wurde ein Mitglied der Sektion E. des schweizerischen Metall- und Uhrarbeiterverbandes wegen Beteiligung dieses Verbandes an den Streikbewegungen im November 1918 zum sofortigen Austritt aus dem Verbands für berechtigt erklärt; in der Begründung wird gesagt, eine Berücksichtigung wichtiger Gründe i. S. der Berechtigung zu einer sofortigen Auflösung eines Rechtsverhältnisses dränge sich jedenfalls auch beim Fehlen ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen da auf, wo eine gegenteilige Auffassung zu einer Kollision mit zwingenden Rechtsnormen führen würde, „von denen angenommen werden darf, der Gesetzgeber habe sie gleichsam als Grundpfeiler der gesamten Rechtsordnung aufstellen und in folgedessen unbedingt geschützt wissen wollen“. Eine solche Rechtsnorm sei in Art. 27 (Unveräußerlichkeit der persönlichen Freiheit) zu finden.

Betrachtet man die Frage rechtspolitisch, so scheint mir eine naheliegende und den beiderseitigen Interessen genügend Rechnung tragende Lösung die zu sein, daß das austretende Mitglied mit Rücksicht auf die für den Verein wünschenswerte Einfachheit, Übersichtlichkeit und Zuverlässigkeit seiner Budgetaufstellung stets den Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen hat, im übrigen aber die Möglichkeit jederzeitigen Austritts und damit des Freiwerdens von allen nicht den Beitrag betreffenden Bindungen gegenüber dem Verein hat. Das geltende deutsche und das schweizerische Recht geben freilich für eine solche Entsch. keine gesetzliche Grundlage. Wohl aber ist dies, wenigstens für Vereine von unbestimmter Dauer, geltendes Recht nach dem französischen Vereinsgesetz v. 1. Juli 1901 (i. d. Fassung des Ges. v. 4. Dez. 1902), dessen Art. 4 bestimmt: Tout membre d'une association qui n'est pas formée pour un temps déterminé peut s'en retirer en tout temps, après paiements des cotisations échues et de l'année courante, nonobstant toute clause contraire.

Prof. Dr. E. Niezler, München.



werden dürfen. Im allgemeinen wird das Mitglied darauf zu verweisen sein, daß in der Satzung der Austritt an eine Frist gebunden ist und es sich ihr durch den Beitritt zum Verein unterworfen hat. Soll dann gleichwohl festgestellt werden, daß die Einhaltung der Frist nicht zumutbar ist, so müssen in erster Linie die Belange und die Zwecke des Vereins, im Zusammenhang damit auch die Folgen eines sofortigen Austritts für ihn und der Grund für die Festsetzung einer Kündigungsfrist in Betracht gezogen werden. Diese Dinge werden in der Regel den Interessen des Mitgliedes, gegen die sie abzuwägen sind, vorzugehen haben. Selbstverständlich kann ein Grund dann nicht im Rechtsfame als wichtig anerkannt werden, wenn (wie hier behauptet ist) das Mitglied ihn allein oder doch wesentlich mitverschuldet hat.

(U. v. 23. Okt. 1930; 721/29 IV. — Hamburg.) [Ra.]

2. §§ 157, 242 BGB. Bei Ausfüllung einer Vertragslücke durch Auslegung sind die Belange beider Parteien in Betracht zu ziehen und gegeneinander abzuwägen. (Wer trägt die Grunderwerbsteuer?)

Das in B.-S., Schwäbische Str. 7, belegene Hausgrundstück gehörte einer AktG., deren Aktien die Firma J. S. GmbH. und der Bekl. besaßen. Im Oktober 1926 haben der Kl. und einige seiner nahen Angehörigen sämtliche Aktien erworben; dabei hat der Bekl. dem Kl. 40 von den 50 Aktien überlassen. In dem vom 28. Okt. 1926 datierten Bestätigungsschreiben der Verkäufer an die Käufer heißt es unter XII: „Die mit dem Verkauf der Aktien verbundenen Stempel werden von Ihnen übernommen.“ Die Börsenumsatzsteuer ist vom Kl. bezahlt worden. Später hat das Bezfl. S. der Stadt B. den Kl. wegen des Eigentumsüberganges an dem Grundstück mit 15 500 R.M. zur Grunderwerbsteuer veranlagt.

Der Kl. ist der Ansicht, daß der Bekl. die Grunderwerbsteuer zur Hälfte zu tragen habe, soweit das Grundeigentum zwischen den Parteien übertragen sei. Das sei, da der Bekl. an ihn, den Kl., 40 von insgesamt 50 Aktien verkauft habe, zu  $\frac{4}{5}$  der Fall. Mit der Klage ist demgemäß Zahlung von  $\frac{4}{5}$  der Hälfte des veranlagten Betrages, das sind 6200 R.M. verlangt worden.

Das BG. geht davon aus, daß nach § 20 GrErbStG. v. 11. März 1927 Erwerber und Veräußerer dem Staate gegenüber gesamtschuldnerisch zur Entrichtung der Grunderwerbsteuer verpflichtet seien, und daß daher die Parteien im Innenverhältnis nach § 426 Abs. 1 BGB. gleiche Anteile leisten müßten, soweit nicht ein anderes bestimmt sei. Eine solche andere Bestimmung ergebe sich nicht aus dem Gesetz, weil die Grunderwerbsteuer, ebenso, wie nach früherem Recht die gemeindlichen Umsatzsteuern, nicht unter die im § 449 BGB. geregelten Kosten falle. Es komme daher nur eine anderweitige vertragliche Regelung in Frage. Das BG. läßt es dahingestellt, ob eine anderweitige vertragliche Regelung schon daraus zu entnehmen wäre, daß laut Nr. XII des Bestätigungsschreibens v. 28. Okt. 1926 die mit dem Verkauf der Aktien verbundenen Stempel vom Käufer zu übernehmen waren. Es läßt es weiter dahingestellt, ob sich, wie der Bekl. behauptet hatte, eine Verkehrssitte dahin gebildet hat, daß beim Schweigen des Vertrages zur Frage, wer von den Parteien im Innenverhältnis die Steuer zu tragen habe, diese dem Käufer zur Last falle. Es hat schließlich auch die Frage unbeantwortet gelassen, ob die vom Kl. bestrittene Darstellung des Bekl. von Bedeutung ist, er habe bei den Erörterungen über die etwa zur Hebung kommende Grundsteuer erklärt, er (Bekl.) wolle jedenfalls keinerlei Kosten tragen.

Die dem Kl. ungünstige Entscheidung ist vielmehr im wesentlichen, wie folgt, begründet: Der Vertrag v. 28. Okt. 1926 weise insofern eine Lücke auf, als die wichtige Frage, wer die Grunderwerbsteuer zu tragen habe, nicht geregelt sei; der Bestand der Abmachung werde dadurch nicht in Frage gestellt. Es müsse daher eine ergänzende Auslegung eintreten, deren Zulässigkeit in Rechtslehre und Rspr. aus §§ 157, 242 BGB. abgeleitet werde. Der lückenhafte Vertrag sei so zu ergänzen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erforderten unter Beachtung der Richtlinien, die sich aus dem im Vertrage sonst ausgedrückten Parteiwillen ergäben. Solche Richtlinie sei nun in Nr. XII des Bestätigungs-

schreibens v. 28. Okt. 1926 gegeben, wo bestimmt sei, daß der mit dem Verkauf der Aktien verbundene Stempel im Innenverhältnis vom Kl. getragen werden solle. Wenn die Parteien die geringere Steuer, die sie allein in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen hätten, dem Käufer auferlegt hätten, so hätten sie dies bei Regelung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auch mit der höheren Steuer so gemacht. Der Bekl. habe einen durch Stempel ungekürzten Preis für die Aktien gemacht und der Kl. habe sich damit einverstanden erklärt. Daraus ergebe sich die erwähnte Richtlinie. Die Erwägung der Börsenumsatzsteuer habe nicht etwa den Sinn gehabt, sie in einen Gegensatz zu anderen Steuern zu stellen. — Aber auch unabhängig von der in Nr. XII des Vertrages gegebenen Richtlinie führe die ergänzende Auslegung dazu, daß der Kl. dem Bekl. gegenüber die Grunderwerbsteuer tragen müsse. Wenn man auch aus den im ersten Rechtszuge beigebrachten Schreiben von Immobilienfirmen eine Verkehrssitte im eigentlichen Sinne nicht entnehmen wolle, so bestehe doch, wie Kl. auch gar nicht bestreite, eine Neigung im Grundstücksverkehr, die Grunderwerbsteuer vom Käufer tragen zu lassen. Diese Neigung sei dem Kl. bekannt gewesen. Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erforderten daher auch aus diesem Gesichtspunkte, daß die im Vertrage enthaltene Lücke i. S. des Bekl. geschlossen werde.

Diese Erwägungen werden von der Rev. mit Recht beanstandet. Zwar ist dem BG. darin nicht entgegenzutreten, daß der Vertrag der Parteien, wenn eine Einigung über die Verpflichtung zur Zahlung der Grunderwerbsteuer nicht zustande gekommen ist, in einem wesentlichen Teile eine Lücke enthält, welche, da seine Rechtsbeständigkeit nicht in Frage gestellt ist, im Wege der ergänzenden Auslegung zu schließen ist. Der Rev. ist darin nicht zu folgen, daß, da es an einer ausdrücklichen Regelung fehle, der Grundsatz des § 426 Abs. 1 BGB. eingreife. Dieser stellt sich als eine Hilfsregel für den Fall dar, daß jeder sonstige Verteilungsmaßstab fehlt (RG. 75, 256<sup>1)</sup>). Ihm geht daher jede anderweitige geschliche oder vertragliche Bestimmung, auch eine durch ergänzende Vertragsauslegung gefundene, vor. Dagegen wird dem BG. von der Rev. mit Recht der Vorwurf gemacht, daß es den § 157 BGB. dadurch verletzt habe, daß es bei der Anwendung der Grundsätze auf den Einzelfall nicht beachtet habe, daß die Belange beider Parteien in Betracht zu ziehen und gegeneinander abzuwägen sind. Es mag richtig sein, daß die Abwälzung der Börsenumsatzsteuer auf den Käufer in Nr. XII des Vertrages einen Fingerzeig dafür bietet, daß die Parteien auch die Grunderwerbsteuer, wenn sie sie in Erwägung gezogen hätten, dem Käufer auferlegt hätten. Allein damit ist nicht gesagt, daß in diesem Falle der Vertrag auch im übrigen genau so abgeschlossen wäre, wie ohne diese Erwägung. Die Börsenumsatzsteuer betrug nach der unwidersprochen gebliebenen Behauptung des Kl. im ganzen 195 R.M., die Grunderwerbsteuer im ganzen 15 500 R.M., wovon 12 400 R.M. auf das zwischen den Parteien getätigte Teilgeschäft entfallen. Wäre diese höhere Ausgabe in den Kreis der Erwägungen gezogen, so hätte sie schwerlich ohne Einfluß auf die Berechnungen der Parteien, und zwar beider Parteien bleiben können. Das BG. sagt, der Bekl. habe sich einen durch den Stempel ungekürzten Preis für den Verkauf seiner Aktien gemacht und der Kl. habe sich damit einverstanden erklärt. Das ist gewiß richtig. Aber mit dem gleichen Recht ist zu sagen, daß der Kl. äger einen Preis bewilligt hat, bei dem er nur die in Erwägung gezogene Börsenumsatzsteuer berücksichtigt hat. Es würde daher eine einseitige Berücksichtigung der Belange des Bekl. darstellen, wenn man ihm allein die nicht erwartete hohe Steuer auferlegen würde. Daß der Bekl. unter keinen Umständen einen geringeren Preis bewilligt hätte, ist vom BG. nicht festgestellt. Als redlicher Mann hätte er sich eines Ausgleichs der beiderseitigen Belange nicht entziehen können. — Gleiche Erwägungen müssen stattfinden gegenüber der Annahme des BG., daß schon die von ihm festgestellte „Neigung“ des Grundstücksverkehrs, die Grunderwerbsteuer dem Käufer aufzuerlegen, hinreiche, um nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte den Vertrag i. S. des Bekl. zu ergänzen.

<sup>1)</sup> ZB. 1911, 217.



Mit der bisher gegebenen Begründung kann mithin das Urteil nicht aufrechterhalten werden.

In der neuen Verhandlung wird festzustellen sein, ob eine Verkehrsliste des Inhalts, daß der Grundstückskäufer die Grunderwerbsteuer mangels anderweiter Abmachung zu tragen habe, und zwar auch in dem Falle, daß die Parteien mit dem Erwärthen dieser Steuer nicht gerechnet haben, tatsächlich besteht. In diesem Falle würde es nicht, wie das O.G. annimmt, darauf ankommen, ob der Kl. sie gekannt hat. Denn grundsätzlich bindet die Verkehrsliste auch den, der mit ihrem Vorhandensein nicht vertraut ist (RG. 69, 125<sup>2</sup>); RG.: JW. 1907, 149; Gruch. 53, 410; 59, 115). — Weiter wird zu erwägen sein, ob, wenn der Bekl. bei der Erörterung über die Grunderwerbsteuer erklärt haben sollte, er wolle jedenfalls keine Kosten tragen, dies nicht als eine vertragliche Übernahme der Grunderwerbsteuer auszulegen ist, auch wenn die Parteien davon ausgingen, daß eine solche nicht zur Entstehung gelangen werde (vgl. RG. v. 12. Dez. 1910, V 308/10). (U. v. 3. Jan. 1931; 215/30 I. — Berlin.) [Ra.]

**\*\*3.** § 242 BGB. Die Grundsätze des prima-facie-Beweises sind auch bei Versicherungsansprüchen anwendbar, wenn der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers aus der Versicherung zu Fall bringen will.<sup>1)</sup>

Laut Versicherungsscheins v. 26. Jan. 1926 hat der Kl. Fahrnisse bei der Bekl. gegen Feuer bis zur Höhe von 31000 RM versichert. Am 1. Nov. 1926 brannte das Anwesen des Kl. nieder, der durch den Brand verursachte Fahrnischaden wurde auf 17116 RM festgesetzt. Dem Anspruch auf die Brandentschädigung setzt die Bekl. den Einwand entgegen, daß Kl. den Brand selbst angestiftet habe. Alle Instanzen haben verurteilt.

Das BG. nimmt an, daß das Strafverfahren gegen den Kl. eine Reihe von Tatsachen ergeben habe, die den dringenden Verdacht begründeten, daß der Kl. sein Anwesen in Brand gesetzt habe, ist aber der Ansicht, der Beweis für die Brandstiftung durch Kl. könne nicht als geführt angesehen werden,

<sup>1)</sup> JW. 1908, 521<sup>o</sup>.

Zu 3. Mit der Frage, wie der Beweis vom Versicherer zu führen, daß der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlaßt (in welchem Fall der Versicherer von seiner Leistung frei wird), hat sich bereits, wie aus dem obigen Urteil ersichtlich, derselbe Senat des RG. beschäftigt — der siebente —, der auch hier erkannt hat. Die Entsch. v. 13. Dez. 1929 ist JW. 1930, 3024 abgedruckt und dort von mir erläutert. Auf die damalige Entsch. und meine Bemerkung dazu muß zum besseren Verständnis des hier vorliegenden Urteils zurückgegriffen werden.

Im damaligen Rechtsstreit hatte das O.G. angenommen, daß trotz aller Verdachtsgründe gegen den als Kl. auftretenden Versicherer ein einwandfreier Beweis für eine Schuld des Kl. nicht erbracht sei. Der Sachverhalt bei dem stattgehabten Brande lasse immerhin die Möglichkeit zu, daß der Verlauf der Dinge durch eine ungewöhnliche Verkettung von Umständen anders, als es gewöhnlich geschehe, sich abgespielt habe. Die bekl. VerGef. müsse dargetun, daß auch diese ungewöhnliche Verkettung von Umständen nicht hätte eintreten können.

In diesen Erwägungen, die ich an der Hand des Inhalts des damaligen reichsgerichtlichen Urteils anführte, hatte das O.G. den juristisch-technischen Ausdruck des prima-facie-Beweises nicht gebraucht; da es aber davon ausging, daß nach der gewöhnlichen Entwicklung ein Verschulden des Versicherer wahrscheinlich sei, so hatte das O.G. nicht unrecht, wenn es annahm, daß das im damaligen Fall erkennende O.G. (Düsseldorf) die Grundsätze des prima-facie-Beweises auch für die Prüfung, ob der Tatbestand des § 61 BGB. vorliege, als anwendbar angesehen habe. Diese Stellungnahme des O.G. war nicht unberechtigt, wie ich in meiner Erläuterung in JW. 1930, 3624 darlegte. Schrifttum und Rspr. hielten die freie Beweiswürdigung auch bei dieser Gesetzesbestimmung für maßgebend.

Dem stellte sich das BG. entgegen. Es erklärte in der damaligen Entsch. v. 13. Dez. 1929, daß im Falle des § 61 BGB. der prima-facie-Beweis nicht anwendbar sei. Weshalb das BG. zu dieser Anschauung kommt, weshalb es beim § 61 den absoluten Beweis fordert, legte die Entsch. nicht dar. Ich habe in der Erläuterung die Ansicht bekämpft; wegen des näheren kann ich auf diese Erläuterung verweisen. — In der jetzigen Entsch. geht erfreulicherweise der Senat von seiner Auffassung wieder ab, so daß nunmehr die Übereinstimmung des BG. mit sonstiger Rspr. und dem Schrifttum vorhanden ist und auch nach der Auffassung des O.G. das Vorliegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung des

solange weder der Brandherd mit Sicherheit feststehe, noch irgendwelche bestimmten Anhaltspunkte gegeben seien, aus denen über bloße Vermutungen hinaus entnommen werden könne, daß, wo und wie der Kl. den Brand gelegt habe; aus dem Fehlen bestimmter Anhaltspunkte für eine andere Entstehung des Brandes könne bei der großen Zahl von Umständen, die einen Brand hervorrufen könnten, noch nicht zwingend geschlossen werden, daß eine Brandstiftung durch den Kl. in Betracht komme. Hiergegen wendet sich die Rev.; sie meint, das BG. halte einen absolut zwingenden Beweis der Brandstiftung durch Kl. für erforderlich und begnüge sich nicht mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grade von Wahrscheinlichkeit. Sie verweist auf RG. 127, 26<sup>1)</sup>, wo zwar die Übertragung der Grundsätze des prima-facie-Beweises auf den Fall abgelehnt werde, daß der Versicherer einen aus einem Versicherungsfall gegen ihn erhobenen Anspruch zu Fall bringen wolle; aber anerkannt sei, daß die dem Versicherer obliegende Beweislast überspannt werde, wenn ihm angefochten werde, auch die Möglichkeit einer ungewöhnlichen Verkettung von Umständen auszusräumen.

Dieser Vorwurf ist ungerechtfertigt. Zwar geht der Satz der RG. 127, 26<sup>2)</sup>, daß die Regeln des prima-facie-Beweises keine Anwendung fänden, wenn es sich darum handele, den Anspruch des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsfall zu Fall zu bringen, zu weit und kann nicht aufrechterhalten werden; daraus folgt aber nichts zugunsten der Revision, weil das Berufungsgericht die Grundsätze des prima-facie-Beweises nicht verletzt hat. Es entnimmt dem Beweismaterial zwar einen dringenden Verdacht der Brandstiftung gegen den Kl., hält ihn aber nicht für überführt, weil es keine über Vermutungen hinausgehenden Anhaltspunkte für die Art und Weise der Inbrandsetzung feststellen kann, und solche Feststellungen mit Rücksicht auf die Menge der an sich möglichen Brandursachen für erforderlich erachtet. Die Ansicht, daß die Annahme einer Brandlegung durch Kl. nur bei einer ungewöhnlichen Verkettung von Umständen ausgeschlossen sei (vgl. RG. 127, 28<sup>3)</sup>), hat das BG. nicht vertreten, sondern erachtet offensichtlich die Sachlage

Verjährungsfall auch nach den Regeln des prima-facie-Beweises geprüft werden kann.

Damals hatte das O.G. die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen, indem es sich etwa dahin aussprach, daß durch das Verlangen des O.G. der Versicherer solle nachweisen, daß auch alle ungewöhnlichen andersartigen Möglichkeiten in Wegfall kommen, die Beweislast überspannt worden sei. Diese Überspannung hatte das O.G. auch gegenüber der Theorie des absoluten Beweises als vorliegend betrachtet. Im vorliegenden Falle hatte das hier in Betracht kommende O.G., OLG. Karlsruhe, ebenso wie damals das O.G. Düsseldorf die Verdachtsgründe für ein genügendes Verschulden des Versicherungsnehmers nicht als dargetan angesehen. Die Revision findet in den Erwägungen des O.G. die Anforderung, daß beim § 61 BGB. ein absoluter Beweis geführt werden müsse. Diese Annahme war aber für die Revision nicht sehr förderlich. Denn der RevKl. mußte davon ausgehen, daß das O.G. den absoluten Beweis für § 61 BGB. verlange. Deshalb führt die Revision aus, es liege ferner in der Darlegung auch dieses BG. die Feststellung, daß der Versicherer das Nichtvorhandensein außergewöhnlicher Möglichkeiten nachweisen müsse; mithin müsse man eine Überspannung der Beweislast wie in dem früheren Fall als gegeben betrachten.

Wenn nun jetzt der siebente Senat den prima-facie-Beweis zuläßt, so wäre die Aufhebung und Zurückweisung geboten gewesen, wenn man mit der Revision davon ausging, daß das BG. den absoluten Beweis verlangt habe. Das BG. verneint dies aber; es betrachtet die Ausführungen als tatsächliche Erörterungen darüber, wie weit der prima-facie-Beweis geführt sei und wie weit die Sachlage eine freie richterliche Überzeugung begründen könne. Das BG. findet also, daß das O.G. in Übereinstimmung stehe mit der jetzigen Auffassung des Senats. Das BG. verneint ferner, daß der oben erwähnte Nachweis des Nichtvorhandenseins außergewöhnlicher Möglichkeiten vom VerK. gefordert wurde. Es sieht hier Erwägungen tatsächlicher Natur als erfolgt an, die sich im Rahmen einer freien Beweiswürdigung bewegen und keine Überspannung der Beweislast in sich schließen, und kommt damit zur Zurückweisung der Revision.

Dem Ergebnis möchte ich hier anders als bei der Entsch. v. 13. Dez. 1929 beipflichten. Aber etwas unbefriedigend bleibt die Darlegung auch in diesem Fall; vielleicht hängt dies damit zusammen, daß der Senat jetzt seine frühere Rechtsansicht hinsichtlich der Notwendigkeit des absoluten Beweises bei § 61 BGB. nicht aufrechterhalten hat, man also eine ganz andere gedankliche Einstellung nunmehr herbeizuführen hat.

JR. Gerhard, Berlin.

<sup>1)</sup> <sup>2)</sup> JW. 1930, 3624.



nicht für derart geklärt, daß daraus nach der Erfahrung des Lebens mit Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft des Kl. geschlossen werden müsse. In seinen Darlegungen ist eine Überspannung der Beweispflicht der Tat oder ein sonstiger Rechtsirrtum nicht zu finden.

(U. v. 18. Nov. 1930; 80/30 VII. — Karlsruhe.) [Ru.]

**\*\*4.** §§ 242, 328 BGB. Es besteht kein Ausgleichsanspruch des früheren Grundstückseigentümers gegen den dritten Käufer, wenn ihm nicht ein Ausgleichsanspruch des unmittelbaren Abkäufer gegen den Dritten abgetreten ist, was zulässig ist, oder wenn der Dritte nicht die Ausgleichsschuld übernommen hat. Der Ausgleichsanspruch ist keine auf dem Grundstück haftende Last, sondern eine persönliche Schuld\*.)

Am 21. Nov. 1922 kaufte der Kl. als Treuhänder (richtig stiller Stellvertreter) eines Dänen D. drei Hausgrundstücke in G. und übernahm in Anrechnung auf den Kaufpreis unter anderen drei darauf eingetragene Sparfassenhypotheken von zusammen 76 000 M. Diese Hypotheken zahlte der Kl. im März 1923 aus und brachte sie zur Löschung. Am 12. Jan. 1924 verkaufte er die drei Grundstücke an den Kaufmann B. Dieser übernahm neben dem auf 14 000 M. festgesetzten und in bar zu zahlenden Kaufpreise drei auf den Grundstücken ruhende Renten. In § 5 verpflichteten sich D. und der Kl., die auf den Grundstücken noch lastenden beiden Hypotheken von zusammen 20 000 M. schnellstmöglichst abzulösen und zur Löschung zu bringen. In § 6 übernahm B. „alle sonst noch etwa vorhandenen aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen, mit dem Grundstück verbundenen Verfügungsbeschränkungen, Dienstbarkeiten, sichtbare oder verborgene Gemeinschaften oder sonstigen Lasten, somit auch alle Beschränkungen, die dem Grundstück durch den Bebauungsplan auferlegt sind oder werden“. Am 15. Jan. 1924 verkaufte B. die drei Grundstücke an den Bekl. zum Preise von 22 000 M. und gegen Übernahme der drei Renten. In § 2 übernahm zwar der Bekl. die beiden noch eingetragenen Hypotheken von zusammen 20 000 M., jedoch bestimmt Abs. 3:

„Der Verkäufer verpflichtet sich, die auf den Grundstücken lastenden Hypotheken zu löschen und tritt alle Ansprüche, die er gegen den Vorbesitzer auf lastenfreie Lieferung hat, an den jetzigen Käufer ab.“

Der § 5 stimmt mit § 6 des Vertrags v. 12. Jan. 1924 wörtlich überein. Die Sparfasse nimmt nun den Kl. als persönlichen Schuldner auf Aufwertung ihrer ehemaligen Hypothekensforderungen von 76 000 M. in Höhe von 8171 RM in Anspruch. Nachdem die Aufwertungsstelle das Verfahren aus-

\*) Vgl. RG. v. 27. Nov. 1930, V 113/30 mit Anmerkung RA. Emmerich; JW. 1931, 593.

Zu 4. Die Entsch. betrifft die Frage, ob der Ausgleichsanspruch erhoben werden kann, wenn zwischen dem Verkauf des Aufwertungspflichtigen und dem Erwerb durch den mit der Ausgleichung in Anspruch genommenen weiteren Kaufverträge liegen. Das RG.: JW. 1930, 818 hat die Inanspruchnahme des derz. Eigentümers überhaupt abgelehnt, da der Ausgleichsanspruch nur gegeben sei, wenn eine nachträgliche Änderung der Gesetzgebung die Geschäftsgrundlage des Vertrags durch Aufhebung des Gleichgewichts der Leistungen wesentlich erschüttert habe. — Die Änderung der Gesetzgebung kommt nur in Betracht für das Verhältnis zwischen dem Aufwertungspflichtigen, der beim Verkauf mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat, und seinem unmittelbaren Nachmann. Nur hier wird die Grundlage des Vertrages durch die spätere gesetzliche Einführung der Aufwertungsspflicht geändert. Für das Verhältnis zwischen dem Ausgleichspflichtigen und seinen Nachmannern wird die Erschütterung der Geschäftsgrundlage nicht durch eine Änderung der Gesetzgebung herbeigeführt, sondern durch eine Änderung der Rechtsprechung, nicht dadurch, daß der Verkäufer A. kraft Gesetzes aufwertungs-pflichtig geworden ist, sondern dadurch, daß die Rpr. den Käufer B. als ausgleichspflichtig ansieht. Von diesem Standpunkt aus sind alle späteren Erwerber nicht mehr ausgleichspflichtig. — Der Standpunkt ist vom RG. erneut in JW. 1930, 2412<sup>24</sup> vertreten, ebenso vom RG.: JW. 1930, 2062; hier wird weiter der Gedanke eingeführt, die Abtretung des Ausgleichsanspruchs des Zwischen-erwerbers sei rechtsunwirksam (hiergegen die oben abgedr. Entsch.; eine ähnliche Beschränkung des Ausgleichsanspruchs durch Verlegung der Abtretbarkeit war schon in den Anfängen seiner Entwicklung vom Unterzeichneten: JW. 1928, 180 Anm. zu Nr. 12, Ziff. 4 vertreten). Die neue oben abgedr. Entsch. gibt teilweise zu Unklarheiten

gesetzt hatte, verlangt der Kl. vom Bekl. Ausgleichung, indem er mit der Klage die Feststellung begehrt, daß der Bekl. verpflichtet sei, ihn von den Aufwertungsforderungen der Sparfasse in Höhe von 76 000 M. freizubehalten.

Er ist in allen Instanzen abgewiesen.

Der für die Zubilligung des Ausgleichsanspruchs (vgl. u. a. RG. 125, 37<sup>1</sup>) und 48<sup>2</sup>); 124, 164<sup>3</sup>); 126, 13<sup>4</sup>) nebst Nachweisungen) leitende Rechtsgedanke geht dahin, daß es bei erheblichem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegen Treu und Glauben und damit gegen den das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Grundsatz des § 242 BGB. verstieße, wenn der Erwerber des Grundstücks den Verkäufer an einem Vertrage festhalten wollte, der mit Rücksicht auf die Aufwertungs-gesetzgebung nicht allenthalben bei Bestande bleiben kann. Wenn durch diese Gesetzgebung das Gleichverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung und damit die Geschäftsgrundlage erheblich erschüttert ist, so muß sich der Erwerber zu einer Änderung des Inhalts des Vertrags gemäß § 242 BGB. bereitfinden, den die Parteien unter der Herrschaft einer später von Grund aus geänderten Rechtslage im Vertrauen auf deren Fortbestand geschlossen hatten. Die gesetzliche Grundlage des Ausgleichsanspruchs bildet danach der § 242 BGB. (RG.: JW. 1930, 57<sup>4</sup> = Zeiler, Aufwertungsfälle Nr. 1826); der Anspruch setzt also schuldrechtliche Beziehungen zwischen dem Gläubiger und dem in Anspruch Genommenen voraus, die sich aus dem Grundstücksveräußerungsvertrage ergeben. An solchen Beziehungen fehlt es — vorbehaltlich vertraglicher Abreden im Einzelfall — dann, wenn der Gläubiger das Grundstück an einen Dritten veräußert und dieser es an den in Anspruch Genommenen weiterveräußert hat. Denn dann liegen zwei voneinander unabhängige, in keinem rechtlichen Zusammenhang stehende Veräußerungsverträge vor, aus denen auch im Zusammenhalt der erste Verkäufer keinerlei Ansprüche gegen den zweiten Erwerber erlangt (vgl. RG.: JW. 1930, 818<sup>17</sup> = JurRdsch. 1930 Nr. 491 = Zeiler a. a. D. Nr. 1867 und RG. v. 2. Juni 1930, VI 454/29: RG. 129, 276 = JW. 1930, 2412<sup>24</sup>). Für die Annahme, daß der Ausgleichsanspruch sich nach Art eines dinglichen Anspruchs gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer als solchen richte, fehlt es an jeder gesetzlichen Unterlage.

Demnach könnte die Klage mangels eines zwischen den Parteien geschlossenen Grundstücksveräußerungsvertrags nur dann möglicherweise Erfolg haben, wenn entweder B. den ihm etwa gegen den Bekl. zustehenden Ausgleichsanspruch an den Kl. abgetreten hätte oder wenn der Vertrag v. 15. Jan. 1924 eine Übernahme der Ausgleichsschuld des B. durch den Bekl. enthalten würde. In beiden Richtungen bewegen sich die Angriffe der Rev.

Anlaß. Vom Standpunkt der Entsch. JW. 1930, 818 und 2412 aus hätte das Urteil den Ausgleichsanspruch des Ausgleichspflichtigen gegen seinen Nachmann einfach mangels Bestehens dieses Anspruchs ablehnen müssen. Damit wäre die Sache entschieden gewesen (abgesehen von der Frage der Schuldübernahme). Das RG. prüft aber weiter, ob nicht auch eine anderweitige Legitimation durch Abtretung des Ausgleichsanspruchs gegeben sei und lehnt diese Annahme gemäß seiner Auslegung des Einzelfalles ab. Diese Abtretung des Ausgleichsanspruchs war nur dann beachtlich, wenn ein Ausgleichsanspruch gegen den Bekl. überhaupt bestehen konnte. Dies Bestehen wird also vom RG. als möglich vorausgesetzt. Auch der Inhalt der früheren Entsch. wird in gleichem Sinne ausgelegt und dahin angeführt, daß der erste Verkäufer keinen (unmittelbaren) Anspruch gegen den zweiten Erwerber habe, daß der Ausgleichsanspruch sich nicht nach Art eines dinglichen Anspruchs gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer als solchen richte. Der Inhalt der Entsch. wird als Erörterung der Legitimationsfrage angesehen, nicht der Sachfrage, als Erörterung der Beziehungen zwischen Erstverkäufer und Zweiterwerber, nicht der Frage, ob überhaupt gegen den Zweiterwerber wegen des ersten Ausgleichsanspruchs ein weiterer Ausgleichsanspruch für seinen Vormann bestehen könne.

Damit wird der Inhalt der Entsch. unzutreffend wiedergegeben. In JW. 1930, 818 ist die Frage ausdrücklich dahin formuliert, ob der Verkäufer des zweiten Kaufvertrages seinen Abkäufer auf Ausgleichung in Anspruch nehmen dürfe, weil er von seinem Verkäufer wegen Aufwertung . . . in Anspruch genommen sei (ohne nachträgliche Gesetzesänderung). Ebenso ist in JW. 1930, 2412

<sup>1</sup>) JW. 1929, 2425. <sup>2</sup>) JW. 1930, 813. <sup>3</sup>) JW. 1929, 2519.

<sup>4</sup>) JW. 1930, 58.



Eine Abtretung des etwa gegen den Bekl. bestehenden Ausgleichsanspruchs des B. an den Kl. wäre wirksam gewesen. Denn da der Kl. Aufwertungsschuldner und Ausgleichsberechtigter gegenüber B. ist, so ist aus denselben Gründen, aus denen der erk. Sen. die Abtretung des Ausgleichsanspruchs an den Aufwertungsgläubiger für zulässig erachtet hat (vgl. RG. 128, 369), auch die Abtretung dieses Anspruchs an den Ausgleichsberechtigten als rechtlich möglich anzusehen. Eine Abtretungserklärung des B. bezüglich des Ausgleichsanspruchs an den Kl. ist jedoch nicht behauptet, wenigstens keine ausdrückliche. Der Kl. will eine solche Abtretung vielmehr nur darin finden, daß B. in § 2 des Vertrags v. 15. Jan. 1924 seinen Anspruch auf lastenfreie Lieferung des Grundstücks an den Bekl. abgetreten habe. Der VerK. hat jedoch in rechtsirrtumsfreier Auslegung des § 2 a. a. D. (§§ 133, 157 BGB.) eine solche stillschweigende Abtretung des Ausgleichsanspruchs an den Kl. verneint.

Sodann will die Rev. eine Übernahme der Ausgleichsschuld des B. durch den Bekl. aus dem Zusammenhalt der Verträge v. 12. und 15. Jan. 1924 herleiten, und zwar in doppelter Weise. Einmal soll sich die Schulübernahme daraus ergeben, daß B. seinen Anspruch auf lastenfreie Lieferung des Grundstücks an den Bekl. abgetreten hat; denn mit diesem Rechte habe der Bekl. auch Pflichten übernommen, wenn er sich auch über deren Umfang und Inhalt damals nicht klar gewesen sei. Diese Klüge geht fehl, und zwar sowohl in sachlicher Beziehung als auch insofern, als sie dem Vorderrichter Prozeßverstöße gegen § 551 Ziff. 7 und § 139 ZPO. vorwirft. Die Abtretung (§§ 398 ff. BGB.) und die Schulübernahme (§§ 414 ff. das.) sind insofern Gegenätze, als die erstere die Rechtsnachfolge in das Gläubigerrecht, die letztere aber die Rechtsnachfolge in die Schuldverpflichtungen bezweckt. Gleichwohl erscheint es unter besonderen Umständen rechtlich nicht unmöglich, die Erklärung des Berechtigten, daß er seine Ansprüche aus einem gegenseitigen Verträge an einen Dritten ablege, dahin auszulegen, daß der Dritte auch in die Verpflichtungen aus dem Verträge mit der Wirkung eintreten solle, daß dem Vertragsgegner ein unmittelbares Recht auf Erfüllung gegen den Dritten erwachsen solle (§ 328 BGB.) und daß der Dritte durch Annahme der Abtretung diese Verpflichtung übernimmt. Der Möglichkeit einer solchen Auslegung ist sich das BG. auch bewußt gewesen, aber es hat eine solche Auslegung, wie der Zusammenhalt seiner Gründe ergibt, abgelehnt, indem es ausgeführt hat, dem Kl. würde nur gemäß § 404 BGB. das Recht zugestanden haben, dem auf § 2 des Vertrags v. 15. Jan. 1924 gestützten Erfüllungsanspruch des Bekl. einredeweise seinen Ausgleichsanspruch gegen B. entgegenzusetzen, nicht aber stehe ihm das Recht zu, diesen Ausgleichsanspruch gegen den Bekl. im Wege der Klage zu verfolgen. Diese Auslegung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Denn weder hatte der Kl.

irgendwelche Gründe geltend gemacht, welche für die Auslegung i. S. einer Schulübernahme sprechen könnten, noch sind solche irgendwie ersichtlich. Im Gegenteil spricht gegen eine solche Auslegung der Umstand, daß die Parteien des Vertrags v. 15. Jan. 1924 nach damaliger Rechtslage annehmen mußten, daß B. keinerlei Verpflichtungen mehr aus dem Verträge v. 12. Jan. 1924 dem Kl. gegenüber zu erfüllen habe. Danach hat das OVG. den § 551 Ziff. 7 ZPO. nicht verletzt. Aber auch ein Verstoß gegen § 139 ZPO. fällt ihm nicht zur Last. Denn es ist nicht abzusehen, inwiefern die Ausübung der richterlichen Fragepflicht den Sachverhalt zugunsten des Kl. hätte aufklären können.

Des weiteren leitet die Rev. aus § 6 des Vertrags vom 12. Jan. 1924 i. Verb. m. § 5 des Vertrags v. 15. Jan. 1924 eine Übernahme der Ausgleichsschuld des B. durch den Bekl. her, da der Ausdruck „Lasten“ auch Hypotheken umfasse. Die von der Rev. vertretene Auslegung ist deshalb unmöglich, weil die Frage der Hypothekenübernahme durch die sonstigen Bestimmungen beider Verträge abschließend geregelt ist und die Ausgleichsschuld keine „mit dem Grundstück verbundenen“, sondern eine persönliche Schuld ist. Die Auslegung der Rev. setzt sich aber auch in Widerspruch mit dem eigenen Vorbringen des Kl., daß er zur hypothekensfreien Lieferung der Grundstücke verpflichtet war; danach hat der Kl. in den Vorinstanzen die Verträge selbst nicht so ausgelegt, wie es jetzt die Rev. will. Unter diesen Umständen konnte der Vorderrichter ohne Verstoß gegen — 286 ZPO., wie ihn die Rev. rügt, von einer Erörterung dieser Auslegungsfrage absehen. (U. v. 23. Okt. 1930; 798/29 VI. — Hamburg.) [Ru.]

5. 1. §§ 420, 427, 433 ff. BGB. Gesamtschuldverhältnis oder zwei selbständige Kaufverträge. Beim Vorliegen zweier selbständiger Kaufverträge ist es unzulässig, einen einheitlichen Preis für beide Kaufgegenstände festzusetzen.

2. §§ 164 ff. BGB. Grundsätzlich entsteht zwischen dem Stellvertreter und dem Gegner des von ihm Vertretenen kein Rechtsverhältnis. Das schließt jedoch im Einzelfalle beim Vorliegen besonderer Umstände nicht aus, daß der Stellvertreter sich gleichzeitig selbst dem Gegner vertraglich verpflichtet.

Der Bekl. verkaufte dem Kl. durch notariell beurkundeten Vertrag v. 3. Febr. 1926 Teile seines im Grundbuch von Sch. Bd. 3 Bl. 35 eingetragenen Grundbesitzes, sowie gleichzeitig Teile des im Grundbuch von Sch. Bd. 2 Bl. 15 eingetragenen Grundbesitzes, der den Erben des verstorbenen Büblers Heinrich G. — Schwiegermutter und Ehefrau des Bekl. — gehörte, deren Bevollmächtigter er auf Grund öffentlich beglaubigter Vollmacht v. 28. Dez. 1925 war. Der Kauf-

unsicherheit des ohnehin schwierigen Gebietes weiter vermehrten. Die Rechtfertigung dieses Gesichtspunktes für eine innerlich sonst anscheinbare Entsch. ergab sich insbes. aus den „äußeren und rechtstechnischen“ Gründen, daß das RG. als Schöpfer des ganzen Gedankens des Ausgleichsanspruchs für seine Durchführung mehr Freiheit in Anspruch nehmen durfte, als auf sonstigen geleglich besser fundierten Gebieten, und daß dies auch für eine sonst beunruhigende Entwicklung gelten könne. Wenn diese Konsequenz in den Entsch. des RG. zu vermischen ist, wenn das RG. wie in dem oben abgedruckten Urteil wieder von der entgegengesetzten Regelung als möglich ausgeht, dann ist dies Bedürfnis der Rechtsicherheit besonders entschieden zu betonen. Würden die Grundlagen dieser Rspr. wieder diskussionsbedürftig und angreifbar, so würde die ganze Lehre noch im Schlüsselstadium des AufwertungsweSENS wankend.

RA. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.

Zu 5. 1. Unzweifelhaft ist es richtig, daß beim Vorliegen zweier selbständiger Kaufverträge es unzulässig ist, einen einheitlichen Preis für beide Kaufgegenstände festzusetzen. Es muß vielmehr in diesem Fall für jeden Kaufgegenstand der Preis besonders festgesetzt werden. Im vorliegenden Falle ist es aber zweifelhaft, ob zwei selbständige Kaufverträge vorliegen, und deshalb ist es gerechtfertigt, daß das RG. das Ur. des OVG. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufung zurückgewiesen hat. Mit Recht rügt das OVG., daß das RG. die §§ 420 und namentlich 427, 431 BGB., die auch auf den Kauf, § 433 ff., Anwendung finden, nicht berücksichtigt hat. Es hätte vielmehr noch erörtern müssen, ob mit Rücksicht darauf, daß der Bekl. seinen Grundbesitz

ausgeführt, die Prüfung des Ausgleichsanspruchs beschränke sich auf den Vertrag, bei dem die Gleichgewichtsstörung durch nachträgliche Gesetzesänderung eingetreten sein sollte; fehle hier diese Störung, so sei der Ausgleichsanspruch abzulehnen; eine Verquickung mit anderen Verträgen sei unzulässig. Die Legitimationsfrage wird also ganz besonders als unerheblich bezeichnet.

Die neue Entsch. könnte demnach als Änderung der seitherigen Rspr. erscheinen, trotzdem sie den Anschluß an diese betont. Ihr könnte der Standpunkt zugrunde liegen, daß der Zweitverkäufer gegen den Zweitverkäufer, der mit der Ausgleichung Belangte gegen seinen Nachmann Ausgleichsansprüche erheben könne, daß auch die Änderung der Rspr., die Schaffung des Ausgleichsanspruchs durch sie, genügender Anlaß zur Zerstörung der Vertragsgrundlage i. S. der Jubilligung des Ausgleichsanspruchs sei. Gerade auf diesem Gebiete sind aber weitere Entwicklungen nicht erwünscht. Mit diesen Fragen muß auf fester Grundlage endlich Schluß gemacht werden können.

Der Unterzeichnete hat die Entsch. JW. 1930, 818 dort in der Anm. erörtert. Die Gründe, aus denen er der Beschränkung des Ausgleichsanspruchs durch die Rspr. des RG. grundsätzlich zugestimmt hat (während sie von Reukirch: JW. 1930, 1299 und Boesebeck: JW. 1930, 2062 abgelehnt ist), sind von ihm a. a. D. als Gründe „äußerer und rechtstechnischer Art“ bezeichnet. Der Unterzeichnete hat dort angeführt, man müsse sich trotz der Bedenken, die gegen den grundsätzlichen Standpunkt des RG. beständen, mit der einmal so gestalteten Rechtslage begnügen. Dabei war das Interesse der Rechtsicherheit, die Notwendigkeit einheitlicher Rspr. maßgebend, damit nicht immer wieder Änderungen der Rspr. die



preis wurde in § 2 des Vertrages als mit 12000 G.M. vereinbart beurkundet, der mit 5000 G.M. bereits vom Kl. gezahlt sei, während der Rest von 7000 G.M. gestundet wurde und auf „den erworbenen Grundstücken“ durch eine Hypothek sichergestellt werden sollte, die für den „Verkäufer Erwald S.“ einzutragen war. Mit der Klage verlangt der Kl. die Auflassung sämtlicher Grundstücke, die nach dem Vertrage spätestens am 1. April 1926 erklärt werden sollte. Der Bekl. verweigert sie mit der Begründung, die wirklichen Vereinbarungen, insbes. hinsichtlich des Preises, seien nicht beurkundet, so daß der Vertrag nach § 313 BGB. nichtig sei; hinsichtlich der Grundstücke der Erben G. seien nur diese zur Sache befugt; insoweit sei der Vertrag auch nach § 181 BGB. nichtig. Das LG. hat der Klage entsprochen, das BG. dagegen hat sie abgewiesen. Die Rev. des Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Das RG. sieht die Abmachungen v. 3. Febr. 1926 als ungültig an, indem es davon ausgeht, daß zwei Kaufverträge vorliegen, die in einer Urkunde zusammengefaßt seien, einer über den Verkauf des Grundbesitzes des Bekl. durch diesen, der zweite über den Verkauf des Grundbesitzes der Erbgemeinschaft durch diese, daß es aber unzulässig sei, einen einheitlichen Preis, wie er beurkundet und nach der Behauptung des Kl. auch ausgehandelt worden sei, festzusetzen, da jedem Kaufgeschäft ein Kaufpreis wesentlich sei, vorliegend also zwei Kaufpreise hätten vereinbart sein müssen.

Die Auffassung des RG., daß zwei selbständige Kaufverträge vorliegen und daher zwei Kaufpreise hätten vereinbart werden müssen, wird von der Rev. mit Recht angegriffen. Das RG. erörtert nicht, auf welchen Gründen die von ihm angenommene Zusammenfassung zweier selbständiger Kaufverträge unter Vereinbarung eines einheitlichen Preises nach dem Willen der Beteiligten beruht, läßt insbes. die Darlegungen des Kl. in dem Schriftsatz v. 9. April 1929 außer acht, nach denen es sich bei den verkauften Grundstücken um eine wirtschaftliche Einheit (Bauernhof mit aufstehenden Gebäuden) handelt. Das RG. hätte aber die Sachlage dahin prüfen müssen, ob der Wille der beiden Verkäufer auf gemeinschaftlichen Verkauf dieser wirtschaftlichen Einheit — an der sie nicht als Miteigentümer der gesamten dazu gehörenden Grundstücke, sondern als Alleineigentümer verschiedener Grundstücke beteiligt waren — und auf der anderen Seite dementsprechend der Wille des Kl. auf Erwerb dieser wirtschaftlichen Einheit gerichtet war und dieser Wille auch in der Urkunde Ausdruck gefunden hat in der Weise, daß es sich um ein in sich einheitliches Rechtsgeschäft handelt, bei dem die gegenseitigen Leistungen und Forderungen der Beteiligten in Anwendung der Vorschriften der §§ 420 ff., insbes. § 427 BGB., i. Verb. m. den Vorschriften über den Kauf, §§ 433 ff., besonders §§ 469 ff. BGB., bestimmt oder bestimmbar sind. Danach ergibt sich bereits die Aufhebung des Urteils insoweit, als die Auflassung der Grundstücke des Bekl. selbst begehrt wird.

Soweit die Auflassung der Grundstücke der Erbgemeinschaft in Betracht kommt, weist das RG. die Klage mit der weiteren Begründung ab, da der Bekl. hinsichtlich der Veräußerung dieser Grundstücke nur als Bevollmächtigter der Erbgemeinschaft tätig geworden sei, sei nur diese, aber nicht

der Bekl. zur Auflassung verpflichtet. Es entspricht zwar der Vorschrift in § 164 BGB., wenn das RG. davon ausgeht, daß bei einer befugten, unmittelbaren Stellvertretung in der Willenserklärung die Wirkungen dieser Willenserklärung unmittelbar für und gegen den Vertretenen eintreten, regelmäßig aber kein Rechtsverhältnis zwischen dem Stellvertreter und dem Gegner des von ihm Vertretenen entsteht. Das schließt jedoch im Einzelfalle beim Vorliegen besonderer Umstände nicht aus, daß der Stellvertreter sich gleichzeitig selbst dem Gegner vertraglich verpflichtet. Eine solche Verpflichtung kann gegebenenfalls auch aus den Umständen hervorgehen (RWR-Komm., Erl. 2 zu § 164). Das RG. hätte den Sachverhalt auch nach dieser Richtung hin prüfen müssen. Es hätte insbes. prüfen müssen, ob etwa bei Zugrundelegung eines gemeinsamen Verkaufs einer wirtschaftlichen Einheit durch deren Eigentümer, sowie in Betracht der weiteren Umstände, daß die Vollmachtgeber des Bekl. seine Ehefrau und deren Mutter sind, der Bekl. allein die ganzen Vereinbarungen mit dem Kl. getroffen hat, an ihn auch nicht nur der Barpreis geleistet wurde — auf Grund der Vollmacht an sich ohne weiteres verständlich —, sondern ihm auch der Restpreis, der gestundet wurde und dinglich gesichert werden sollte, zugewiesen ist, ferner der Kl. alle Erklärungen — bis auf die noch ausstehende, nicht von ihm allein abhängige Auflassung — abgegeben hatte, der übereinstimmende Wille der Beteiligten vorhanden gewesen und erklärt ist dahin, daß der Bekl. dem Kl. nicht nur zur Erklärung der Auflassung für seine eigenen Grundstücke, sondern auch für die Grundstücke der Erbgemeinschaft auf Grund der Vollmacht verpflichtet sein solle. Daß eine solche vertragliche Verpflichtung grundsätzlich zulässig und — soweit nicht Kollision zum Nachteil des Vertretenen oder ähnliche Gründe vorliegen — rechtswirksam ist, kann angesichts der grundsätzlichen Vertragsfreiheit der Parteien nicht zweifelhaft sein. Im vorliegenden Falle aber, in dem es sich bei Zugrundelegung der Behauptungen des Rev.-Kl., zu denen der Vorderrichter noch keine Stellung genommen hat, um die mit bestimmtem Endtermin hinausgeschobene dingliche Durchführung eines nach der Meinung der Beteiligten bereits rechtsgültig vereinbarten Verkaufs und Ankaufs eines gemeinsamen, eine wirtschaftliche Einheit darstellenden Anwesens der Verkäufer handelt, würde der Vorteil einer derartigen einheitlichen Erledigung durch nur einen der Verkäufer nicht zu verkennen sein.

(U. v. 2. Okt. 1930; 620/29 VI. — Berlin.) [Ru.]

6. § 779 BGB. Auch die übereinstimmende Rechtsauffassung der Parteien eines Vergleichs, die die Beurteilung des Vergleichsstoffes beeinflusst, ist nicht überall, sondern nur dort als Geschäftszugrundelegung anzuerkennen, wo eine besondere Willensrichtung oder die Art der Vereinbarung erkennen läßt, daß die Parteien beiderseits diesen Rechtsbestand als Ausgangspunkt oder Grundlage ihrer Abreden angesehen haben wollten. Dies ist nicht anzunehmen, wenn der Hypothekar in einer Zeit, zu der der Ausgleichsanspruch des zur Aufwertung herangezogenen Hypothekenschuldners bereits an-

und den seiner Vollmachtgeber, die zusammen tatsächlich ein einheitliches Grundstück (ein Bauernhof mit Gebäuden) bilden, nicht ein Gesamtschuldverhältnis nach § 427 oder 431 BGB. entstanden ist. Denn der § 427 BGB. bestimmt, daß, wenn sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten, sie im Zweifel als Gesamtschuldner haften. Ist die Leistung aber eine unteilbare, so haften nach § 431 BGB. sie unter allen Umständen als Gesamtschuldner. Ergibt sich bei der abermaligen Verhandlung, daß der Bauernhof, der in zwei verschiedenen Grundbüchern auf verschiedenen Namen eingetragen steht, unteilbar ist, so haften die Verkäufer als Gesamtschuldner. Ein Preis für jedes Grundstück ist dann nicht nötig. Die Klage ist dann begründet. Ist der Bauernhof aber teilbar, so kann ebenfalls ein Gesamtschuldverhältnis vorliegen. Gegenbeweis ist aber zulässig.

2. Schwieriger ist die Frage, ob der Bevollmächtigte sich im vorliegenden Fall auch selbst vertraglich hat verpflichten wollen.

Nach § 164 BGB. scheint dies, wie dies auch das RG. annimmt, unzulässig zu sein, denn der § 164 BGB. bestimmt, daß die Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen

den Vertretenen wirkt, daß also zwischen dem Stellvertreter und dem Gegner kein Rechtsverhältnis entsteht; aber, wie das RG. schon früher angenommen hat, können Ausnahmen vorkommen. Eine solche Ausnahme liegt hier vor. Denn, wenn der Bevollmächtigte zunächst für sich und dann für seine Vollmachtgeber — die Schwiegermutter und Ehefrau sind — seinen und ihren Grundbesitz, die ein einheitliches Ganzes bilden, zusammen verkauft und sich einen Teil des Kaufpreises zahlen und den Rest für sich als Restkaufgeld im Grundbuche eintragen läßt und denselben gleichzeitig an seinen Gläubiger, von dem er anderweitig Grundbesitz gekauft hat, abtritt, so mußte der Käufer annehmen, daß er nicht nur sich und seine Vollmachtgeber, sondern sich allein verpflichten wollte, ihm den ganzen Grundbesitz zu übereignen. Es würde jedenfalls gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn er über den Kaufpreis für sich verfügt und dann sich darauf beruft, daß er zum Teil als Bevollmächtigter seiner Schwiegermutter und Ehefrau gehandelt habe und daher nicht allein verklagt werden könne.

Die Entsch. des RG. ist durchaus zu billigen und entspricht dem allgemeinen Rechtsgefühl.

Geh. J.R. D. Elze, Halle a. d. S.



erkannt war, unterlassen hat, beim Vergleichs-  
abschluß die sich daraus für ihn ergebenden  
Folgerungen zu ziehen. f)

(U. v. 15. Dez. 1930; 380/30 VIII. — Hamburg.) [G.]

Abgedr. ZW. 1931, 528<sup>12</sup>.

Zu 6. Das RG. hat in dieser Entsch. den Satz ausgesprochen, auch die übereinstimmende Rechtsauffassung der Parteien eines Vergleichs, die die Beurteilung des Vergleichsstoffes beeinflusste, sei nicht überall, sondern nur dort als Geschäftsgrundlage anzuerkennen, wo eine besondere Willensrichtung oder die Art der Vereinbarung erkennen ließen, daß die Parteien beiderseits diesen Rechtsbestand als Ausgangspunkt oder Grundlage ihrer Abrede angesehen haben wollten. Dieser Satz erweckt den Eindruck, als habe das RG. für den Fall eines beiderseitigen Rechtsirrtums der Parteien eine Einschränkung machen wollen, welche bei der sonstigen Auslegung zu § 779 BGB. nicht gemacht wird. Es ist bekanntlich eine alte Streitfrage, ob überhaupt ein Rechtsirrtum bei § 119 BGB. zur Irrtumsanfechtung berechtigt, ob er Gegenstand eines zweiseitigen Irrtums oder der Dertmannschen Geschäftsgrundlage sein kann, und schließlich ob er im Rahmen von § 779 BGB. zu berücksichtigen ist. Diese Frage ist nach überwiegender Auffassung, die auch ich billigen möchte, zur Zeit wohl dahin zu beantworten, daß der einseitige Rechtsirrtum lediglich einen unerheblichen Irrtum im Motiv darstellt. Dagegen wird man annehmen müssen, daß ein Rechtsirrtum, ebenso wie ein sonstiger Irrtum im Motiv immer dann erheblich ist, wenn er für beide Parteien von Bedeutung gewesen ist, wenn er also den Inhalt des Vertrages als solchen ergriffen hat, oder — wie man es auch ausdrücken kann — wenn er die Geschäftsgrundlage des Vertrages bildet, welche mit dem Vertragsinhalt im unmittelbarsten Zusammenhang steht. Dieser Grundlagenirrtum kann im Rahmen von § 779 BGB. eine Rolle spielen. Aber auch außerhalb des § 779 BGB. muß er berücksichtigt werden. Hier wird er in der Literatur bei der Frage des zweiseitigen Irrtums behandelt, bei welchem das RG. neuerdings nicht eine Anfechtung des Vertrages, sondern eine Einrede gewährt. Aber auch die Dertmannsche Geschäftsgrundlage kommt auf dasselbe hinaus, soweit sie den Tatbestand ins Auge faßt, in welchem sich nicht die Verhältnisse seit Vertragsabschluß geändert haben, sondern in welchem ein doppelseitiger Irrtum bereits bei Vertragsabschluß vorgelegen hat. In diesen Fragekomplex greift daher auch die behandelte RG. Entsch. ein. Sie kann insofern anerkannt werden, soweit in ihr ausgesprochen ist, daß in gewissen Fällen ein beiderseitiger Rechtsirrtum von Bedeutung sein kann. Soweit sie dagegen für die Fälle des Rechtsirrtums mit dem oben erwähnten Satz eine gewisse Einschränkung aufstellen will, ist sie nach meiner Auffassung nicht zu billigen. Entweder betrifft der Irrtum der Parteien die Grundlage des Vertrages, von welcher § 779 BGB. spricht, und wie sie auch bei der Dertmannschen Geschäftsgrundlage berücksichtigt wird, oder aber er tut dies nicht. Soweit das der Fall ist, muß § 779 BGB. uneingeschränkt Anwendung finden. Der Satz des RG. kann daher höchstens als Richtlinie dafür dienen, ob der Irrtum im einzelnen Fall ein Grundlagenirrtum war oder nicht. Dieser Satz hat dann aber für die Fälle der Tatsachengrundlage genau dieselbe Bedeutung wie für die Fälle der Rechtsgrundlage.

Diese grundsätzlichen theoretischen Erwägungen vermögen allerdings das Ergebnis der Entsch. nicht zu beeinflussen. Dies scheint vielmehr — soweit man es auf Grund der vorl. Angaben beurteilen kann — zutreffend zu sein. Auch ist die Tendenz des RG. durchaus verständlich, welche ganz offensichtlich dahin geht, die Fälle eines Irrtums wegen falscher Rechtsgrundlage (namentlich bei veränderter Rspr.) nach Möglichkeit einzuschränken. Es wird oft sehr zweifelhaft sein, ob wirklich beide Parteien eine bestimmte Rechtsansicht bzw. Auffassung der Gerichte bei Abschluß des Vergleichs maßgebend berücksichtigt haben. Jeder Zweifel in dieser Richtung muß selbstverständlich gegen denjenigen ausgelegt werden, welcher sich auf die Ausnahmebestimmung des § 779 BGB. stützt. Auch insoweit ist daher das RG. Ur. zutreffend. Ein Rücktritt wegen falscher Rechtsgrundlage, namentlich infolge veränderter Rspr., wird überhaupt nur dann praktisch werden, wenn bei Abschluß des Vergleichs sowohl in der Rspr. als auch in der Literatur lediglich die eine einzige Ansicht vertreten wurde. Man darf an die Möglichkeit einer anderen Ansicht damals noch gar nicht gedacht haben. Die später vertretene Auffassung muß für die Parteien völlig überraschend gekommen sein. Bei einem Darlehn i. Verb. m. einem Bierlieferungsvertrag kam z. B. zu Beginn der Aufw. Rspr. niemand in der Praxis auf den Gedanken, daß hier ein Beteiligungsverhältnis vorliege. Jeder Vergleich wurde in der Annahme geschlossen, daß nur eine 25%ige Aufwertung in Betracht komme. Hier muß der Vergleich unwirksam sein, nachdem sich später allgemein die vorher gar nicht voraussehbare Erkenntnis durchsetzte, daß eine Aufwertung bis zu 100% aus dem Gesichtspunkt des Beteiligungsverhältnisses möglich sei. In Fällen dagegen, in welchen die rechtliche Beurteilung des Falles vorher zum mindesten schon zweifelhaft sein konnte, wollten die Parteien in der Regel mit dem

\*\*7. § 937 BGB. Gegenüber der Erfindung greift — im Gegensatz zu früherer Auffassung — der Bereicherungsanspruch durch, wenn der Eigenbesitz ohne Rechtsgrund erworben wurde. f)

(U. v. 6. Okt. 1930; 583/29 IV. — München.) [Ra.]

Abgedr. ZW. 1931, 195<sup>3</sup>.

Vergleich natürlich auch diese Zweifel beseitigen. Hier kam von einer gemeinsamen Grundlage, über die sich beide Parteien geeinigt haben, nicht die Rede sein. Hier ist zum mindesten an die Anwendung des § 779 BGB. ein sehr strenger Maßstab in der Beweiswürdigung anzulegen (vgl. auch Herzog, Unrichtige Rspr. und § 779 BGB., Die rechtliche Bedeutung des Vergleichs bei der Aufwertung: ZSR. 1930, 157 ff.).

RA. Dr. Dr. Herzog, Berlin.

Zu 7. I. Zu Recht führte zunächst das RG. gegenüber dem OLG. München aus, daß auch ein nicht entmündigter Geisteschwacher nach § 104 Ziff. 2 BGB. geschäftsunfähig ist, falls er sich in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, daß es also für die Frage der Rechtsgültigkeit der Schenkung der Kl. an die Münchener Pinakothek darauf ankomme, ob die Schenkerin zur Zeit der Schenkung noch einer vernünftigen Überlegung fähig war oder ob ihre krankhaften Vorstellungen eine Entscheidung darüber, was als das Richtige zu tun war, ausschloßen.

II. Sollte sich Geschäftsunfähigkeit der Kl. herausstellen, so hat m. E. das RG. zu Unrecht gegenüber der von den Befkl. geltend gemachten Erfindung eine auf Rückübertragung des Eigentums erwerbs gerichtete Kondiktion der Kl. nach §§ 812, 818 Abs. 1 BGB. zugelassen. Das Urteil meint, nach gemeinem Recht sei solche Bereicherungshaftung gegenüber der vollendeten Erfindung nicht gegeben gewesen, da zur Erfindung ein justus titulus nötig gewesen und so die Erfindung ihren rechtlichen Grund, die causa in sich getragen habe. Aber ganz abgesehen von dem Umfang, in dem spätestens das corpus juris civilis sich mit einem bloßen Putativtitel begnügt hat (in Stellen wie Inst. II, 6, 11 oder D. 41, 4, 11 oder D. 41, 5, 3; 41, 10, 5, 1), so haben schon die Klassiker zum Teil sich mit dem entschuldigen Glauben an eine — objektiv nicht vorhandene — causa des Besitzerwerbs begnügt, wie schon in l. 27 D. 41, 3 der Bericht Ulpian's über die hiergegen gerichtete Polemik des Celsus und in l. 11 D. 41, 4 der Bericht Africanus über die Bejahung des Putativtitels pro emptore durch Julian bei justa causa erroris deutlich zeigt. So betont nicht bloß Ulpian unter Berufung auf Marcellus, daß der Kauf von einem für normal gehaltenen Geisteskranken zur Erfindung führe (l. 7 § 2 D. 6, 2), sondern Paulus in l. 13 § 1 D. 41, 3 und in l. 2 § 16 D. 41, 4 erklärt es für eine ausgemachte Sache. Der Gedanke an eine Kondiktion des Eigentums gegen den hier überall sine causa den Besitz der Sache ergreifenden Erfinder kommt den klassischen Praktikern gar nicht, so wenig wie dort, wo sie die doch nur subsidiär gegebene restitutio in integrum gegenüber dem Erfindungserwerb erwägen (l. 30 § 1 D. 4, 6).

Trotzdem verneint das Urteil des RG. zu Unrecht schlechthin jeden Fall der Kondiktion des Erfindungserwerbs für das römisch-gemeine Recht. Freilich im Verhältnis zwischen dem bisherigen Eigentümer als solchem und dem Erfindenden erscheint den Römern das objektive Erfindungsrecht nach seiner ratio ne rerum dominia diutius in incerto essent, cum sufficeret domino ad inquirendam rem suam anni aut biennii spatium (Gajus II, 44 u. D. 41, 3, 1), oder noch kürzer ut aliquis litium finis esset (Neraz in D. 41, 10, 5 pr.) als ein völlig genügender Erwerbstitel. Daran kann nach Stellen, wie l. 54 pr. D. 21, 1 (Gajus), l. 47 § 1 D. 17, 1 (Julian-Pomponius) und l. 60 D. 46, 3 (Paulus), gar kein Zweifel sein, so wenig wie nach der gleichen ratio unseres Erfindungsrechts und seiner Entstehungsgeschichte. Denn, was das RG. Ur. leider verschweigt, aber Dertmann: Recht 1910, 585 richtig hervorhebt, sollte durch die Streichung des § 748 Abs. 2 des Entwurfs I („als rechtlicher Grund ist es im Zweifel anzusehen, wenn ein Rechtsverlust auf einer diesen bestimmenden Vorschrift beruht“), der gerade für die Erfindung gelten sollte, „weil es nicht gerechtfertigt sein würde, den mit der Erfindung verbundenen Vorteil mittelbar und materiell wieder zu entziehen“ (Mot. 3, 353), an der im Gesetz schon enthaltenen causa des Erfindungserwerbs „im Verhältnis zwischen dem Erfindenden und dem Erwerbenden“ nichts geändert werden (Prot. II, 686).

Trotzdem gewährten schon römische Klassiker dem sine causa Leistenden eine Kondiktion des Eigentums gegen den Erfindenden, falls sein Erwerb auf einer Zuwendung sine causa beruht. War z. B. der eine Fremde Sache sine causa Veräußernde geschäftsfähig und der Empfänger ersah die Sache, so erschien den Klassikern, nicht der an der Veräußerung gar nicht beteiligte (wenn auch durch die Erfindung verlierende) Eigentümer als der Leistende, sondern der nicht berechtigte Veräußerer, der z. B.



im Fall einer mortis causa donatio bei Überstehen der konkreten Lebensgefahr das ererbene, ihm selbst niemals zugestandene Eigentum vom Erwerber mit *condictio ob rem non secutam* herausverlangte (I. 13 pr. D. 39, 6; Julian, I. 33 eodem: Paulus), während die I. 15 § 1 D. 12, 6, die den Paulus von der Erziehung von Geldstücken kraft *longi temporis praescriptio* [!] in einem unmöglichen Stil reden läßt, nachklassisches Gebräuge trägt: JheringsZ. 77, 222 f., Index interpolationum I, 181—182, *supplem.* 184 ad h. l.). Aber solcher Zuwachs des Besitzes mußte bei der Veräußerung geschäftsfähig, mindestens zum Abschluß ihm vorteilhafter Geschäfte befähigt gewesen sein, damit die Klassiker ihn hier, wie bei der Veräußerung fremden Geldes, das der gutgläubige Empfänger durch Verbrauch seinem Vermögen einverleibte, als den Urheber der Bereicherung des Erwerbers, als den *sine causa* oder darlehnsweise Leistenden anerkannten (JheringsZ. 77, 193 f., besonders 201—216). Der Geistesranke hat keinen wirksamen Zuwendungswillen und bekommt keine Leistungskondition *sine causa*, hier erhält der Eigentümer des verbrauchten Geldes als solcher die Kondition, der Eigentümer der ererbten Sache überhaupt keine, wie auch immer der Besitz des Erziehenden entstanden war. Wenn daher in unserem Fall einer Schenkung von seiten einer geschäftsunfähigen sich die Klassiker über den Mangel einer gültigen *causa donacionis* bei der Erziehung hinweggesetzt hätten (*contra* I. 1 pr. § 2, I. 3 D. 41, 6), so hätten sie, so wenig wie die Verf. des Justinianischen Gesetzbuchs wegen des Besitzerwerbs des Empfängers eine *condictio* des ererbten Eigentums gegen ihn zugelassen. Bis zur Erziehung hätte die rei *vindicatio* gehaft und nachher gar nichts mehr, schließlich auch nur im Sinne Justinians eine *condictio possessionis* im Sinne der *unecien* I. 15 § 1 D. 12, 6 neben der rei *vindicatio* (dagegen siehe I. 11 § 2, I. 19 § 1 D. 12, 1, I. 56 § 2 D. 46, 1). Und wenn in der nachklassischen I. 15 *elata* dem Spiegeber des fremden Geldes nach der Erziehung *condictio* gegeben wird, so wird sie ihm als geschäftsfähigen Urheber der Erziehung, und nicht etwa dem ehemaligen Eigentümer gegeben. Der Gedanke aber, daß die hier von den Byzantinern gegebene *condictio possessionis* sich nach der Erziehung auf das Eigentum erstreckt, weil auf Grund der kondiziblen *possessio* das Eigentum erworben sei (so schon für das BGB. nach § 818 Abs. 1 aber scheinbar nur entsprechend dem römischen Recht bei wirksamer Zuwendung der *possessio sine causa*: Sieve, Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs 1899, und später schlechthin auch bei nicht auf Leistung beruhendem Eigenbesitzerwerb *sine causa* Martin Wolff, Sachenrecht, § 71 IV, dem Dertmann: Recht 1910, 588 f. folgt, heute herrschende Ansicht, der das RWRt. folgt) — ist den Klassikern völlig fremd. Sie gewähren dem Kondiktionsgläubiger als solchem den Anspruch auf das, was *rei solutae accessit, partus, qui ex ancilla natus sit, vel quod alluvione accessit, et fructus quos is cui solutum est, bona fide perceperit* (I. 15 pr., 65 § 5 D. 12, 6, I. 12 D. 12, 4 Paulus, I. 7 § 1 D. 12, 4 Julian), also alles, was aus der Sache selbst an Zuwachs fließt, oder genauer alles das, was das Recht selbst unangehören eines individuellen Verhaltens des Kondiktionsschuldners hergibt, wie der Schatzanteil des Eigentümers der bergenden Sache oder die Befreiung des Eigentums von einem belastenden Nießbrauch, ein *commodum ex re*, aber nicht *ex negotiatione*, wie etwa der Erlös aus dem besonders günstigen Verkauf der kondiziblen Sache oder die durch Spezifikation der Sache durch den Schuldner erworbene neue Sache oder das durch Erziehung erworbene Eigentum. Wenn Windscheid (Pandekten II § 424 Note 2) auch den Erziehungserwerb nach I. 13 D. 39, 6 als solchen Zuwachs aufführt, so überieht er, daß hier der Nichtigentümer als der die Erziehung Ermöglichtende (qui occasione usucapionis praestitisset: I. 33 h. l.) die aus seiner Leistung entstehende Bereicherung kondiziert, nicht aber Zuwachs zu einer an sich kondiziblen *possessio*; diese *possessio* hätte ja noch bis zur Erziehung der *vindicatio* des Eigentümers offen gestanden, nicht einer *condictio* des mortis causa donans.

Im Gefagten liegen auch schon die Elemente für eine Kritik des Urteils nach geltendem Recht. Auch heute liegt die *ratio* des Erziehungsrechts in dem Gedanken, ut *aliquis litium finis esset*. Darum wird schon im Entwurf I die Erziehung als solche gemäß dem § 748 Abs. 2 als gesetzliche Titel für den Eigentumserwerb anerkannt (Mot. 3, 353). Daran sollte nach der ausdrücklichen Erklärung der zweiten Kommission gerade für die Erziehung nichts geändert werden (Prot. 2, 686). Das aus dem Fehlen einer dem § 951 entsprechenden Vorschrift bei der Erziehung zu entnehmende *argumentum e contrario* entspricht also dem klaren Willen der Urheber des Gesetzes in allen Stadien seiner Entstehung und dürfte nicht einfach in dem Urteil ohne Gründe abgelehnt werden. Der Fall liegt nicht anders, wie im Fall der Vermögensverschlebung infolge Verjährung oder dort, wo nach den §§ 987 f. ein Besitzer gezogene Nutzungen nicht herauszugeben oder ein Eigentümer Verwendungen nicht zu ersetzen hat. Im letzteren Fall

hatte einst derselbe 4. Sen. des RG. ausdrücklich anerkannt, daß die „Gesetzesbestimmungen, die dies vorschreiben, zugleich den rechtlichen Grund für die Vermögensverschlebung bilden, so daß in einem solchen Fall der Tatbestand einer ungedertfertigten Bereicherung überhaupt nicht gegeben ist“ (ZB. 1912, 691). Von dem einzigen Ausnahmefall, den die römischen Quellen anerkennen, der Leistungskondition eines unberechtigten Veräußerers als des willensfähigen Urhebers der Erziehung *sine causa* kann in unserem Fall schon darum keine Rede sein, weil ja der Sieg der Kl. gerade davon abhängt, daß sie schon zur Zeit der Veräußerung der Biber geschäftsunfähig war (I. 12, I. 19 § 1 D. 12, 1, I. 13 D. 39, 6 und dazu JheringsZ. 77, 193 f.). Es könnte also der Erziehungserwerb der Pinakothek nur „in sonstiger Weise auf Kosten der Kl.“ ohne rechtlichen Grund erlangt (§ 812 Satz 1) gedacht werden, indem man mit Martin Wolff und Dertmann davon ausgeht, daß der Eigenbesitzerwerb der Bekl. *sine causa* ergriffen worden war. Aber so gewiß dies letztere richtig ist, so wenig kann das ererbene Eigentum i. S. des § 818 Abs. 1 BGB. als auf Grund des erlangten Besitzrechts erworben aufgefaßt werden. Nicht alles, was ohne das erlangte kondizible Recht nicht vom Kondiktionsschuldner erworben worden wäre, ist „auf Grund dieses Rechts“ erworben. Sonst hätte die besondere Aufzählung der Nutzungen vorher und der Surrogate zum Schluß des Abs. 1 keinen Sinn. Das Gesetz wollte vielmehr den Umfang des Kondiktionsanspruchs dem gemeinen Recht entsprechend bestimmen (Mot. 2, 838 mit Note 2 über die bloß redaktionelle Änderung des § 740 I des Entwurfs I siehe Prot. 2, 709). Hier aber war schon für die Einzelentscheidungen der Klassiker der Gedanke leitend, daß der Kondiktionsschuldner nicht bloß den erlangten Gegenstand herausgeben solle, sondern was aus diesem Gegenstand nach seinem Wesen von jedermann aus ihm gewonnen werden konnte, also auch vom Kondizenten erworben worden wäre, wenn der Gegenstand in seinem Vermögen verblieben wäre. Darum muß der Schuldner heute wie damals die Akzessionen, die zur Sache hinzutreten, wie Schatzanteil nach 984 Schluß, Bienenstock nach 964, Wert-erhöhung durch Fortfall eines belastenden dinglichen Rechts oder die Nutzungen der Sache, schließlich ein stellvertretendes *commodum* im Sinne der letzten Position von § 818 Abs. 1 BGB. herausgeben, aber nicht, was nur einer besonderen Behandlung oder Bewertung der kondiziblen Sache durch den Schuldner verdankt wird, wie der Erlös aus besonders günstigem Verkauf, das Ergebnis einer Verarbeitung oder gar der durch Graben und Entdecken auf dem geschuldeten Grundstück erworbenen Schatzanteil. Was bleibt somit als „auf Grund eines erlangten Rechts erworben“ im Sinne der zweiten Position des § 818 Abs. 1 BGB. vom Kondiktionsschuldner herauszugeben? Hierher gehört, was in bestimmungsgemäßer Fortentwicklung und Durchführung des kondiziblen Rechts aus ihm erworben wird, die dem Wesen des Rechts entsprechende Erfüllung seiner selbst, wie der aus der eingezogenen Forderung beigetriebene Betrag, die kraft des kondiziblen Pfandrechts erlangte Erlös oder die kraft der kondiziblen Grundschuld beigetriebene Summe (so treffend RWRKomm. zu 818 III). Aber hierher gehört nicht der Erziehungserwerb. Sieht man in dem Besitz entgegen der Stellung des Gesetzes, etwa in §§ 268 oder 1414 BGB., ein Recht, so führt die bestimmungsgemäße Ausübung dieses Rechts jedenfalls nicht zum Eigentum kraft Erziehung. Dazu bedarf es einer ganz besonderen, an strenge Voraussetzungen gebundenen und im Wesen eines Eigenbesitzes *sine causa* durchaus nicht enthaltenen Verhaltens des Herausgabeschuldners, eines feilschen und eines äußeren Verhaltens i. S. von § 937 f. Er muß nicht bloß beim Erwerb ohne grobe Fahrlässigkeit an sein Eigentum glauben, sondern er muß diesen Eigenbesitz zehn Jahre hindurch ununterbrochen bewahren, auch keine Eigentumsklage gegen sich erleiden, und die gesamte lange Zeit nicht erfahren, daß er nicht Eigentümer ist. Nichts spricht dafür, daß auch der Kondizent, in dessen Besitz der Erziehende *sine causa* eingegriffen hat, z. B. als gutgläubiger Erbe eines Verwahrers, bei dem eine dem Hinterleger nichtgehörige Sache abgestellt war, die der Erbe für Eigentum des Erblassers hält, diesen inneren und äußeren Tatbestand erfüllt und somit selbst Eigentum ersehen hätte, so, wie man annehmen darf, daß auch der Kondizent aus der kondiziblen Forderung die *Valuta*, aus dem Pfand den Erlös beigetrieben hätte. Es ist darum durchaus nicht „verrückt“ (Dertmann, Komm., Vorbemerkungen vor § 812 2c zum Schluß, dem jetzt das Urteil des RG. folgt), nicht einmal „befremdend“ (M. Wolff, Sachenrecht, § 71 Note 19, dem jetzt Behmann bei Enneccerus, Schuldrecht, § 219 Note 19 trotz der richtigen Bemerkung im Texte beitrifft, „die Bereicherung durch Erziehung sei nicht grundlos, vielmehr durch den allgemeinen Zweck der Erziehung gerechtfertigt“, aber mit der unrichtigen und dem widerstrebenden, „die Erziehung habe eben nur die Funktion, die Mängel des Erwerbsvorgangs selbst zu heilen, nicht aber die fehlende *causa* zu ersetzen“), — wenn der von einem geschäftsfähigen unberechtigten Verfüger nach § 932 gutgläubig, aber *sine causa* oder schenkweise Erwerbende nach §§ 812 oder 816 Abs. 1 Satz 2 dreißig Jahre auf Herausgabe haftet, während der nach § 935 oder von einem Geschäftsunfähigen (wenn auch Be-



**\*\*8.** §§ 9, 62 AufwG.; § 242 BGB. Eine zwar früher entstandene Forderung, für die eine Hypothek eingetragen werden sollte, aber erst nach dem 14. Febr. 1924 eingetragen worden ist, ist keine hypothekarisch gesicherte Forderung und unterliegt der freien Aufwertung.†)

(U. v. 8. Dez. 1930; 165/30 VI. — München.) [Ru.]

Abgedr. JW. 1931, 575<sup>2</sup>.

rechtigten Erwerbende im Fall der Erziehung nur zehn Jahre hatte. Denn der Eigentumserwerb auf Grund der komplizierten und strengen Erziehungsvoraussetzungen sollte nach dem Willen der Urheber unseres Gesetzes und nach der ratio der Erziehung ut aliquis litium finis esset eine endgültige Erwerbskausa darstellen, der Eigentumserwerb unmittelbar durch guten Glauben aber sine causa oder schenkweise, dem sachrechtlich weder nachträglich mala fides über das Nicht-Recht des auctore oder Besitzverlust etwas anhaben konnte, so wenig wie dem Erwerb vom Eigentümer sine causa, verdient gar nicht solche Abkürzung der Herausgabzeit, da sein „mankender Grund“ (Wolff) nicht durch die ratio der Erziehung gefestigt werden konnte. Es ist nicht unbillig, daß der Gutgläubige, der sofort das Eigentum aber sine causa erlangt, länger auf Herausgabe haftet als der, der zunächst nur den Besitz erwirbt und erst nach zehnjähriger gutgläubiger, vom Eigentümer nicht angefochtener Besitzausübung das Eigentum durch Erziehung erringt, aber nun als einen endgültigen Erwerb, dessen tragfähiges Fundament in dem Gedanken ruht, ut aliquis finis litium sit. Daß diese Erwägung durchaus der Willensmeinung auch der Kommission für die zweite Lesung unseres Gesetzbuchs entspricht, ergibt sich auch aus einem Umstand, der bisher noch nicht von den Gegnern beachtet worden ist (vgl. z. B. Vertmann: Recht 1910, 591; Ripp, Erbrecht, § 70 II). Im Anschluß an eine Erwägung Strohalz (JheringsZ. 34, 365) hatte man in der zweiten Kommission beantragt, „falls der Eigenbesitzer auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sei, die Sache dem Eigentümer herauszugeben, könne er sich dem Eigentümer gegenüber nicht auf die Erziehung berufen, solange nicht der Anspruch des Eigentümers aus dem besonderen Rechtsverhältnis verjährt sei“. Aber die Mehrheit lehnte diese Ausbehnung des Gedankens des § 2026 ab mit der Begründung: „Es bestehe kein Grund, dem Bekl. dem Einwand der Erziehung zu entziehen. Es werde im Gegenteil der Wert des Instituts der Erziehung erheblich abgeschwächt werden, wenn der in der Erziehungslage Befindliche erst nach der Verjährung der aus dem Miet- oder Leihvertrag sich ergebenden Ansprüche des Kl. die Erziehung für sich geltend machen könne“ (Prot. 6, 234—235). Man wollte also nicht ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen bisherigem Eigentümer und Eigenbesitzer über die Wirksamkeit der Erziehung entscheiden lassen, sei es auf dem Weg relativ-dinglicher Unwirksamkeit oder schuldrechtlicher Herausgabepflicht, sondern die Erziehung sollte auch im Widerstreit zu einem solchen besonderen Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ihre Wirkung bewahren. Der Grund ist einleuchtend. Nach zehn Jahren ungestörten gutgläubigen Eigenbesitzes soll aliquis litium finis sein. Nur wenn der Erziehungserwerb sich als ein Schaden darstellt, der dem Gläubiger durch Verletzung jenes besonderen Schuldverhältnisses entstanden ist, muß der erziehende Schuldner durch Rücküberrichtung diesen Schaden wieder gutmachen, wenn er nach dem besonderen Verschuldensgrad in jenem Schuldverhältnis für dieses sein zur Erziehung führendes Verhalten (z. B. leicht fahrlässiges Ergreifen des Eigenbesitzers durch den Erben des Mieters) einzustehen hat (JheringsZ. 77, 274).

Prof. Dr. Franz Haymann, Köln.

Zu 8. Die Entsch. betrifft die Frage, welcher Stichtag für das Vorliegen einer hypothekarisch gesicherten Forderung i. S. des § 9 AufwG. maßgebend ist. Gewöhnlich geht der Streit darum, ob der 14. Febr. 1924, der Tag des Inkrafttretens der III. StNotWd., oder der 15. Juli 1925, der Tag des Inkrafttretens des AufwG., der maßgebende Stichtag ist (vgl. Lehmann-Boesebeck, Anm. 4 zu § 1, Anm. 1 zu § 9; Levis S. 25; Nadler S. 28; Mügel, Anm. 3 zu § 9; Duassowski, Anm. 1 zu § 9; Schlegelberger-Harmening, Anm. 1 zu § 9). Im Grunde läßt sich die Frage so allgemein nicht entscheiden. Wenigstens ist der Stichtag nicht so zu verstehen, daß die Anwendung des AufwG. davon abhängt, ob eine hypothekarisch gesicherte Forderung an dem Stichtage bestanden hat. Ist die Forderung zurückgezahlt und die Hypothek aus diesem Anlaß vor dem 14. Febr. 1924 gelöscht, besteht also die Hypothek weder an diesem Tage noch am 15. Juli 1925, so ist darum die Aufwertung nicht ausgeschlossen. Die Frage des Stichtags, also die Frage, ob der 14. Febr. 1924 oder der 15. Juli 1925 der maßgebende Stichtag ist, spielt aber insofern eine Rolle, als es sich darum handelt, ob die Voraussetzungen einer hypothekarisch gesicherten Forderung vor dem einen oder dem anderen Zeitpunkt entstanden sein müssen. Die Frage ist also die, ob es erforderlich ist, daß Forderung und Hypothek vor dem 14. Febr. 1924 zur Entstehung

**\*\*9.** Bedeutung der Klausel „zahlbar in Reichsgoldmünzen“ und der Eintragung eines Replikationsrechtes für eine rheinische Hypothek.†)

(U. v. 15. Dez. 1930; 825/29 VI. — Köln.)

[Ru.]

Abgedr. JW. 1931, 615<sup>21</sup>.

gelangt sind, oder ob es genügt, daß sie vor dem 15. Juli 1925 entstanden sind. Die Frage war vorliegend nur für das dingliche Recht zu entscheiden, da die persönliche Forderung vor dem 14. Febr. 1924 entstanden war, die Eintragung der Hypothek dagegen erst am 27. Mai 1924 erfolgte.

In der Entsch. wird der 14. Febr. 1924 als maßgebender Stichtag erklärt. Dem RG., das sich damit der herrschenden Auffassung anschließt (vgl. das oben angeführte Schrifttum), ist beizutreten. Es folgert mit Recht aus § 1 AufwG., daß die Hypothek vor dem 14. Febr. 1924 entstanden sein muß. Dabei ist bemerkenswert, daß das RG. die im § 1 AufwG. vorgesehene Unterscheidung zwischen dem Entstehen eines Anspruchs und dem Verufen eines Anspruchs auf einen vor dem 14. Febr. 1924 begründeten Rechtsverhältnis für das dingliche Rechtsverhältnis nicht gelten läßt. In der Tat ist mit dem Rechtsverhältnis, auf dem der Anspruch beruht, nicht etwa das obligatorische Rechtsverhältnis gemeint, in Erfüllung dessen das dingliche Recht bestellt ist. Vielmehr ist die Unterscheidung zwischen der Begründung des Rechtsverhältnisses und der Entstehung des Anspruchs dahin zu verstehen, daß der Anspruch vor dem 14. Febr. 1924 nicht im eigentlichen Sinne entstanden zu sein braucht, daß vielmehr seine Begründung genügt, er also z. B. auch bedingt oder betagt sein kann. Desgleichen ist dem RG. beizupflichten, wenn es die Entstehung des Rechts im Rechtsinn versteht, also Eintung über die Bestellung der Hypothek und Eintragung verlangt, eine Auslegung, die auch der vorherrschenden Auslegung des Begriffs des Rechtserwerbs i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 4 AufwG. entspricht.

Folgt somit das RG. aus dem Wortsinne des § 1, daß die Hypothek vor dem 14. Febr. 1924 entstanden sein muß, so rechtfertigt sich dieses Ergebnis darüber hinaus aus der Bedeutung dieses Stichtags für die Aufwertungsgesetzgebung überhaupt. Denn mit dem 14. Febr. 1924, nicht erst mit dem 15. Juli 1925, setzte die Aufwertungsgesetzgebung ein. Das AufwG. brachte nur im Rahmen der bis zum 14. Febr. 1924 zurückreichenden Aufwertungsgesetzgebung gewisse Änderungen gegenüber der III. StNotWd., insbes. für Hypotheken die Erhöhung des Aufwertungsmaßes und die Zulassung der rückwirkenden Aufwertung. Die Aufwertungsgesetzgebung erfaßte die Rechtsverhältnisse so, wie sie bei ihrem Inkrafttreten, dem 14. Febr. 1924, bestanden. Eine Änderung in diesen Rechtsverhältnissen konnte die Aufwertung weder zugunsten noch zu ungunsten der Beteiligten, des Gläubigers oder des Schuldners, beeinflussen. Ebensovienig wie ein Verzicht auf die Hypothek nach dem 13. Febr. 1924 die freie Aufwertung der persönlichen Forderung begründen konnte, war die Bestellung der Hypothek nach diesem Stichtag geeignet, die freie Aufwertung der persönlichen Forderung auszuschießen. Die Entsch. wird, wenn sie auch nur diesen letzten Fall betrifft, doch in dem weiteren Sinne verstanden werden können, daß sie den 14. Febr. 1924 als Stichtag für das Inkrafttreten der Aufwertungsgesetzgebung und damit als Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen einer hypothekarisch gesicherten Forderung i. S. des § 9 AufwG. anerkennt.

MinR. Duassowski, Berlin.

Zu 9. Das RG. bleibt bei seiner häufig vertretenen Ansicht, daß die Verpflichtung zur Zahlung einer Schuld in Reichsgoldmünzen als Goldmünzklausel und nicht zugleich als verschärfte Goldwertklausel anzusehen sei (RG. 121, 110 = JW. 1928, 1810). Die Klausel wird hier mit besonderer Berücksichtigung der Auffassungen im Rechtsverkehr des Rheinlands erörtert. Am 7. März 1927 hatte der Kölner Notar J. Dr. Weisweiler, der Geschichtsschreiber des rheinischen Notariats, dem RG. Köln ein Gutachten darüber erstattet, „ob die in der notariellen Schuldverschreibung vor dem Kölner Notar G. v. 2. Dez. 1886 befindliche Vertragsabrede, wonach Zahlungen „nur in deutschen Reichsgoldmünzen heutigen Wertes“ zu leisten sind, zur Zeit des Vertragsschlusses von den Kölner Notaren als Goldwertklausel aufgefaßt und gebraucht wurde, mit dem Zwecke, im Falle eines Währungsverfalles, wie ihn die Rheinlande in Gestalt der Assignatwirksamkeit bereits erlebt hatten, den Goldwert der Forderung zu erhalten“ (Ztschr. f. d. Notariat, Köln 1927, S. 104 ff.). Der Gutachter hatte die Frage bejaht und das RG. Köln schloß sich ihm an. Indessen lehnte das DRG. Köln im Ur. v. 2. Dez. 1927 (a. a. D. 1928 S. 69) diese Auffassung ab, ebenso in einem späteren Beschl. v. 10. Juli 1928 (a. a. D. 1929 S. 180). Jetzt schließt sich das RG. der Ablehnung des DRG. Köln an. Es lehnt mit dem DRG. eine besondere Verkehrs-sitte für das Rheinland ab. Dort galt zur Zeit des Vertrags französisches Privatrecht, hinsichtlich der Währungsverhältnisse bestand jedoch kein Unterschied zum übrigen Deutschland. Zur Abwehr der in Art. 1895 Code civil liegenden Gefahr einer Rückzahlung des



10. Siegt mangels der körperlichen Verbindung des Tilgungsplanes mit dem Vorvertrag ein Schuldschein i. S. des AnWblöfG. nicht vor, so kann dem Gläubiger der Umstand nicht entgegengehalten werden, daß er die Beihfestung unterlassen habe.†)

Das RG. ist der Auffassung, daß in Ermangelung einer körperlichen Verbindung des Tilgungsplanes mit dem Darlehensvorvertrage über das von der Bekl. empfangene Darlehn kein Schuldschein ausgestellt sei, meint aber, dadurch, daß die Kl. die Beihfestung im Widerspruch zu der im Vorvertrage übernommenen Verpflichtung unterlassen habe, könne sie nicht besser gestellt werden, als sie bei Erfüllung der Vertragsbedingungen gestanden hätte. Sie müsse sich also so behandeln lassen, als ob sie ordnungsmäßig verfahren wäre. Es stehe ihr daher nach Treu und Glauben kein Aufwertungsanspruch zu.

Mit Recht rügt die Rev., daß diese Auffassung rechtlich nicht haltbar sei.

Das Gesetz macht die Anleiheablösung von dem formalen Erfordernis der Ausstellung eines Schuldscheins abhängig. Ist die Herstellung eines Schuldscheins vertraglich zwar in Aussicht genommen, aber unterblieben, so kann sie nicht dadurch ersetzt werden, daß ein Schuldschein zustande gekommen sein würde, wenn der Gläubiger so verfahren wäre, wie es in dem Vorvertrage vereinbart war. Denn wer diese Beihfestung zu vollziehen hatte, sagt der Vorvertrag nicht. Die Ausstellung eines Schuldscheins lag auch nicht im Interesse des Schuldners, sondern in dem des Gläubigers, dem die Beweiserleichterung zugute kam, die mit dem Schuldschein verknüpft ist. Begab sich der Gläubiger dieses Vorteils, indem er die Verbindung unterließ, so fehlte nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des AnWblöfG. für den Schuldner das Interesse, ihn dazu anzuhalten. Seine Lage wurde dadurch nicht verschlechtert, denn mit oder ohne Verbindung des Plans mit der Haupturkunde richtet sich seine Vertragsverpflichtung immer nur nach dem Inhalt beider Urkunden. Keinesfalls kann ein Verstoß gegen Treu und Glauben dem Schuldner gegenüber darin gefunden werden, daß der Gläubiger die Verbindung unterlassen hat. Es fehlt daher jede Möglichkeit,

Darlehens in Goldmünzen geringeren Wertes ist die Klausel, wie das RG. ausführt, ihrer Fassung nach nicht geeignet, und die damals etwa 90 Jahre zurückliegende Assignatenvirtschaft gibt keinen ausreichenden Grund, der Goldklausel im Rheinland eine andere Bedeutung beizumessen als in anderen Teilen des Reiches, ganz abgesehen davon, daß auch andere Landesteile die Folgen der Münzverschlechterung und des Papiergeldes, wenn auch in geringerem Maße, erlebt hatten.

OGDir. Dr. Sobornheim, Berlin.

Zu 10. Das RG. stellt darauf ab, ob ein Schuldschein ausgestellt ist und läßt nicht genügen, daß ein Schuldschein ausgestellt werden sollte. Das entspricht seiner bisherigen Rpr. und verdient volle Zustimmung. Daß die beiden Schriftstücke, die zusammen einen Schuldschein darstellen würden, vorhanden sind und nur die äußere Verbindung beider zu einem Ganzen fehlt, ändert nichts daran, daß eben ein Ganzes nicht da ist.

Der Sen. mißt auch dem Umstand keine Bedeutung bei, daß der Gläubiger die Urkunden nach dem Vertrage hätte verbinden sollen und daß, wenn er dies getan hätte, ein Schuldschein i. S. der Rpr. zum AnWblöfG. vorliegen würde. Gewiß erscheint es zunächst eigenartig, daß dieses Büroverhältnis der Gläubigerin ihr eine rechtlich bessere Situation verschaffen kann. Das ist aber eine Folge der an ein formales Erfordernis, nämlich das Vorliegen eines Schuldscheins, anknüpfenden Unterscheidung der abzulösenden und der aufzuzurendenden Darlehen. Der Ablehnung einer Schadenserfüllungspflicht der Kl. ist gleichfalls zuzustimmen.

Die Rechtsauffassung des RG., daß die Kl. nicht besser gestellt werden könne, als sie bei Erfüllung der Vertragsbedingungen gestanden hätte, mit anderen Worten, wenn sie die beiden Urkunden zu einer Urkunde verbunden hätte, scheint zunächst die der Billigkeit mehr entsprechende. Wie das RG. sehr zutreffend andeutet, könnte das Verhältniß aber bei einer anderen Art der Gesetzgebung auch gegen die Gläubigerin gewirkt haben. Würde man sich gegebenenfalls entschlossen haben, auch zugunsten des Aufwertungsgläubigers einen in Wirklichkeit nicht vorhandenen Tatbestand zu fiktivieren? Die strengere Auslegung scheint mir die richtigere und gerechtere; sie dient der Rechtssicherheit mehr als eine die objektiven Grenzen verwickelnde Billigkeitsargumentation.

RA. Dr. E. Heinrich, Berlin.

dem Schuldner etwa aus dem Gesichtspunkte des Schadenserfüllung die Aufwertungsspflicht abzunehmen (vgl. auch IV 303/29 v. 15. Mai 1930).

Es kann sich sonach nur fragen, ob nicht der Tilgungsplan — was möglich ist — für sich allein als Schuldschein zu betrachten ist.

Das hat das OLG. mit der zutreffenden Erwägung verneint, daß nicht nur die besonderen Kündigungsbedingungen im Falle des Verzuges im Tilgungsplane fehlen — was das RG. bei Darlehen der Kl. ständig für unerheblich erachtet hat (vgl. IV 303/29 v. 15. Mai 1930) —, sondern daß auch andere wesentliche Bedingungen darin fehlen. Als solche sieht das RG. die Bestimmung an, daß sofort gekündigt werden kann, wenn der Kreis anderweitige Darlehen gegen hypothekarische Verpfändung aufnimmt und daß eine Kündigung erstmalig zum 31. Dez. 1931 und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre erfolgen kann.

Dieser Auffassung ist lediglich beizupflichten.

(U. v. 30. Okt. 1930; 250/30 IV. — Berlin.) [Ru.]

\*\* 11. § 6 PrGes. über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (GS. 211f.). Auch bei einer Enteignung auf Grund des oben genannten Gesetzes kann der Eigentümer, falls er gegen die im Verwaltungsweg erfolgte Festsetzung der Entschädigung den Rechtsweg beschritten hat, nicht einmal Zahlung des Betrages fordern, über dessen Höhe beide Parteien einig sind.†)

In einem nach dem preussischen Gesetze über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (GS. S. 211) eingeleiteten Verfahren, wurde ein dem Kl. gehöriges, im Grundbuch von L. eingetragenes Grundstück von 23,31 ar Größe zugunsten der Bekl. enteignet. Planfeststellung und Besitzeinweisung erfolgten am 12. Nov. 1928 und wurden rechtskräftig. Durch Beschluß des Regierungspräsidenten zu M. v. 26. April 1929, zugestellt am 1. Mai 1929, wurde die Enteignung und Eigentumsüberweisung ausgesprochen mit der Maßgabe, daß der Eigentumsübergang mit dem Tage der rechtmäßigen Zahlung oder Hinterlegung der festgesetzten

Zu 11. Die Entsch. beschäftigt sich mit der Frage, ob im Enteignungsverfahren, falls gegen die im Verwaltungsweg erfolgte Festsetzung der Entschädigung der Rechtsweg beschritten ist, der Eigentümer vom Unternehmer Zahlung des vorläufig festgesetzten Betrages wenigstens insoweit fordern kann, als dieser nicht angefochten ist. Für den Fall des ordentlichen Enteignungsverfahrens des preuß. Ges. v. 11. Juni 1874 wird die Frage als zweifellos verneint, da jene vorläufige Festsetzung, wie anerkannten Rechts, nachdem der Rechtsweg gemäß § 30 EnteigG. beschritten, jede Bedeutung verloren und hinsichtlich der Höhe der Entschädigung das rechtskräftige Urteil an Stelle des Beschlusses der Verwaltungsbehörde zu treten habe. Das ist vom RG. in seinem Urteile (RG. 12, 299) ausgeführt, beweist aber für die Fälligkeit der unbeschränkten Enteignungsentchädigung nichts. Ebensovienig ist, die in RG. 86, 45 angestellte Erwägung entscheidend, daß jede der Parteien über ihren ursprünglichen Antrag hinaus eine weitere Herab- oder Heraufsetzung der Entschädigung verlangen und daher von einer Rechtskraft des Beschlusses auch nicht in der unangefochtenen Höhe die Rede sein könne. Denn die Fälligkeit auch des Teilanspruchs hängt von den sachlich-rechtlichen Voraussetzungen ab und steht mit der rechtskräftigen Feststellung an sich in keinem notwendigen Zusammenhang. Der wahre Grund geht, wie auch das RG. a. a. D. richtig hervorgehoben hat, aus § 32 EnteigG. hervor: Der Unternehmer kann deshalb nicht für verpflichtet erachtet werden, den von ihm bislang nicht angefochtenen Teil der von der Verwaltungsbehörde vorläufig festgesetzten Entschädigung zu bezahlen, weil ihm infolge des Beschreitens des Rechtswegs jede Möglichkeit genommen ist, sich durch Einwirkung des Auspruchs der Enteignung (§ 32 EnteigG.), den Gegenwert seiner Leistung zu verschaffen. Ferner ist auf § 42 Abs. 2 a. a. D. zu verweisen: Der Unternehmer ist auch, nachdem bereits die Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses festgestellt ist, besuht, von dem Unternehmer zurückzutreten. Dem hat der Eigentümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachteile, die ihm durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind, oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks, „gegebenenfalls“ nach vorgängiger Durchführung des in § 30 gebachten Prozessesverfahrens, im Rechtsweg beanspruchen will. Aus alledem folgt, daß die Fälligkeit des Teilanspruchs (abgesehen natürlich von dem Falle einer besonderen Vereinbarung oder eines prozessualen Anerkennnisses) vor Erledigung dieses Verfahrens nicht eintreten kann. Im Falle RG.



Entschädigung für die Entziehung des Grundeigentums stattfindet; dies wurde zugleich auf 24 626 RM festgesetzt mit der Bestimmung, daß sie vom Tage der Besitzeinweisung ab mit einem Satze von 1% über Reichsbankdiskont zu verzinsen sei. Der Kl. hält diese Entschädigung für unzureichend und fordert darüber hinaus noch 26 192,50 RM nebst Zinsen. Seine innerhalb der Frist des § 30 EnteignG. erhobene Klage ist auf Zahlung der beiden Summen, also von insgesamt 50 818,50 RM mit Zinsen gerichtet. Das RG. hat durch Teilurteil v. 15. Jan. 1930 dem Kl. den im Beschlusse v. 26. April 1929 festgesetzten Betrag von 24 626 RM nebst 1% Zinsen über Reichsbankdiskont seit dem 12. Nov. 1928 zugesprochen, indem es, entgegen der Auffassung der Beschl., dessen Fälligkeit bejaht hat.

Entscheidend ist allein die Frage, ob der dem Kl. in dem Entschädigungsfeststellungs- und Enteignungsbeschlusse vom 26. April 1929 zugesprochene, von der Beschl. nicht beanstandete Entschädigungsbetrag schon fällig geworden ist. Wäre das ordentliche Enteignungsverfahren des preuß. Gesetzes v. 11. Juni 1874 maßgebend, so würde die Frage zweifellos zu verneinen sein. Denn es ist anerkanntes Rechtens, daß die im Verwaltungsverfahren nur vorläufig festgesetzte Höhe der Entschädigung dann jede Bedeutung verliert, wenn nach § 30 EnteignG. der Rechtsweg beschritten wird, und daß solchenfalls das rechtskräftige richterliche Urteil in vollem Umfang an die Stelle des Beschlusses der Verwaltungsbehörde tritt (RG. 12, 299; 86, 43). Im letzterwähnten Erkenntnis ist hervorgehoben, daß es sich bei dem zu entscheidenden Falle nicht um das Dringlichkeitsverfahren nach § 34 EnteignG. handelte. Dieses Verfahren liegt auch hier nicht vor, so daß sich ein Eingehen auf die abweichende Regelung erübrigt, die danach gelten würde. Die vom Vorderrichter zu § 34 a. a. D. angestellten Erwägungen sind für die Entscheidung um so weniger von Bedeutung, als nach dem Inhalt und Zweck des preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 unbedenklich anzunehmen ist, daß dessen Vorschriften, die eine noch weitergehende Beschleunigung des Verfahrens erreichen wollen, für ihren Anwendungsbereich jede Anwendbarkeit des § 34 EnteignG. ausschließen. Im wesentlichen Teil seiner Entscheidungsgründe sucht der erste Richter denn auch seine Ansicht, die im Beschlusse v. 26. April 1929 festgesetzte Entschädigungssumme sei fällig, aus § 6 Abs. 2 des Gesetzes v. 26. Juli 1922 zu rechtfertigen. Die Auslegung, welche er dieser Vorschrift gegeben hat, wird von der Rev. als rechtsirrig beanstandet; und in der Tat kommt es nur hierauf an.

Der von der vorläufigen Besitzeinweisung handelnde § 6 a. a. D. regelt zunächst in den beiden ersten Sätzen des Abs. 1 die Befugnis des Regierungspräsidenten, den Unternehmer auf Antrag vorläufig in den Besitz der zu enteignenden Grundstücke einzuweisen, sowie das Recht der Beteiligten, den Zustand der Grundstücke in jenem Zeitpunkt feststellen zu lassen. In den Sätzen 3, 4 und 5 des Abs. 1 heißt es dann weiter: „Dem Besitzer des Grundstücks ist der durch die Einweisung

entstandene, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.“ Der anschließende Abs. 2 lautet: „Die Entschädigung (Abs. 1) ist tunlichst bereits in dem Beschlusse, durch den der Unternehmer in den Besitz eingewiesen wird, festzustellen. Sie ist dem Besitzer alsbald zu zahlen; wird die Zahlung schuldhaft verzögert, so ist auf den Antrag des Besitzers der Beschlusse aufzuheben.“ Schließlich heißt es im Abs. 3: „Der Beschlusse ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden ... (folgen Bestimmungen über die Beschwerde gegen den Beschlusse) ... Gegen die Entscheidung über eine Entschädigung ist der Rechtsweg gemäß § 30 EnteignG. zulässig.“ Aus diesen Vorschriften geht klar hervor, daß hier das Gesetz zwei verschiedene Entschädigungen im Auge hat. Mit der „für die Enteignung zu gewährenden Entschädigung“, von der Abs. 1 Satz 4 des § 6 spricht, ist offenbar die eigentliche, im 2. Titel (§§ 7 ff.) des Gesetzes v. 11. Juni 1874 behandelte Entschädigung für die Entziehung (oder Beschränkung) des Grundeigentums gemeint. Ihre Wege ist nur die in jenem Satze ersichtliche Verzinsungsvorschrift getroffen; der übrige Inhalt des § 6 des Gesetzes v. 26. Juli 1922 bezieht sich nicht auf sie. Die „Entschädigung“, von der im Abs. 2 Satz 1 und im Abs. 3 Satz 4 daselbst die Rede ist, und mit der es auch die Vorschriften in Abs. 1 Satz 3 und 5 und im Abs. 2 Satz 2 zu tun haben, bedeutet hingegen eine besondere Schadloshaltung, die dem von der vorläufigen Einweisung des Unternehmers in den Besitz betroffenen Besitzer des Grundstücks für den Besitzverlust zugestanden wird, ohne Rücksicht darauf, ob er zugleich dessen Eigentümer ist. Diese Entschädigung hat das Gesetz von 1922 neu eingeführt für die Fälle, die es im § 1 Abs. 1 als einer besonderen Beschleunigung bedürftig bezeichnet; diesem Zwecke dient natürlich ganz besonders eine möglichst schnelle Einweisung des Unternehmers in den Besitz des zu enteignenden Geländes. Daß mit der „Entschädigung“ im Abs. 2 Satz 1 des § 6 a. a. D. keinesfalls die eigentliche Enteignungsentchädigung gemeint sein kann, erhellt schon mit Deutlichkeit aus dem Inhalt des Abs. 2. Denn es hätte unmöglich im Satz 1 daselbst angeordnet werden können, daß bereits in dem Besitzeinweisungsbeschlusse die Hauptentschädigung festgestellt werden sollte; gerade weil dies regelmäßig dann noch nicht angeht, macht sich ja die im § 6 a. a. D. geordnete vorläufige Maßnahme der Besitzeinweisung nötig (vgl. dazu auch § 6 Abs. 1 Satz 2). Ebenso läßt die Bestimmung im Abs. 2 Satz 2 (2. Halbsatz) klar erkennen, daß hier nur jene Sonderentschädigung gemeint sein kann; denn eine Aufhebung des die Hauptentschädigung für den Eigentümer feststellenden Beschlusses könnte auf den Antrag des Besitzers — der nicht der Eigentümer zu sein braucht — keinesfalls in Frage kommen; zudem soll der dem Unternehmer, der die Zahlung — der Sonderentschädigung — schuldhaft verzögert, angedrohte Nachteil

86, 45 hatte der Rev. Kl. für die geltend gemachte Zahlungsverpflichtung des Unternehmers auch Billigkeitsgründe ins Feld geführt: Der Eigentümer sei, wiewohl er bis zur Durchführung der Enteignung im Besitze des Grundstücks bliebe, doch tatsächlich an der freien Verfügung darüber verhindert. Hierzu hat das RG. mit Recht bemerkt: falls dem Eigentümer in dieser Hinsicht besondere Nachteile erwachsen, so könne das nach dem Gesetze auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung von Einfluß sein, nicht aber die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche, wenn auch nur teilweise, herbeiführen. Feststehend und vom RG. mit besonderer Klarheit (RG. 31, 214) entwickelter Grundsatz ist, daß § 8 EnteignG. eine Anwendung, nicht aber eine Einschränkung der Vorschrift des § 1 (vollständige Entschädigung bei der Enteignung) enthält und daher durch die Entschädigung des vollen Wertes des abzutretenden Grundstücks nicht derjenige Schaden gedeckt wird, den der Eigentümer erleidet, wenn ihm schon vor Vollziehung der Enteignung, aber in ursächlichem Zusammenhang mit dieser die Nutzung des zu enteignenden Grundstücks entzogen oder geschnälert wird (sog. Vorwirkungen der Enteignung, dazu gehören ferner u. a. Zinspflicht bei früherem Besitzverlust des Grundstücks, Mietausfälle wegen der drohenden Enteignung, Entschädigung eines Gastwirts wegen Rückgangs der Wirtschaft nach der Planfeststellung infolge der bevorstehenden Enteignung, vgl. Meyer, EnteignG.<sup>3</sup> Anm. I 3 zu § 8 a. a. D.).

Im vorliegenden Falle handelte es sich um ein vereinfachtes Enteignungsverfahren im Sinne des Ges. v. 26. Juli 1922 (RG.

211). Dies Verfahren kennzeichnet sich durch die Zuständigkeit des RegPräs. an Stelle des Bezirksausschusses (§ 2), Abkürzung der Auslegungsfrist des § 19 von zwei Wochen auf eine Woche (§ 3), Verbindung des Beschlusses über die Feststellung der Entschädigung (§ 29 EnteignG.) und des Enteignungsbeschlusses (§ 32 EnteignG.), in geeigneten Fällen Verbindung dieser beiden Beschlüsse mit der Planfeststellung (§ 21 EnteignG.), § 4 des Ges. Aber auch im vereinfachten Verfahren geht das Eigentum erst nach Zahlung oder Hinterlegung der (vereinbarten oder endgültig festgestellten) Entschädigung über (§ 5). Nur kann, abweichend von dem gewöhnlichen und dem dringlichen Verfahren (§ 34, Anordnung der Enteignung noch vor Erledigung des Rechtsweges, sobald die festgestellte Entschädigung oder Sicherheit gezahlt oder hinterlegt ist, nicht zu verwechseln mit dem vereinfachten Verfahren nach dem Ges. v. 26. Juli 1922, im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 VereinsEWG. der RegPräs. den Unternehmer auf Antrag vorläufig in den Besitz der im Plane bezeichneten Grundstücke einweisen, sobald der Beschlusse über die Feststellung des Planes ergangen ist. Daß sich die Verpflichtung des Unternehmers, den Eigentümer in diesem Falle „alsbald“ zu entschädigen, nicht auf die Hauptentschädigung bezieht, sondern auf die besonderen Nebenschäden, die der Eigentümer infolge der früheren Besitzeinweisung erleidet, ergibt sich, wie das RG. überzeugend dargelegt hat, aus Wortlaut, Zusammenfassung und Zweck des § 6 a. a. D.



offenichtlich darin bestehen, daß ihm zufolge der Wiederaufhebung des Besitzeinweisungsbeschlusses der eingeräumte Besitz wieder entzogen wird. Endlich zeigt auch der Schlusssatz im Abs. 3 des § 6 die Richtigkeit der hier vertretenen Auslegung; denn es wäre nicht erforderlich gewesen, daßelbst die Zulassung des Rechtsweges gemäß § 30 EnteigG. auszusprechen, wenn mit dem auch dort gebrauchten Worte „Entschädigung“ die Hauptentschädigung gemeint wäre. Für diese gilt nämlich schon nach der im § 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1922 aufgestellten Anwendbarkeit des EnteigG. von 1874 der in § 30 daselbst ausgesprochene Grundsatz.

Demnach ist die Auffassung des Vorderrichters abzulehnen, daß im § 6 Abs. 2 des Gesetzes von 1922 die alsbaldige Zahlung der Enteignungs-Hauptentschädigung, um die es sich im Rechtsstreit allein handelt, angeordnet wäre. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift kann die Ansicht des O.G. nicht stützen. In der dem Gesetzentwurf beigegebenen amtlichen Begründung (Druckf. des Preuß. L., 1. Wahlper. Nr. 3252 Bd. 6 S. 3843 ff.) wird die hier zur Erörterung stehende Frage nicht berührt. Der L. nahm in seiner 162. Sitzung v. 7. Juli 1922 alle drei Lesungen des Gesetzentwurfs ohne Aussprache vor und stimmte ihm ohne jede Abänderung zu (Sitzungsberichte der 1. Wahlperiode Bd. 8 Sp. 11812/11813). Mehrer behandelt in seinem Kommentar zum EnteigG. (3. Aufl. 1927) auch das Gesetz von 1922. Am Schluß der Einleitung (S. 19/20) gibt er kurz die wesentlichen Neuerungen an, welche dieses Gesetz bringt. Auf S. 20 äußert sich Meyer wie folgt: „Dagegen kann abweichend vom gewöhnlichen und vom dringlichen Verfahren im vereinfachten Verfahren der Besitz des zu enteignenden Grundeigentums schon vor Feststellung der Entschädigung durch den Regierungspräsidenten vorläufig auf den Unternehmer übertragen werden, wenn nur die Planfeststellung stattgefunden hat. Die Entschädigung für den vorzeitigen Besitzverlust soll alsbald festgestellt und vergütet werden.“ Hieraus ergibt sich, daß auch Meyer die hier vertretene Auslegung des § 6 des Gesetzes von 1922 billigt; er hält sie offenbar für selbstverständlich.

Die Ansicht des O.G., daß die vom Kl. zu beanspruchende Enteignungs-Hauptentschädigung in Höhe von 24 626 RM bereits fällig sei, ist also unhaltbar. Das angefochtene Teilurteil ist demnach aufzuheben. Auf die von der Bekl. beantragte Abweisung des Teilanspruchs, auf den sich das Urteil erstreckt, ist aber deshalb nicht zu erkennen, weil dessen Fälligkeit noch während dieses Rechtsstreits, nämlich alsbald nach der Feststellung der gesamten — mindestens zum Betrage jenes Teilanspruchs unzweifelhaft begründeten — Entschädigungsforderung des Kl. eintreten wird. Die Sache ist vielmehr zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das O.G. zurückzuverweisen. Die Entscheidung ergeht als Versäumnisurteil.

(U. v. 28. Okt. 1930; 123/30 VII. — Halle a. S.)

## II. Verfahren.

12. §§ 4, 91 ff., 99 Abs. 3 ZPO. Bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ist eine Berufung gegen die Entscheidung über die Zinsen nur zulässig, wenn sie den Betrag der Berufungssumme übersteigen. Die Kosten des Rechtsstreits dürfen nicht hinzugerechnet werden. Unter den Kosten des § 4 ZPO. sind nur die vor dem Prozeß entstandenen zu verstehen.†)

2. Das O.G. verkennt nicht, daß die vom Kl. nach Erledigung der Hauptforderung durch Zahlung in erster In-

stanz noch geforderten Zinsen die Berufungssumme von über 50 RM (§ 511a Abs. 1 ZPO. in Verbindung mit der Bef. v. 13. Mai 1924 im Anschluß an die Entl. v. 13. Dez. 1923 [RGBl. 1924, I, 437; 1923, 1186]) nicht erreichen. Es vertritt aber „gegen die herrschende Meinung“ die Anschauung, daß nach Zahlung der Hauptforderung nicht etwa nur die Zinsen gemäß § 4 Abs. 1 ZPO. im weiteren den Wert des Streitgegenstands bilden, sondern diese Zinsen zusammen mit den durch die Einflangung des Kapitals entstandenen Kosten. Es führt aus, die Auffassung der herrschenden Meinung, welche die Prozeßkosten nicht als Hauptsache ansehe, weil die Entscheidung über sie von der Entscheidung über den Gegenstand des Rechtsstreits abhängt oder weil von Amts wegen über sie zu entscheiden sei, werde der wirtschaftlichen Bedeutung der Kostenentscheidung nicht gerecht. Oft seien die Kosten höher als der Wert des Kapitals oder der Zinsen, der noch in die Berufung gelange, so auch im vorliegenden Fall. In diesem würde dem Bekl., falls es sich nur noch um die Kosten handelte, gemäß § 99 Abs. 3 ZPO. die sofortige Beschwerde zustehen, da dann die Beschwerdesumme gegeben wäre. Für den Bekl. sei sicher die Kostenentscheidung der Hauptbeschwerdegegenstand, und für ihn seien die Zinsen und die bis zur Zahlung entstandenen Kosten zur Hauptsache geworden. Dahin sei § 4 ZPO. auszulegen. Die abweichende Meinung gründe sich offenbar auf die Fassung der ZPO. vor dem Änderungs-Ges. v. 17. Mai 1898, das erst ein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung allein zugelassen habe; vor diese Zeit falle auch das Urteil RG. 39, 386 (v. 8. März 1897, IV 35/97). Seitdem durch die Gesetzesänderung die wirtschaftliche Bedeutung der Kostenentscheidung anerkannt sei, sei auch dem § 4 ZPO. eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Parteien entsprechende Auslegung zu geben, die sein Wortlaut auch zulasse.

Diese Darlegung des Vorderrichters beruht auf der unrichtigen Anschauung, daß die prozeßrechtlich nach §§ 91 ff. ZPO. dem unterliegenden Teil aufzuerlegenden, durch und nach Erhebung des Rechtsstreits erwachsenden Kosten i. S. des § 4 Abs. 1 ZPO. gezahlt werden könnten. Dies ist schon durch das Nebeneinanderbestehen des § 4 und der §§ 91 ff. ZPO., insbes. aber auch durch den § 99 Abs. 3 ZPO. ausgeschlossen, welcher letzterer eben mit der Gesetzesänderung v. 17. Mai 1898 (RGBl. 256) eingeführt worden ist, die der Vorderrichter zum Ausgangspunkt seiner neuen Auslegung des § 4 nimmt. Unter den Kosten des § 4 sind nur die vor der Klagerhebung oder daneben entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung zu verstehen, welche auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden sachlich-rechtlichen Verhältnisses vom Kl. mitgefördert werden, und Kosten des Rechtsstreits allenfalls dann, wenn sie im Wege der Klageänderung auf Grund dieses Verhältnisses insoweit, als bereits entstanden, im Lauf des Rechtsstreits zum Gegenstand des Klageanspruchs gemacht werden (Stein-Jonas, § 4 II 3 und Vorbem. vor § 91 III). Die rein prozeßrechtliche Kostenpflicht der §§ 91 ff. jedoch bildet einen Gegensatz zur Hauptsache, sowohl nach Abs. 1, als nach dem 1898 eingeführten Abs. 3 des § 99 ZPO. Sie wird auch nach Erledigung der Hauptsache nicht selbst zur Hauptsache (RG. v. 18. Sept. 1908, VII 517/07; ZW. 1908, 635; v. 13. Okt. 1925, VI 253/25; RGWarn. 1926 Nr. 19; v. 28. April 1927, IV B 14/27; ZW. 1927, 2130<sup>29</sup>; auch v. 22. Okt. 1928, IV 177/28; ZW. 1929, 96<sup>1</sup>). Wären die Kosten des Rechtsstreits, wenn die Hauptsache im übrigen erledigt ist, prozeßrechtlich zur Hauptsache geworden, so wäre nicht bloß § 99 Abs. 1 undenkbar, der auch bei der Gesetzesänderung von 1898 erhalten geblieben

Zu 12. Die Verwicklungen, die sich beim Zusammenreffen verschiedener der im § 99 ZPO. geregelten drei Fälle ergeben, haben im Laufe der Jahre zu einer umfangreichen kassistischen Rspr. geführt, durch die sich selbst der zünftige Prozessualist nur mit Mühe hindurchfindet. Die Komplikationsmöglichkeiten haben sich durch die Einführung der Berufungssumme noch weiter vermehrt. Die vorl. Entsch. ist ein interessantes Beispiel dafür.

Die Parteien streiten sachlich nur um die Fälligkeit einer Kapitalforderung. Der Bekl. zahlt während des Prozesses nach Eintritt des von ihm angenommenen Fälligkeitstermins. Damit erledigt sich der Rechtsstreit in der Hauptsache bis auf den die Berufungs-

summe nicht erreichenden Betrag der aufgelaufenen Zinsen, über den durch Sachurteil erkannt wird. Nicht diese Sachentscheidung ist es, über die sich die unterlegene Partei in erster Linie beschwert fühlt, sondern die Kostenentscheidung: Hätte der Bekl. die Zinsen mitgezahlt, so wäre zweifellos die Beschwerde nach § 99 Abs. 3 ZPO. gegeben; hätte er statt bezahlt nur anerkannt, so stände die Berufung nach Abs. 2 daf. zur Verfügung. Daß der durch die Kostenentscheidung beschwerten Partei vorliegend kein Rechtsmittel zustehen sollte, ist in der Tat ein befremdliches Ergebnis. Das Bemühen des O.G., der Partei aus diesem Dilemma zu helfen, verdient durchaus Anerkennung; ich glaube aber, man kann dem O.G. nur beitreten,



ist, sondern auch die Bestimmung des Abs. 3 in ihrer jetzigen Fassung unmöglich. Dieser Abs. 3 will dem lediglich in die Kosten verurteilten Streitteil einen neuen Rechtsbehelf gewähren, während er sich von der Gesetzesauslegung des Vorderrichters aus als eine Ausnahme von dem sonst dargebotenen ordentlichen Rechtsmittel darstellen würde. Der Gesetzgeber beachtet beruht die wirtschaftliche Bedeutung der Prozeßkosten zur Eindämmung des Fortprozeßierens nicht weiter, als mit Einführung der Abs. 2 und 3 zu § 99 ZPO. geschehen. Unmöglich wäre es, den Begriff der Kosten i. S. des Abs. 1 des § 4 ZPO. verschieden aufzufassen, je nachdem Kosten allein oder Kosten neben Hauptforderung oder Früchten, Nutzen und Zinsen als früheren Nebenforderungen in Betracht kommen. Somit muß es sein Bewenden dabei haben, daß nach der ständigen Rspr. mit der Bezahlung der Hauptforderung und der Beschränkung des Klageantrages auf die Zinsen diese allein zur Hauptsache geworden sind Stein-Jonas, § 4 III letzter Absatz, insbesondere bei Note 37 und die in Note 37 aufgeführten Entsch., also insbes. das vom Vorderrichter angeführte Urteil RG. 39, 386). Demnach ist aber eine Entsch. in der Hauptsache erlassen, nämlich über die Zinsen. Das hätte der Verl. vermeiden können, wenn er auch die Zinsen gezahlt und sich auf das Bestreiten der Kostenpflicht beschränkt hätte. Gegen diese Entsch. war aber das Rechtsmittel der Berufung nicht zulässig, weil dabei die Berufungssumme von über 50 RM nicht erreicht ist. Das zur Hauptsache eingelegte Rechtsmittel muß zulässig sein, wenn damit zugleich die Kostenentscheidung soll angefochten werden können (RG. v. 2. Mai 1903, V 517/02; RG. 54, 345 [346]). Daher konnte § 99 Abs. 3

wenn es den Weg einer erweiterten Auslegung des § 4 ZPO. als nicht gangbar ablehnt. Letzten Endes läuft die Konstruktion darauf aus, die Begriffe Hauptsache (Gegenstand Prozeßkosten) mit Hauptanspruch (Gegenstand Nebenanspruch) und Prozeßkosten (d. h. die Erstattungsansprüche gem. §§ 91 ff. ZPO.) mit den Kosten i. S. des § 4 daf. gleichzustellen. Darüber, daß es sich hier um völlig verschiedene Dinge handelt, kann die Gleichheit oder Ähnlichkeit der Bezeichnungen nicht hinwegtäuschen. Den zutreffenden Ausführungen des RG. ist in dieser Hinsicht nichts hinzuzufügen.

Eine andere Frage ist, ob im vorl. Falle die Kostenentscheidung mit der Beschwerde nach § 99 Abs. 3 hätte angefochten werden können. Es handelt sich um den Fall, daß in einem Urteil über einen Teil der Hauptsache und über die Gesamtkosten des im übrigen erledigten Prozesses entschieden ist; dem steht der in der Praxis vielleicht noch häufigere Fall gleich, daß zunächst ein Teilurteil in der Sache ohne Kostenentscheidung und hernach nach Erledigung der Hauptsache im übrigen das Schlussurteil nur über die Kosten ergeht. Daß in diesen beiden Fällen zugleich mit der Sachentscheidung die (ganze) Kostenentscheidung mit der Berufung angefochten werden kann und sich der Gegner hinsichtlich (aller) Kosten der Berufung anschließen kann, steht außer Streit. Dagegen verneint die herrschende Lehre (vgl. die Nachw. bei Stein<sup>14</sup> § 99 Nr. 73, 87) die Zulässigkeit einer auf die Kosten bezüglich des erledigten Teiles beschränkten Beschwerde nach Abs. 3. Begründet wird diese Ansicht damit,

a) daß ja hier eine Entsch. zur Hauptsache ergangen sei, mithin der Fall des Abs. 3 eben nicht vorliege,

b) daß die Kostenentscheidung eine Einheit bilde, die eine partielle Aufsechtung nicht zulasse,

c) daß, wenn der Gegner seinerseits gegen die Sachentscheidung Berufung einlegt, dies zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Doppelaufsechtung führe.

Diese aus älteren Entsch. immer wieder übernommenen Argumente scheinen mir ernster Nachprüfung zu bedürfen.

a) Das erste, auch in RG. 59, 431 angeführte Argument beweist in der Tat nichts. Ob das „Wenn“ die Fälle des „Zusoweit“ ausschließen oder mitdecken soll, ist gerade die zur Erörterung stehende Frage, und, daß ein lediglich aus der Sachfassung entnommene arg. e contr. nicht beweiskräftig ist, bedarf vom Standpunkte moderner Gesetzesauslegung kaum näherer Darlegung. Der Sinn der Regelung des § 99 ist der: Im Regelfall, wo die Verurteilung in die Kosten nichts weiter als die zwangsläufige Folge des Unterliegens in der Sache ist, ist die selbständige Aufsechtung der Kostenentscheidung aus guten Gründen als überflüssig ausgeschlossen. Dagegen soll sie in den Fällen selbständig anfechtbar sein, wo sie nicht bloß automatische Folge des Unterliegens ist: das sind die Fälle des Anerkenntnisurteils, wo das Veranlassen der Klage von entscheidender Bedeutung ist, und die Erledigungsfälle, wo nach der üblichen Terminologie die Kostenentscheidung regelmäßig davon abhängt, „wie in der Sache zu entscheiden gewesen wäre, wenn das die Hauptsache erledigende Ereignis nicht eingetreten wäre“. Wenn das Gesetz für diese Fälle selbständige Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung für geboten erachtet, so ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb diese

ZPO. nicht Platz greifen, aber auch keine Berufung. Das erste Urteil war vielmehr unanfechtbar.

(U. v. 25. Nov. 1930; 322/30 II. — Celle.)

[Ru.]

## b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und  
Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

### I. Materielles Recht.

**\*\* 13.** § 78 StGB. Wird der Angekl. wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu Geldstrafen verurteilt, so muß die Urteilsformel die erkannten Geldstrafen einzeln, nicht zusammengerechnet, angeben.

Auf die allgemeinen Sachrügen ist gemäß § 352 Abs. 2 StPO. das angefochtene Urteil nachgeprüft worden. Diese Nachprüfung hat jedoch keinen den Beschwerdeführern nachteiligen Verstoß aufgedeckt. Nur die Urteilsformel bedarf in einem Punkte einer Richtigstellung. Inhalts der Urteilsgründe ist die Beschwerdeführerin N. wegen zweier Fälle von Hausfriedensbruchs zu je 10 RM und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 20 RM, hilfsweise für je 2 RM zu einem Tage Gefängnis verurteilt. Auf diese Geldstrafen wäre gemäß § 78 Abs. 1 StGB. auch in der Urteilsformel zu erkennen gewesen; die Zusammenziehung in eine Gesamtstrafe war unzulässig. Dem Mangel konnte von hier aus abgeholfen werden.

(3. Sen. v. 29. Jan. 1931; 3 D 953/30.)

[N.]

Regelung nur in den Fällen eines die gesamte Hauptsache umfassenden Anerkenntnisses und nur bei Erledigung der gesamten Hauptsache Platz greifen sollte. Daß die gegenteilige Ansicht namentlich in Fällen, wo der anerkannte bzw. erledigte Teil der Hauptsache den streitig gebliebenen Teil zahlenmäßig überwiegt, für die Partei eine der ratio legis offensichtlich zuwiderlaufende Härte bedeutet, liegt auf der Hand.

b) Daß die Kostenentscheidung hinsichtlich der beiden Prozeßteile derart eine Einheit bilde, daß eine Aufsechtung mit Beschränkung auf die durch den erledigten Teil erwachsenen Kosten als ausgeschlossen anzusehen wäre, vermag ich ebenfalls nicht anzuerkennen. Sind die Kosten der beiden Prozeßteile äußerlich getrennt oder sind die sich ergebenden Quoten der Gesamtkosten verschiedenen Parteien auferlegt, so ergeben sich überhaupt keine Schwierigkeiten: hier ist schon aus dem Tenor des Urteils eindeutig ersichtlich, welche Kostenquote sich auf den einen und welche sich auf den anderen Prozeßteil bezieht. Nur in dem Falle, daß der einen Partei die gesamten Kosten auferlegt sind, muß das mit der Beschwerde befasste Gericht, wenn es die Kostenentscheidung bezüglich des erledigten Teiles ändern will, berechnen, welchen Bruchteil der Gesamtkosten es hierbei einsetzen will. Daß dies eine unlösbare Aufgabe wäre, wird man, glaube ich, schwerlich sagen können.

c) Gewiß besteht die Möglichkeit, daß, wenn sich die eine Partei durch die Kostenentscheidung bezüglich des erledigten Teiles und die andere durch die Sachentscheidung hinsichtlich des Restes (und die auf dieser beruhende Kostenentscheidung) beschwert fühlt, sowohl Beschwerde wie Berufung eingelegt wird. Der Umstand, daß der Beschwerff., wenn vom Gegner Berufung eingelegt wird, sein Begehren auch mit der Anschlußberufung erfüllen könnte, kann selbstverständlich nicht als Argument gegen die Zulässigkeit der Beschwerde verwandt werden. Dafür, daß die gleichzeitige Aufsechtung einer und derselben Entsch. mit zwei verschiedenen Rechtsmitteln keine diese Möglichkeit überhaupt ausschließende Anomalie ist, darf auf § 14 Abs. 3 MietSchG. verwiesen werden, wo für den Fall der Doppelaufsechtung durch Berufung und Beschwerde gerade Vorsorge getroffen ist. Praktische Komplikationen können sich, soweit ich sehe, hier eigentlich nicht ergeben, da in den fraglichen Fällen, wo ja stets eine Verteilung der Kosten auf beide Parteien vorgenommen sein muß, von vornherein klar ist, gegen welche Kostenquote die Beschwerde der einen Partei und gegen welche die Berufung der anderen sich richtet. Wird dann z. B. sowohl der Beschwerde wie der Berufung stattgegeben, so würde die auf die Beschwerde ergebende Entsch. lauten: „Das angef. Urte. wird, soweit N. in die Kosten verurteilt ist, dahin abgeändert, daß B. die Kosten zu tragen hat“, und das auf die Berufung ergebende Urteil: „Das angef. Urte. wird dahin abgeändert, daß ... (betr. Hauptsache) und, soweit B. in die Kosten verurteilt ist, N. dieselben zu tragen hat“. Unlösbare Verwicklungen ergeben sich danach weder für das Gericht noch hernach für die Vollstreckung.

Die Gründe, auf die sich die herrschende Rspr. stützt, sind also reichlich schwach und das Ergebnis wenig befriedigend. Eine Schwenkung der Praxis wäre danach nur zu begründen.

MinR. Dr. Jonas, Berlin.



14. § 246 StGB. Die den Begriff der rechtswidrigen Zueignung erfüllende Kundgebung des Zueignungswillens kann gefunden werden in der unter bewußt falscher näherer Begründung abgegebenen Erklärung des Täters, die in seinem Gewahrjam befindliche fremde Sache sei sein Eigentum. †)

Der Begriff der Zueignung i. S. des § 246 StGB. erfordert allerdings, daß der Täter seinen Willen, eine in seinem Gewahrjam befindliche Sache nunmehr als eigene zu behandeln, in irgendeiner Weise äußerlich erkennbar betätigt (RGSt. 4, 404). Das hat die Strk. aber auch nicht verkannt. Nach ihren das RevG. bindenden Feststellungen hat der Angekl., dem von seinem auf der Koppel weidenden Rindvieh zwei Tiere entwichen waren, eine dem Zeugen R. gehörige Kuh in dem Glauben, es sei eines der ihm entlaufenen Tiere, eingefangen und nach Beendigung der Weidezeit mit in seinen Stall eintreiben lassen. Obgleich er aber später die beiden ihm entwichenen Kühe zurückerhalten und daran, daß er jetzt ein Tier zuviel im Stalle hatte, erkannt hatte, daß die von ihm eingefangene R. sche Kuh ihm nicht gehörte, hat er diese behalten und dem R., der bei mehreren Besichtigungen die Kuh mit Bestimmtheit als sein Eigentum festgestellt und ihre Herausgabe verlangt hatte, diese wiederholt verweigert. Diese Weigerung hat er mit der bewußt unwahren Behauptung begründet, die Kuh sei die ihm gehörige Markenkuh Nr. 94, die in Wahrheit einige Zeit zuvor, wie dem Angekl. bekannt war, geschlachtet worden war. Die Ansicht der Rev., ein solches Verhalten des Angekl. erfülle niemals den Tatbestand der Unterschlagung, trifft nicht zu. Die rechtswidrige Zueignung i. S. des § 246 StGB. besteht nicht notwendig in einer widerrechtlichen Verfügung über die Sache. Sie kann vielmehr auch aus bloßen Äußerungen des Täters geschlossen werden, die seinen Zueignungswillen genügend erkennen lassen (RG. Rspr. 9, 291). Ob in bestimmten Äußerungen des Besitzers einer Sache die genügende Kundgebung seines Zueignungswillens zu finden ist, unterliegt im wesentlichen der Entscheidung des Tatrichters und ist insoweit der Prüfung des RevG. entzogen. In der Rspr. des RG. ist anerkannt, daß in dem Ableugnen des Besitzers einer Sache gegenüber dem Eigentümer die Offenbarung und Verwirklichung des Zueignungswillens gefunden werden kann (RGSt. 5, 252).

Zu 14. Nach dem Gesetz strenger Logik ergäbe sich die Verwirklichung des Aneignungswillens schon daraus, daß der Täter an Besitz, dessen Unrechtmäßigkeit er erkannt hatte, festhielt. Für die Zwecke der praktischen Rspr. jedoch stellt die Wandlung gutgläubigen Eigenbesitzes in bösgläubigen Eigenbesitz lediglich eine Veränderung in der Seele des Täters dar, ungreifbar für die strafrechtliche Beurteilung. Entsprechend diesem durch die Rechtsicherheit gebotenen Gedankengang sieht das RG. in ständiger Rspr. als Zueignungshandlungen nur solche Willensäußerungen an, die in einer nach außen hin zweifelsfrei erkennbaren Weise den Willen zur Herstellung eines dauernden Herrschaftsverhältnisses betätigen. Daß eine derartige Zueignungshandlung geradezu eine Verfügung über die Sache darstellen müßte, wie die Revision hier geltend macht, läßt sich aus dem Gesetz nicht rechtfertigen. Eine Verfügung braucht zudem nicht immer Zueignungshandlung zu sein (z. B. Verpfändung in Wiedereinlösungabsicht), ebenso wenig wie eine Zueignungshandlung bis zur Verfügung über die Sache zu greifen braucht. Im Einzelfall bleibt zu prüfen, wie weit das zutage getretene Verhalten des Täters den Willen zur Herstellung eines dauernden Herrschaftsverhältnisses offenbart. Nach dieser Richtung ist das Ergebnis der obigen Entscheidung nicht zu beanstanden. Wenn allerdings das vorliegende Urteil die Prüfung, ob Zueignungshandlung gegeben, „im wesentlichen der Entscheidung des Tatrichters“ unterstellen will, so scheint mir dieser Gedanke recht ansehbar, da das RG. damit einen reinen Subsumtionsvorgang aus der Hand gäbe. Übrigens hat das RG. in dem ganz ähnlich liegenden Fall: ZW. 1928, 410<sup>16</sup> sich mit Recht die Prüfung darüber vorbehalten, ob das festgestellte Verhalten des Besitzers hinlängliche Grundlage für die Anwendung des Rechtsbegriffes der „Zueignung“ gab oder nicht.

Übrigens liegt wohl neben der Unterschlagung noch Betrug — mindestens in Form des veruchten Delikts — vor, da dieselbe Äußerung, die sich nach der einen Richtung hin als Kundgabe des Willens zur dauernden Zueignung darstellte, auf der anderen Seite dazu bestimmt war, den wirklich Berechtigten durch Täuschung über die Rechtslage an der Wahrnehmung seines Rechtes zu verhindern. Es scheint dies Konkurrenzverhältnis nach dem vorliegenden Wortlaut des Urteils nicht berücksichtigt worden zu sein.

RM. Franz Thoma, Berlin.

Ebenso konnte die Strk. aber auch ohne Rechtsirrtum in der unter bewußt falscher näherer Begründung abgegebenen Erklärung des Angekl., die in seinem Gewahrjam befindliche Kuh des R. sei sein Eigentum, eine für die Annahme einer Unterschlagung ausreichende Kundgebung seines Zueignungswillens erblicken (RGUrt. v. 8. Juli 1920, III 610/20).

(1. Sen. v. 24. Okt. 1930; 1 D 1010/30.)

[A.]

\*\* 15. § 20 PresG.; §§ 29, 78, 185, 186 StGB.

1. Zur Abgrenzung des bedingten vom unbestimmten Vorsatz. Für die Täterschaft des Verlegers einer Druckschrift, durch deren Verbreitung strafbare Handlungen begangen sind, besteht keine Schuldvermutung. Dem Verleger muß daher nachgewiesen werden, daß er sich eine Gesetzesverletzung in konkreter Richtung als Erfolg seines Tuns vorgestellt und gebilligt und gewollt hat.

2. Ist im Falle von Tatmehrheit auf mehrere Geldstrafen erkannt worden, so sind die Ersatzstrafen für jede volle Geldstrafe festzusetzen, keinesfalls aber für einen Teilbetrag, der nicht in jeder Einzelstrafe aufgeht. †)

Der Angekl. hat als Geschäftsführer der Druckerei „Verlag S. Umbh.“ vertragsgemäß die nationalsozialistische Zeitschrift „Der Angriff“ gedruckt und annehmbar auch verbreitet, deren Herausgeber und verantwortlicher Schriftleiter der Reichstagsabgeordnete Dr. G. ist. Dessen den Polizeivizepräsident Dr. W. beleidigende Aufsätze in den am 26. Nov. und 10. Dez. 1928 erschienenen Nummern 48 und 50 der Zeitschrift hat der Angekl. zuvor nicht gelesen, er hat auch ihren Inhalt nicht gekannt. Er ist nicht Nationalsozialist, wie Dr. G., und hatte kein politisches Interesse, Dr. W. zu beleidigen. Die Strk. meint aber: der Angekl. habe aus einer Reihe von Strafverfahren gewußt, daß Dr. G. in jener Zeitschrift seit längerer Zeit einen scharfen politischen Kampf gegen Dr. W. geführt und ihn dabei wiederholt beleidigt habe, der Angekl. selbst sei wegen seiner Mitwirkung an solchen Veröffentlichungen mehrfach angeklagt und im letzten Falle, kurz vor den jetzigen Veröffentlichungen, auch vom SchöffG. — allerdings noch nicht rechtskräftig — wegen Beleidigung verurteilt worden; er habe nach allem damit

Zu 15. Die Entsch. entspricht der in Literatur und Rspr. herrschenden Meinung. Dem Zeitungsverleger muß zum Unterschied vom verantwortlichen Redakteur Täterschaft oder Teilnahme für die durch die Zeitung begangenen Preßdelikte nach den normalen Regeln des Strafrechts nachgewiesen werden, da eine Beweisvermutung, wie sie § 20 Abs. 2 RPresG. gegen den verantwortlichen Redakteur vorzieht, gegen ihn nicht besteht. Der Zeitungsverleger hat zum Unterschied vom Buchverleger keine Prüfungspflicht zur Prüfung des gesamten zum Abdruck seiner Zeitung bestimmten Stoffes vor der Veröffentlichung. Dafür ist bei Zeitungen und Zeitschriften der verantwortliche Redakteur da. Abgesehen von dem Fall, wo er etwa selbst verantwortlicher Redakteur ist oder sonst einen Teil der Redaktionsgeschäfte laufend selbst führt, wird man also auch dann, wenn er den Gepflogenheiten gemäß hin und wieder sich einen wichtigen oder ihn interessierenden Artikel vor dem Abdruck selbst ansieht, noch nicht ohne weiteres unterstellen dürfen, daß er damit Mittäter des durch diesen Artikel begangenen Preßdeliktes wird. Mittäter ist der Verleger nur dann, wenn er den selbständigen Vorsatz zur Verübung der Straftat gehabt hat, was z. B. dann anzunehmen ist, wenn er die Veröffentlichung eines Artikels nicht nur gebuldet, sondern in Kenntnis des Inhaltes selbst veranlaßt hat, oder wenn er in sonstiger Weise eine solche Einflußnahme auf die Redaktion ausgeübt hat, daß er als der eigentliche Urheber der Veröffentlichung anzusehen ist (vgl. RG. Rspr. 8, 356). Dagegen rechtfertigt die Tatsache, daß ein Zeitungsverleger von einem strafbaren Artikel vorher Kenntnis erlangt und trotzdem gegen seinen Abdruck nicht eingeschritten ist, noch keineswegs die Annahme seiner Mittäterschaft, sondern nur die der Beihilfe zu fremder Tat (vgl. RG. Rspr. a. a. O. und RG.: GoldUrt. 60, 266). Hat der Zeitungsverleger vollends, wie im vorliegenden Fall, von dem Inhalt des Artikels vorher selbst keine Kenntnis gehabt, sondern nur geahnt, daß er, wie schon früher, wiederum einen irgendwie strafbaren Inhalt haben wird — und mehr ist dem Verleger jedenfalls nicht nachzuweisen gewesen —, so wäre Mittäterschaft oder Beihilfe zu fremder Tat nur dann gegeben, wenn man eine solche allgemeine Kenntnis als bedingten Vorsatz ansehen wollte. Die Annahme eines solchen dolus generalis als genügende Grundlage für die Bejahung eines dolus eventualis wäre eine Überspannung des Begriffs „bedingter Vorsatz“, die das RG.



gerechnet, daß weitere Manuskripte, in denen Dr. W. beleidigt wurde, eingingen und sei sich darüber klar gewesen, daß bei seiner völlig unzureichenden Kontrolle auch das eine oder andere dieser Manuskripte zum Druck gelangen würde; wenn er trotzdem keine zuverlässigen Maßnahmen gegen die Veröffentlichung weiterer beleidigenden Aufsätze getroffen habe, obwohl ihm das möglich gewesen wäre, so habe er den als möglich vorgestellten Erfolg gewollt, er habe, um seine Auftragsgeber bei guter Laune zu erhalten und die ihm sonst drohende Entziehung des Druckauftrags zu verhindern, „ab und zu einen beleidigenden Artikel durchzusehen lassen wollen“. Hiermit ist seine Beurteilung als Täter zweier Beleidigungen noch nicht ausreichend und nicht rechtlich be-  
denkenfrei begründet.

1. Beim verantwortlichen Schriftleiter einer periodischen Zeitschrift wird seine Kenntnis vom Inhalt der Zeitschrift ohne weiteres als vorhanden angesehen, wenn sie nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen wird, also auch wenn der Gegenbeweis nur zu einem nicht zweifelsfreien Ergebnis geführt hat (§ 20 Abs. 2 PresßG.). Gegen den Drucker und Verleger besteht dagegen eine solche gesetzliche Beweisvermutung nicht. Ihnen ist jene Kenntnis vom Gericht im regelmäßigen Beweisverfahren nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, daß es regelmäßig nicht zu den besonderen Pflichten des Druckers und Verlegers einer periodischen Zeitschrift gehört und ihnen meist auch gar nicht möglich sein wird, die zu veröffentlichenden Aufsätze durchzusehen und zu prüfen, was vielmehr in erster Linie dem verantwortlichen Schriftleiter obliegt. Ausgeschlossen ist freilich nicht, daß auch beim Drucker oder Verleger insoweit im einzelnen Falle der unbestimmte Vorsatz als ausreichend anzusehen ist. Aber bei den eigenartigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen eines Zeitungsunternehmens, bei denen Drucker und Verleger sich auf die technische und geschäftliche Seite zu beschränken pflegen, wird es immer einer besonders sorgfältigen Prüfung bedürfen, ob im gegebenen Fall ein solcher unbestimmter Vorsatz dieser Personen angenommen und als genügend erachtet werden kann. Der Begriff des bedingten Vorsatzes darf ohnehin nicht über die durch das Wesen vorsätzlicher Verschuldung gezogenen Grenzen hinaus ausgedehnt werden. Keinesfalls ist er schon dann erfüllt, wenn der Drucker, der Verleger, der Schriftleiter die Veröffentlichung von Aufsätzen als möglich voraussieht und in seinen Willen aufnimmt, die irgendwelche Gesetzesverletzungen enthalten könnten. Er muß sich vielmehr eine Gesetzesverletzung in konkreter Richtung, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch mehr oder weniger bestimmt, als möglichen Erfolg seines Tuns vorgestellt und in diesem Bewußtsein gebilligt und gewollt haben (RGSt. 22, 65 [78 u. 84 f.]; 29, 40 [42]; 31, 211 [217 f.]). Diese Entsch. befassen sich zwar insbes. mit dem Nachweise des bedingten Vorsatzes des verantwortlichen Schriftleiters im Falle des § 20 Abs. 2 PresßG., haben aber auch und um so mehr für die Frage Geltung, wann für die Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen — § 20 Abs. 1 PresßG. — bedingter Vorsatz als ausreichend und als nachgewiesen angesehen werden kann.

Ob die Strk. diese rechtlichen Gesichtspunkte sich allenthalben vergegenwärtigt hat, erscheint zweifelhaft.

Anscheinend hat der Angekl. die Manuskripte der beiden

mit Recht auch in früheren Entsch. zurückgewiesen hat. Daß auch bei der erneuten Verhandlung in der Vorinstanz sich voraussichtlich Täterschaft und Teilnahme des Verlegers nicht nachweisen lassen werden, bedingt allerdings noch nicht seine Freisprechung. Der Verleger einer periodischen Druckschrift ist zwar ebensowenig wie Drucker und Verbreiter grundsätzlich zur Prüfung des gesamten Inhalts seiner Zeitung verpflichtet. Aber nach der Rspr., die mit der in der Literatur vertretenen Ansicht übereinstimmt, ist eine solche Prüfungspflicht doch dann zu bejahen, wenn der Verleger den Umständen nach mit der nahen Möglichkeit eines strafbaren Inhaltes rechnen mußte. Das ist bei einer Zeitung, die, wie der „Angriff“, fortdauernd die Gesetze verletzt, unbestreitbar der Fall. Der Verleger wußte und mußte wissen, daß seine Redaktion und sein verantwortlicher Redakteur fortgesetzt Angelegenheiten durchgehen ließen, und er mußte insolgebeßten auch mit der Fortsetzung eines solchen Verhaltens rechnen. Darin, daß er es nicht tat, sondern trotz dieser ihm bekannten Verhältnisse den Inhalt des Artikels nicht vorher gelesen hat, liegt eine fahrlässige Verletzung, die nach § 21 Abs. 2 PresßG. strafbar ist.

Ministerialdirigent Dr. S ä n g s c h e l, Berlin.

Aufsätze und des Aufrufs überhaupt nicht in der Hand gehabt und von ihrem Eingang nichts erfahren. Daß er gerade für die Nummern 48 und 50 Aufsätze des Dr. G. zu erwarten gehabt hätte, ist nicht festgestellt. Unklar ist, ob der Aufruf der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Gau Groß-Berlin, in dem allein im ersten Falle eine beleidigende Wendung gefunden worden ist, als Anhang zu dem Aufsatz von Dr. G. oder aber als selbständige Kundgebung von der Gauleitung zum Abdruck eingeschickt worden ist, ob also die Erwartung des Angekl., Dr. G. werde Dr. W. in der Zeitschrift weiter beleidigen, in diesem Falle überhaupt in Erfüllung ging und hier zum Nachweise des Vorsatzes des Angekl. zu verwerten ist. Das BG. spricht sich auch nicht darüber aus, ob der Angekl. von der Stellungnahme des Dr. G. oder der nationalsozialistischen Partei zur polizeilichen Untersuchung der Lösung des Kenntnis hatte und etwa in dieser Richtung beleidigende Angriffe des Dr. G. gegen Dr. W. voraus sah, auch ob er hier und sonst mit Beleidigungen aus § 185 oder aber mit solchen aus § 186 f. StGB. rechnete. Die ganz allgemeine Annahme des Beschw., Dr. G. werde irgendwann in irgendwelcher Nummer der Zeitschrift Aufsätze mit irgendwelchen Beleidigungen des Dr. W. veröffentlichen, was des Beschw. Willen entsprechen würde, reicht nicht aus, um den bedingten Vorsatz des Beschw. für die im angef. Ur. erörterten Beleidigungen festzustellen.

2. Vor allem muß aber zur Aufhebung des Urteils führen, daß die Verurteilung des Angekl. wegen Täterschaft in ihm nicht begründet ist. Bei der Stellung, die Drucker und Verleger einer periodischen Zeitschrift zum Verfasser einnehmen, wird im Regelfall bei natürlicher Betrachtungsweise die Tätigkeit des Druckers und Verlegers als Beihilfe zu einer vom Verfasser oder verantwortlichen Schriftleiter durch die Presse begangenen strafbaren Handlung erscheinen. Daß ihre Täterschaft grundsätzlich ausgeschlossen sei, wenn sie bei der Veröffentlichung nicht mit voller Kenntnis vom Inhalt des abgedruckten Artikels mitgewirkt haben, hat in dem von der Rev. angezogenen Urteil RG. Rspr. 8, 355 freilich nicht ausgesprochen werden sollen. In diesem Urteil ist aber die Annahme der Täterschaft des Verlegers u. a. deshalb gebilligt worden, weil er nach den tatsächlichen Feststellungen der eigentliche Leiter der Zeitung war und ihr ihre politische Färbung gab. Auch in dem vom BG. angeführten Urteil 14a J 103/26 v. 18. Febr. 1927 (JW. 1927, 2004) ist darauf hingewiesen, daß die als Täter verurteilten Drucker den Inhalt des Aufsatzes nicht nur gekannt, sondern auch als Parteibeamte als ihren politischen Ansichten und Plänen entsprechend gebilligt und gewollt haben. Daß der Angekl. im vorliegenden Fall aber für die Beleidigungen als Täter (gemeint ist wohl, wenn auch nicht ausgesprochen: Mittäter mit Dr. G.) in Betracht kam, hätte beim Bestreiten des Angeklagten um so mehr einer besonderen Begründung bedurft, als er nicht Nationalsozialist ist und kein politisches Interesse an der Beleidigung des Dr. W. hatte. Eine solche Begründung läßt das Urteil vermissen. Sollte das BG. den Tätervorsatz mit der in anderem Zusammenhang getroffenen Feststellung haben begründen wollen, daß der Angekl. ein finanzielles Interesse daran hatte, ab und zu eine Beleidigung dem Dr. G. durchgehen zu lassen, damit er nicht seinen Druckauftrag verlor, so wäre diese Begründung unzureichend und rechtlich verfehlt. Aus ihr geht nicht hervor, daß der Angekl. selbst und unabhängig von dem Willen des Dr. G., wenn auch im einverständlichen Zusammenwirken mit ihm, den Dr. W. beleidigen wollte; jedenfalls läßt sie auch die Annahme zu, daß der Angekl. zu jenem eigennützigen Zwecke die von Dr. G. ausgesprochenen Beleidigungen als fremde Tat durchlassen und durch Druck und Verlag fördern wollte.

Wenn das BG. im Vorprozesse die Rev. desselben Beschwerdeführers gegen ein ähnlich wie hier begründetes Urteil als offensichtlich unbegründet verworfen hat, so ist dazu zu bemerken, daß nach den damaligen Feststellungen des BG. der Angekl. das Manuskript in der Hand gehabt und das mit dem beleidigenden Aufsatz abgedruckte Spottbild auf Dr. W. mit der höhnischen Überschrift und Unterschrift vor dem Abdruck gesehen und sein eigenes Interesse an der Beleidigung des Dr. W. durch seine Bemerkung kundgegeben hatte, der Kampf gegen ihn werde fortgesetzt, und daß damals das BG. dem Angekl. nicht geglaubt hatte, es sei ihm



gleichgültig, welche politischen Tendenzen in den bei ihm gedruckten Blättern vertreten würden. Die in vorliegender Sache gegen die Feststellung des Vorsatzes und der Täterschaft bestehenden Bedenken sind damals deshalb nicht hervorgetreten.

3. Hier kommt noch hinzu, daß vom Standpunkte des BG. die Annahme der Tatmehrheit nicht ohne weiteres begründet ist. Es hätte wenigstens dargelegt werden müssen, warum der Wille, ab und zu eine Beleidigung des Dr. W. durchschlüpfen zu lassen, nicht als ein einheitlicher, die beiden Fälle umfassender Gesamtvorsatz, die Tat also nicht als fortgesetzte Handlung anzusehen war.

4. Hinsichtlich der Beleidigungen selbst wäre im ersten Fall zu prüfen gewesen, ob nicht die Beleidigung nach § 185 StGB. durch die in derselben Äußerung gefundene üble Nachrede i. S. des § 186 StGB. aufgezehrt ist.

5. Endlich entspricht es nicht den §§ 78 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1—3 StGB., daß die zwei Geldstrafen von 250 RM in der vom LG. nicht abgeänderten Urteilsformel des Schöffenger. zu einer Strafe von 500 RM zusammengezogen und daß die Ersatzstrafen im Verhältnis zu einem Teilbetrag der Geldstrafen festgesetzt worden sind, wobei der Teilbetrag von 20 RM nicht einmal restlos in jeder der beiden Einzelstrafen aufgeht.

(2. Sen. v. 22. Dez. 1930; 2 D 950/30.) [A.]

**\*\* 16. § 223a StGB.** „Hinterlistig“ ist ein Überfall erfolgt, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise zu Werke gegangen ist, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr des von ihm nicht erwarteten Angriffs zu erschweren. Wie hiernach auch ein nicht von hinten ausgeführter Überfall hinterlistig sein kann, so ist ein von „hinten“ ausgeführter Überfall dann nicht hinterlistig, wenn der Täter in augenblicklicher Aufwallung planlos gehandelt hat.

Der Erschwerungsgrund des „hinterlistigen Überfalls“ (vgl. dazu RGSt. 2, 74; RMilG. 15, 34) ist den Feststellungen des SchwG. mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen.

Ein „Überfall“ i. S. des § 223a StGB. ist gegeben, wenn der Verletzte unversehens, ohne sich darauf vorbereiten zu können, angegriffen worden ist; die Gefährlichkeit eines derartigen Angriffs liegt darin, daß — eben wegen des unerwarteten Auftretens desselben — die Verteidigung dagegen erschwert ist, daß die Überraschung infolge der daraus sich ergebenden Erregung planvolles Abwehrhandeln in der Regel unmöglich macht.

„Hinterlistig“ ist der Überfall nicht schon um deswillen, weil er — wie im vorliegenden Fall festgestellt — von hinten ausgeführt worden ist. Das ist begrifflich weder notwendig noch, wo es zutrifft, allein entscheidend. Als hinterlistig ist ein „Überfall“ vielmehr erst dann anzusehen, wenn der Täter dabei planmäßig — wenn auch nicht notwendig unter reiflichem Abwägen des Für und Wider, also überlegt — in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise, eben mit „List“, zu Werke geht, um gerade hierdurch dem Angegriffenen die Abwehr des von ihm nicht erwarteten Angriffs zu erschweren, seine Überlegenheit und die Vorbereitung auf die Verteidigung nach Möglichkeit auszunutzen (vgl. RGSt. 22, 311 [312]). Hinterlistig ist nicht schon allein die bewußte Ausnutzung des in der Überraschung durch den „Überfall“ für den Angegriffenen liegenden Nachteils und überhaupt nicht ein bloß innerer Tatumsstand — so ist auch die Ausführung in RGSt. 2, 74 (75) nicht zu verstehen —; sondern sie muß in den äußeren Umständen, unter denen, und in der Art und Weise, wie der „Überfall“ stattfindet, in die Erscheinung treten, etwa dadurch, daß der Täter dem Gegner auflauert, daß er ihn anschleicht, daß er ihn durch scheinbar friedfertiges Gebaren in Sorglosigkeit wendet, daß er ihn veranlaßt, ihm harmlos den Rücken zuzuwenden u. dgl. m. Ein hinterrücks erfolgter plötzlicher Angriff braucht daher noch nicht „hinterlistig“ zu sein; und er ist es dann nicht, wenn er in augenblicklicher Aufwallung planlos erfolgt. Wer dagegen dem anderen durch ein harmloses Gespräch Friedfertigkeit vortäuscht, um den

arglosen Gegner dann hinterrücks anzufallen, überfällt ihn unter Anwendung, also äußerer Betätigung, einer List, mithin „hinterlistig“.

Daß der von dem Angekl. gegen seinen Stiefvater verübte Angriff die Merkmale eines „überfalls“ in dem vorstehend dargelegten Sinne an sich trägt, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Die „Hinterlist“ hat das SchwG. ersichtlich nicht allein darin gefunden, daß der Angekl. den Überfall auf seinen Stiefvater von hinten ausgeführt hat. Es hat sie vielmehr erkennbar darin gesehen, daß der Angekl. — die innere Erregung über die vorangegangene Auseinandersetzung unterdrückend und, äußerlich ruhig, das Gespräch auf einen harmlosen Gegenstand hinüber spielend — unter einem Vorwand an die Tür der Speisekammer trat, sich so einen für den Angriff günstigen Platz im Rücken seines Gegners verschaffte und erst dann den mit seiner Wäsche beschäftigten Stiefvater von rückwärts „überfiel“, indem er ihm mit dem Totschläger wuchtige Schläge auf den Kopf versetzte.

Diese aus dem Zusammenhang des angefochtenen Urteils zu entnehmenden Umstände tragen hinreichend die Annahme des SchwG., daß der Angekl. die gegen seinen Stiefvater begangene Körperverletzung „mittels eines hinterlistigen Überfalls“ ausgeführt habe.

(3. Sen. v. 22. Dez. 1930; 3 D 1017/30.) [A.]

## II. Verfahren.

**17. § 244 StPO.** Wird die Beweisbehauptung als wahr unterstellt, so muß die Wahrunterstellung den Sinn des Beweisanspruches erschöpfen. Als unsubstantiiert darf ein Beweisanspruch nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller zuvor auf die Unzulänglichkeit des Antrags hingewiesen wurde.†)

Die Verfahrensrüge muß Erfolg haben. Wie die Sitzungsniederschrift besagt, hat der Verteidiger nach dem Schlusse der Beweisaufnahme unter anderem den bedingten Antrag gestellt, die Schwestern des Angekl. als Zeugen dafür zu laden, daß der Angekl. „mit Geisteskrankheit erblich belastet ist“. Diesen Antrag hat das Gericht in dem Ur. damit beschieden, es könne „zugunsten des Angekl. unterstellt werden, daß seine Sucht zum Trinken auf eine erbliche Belastung seitens seines Vaters zurückzuführen ist“. Die Bescheidung ist zu beanstanden, da sie die unter Beweis gestellte Behauptung nicht erschöpft. Diese ging nicht dahin, der Angekl. sei mit Trunksucht, sondern sei mit Geisteskrankheit erblich belastet. Sieht man nur auf den Wortlaut dieser Behauptung, so erforderte allerdings die Beantwortung der damit aufgeworfenen Frage eine gutachtliche Äußerung, war somit das zu ihrem Nachweise angerufene Zeugnis der Schwestern des Angekl. kein geeignetes Beweismittel. Indessen war der Sinn des Beweisanspruches unverkennbar der, daß die Schwestern des Angekl. Tatsachen bekunden würden, aus denen sich die erbliche Belastung des Angekl. mit Geisteskrankheit ergebe. So verstanden war der Beweisanspruch freilich zu unbestimmt, vielmehr hätten die einzelnen Tatsachen angegeben werden müssen, die von den Schwestern des Angekl. bekundet werden und nach der Ansicht des Verteidigers die erbliche Belastung des Angekl. mit Geisteskrankheit an den Tag bringen würden. Allein als unsubstantiiert hat das LG. den Beweisanspruch nicht zurückgewiesen, es hätte dies auch nicht tun dürfen, ohne zuvor den Verteidiger auf die Unzulänglichkeit des Antrages hingewiesen und ihm zu dessen Ergänzung Gelegenheit gegeben zu haben. Erst dann, wenn diese unbenuzt blieb oder das Gericht die angeführten einzelnen Tatsachen für unerheblich hielt, hätte von der Erhebung des angebotenen Beweises abgesehen werden dürfen.

(2. Sen. v. 29. Jan. 1931; 2 D 1080/30.) [A.]

Zu 17. Die Wichtigkeit der Entsch. ist so zweifelsfrei, daß jede Kommentierung sich erübrigt. Über die Fragepflicht des Vorsitzenden vgl. jetzt besonders Alsb. Berg, Der Beweisanspruch im Strafprozeß S. 293/94 mit zahlreichen Zitaten.

WR. Prof. Dr. Mannheim, Berlin.



18. § 244 StPD. Auch gegenüber einem Augenscheinbeweisanspruch kann die Vorwegnahme des Beweisergebnisses unzulässig sein. Ist die Einnahme des richterlichen Augenscheins zur Widerlegung der Aussage eines Zeugen beantragt worden, so darf das Gericht den Antrag nicht schon aus dem Grunde ablehnen, weil es die von dem Antragsteller beanstandete Zeugenaussage für glaubhaft hält.†)

Nach der Sitzungsniederschrift hat der Verteidiger nach Schluß der Beweisaufnahme Freisprechung des Angekl. beantragt, „hilfsweise Lokaltermin zur Nachtzeit um 3 Uhr, um dem Gericht Gelegenheit zur Feststellung zu geben, ob bei den am Tatort herrschenden Lichtverhältnissen das Erkennen einer Person möglich ist“. Das BG. hat den Hilfsantrag in den Gründen des Urk. mit folgenden Erwägungen abschlägig beschieden:

„Der Antrag stelle sich nicht als eigentlicher Beweisanspruch i. S. des § 244 Abs. 2 StPD. dar. Denn nach der Fassung des Eventualantrages habe die Einnahme des richterlichen Augenscheins keine bestimmte Tatsache ergeben, sondern lediglich die Nachprüfung der Bekundungen der Zeugin G. in der Richtung ermöglichen sollen, ob ihr nicht doch bei ihren Beobachtungen ein Irrtum unterlaufen sein könne. Eine solche Nachprüfung sei aber bei der durchaus klaren, sicheren und bestimmten Aussage der Zeugin nicht erforderlich. Gegen einen Irrtum der Zeugin spreche auch die ganze Sachlage insofern, als sie den Angekl. vor ihrer Haustür, also aus nächster Nähe, unter einer Straßenslaterne zuerst gesehen habe. Es sei ihr also durchaus möglich gewesen, den Angekl. von ihrem Fenster aus auch an der gegenüberliegenden Straßenseite wiederzuerkennen.“

Diese Erwägungen sind nicht geeignet, die Ablehnung des auf Einnahme des richterlichen Augenscheins gerichteten Hilfsantrags zu begründen.

Den von dem Verteidiger gestellten — freilich nicht sonderlich geschickt gefaßten — Hilfsantrag hatte das Gericht nicht nach seinem bloßen Wortlaut, sondern nach seinem Sinn zu würdigen und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls durch Befragen des Verteidigers die nötige Klarheit herbeizuführen. Hier konnte aber der Sinn des Antrags nur dahin gehen, daß durch den Augenschein die Unmöglichkeit des Erkennens einer auf der Straße befindlichen Person vom Fenster des dritten Stockwerkes eines gegenüberliegenden Hauses aus bei den am Tatort und zur Tatzeit herrschenden Lichtverhältnissen und damit die Unzuverlässigkeit der Bekundungen der Zeugin G. bewiesen werden sollte. Ein solcher Antrag war aber kein bloßer Beweisermittlungsantrag, sondern ein echter Beweisanspruch, über den die Strk. mit der gegebenen Begründung nicht hinweggehen durfte.

Der erf. Sen. hat sich zwar noch in der Entsch. v. 26. Sept. 1929, 2 D 1124/29, unter Aufrechterhaltung des in RGSt. 47, 100 ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes zu der Auffassung bekannt, daß die Einnahme eines richterlichen

Augenscheins auch dann im pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts liege, wenn sie nicht zur bloßen Aufklärung über die Örtlichkeit, sondern zur Erhärtung einer bestimmten Beweisbehauptung beantragt ist. Er hat hierbei jedoch ausdrücklich den Fall ausgenommen, daß durch den beantragten Augenschein die Aussage eines Zeugen widerlegt werden soll. Als dann würde es eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses bedeuten, wenn das Gericht bei der Prüfung, ob der Augenschein als Beweismittel geeignet und erforderlich ist, oder ob er durch andere Beweismittel ersetzt und entbehrlich gemacht werden kann, sich mit der beanstandeten Zeugenaussage begnügen würde, zu deren Entkräftung er beantragt wurde. —

Ein Fall dieser Art war aber hier gegeben. Der Sinn des Beweisanspruchs ging, wie hervorgehoben, dahin, daß durch den Augenschein die Unrichtigkeit der Bekundungen der Zeugin G. dargetan, ihre Aussage also widerlegt werden sollte. Die Strk. nahm also in unzulässiger Weise das Beweisergebnis vorweg, indem sie die Ablehnung des Antrags mit der „klaren, sicheren und bestimmten Aussage“ der Zeugin, sowie mit der Erwägung begründete, die Zeugin habe den Angekl. zuerst vor ihrer Haustür — aus nächster Nähe — unter einer Straßenslaterne gesehen, es sei ihr also durchaus möglich gewesen — was gerade durch den Augenschein widerlegt werden sollte —, den Angekl. von ihrem Fenster aus auch an der gegenüberliegenden Straßenseite wiederzuerkennen.

Da das angefochtene Urk. auf diesem Verfahrensverstöß beruhen kann, unterliegt es der Aufhebung.

(2. Sen. v. 26. Jan. 1931; 2 D 1029/30.)

[A.]

### Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. §§ 17, 18 GBVereinG. v. 18. Juli 1930 (RGBl. I, 305); § 7 AufwG.; § 879 BGB.

1. § 17 GBVereinG. ist eine gesetzliche Auslegungsvorschrift, welche der Rangbefugnis des § 7 AufwG. von dessen Inkrafttreten ab Wirkung nur gegenüber denjenigen nachgehenden Rechten beigelegt hat, die zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. eingetragen oder nach dessen Vorschriften wiederinzutragen waren (relative Wirkung der Rangbefugnis).

2. § 18 GBVereinG. ist nur dann anwendbar, wenn sich im Zeitpunkt seines Inkrafttretens aus dem Inhalt des Grundbuchs selbst und nicht erst aus Grund von Umständen außerhalb des Grundbuchs zweifelsfrei ergibt, daß die Befugnis des Eigentümers auch gegenüber den nach Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen oder noch einzutragenden Rechten Wirkung erhalten sollte (absolute Wirkung des Rangvorbehalts).

3. Ein Anwendungsfall des § 18 GBVereinG. ist nicht schon dann gegeben, wenn nach vorgängiger Eintragung einer Rangbefugnis des § 7 AufwG. mit dem Range nach einem Recht am Grundstück und vor den diesem nachgehenden Rechten, die nicht im einzelnen bezeichnet sind, unter einer späteren laufenden Nummer derselben Abteilung

Zu 18. Durch vier in der JW. veröffentlichte Entsch. hat der 2. StrSen. des RG. die Lehre von der Ablehnbarkeit eines Antrags auf Augenscheineinnahme auf eine neue Grundlage gestellt: JW. 1930, 714<sup>17</sup>, 933<sup>44</sup> (beide mit Anm. von Alsb. berg), 3417<sup>31</sup> und die obige Entsch. Auch jetzt betont der Senat wieder sein Festhalten an der in Wahrheit bereits längst von ihm selbst überholten Entsch. RGSt. 47, 100 (vgl. meine Anm. JW. 1928, 1308), um dann die von ihm geschaffene Ausnahme erneut zu formulieren, die tatsächlich — wie Alsb. berg: JW. 1930, 715 mit Recht betont — den Regelfall behandelt. Denn der Angekl. hat ein Interesse an der Einnahme des Augenscheins meistens nur dann, wenn er durch ihn eine belastende Zeugenaussage widerlegen will. Leider bot der obige Fall dem Senat anscheinend keine Gelegenheit, sich erneut darüber zu äußern, ob er das Verbot der Beweisermittlungsanträge auch beachten will, wenn die Zeugenaussage, die durch den Augenschein widerlegt werden soll, mittelbar durch die Bekundungen anderer Zeugen gestützt wird. In den Entsch. JW. 1930, 714 u. 933 hatte der Senat die Ablehnung des Beweisanspruchs ja gerade deshalb gebilligt, weil solche Bekundungen anderer Zeugen vorlagen. Hiergegen hat Alsb. berg mit Recht Stellung genommen. Auch hierin liegt eine unzulässige Beweisermittlungsanträge; denn der Augenschein kann u. U. auch zur Widerlegung dieser anderen Zeugenaussagen dienen. Es fragt sich nun, in welchen praktisch wichtigen Fällen ein Antrag auf Augenscheineinnahme denn eigentlich unbedenklich ablehnbar ist. Und da

bleiben m. E., wie schon JW. 1928, 1308 ausgeführt, nur die Fälle übrig, in denen der Antrag lediglich „zur besseren Aufklärung der Örtlichkeit“ gestellt wird oder in denen dem Gericht die zur Vornahme einer Ortsbesichtigung erforderliche besondere Sachkenntnis fehlt. Gegen die Meinung Alsb. bergs: JW. 1930, 714, der Augenscheineinnahme dürfe zwar nicht durch Vernehmung eines Zufallszeugen, wohl aber durch die eines gerufenen Zeugen ersetzt werden, habe ich schon in der Frank-Festschrift 1930 Bd. II S. 333/34 Bedenken geäußert. In seinem „Beweisantrag“ S. 282/83 hat Alsb. berg — ohne meine Ausführungen damals schon kennen zu können — diese Bedenken bereits erörtert. Die Meinungsverschiedenheit besteht hauptsächlich darin, daß Alsb. berg den Beweiswert des gerufenen Zeugen höher einschätzt als ich. Er geht davon aus, „daß dieser Zeuge nicht nur auf Grund einer bei ihm vorausgesetzten besonderen Merkfähigkeit, sondern ebenso auch auf Grund einer bei ihm angenommenen Unparteilichkeit regelmäßig ausgesucht wird“, während m. E. die Befürchtung nahe liegt, daß „weniger der zuverlässigste Zeuge als der, über den das Gericht am bequemsten verfügen kann“, ausgesucht werden könnte. Ich habe a. a. O. (neben Glaser) den Ausspruch Mittermayers zitiert, es sei „eine tadelnswürdige Sitte, wenn Inquirenten durch Gerichtsunterbediente den Augenschein in den sog. minder bedeutenden Fällen vornehmen lassen“ (Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozeß, 1834, S. 170).

WR. Prof. Dr. Mannheim, Berlin.



des Grundbuchs eine Hypothek oder Grundschuld ohne einen Rangvermerk eingetragen worden ist.

Auf dem Grundstück der Beschw. sind in Abt. III unter Nr. 3, 4 und 5 einander im Range folgende Vorkriegshypotheken von 90 000 M (Nr. 3), aufgewertet auf 22 500 GM., von 10 000 M (Nr. 4), aufgewertet auf 2500 GM., und von 15 000 M (Nr. 5) eingetragen. Abt. II ist lastenfrei. Die Posten Abt. III Nr. 1 und 2 sind i. Z. 1908 gelöst. Die Posten Abt. III Nr. 6 der Abt. III eine Rangbefugnis nach § 7 AufwG. von 22 500 GM. mit dem Range nach der Hypothek Nr. 3 und „vor den dieser nachgehenden Rechten“ eingetragen. Am 30. April 1927 ist auf Bewilligung der Beschw. v. 8. April 1927 unter Nr. 7 der Abt. III eine Darlehenshypothek von 25 000 GM. ohne Rangvermerk eingetragen worden. Die Beschw. haben in not. Verh. v. 12. Sept. 1930 die Eintragung einer Grundschuld von 22 500 GM. an der Rangbefugnisstelle Nr. 6 mit Vorrang vor der Post Abt. III Nr. 7 bewilligt und beantragt. Der beurkundende Notar hat diese Verhandlung mit dem gleichen Antrage und unter Hinweis auf § 18 GVBereinig. v. 18. Juli 1930 (RGBl. I, 305) bei dem GVL eingereicht. Letzteres hat zunächst am 10. Okt. 1930 von Amts wegen folgendes bei der Rangbefugnis Nr. 6 in Spalte „Veränderungen“ berichtend eingetragen: „Diese Befugnis steht dem Eigentümer im Range nach der Hypothek Nr. 3 und vor den Hypotheken Nr. 4 und 5 zu“, und hat sodann den Antrag der Beschw. abgelehnt. Beschwerde und weitere Beschwerde hatten keinen Erfolg.

Steht die Rangbefugnis des § 7 AufwG. den Beschw. vorliegendenfalls, wie die Vorinstanzen angenommen haben, auch unter Berücksichtigung des § 18 GVBereinig. mit relativer Wirkung zu, also mit Wirkung nur gegenüber den Hypotheken Nr. 4 und 5, so kann es im Hinblick auf das ausdrückliche Verlangen der Beschw., die Befugnisgrundschuld auf Grund ihrer Bewilligung, also ohne Zustimmung des Gläubigers der Hypothek Nr. 7, mit dem Range vor dieser Hypothek einzutragen, nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, wenn der Eintragungsantrag zurückgewiesen worden ist. Denn unter der erwähnten Voraussetzung braucht die Hypothek Nr. 7 die Rangbefugnis des § 7 AufwG. nicht gegen sich gelten zu lassen, so daß Rechte, welche an der den Beschw. gem. § 7 AufwG. vorbehaltenen Rangstelle eingetragen werden sollen, mit dem Range vor der Hypothek Nr. 7 materiellrechtlich nur auf Grund einer entsprechenden Rangänderung (§ 880 BGB.) zwischen dem Befugnisrecht und der Hypothek Nr. 7 und formellrechtlich nur auf Grund einer Bewilligung dieser Vorrangseintragung durch den Gläubiger der Hypothek Nr. 7 (§ 19 BGB.) eingetragen werden könnten. Den Vorinstanzen ist auch darin beizupflichten, daß den Beschw. die Rangbefugnis des § 7 AufwG. ungeachtet des § 18 GVBereinig. nur mit relativer Wirkung, also nur mit Wirkung gegenüber den Hypotheken Nr. 4 und 5, zusteht.

Durch Beschl. des RG. v. 7. Juli 1927 (RG. 117, 426) ist die in Rspr. und Schrifttum streitig gewesene Frage, ob der Rangbefugnis des § 7 AufwG. Wirkung nur gegenüber den zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. bestehenden nachgehenden Rechten (relative Wirkung) oder auch gegenüber allen später begründeten Rechten (absolute Wirkung) zukommt (vgl. die Zusammenstellung in RG. 117, 428, 429 Anm. 1), im ersten Sinne entschieden worden. Das RG. hat auch späterhin an seiner Rechtsauffassung, daß der Rangbefugnis nach § 7 AufwG. nur relative Wirkung zukommt, festgehalten (AufwRspr. 1930, 385, 603). Der Senat hat sich im Interesse der Einheitlichkeit der Rspr. genötigt gesehen, der Rechtsauffassung des RG. unter Aufgabe seiner auf dem Boden der Theorie von der absoluten Wirkung des Rangvorbehalts nach § 7 AufwG. stehenden bisherigen Rspr. zu folgen. Durch die Vorschrift des § 17 GVBereinig., welche gem. § 37 Abs. 1 daselbst mit dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage, d. h. am 23. Juli 1930, in Kraft getreten ist, ist nunmehr die relative Wirkung der Rangbefugnis des § 7 AufwG. im Wege einer gesetzlichen Auslegungsregel für die Vergangenheit und Zukunft in einer für jedermann verbindlichen Weise gesetzlich festgelegt worden (vgl. Begr. zum Entw. eines GVBereinig., NE Druckf. Nr. 1172 A 2 b [S. 5]:

„Der Entwurf schlägt vor, durch eine Auslegungsvorschrift klarzustellen, daß die Befugnis relative Wirkung hat [§ 17], und B zu §§ 17, 18 [S. 9]: „Die Klarstellung der Rangwirkung im Wege einer Auslegungsvorschrift wird . . . für Vergangenheit und Zukunft grundsätzlich i. S. der relativen Theorie vorgeföhagen“, ferner: Mügel, Komm. z. d. neuen AufwG., S. 144, 145; Duassowski, Die neuen AufwG., § 17 I, II 1; Schlegelberger-Harmening, Die Auswertungsschlufgefese, § 17 Anmerkung 1). Den Beschw. steht daher, wenn zunächst von der Vorschrift des § 18 GVBereinig. abgesehen wird, im Anschluß an die Hypothek Nr. 3 eine Eigentümerangstelle nur mit Wirkung gegenüber den Hypotheken Nr. 4 und 5 zu. Der im § 17 GVBereinig. aufgestellte Grundsatz der relativen Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. hat nun allerdings im § 18 GVBereinig., welcher gem. § 37 Abs. 1 GVBereinig. ebenfalls am 23. Juli 1930 in Kraft getreten ist, zugunsten des Grundgläubigers der absoluten Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. eine Einschränkung erfahren. Danach soll es, wenn sich aus dem Grundbuch

ergibt, daß die Befugnis des Eigentümers auch gegenüber den nach Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen oder noch einzutragenden Rechten Wirkung erhalten sollte (absolute Wirkung der Rangbefugnis), oder wenn ein Recht mit diesem Range auf Grund der Befugnis im Grundbuche eingetragen ist, hierbei sein Bewenden haben, es sei denn daß zur Zeit des Inkrafttretens des Ges. v. 18. Juli 1930 ein Widerspruch zugunsten der relativen Wirkung der Rangbefugnis (§ 17) eingetragen ist. Die Beschw. glauben, auf Grund dieser Vorschrift im Hinblick auf den Inhalt der Rangbefugniseintragung Abt. III Nr. 6 und unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Hypothek Nr. 7 zur Eintragung gelangt sei, eine mit absoluter Wirkung ausgestattete, also auch gegenüber der Hypothek Nr. 7 wirkende Rangbefugnis, für sich in Anspruch nehmen zu können. Der Senat vermag diese Auffassung nicht zu teilen. Es ist zunächst das folgende, vom Vorberrichter nicht erwähnte rechtliche Bedenken zu erwägen. Nach der ständigen Rspr. des Senats (1 X 854/27; Höchstrspr. 1928 Nr. 151; 1 X 742/27; DRoB. 1928, 118; 1 X 47/29, 1 X 161/29; AufwRspr. 1929, 720, 739) ist eine Rangbefugniseintragung aus § 7 AufwG., welche die der Rangbefugnis nachgehenden Rechte nicht im einzelnen, z. B. ziffernmäßig, d. h. mit den laufenden Nummern ihrer Eintragungen, bezeichnet, i. S. des § 54 Abs. 1 Satz 2 BGB. inhaltlich unzulässig (zustimmend Schlegelberger-Harmening a. a. D. § 18 Anm. 1). Auf ihrem Inhalt nach unzulässige Eintragungen erstreckt sich die Wirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nicht (RG. 88, 271, 88; RGZ. 44, 189, 190; 46, 204; RGNKomm. 6 § 892 Anm. 6; Gütthe-TriebeL, GVB., § 54 Anm. 31). Sie sind ein rechtliches Nichts und daher im Rechtssinne so anzusehen, als wären sie nicht in das Grundbuch eingeschrieben (RGZ. 44, 189; 1 X 161/29; AufwRspr. 1929, 742). Danach ist die Rangbefugniseintragung Abt. III Nr. 6, welche die der Rangbefugnis nachgehenden Rechte nicht im einzelnen bezeichnet, inhaltlich unzulässig und im Rechtssinne als nicht vorhanden anzusehen. Sie ist allerdings nachträglich durch ziffernmäßige Bezeichnung der der Rangbefugnis nachgehenden Rechte „berichtigt“, richtiger ergänzt worden. Diese Ergänzung kann aber hier nicht berücksichtigt werden. Selbst wenn letztere für zulässig erachtet wird, so konnte sie doch nur für die Zukunft die Rechtswirkung erzeugen, daß vom Tage ihrer Eintragung, d. h. v. 10. Okt. 1930 ab, zufolge einheitlicher Befugnis der ursprünglichen Eintragung und des Ergänzungsvermerks eine ihrem Inhalte nach zulässige Rangbefugniseintragung im Grundbuche vorhanden war (RGZ. 46, 200; Gütthe-TriebeL, § 54 Anm. 31). Dagegen würde durch sie an der Rechtslage, daß bis zu dem genannten Zeitpunkt eine inhaltlich unzulässige Rangbefugniseintragung im Grundbuche enthalten war, nichts geändert. Nach § 18 GVBereinig. muß sich im Zeitpunkt seines Inkrafttretens, also am 23. Juli 1930, aus dem Grundbuche ergeben, daß die Befugnis des Eigentümers auch gegenüber den nach Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen oder noch einzutragenden Rechten Wirkung erhalten sollte. Vom Standpunkt der genannten Vorschrift aus kommt es mithin nur auf den Inhalt des Grundbuchs im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Ob letzteres auch in Ansehung eines zugunsten der relativen Wirkung der Rangbefugnis (§ 17 GVBereinig.) eingetragenen Widerspruchs gilt (vgl. § 18 a. G. und Schlegelberger-Harmening a. a. D. § 18 Anm. 3), bedarf mit Rücksicht darauf, daß ein derartiger Widerspruch hier nicht gebucht ist, keiner Entsch. Da das Grundbuch am 23. Juli 1930 eine inhaltlich unzulässige Rangbefugniseintragung auswies, so erhebt sich die Frage, ob die Vorschrift des § 18 GVBereinig. auch auf eine Rangbefugniseintragung anwendbar ist, welche ihrem Inhalte nach ergibt, daß die Eigentümerbefugnis absolute Wirkung haben sollte, jedoch inhaltlich unzulässig eingetragen ist. Für ihre Verneinung spricht, daß an eine im Rechtssinne nicht vorhandene Eintragung sich grundsätzlich keine materiellrechtlichen Wirkungen knüpfen können. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß eine inhaltlich unzulässige Rangbefugniseintragung, mag sie auch im Rechtssinne nicht als vorhanden gelten, doch tatsächlich durch das Grundbuch ausgewiesen wird, und daß der Gesetzgeber auch schon die bloße Tatsache der Einschreibung einer Rangbefugnis mit dem Range vor den nach Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen oder noch einzutragenden Rechten mit den sich aus der Anwendung des § 18 GVBereinig. ergebenden Rechtswirkungen ausstatten konnte. Es kann jedoch hier unentschieden bleiben, ob der § 18 GVBereinig. auch auf eine inhaltlich unzulässige (§ 54 Abs. 1 Satz 2 BGB.), aber mit dem zuvor gekennzeichneten Inhalte eingetragene Rangbefugnis anwendbar ist (dagegen: Schlegelberger-Harmening a. a. D. § 18 Anm. 1 Abs. 2 S. 133). Denn auch wenn dies zu bejahen sein sollte, so hat doch das Grundbuch vorliegendenfalls nicht den Inhalt, den der § 18 GVBereinig. zu seiner Anwendung erfordert. Es erübrigt sich deshalb eine Erörterung der Rechtswirkungen, welche sich im gegenteiligen Falle aus der Anwendung des § 18 GVBereinig. ergeben würden.

Das Beschw. hat die Nichtanwendung des § 18 GVBereinig.

1) ZB. 1916, 480.



mit der Erwägung begründet, damit die absolute Wirkung der Rangbefugnis gelte, sei notwendig, daß sie unzweideutig im Grundbuch eingetragen sei; die Eintragung Abt. III Nr. 6 genüge diesem Erfordernis nicht, da sie nur den Wortlaut des § 7 AufwG. wiedergebe und dieser, wie schon die Entsch. des RG. v. 7. Juli 1927 (a. a. D.) zeige, auch i. S. der relativen Wirkung der Rangbefugnis verstanden werden könne; die Eintragung ergebe daher nicht klar, daß mit ihr auch die später begründeten Rechte gemeint seien. Diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Nach dem klaren Wortlaut des § 18 GVBereing. muß sich aus dem Grundbuch, also unmittelbar aus dem Inhalt des Grundbuchs selbst und nicht erst aus Umständen außerhalb des Grundbuchs, ergeben, daß die Befugnis des Eigentümers auch gegenüber den nach Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen oder noch einzutragenden Rechten erhalten sollte. Es muß also der Inhalt der eingetragenen Rangbefugnis selbst oder der sonstige Inhalt des Grundbuchs („ergibt sich aus dem Grundbuch“), z. B. die Eintragung eines neuen Rechts mit dem gebuchten Range nach einer bisher nicht ausgeübten Rangbefugnis (Begr. zu §§ 17, 18 RegEntw. a. a. D. S. 9; Mügel a. a. D. S. 147; Quassowski a. a. D. S. 70; Schlegelberger-Harmering a. a. D. § 18 Anm. 1), erweisen, daß der Eigentümerbefugnis absolute Wirkung beigelegt werden sollte. Der Inhalt der Rangbefugniseintragung bzw. der sonstige Inhalt des Grundbuchs darf ferner, wie die Fassung des Gesetzes („Ergibt sich“) beweist, keinen Zweifel darüber lassen, daß die Rangbefugnis des Eigentümers diese Wirkung erhalten sollte. Ergibt mithin das Grundbuch letzteres nicht zweifelsfrei, so darf nicht auf Grund von Umständen außerhalb des Grundbuchs, welche möglicherweise erst im Wege der Anstellung von Ermittlungen festgestellt werden, die Vorschrift des § 18 GVBereing. für anwendbar erachtet werden, vielmehr verbleibt es dann bei der Regel des § 17 GVBereing., wonach der Rangbefugnis relative Wirkung zukommt. Ist daher ein Grundbuchrichter bei Eintragung einer Rangbefugnis oder bei einer sonstigen Eintragung von der Annahme der absoluten Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. ausgegangen, so führt diese Annahme nur dann zur Anwendung des § 18 GVBereing., wenn sie im Grundbuche selbst einen klar erkennbaren Ausdruck gefunden hat, wenn also das Grundbuch ohne Heranziehung von Umständen außerhalb des Grundbuchs unmittelbar und zweifelsfrei erkennen läßt, daß die Eigentümerbefugnis absolute Wirkung erhalten sollte. Ebenso ermöglicht der Umstand, daß die Beteiligten bei Bestellung eines Rechts am Grundstück von der Annahme der absoluten Wirkung einer eingetragenen Rangbefugnis ausgegangen sind und demgemäß die Rangbefugnis als dem neu einzutragenden Recht im Range vorgehend angesehen haben, die Anwendung des § 18 nur dann, wenn diese Auffassung im Grundbuche selbst ihren zweifelsfrei erkennbaren Niederschlag gefunden hat. Es genügt demgemäß zur Anwendung des § 18 GVBereing. nicht schon die bloße Vorstellung oder Absicht des im Einzelfalle in Betracht kommenden Grundbuchrichters bzw. der Beteiligten als solche noch die in einer bestimmten Gegend oder bei einem bestimmten GBA. herrschend gewesenen Auffassung von der absoluten Wirkung des Rangvorbehalts des § 7 AufwG., entscheidend ist vielmehr der Inhalt des Grundbuchs. Die Richtigkeit der hier vertretenen Auslegung des § 18 GVBereing. wird auch durch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift bestätigt. In der Begründung (a. a. D.) heißt es im Anschluß an die Rechtfertigung der gesetzlichen Festlegung der relativen Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG.: „Es erscheint aber notwendig, den gegenwärtigen Stand der Eintragungen in den Grundbüchern auch insoweit als wirksam anzuerkennen, als die absolute Wirkung zweifelsfrei und ohne nachträglichen Widerspruch im Grundbuch verlautbart ist (S. 5), ferner „Nur zur Aufrechterhaltung bereits vollzogener, zweifelsfreier Eintragungen wird eine Ausnahme von dem Grundsatz der relativen Wirkung vorgesehen. Es hat bei der absoluten Wirkung des Rangvorbehalts der Befugnis immer dann sein Bewenden, wenn sich diese Wirkung aus den bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Eintragungen klar ergibt und nicht etwa zu diesem Zeitpunkt bereits ein Widerspruch zugunsten der relativen Wirkung im Grundbuch eingetragen ist“ (S. 9). Es muß sich also danach die absolute Wirkung der Rangbefugnis aus dem Grundbuche selbst zweifelsfrei als gewollt ergeben (im Ergebnis ebenso: Mügel S. 147; Quassowski § 18 II B; Schlegelberger-Harmering § 18 Anm. 1). Wollte man auch der nicht im Grundbuche selbst klar zum Ausdruck gelangten Auffassung des jeweils in Betracht kommenden Grundbuchrichters oder der im einzelnen Falle beteiligt gewesen Personen von der Wirkung der Rangbefugnis des § 7 AufwG. auf die Frage der Anwendbarkeit des § 18 einen maßgeblichen Einfluß einräumen, so müßten in jedem einzelnen Falle vor der Entsch. über die Anwendbarkeit des § 18 GVBereing. Ermittlungen darüber angestellt werden, welche Auffassung der gerade in Betracht kommende Grundbuchrichter bzw. die Beteiligten, welche eine Eintragung im Grundbuche veranlaßt haben, zu der fraglichen Zeit von der Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. gehabt haben. Dieses Ergebnis muß im Hinblick auf die

von ihm zu befürchtende schwere Gefährdung der Rechtssicherheit und erhebliche Erschwerung des Grundstücksverkehrs als unannehmbar bezeichnet werden. Es stände überdies weder mit dem Wortlaut noch mit der Entstehungsgeschichte des § 18 im Einklang.

Die Anwendung der zuvor entwickelten Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt folgendes. Die Rangbefugniseintragung Abt. III Nr. 6 läßt im Hinblick darauf, daß sie in Ansehung der der Rangbefugnis nachgehenden Rechte lediglich den Wortlaut des Gesetzes wiedergibt, unbestimmt, ob die Befugnis absolute oder relative Wirkung erhalten sollte. Daß unter den der Rangbefugnis nachgehenden Rechten i. S. der absoluten Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. stets alle dem Mutterrecht überhaupt im Range nachgehenden Rechte zu verstehen seien, also solche, welche erst nach dem Inkrafttreten des AufwG. entstanden sind, kann, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (1 X 742/27, 1 X 161/29 a. a. D.), nicht anerkannt werden. Das Gegenteil erhellt schon aus der vom RG. anerkannten, aber auch schon vor dem Beschl. v. 7. Juli 1927 in einzelnen Teilen Deutschlands angenommenen relativen Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. Die Eintragung der Rangbefugnis in der Art, wie sie hier erfolgt ist, ermöglicht daher die Anwendung des § 18 GVBereing. selbst dann nicht, wenn seiner Anwendung wegen der inhaltlichen Unzulässigkeit der Rangbefugniseintragung rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen sollten (ebenso im Ergebnis: Mügel S. 147; Quassowski II B, IV Ziff. 1). Das gleiche gilt mangels eines der Hypothek Nr. 7 den Rang nach der Rangbefugnisstelle Abt. III Nr. 6 ausdrücklich zuweisenden Rangvermerks auch von der Eintragung Abt. III Nr. 7, mögen auch sämtliche Beteiligten, wie die Beschw. geltend machen, bei Bestellung der Hypothek Nr. 7 von der Annahme der absoluten Wirkung der eingetragenen Rangbefugnis ausgegangen sein und die Absicht gehabt haben, die Hypothek von 25 000 G.M. mit dem Range nach dieser Rangbefugnis zur Eintragung zu bringen. Zwar ist die Post Nr. 7 unter einer späteren laufenden Nummer der Abt. III als die Befugnis der Beschw. und ferner letzterer räumlich nachfolgend im Grundbuche eingetragen. Gleichwohl kann sie nicht als im Range nach der Rangbefugnis mit der Folge der Anwendbarkeit des § 18 GVBereing. eingetragen angesehen werden. Allerdings steht die Rangbefugnis des § 7 AufwG. dadurch, daß sie dem Eigentümer eine Rangstelle freihält, welche sich durch Ausübung oder Einräumen mit einem Recht am Grundstück verbindet (1 X 25/27; AufwRspr. 1927, 414), mit den übrigen Eintragungen im Grundbuche in einem Rangverhältnis. Dies erhellt auch aus der Vorchrift des Art. 14 Abs. 3 DurchfW.D. z. AufwG., welche für den Fall erlassen ist, daß der Eigentümer mit der Rangbefugnis hinter ein einzelnes Recht zurücktritt. Jedoch ist, wie der Senat schon mehrfach ausgesprochen hat (1 X 93/28; HöchstdRspr. 1928 Nr. 1624; 1 X 329/28, 1 X 571/28, 1 X 575/28), die Vorschrift des § 879 Abs. 1 BGB., derzufolge sich das Rangverhältnis unter mehreren in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Rechten am Grundstück nach der Reihenfolge der Eintragungen bestimmt, auf das Rangverhältnis der Rangbefugnis des § 7 AufwG. zu den Rechten am Grundstück nicht anwendbar. Abgesehen davon, daß die Rangbefugnis des § 7 AufwG. kein Recht am Grundstück i. S. des § 879 Abs. 1 BGB. ist, sondern ein dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustehender selbstständiger Teil seines Eigentumsrechts, eine dingliche Rechtsbefugnis (RG. 117, 426 [431]; JZG. 3, 362; 1 X 25/27 a. a. D.), wird das Rangverhältnis der Rangbefugnis des § 7 AufwG. zu den am Grundstück bestehenden Rechten durch die Sondervorschrift des § 7 AufwG. geregelt. Ist daher eine Hypothek oder Grundschuld nach dem Inkrafttreten des AufwG. unter einer späteren laufenden Nummer der Abt. III ohne einen Rangvermerk eingetragen, nachdem zuvor eine Rangbefugnis aus § 7 AufwG. im Grundbuche vermerkt worden ist, so hat die Hypothek oder Grundschuld, sofern aus dem Inhalt der Rangbefugniseintragung nichts anderes erhellt, vom Standpunkt der relativen Wirkung des Rangvorbehalts des § 7 AufwG. aus den Buchrang vor der eingetragenen Rangbefugnis, vom Standpunkt der absoluten Wirkung des Rangvorbehalts des § 7 AufwG. aus dagegen den Buchrang nach der eingetragenen Rangbefugnis. In beiden Fällen ergibt sich der budmäßige Vor- bzw. Nachrang der Hypothek oder Grundschuld aus der in den Eintragungsbemerk aufzunehmenden (§ 45 GBD.) Angabe über den Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek oder Grundschuld i. Verb. m. der Vorschrift des § 7 AufwG. Bei Zugrundelegung der relativen Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. bedurfte es mithin zur Kennzeichnung des sich schon aus dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechts nach dem Inkrafttreten des AufwG. i. Verb. m. § 7 AufwG. ergebenden Vorranges der Hypothek oder Grundschuld vor der eingetragenen Rangbefugnis nicht noch eines entsprechenden Rangvermerks im Grundbuche. Demgemäß sind auch dort, wo die relative Wirkung der Rangbefugnis angenommen worden ist, vielfach nach Inkrafttreten des AufwG. und besonders nach Bekanntwerden der Entsch. des RG. v. 7. Juli 1927 (a. a. D.) Hypotheken oder Grundschulden ohne einen solchen Vorrangsvermerk eingetragen worden. Das Fehlen eines Vorrangsvermerks zugunsten



einer nach Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen Hypothek oder Grundschuld ergibt somit noch nicht zweifelsfrei, daß die unter einer früheren laufenden Nummer der Abt. III eingetragene Rangbefugnis absolute Wirkung erhalten sollte. Vom Standpunkt der relativen Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. aus bedurfte es im Gegenteil, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (vgl. die oben zit. Rpr.), materiellrechtlich einer Rangänderung i. S. des § 880 BGB. und buchnmäßig eines den Rangrücktritt der Hypothek oder Grundschuld hinter die eingetragene Rangbefugnis zum Ausdruck bringenden Rangvermerks, falls die Rangbefugnis den Vorrang vor der nach Inkrafttreten des AufwG. entstandenen Hypothek oder Grundschuld erhalten sollte. Die nach Inkrafttreten des AufwG. hinter einer eingetragenen Rangbefugnis aus § 7 AufwG. unter einer späteren laufenden Nummer der Abt. III ohne einen Rangvermerk geschehene Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld läßt mithin unbestimmt, ob die Befugnis des Eigentümers absolute oder relative Wirkung erhalten sollte. Eine derartige Eintragung ermöglicht dann aber nach dem zuvor Ausgeführten im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Umständen außerhalb des Grundbuchs die Anwendung des § 18 WBereing. selbst dann nicht, wenn berücksichtigt wird, daß es vom Standpunkt der absoluten Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. zur Kennzeichnung der Wirkung der eingetragenen Rangbefugnis gegenüber dem später eingetragenen Grundstücksrecht eines besonderen Rangungsvermerks nicht bedurfte. Die Eintragung Abt. III Nr. 7 rechtfertigt daher mangels eines ausdrücklichen Rangungsvermerks die Anwendung des § 18 WBereing. nicht. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ergibt sich auch nicht bei zusammenfassender Betrachtung der Eintragungen Abt. III Nr. 6 und 7, da beide offenlassen, ob die Rangbefugnis absolute oder relative Wirkung erhalten sollte. Gibt aber danach das Grundbuch selbst nicht klar zu erkennen, daß der Rangbefugnis absolute Wirkung beigelegt werden sollte, so ist der § 18 WBereing. nicht anwendbar, mögen auch der Grundbuchrichter, der die erwähnten Eintragungen angeordnet, und die Beteiligten, welche die Hypothek Nr. 7 bestellt haben, der eingetragenen Rangbefugnis absolute Wirkung beigelegt haben. Es verbleibt sonach im vorliegenden Falle bei der Regel des § 17 WBereing. Die gegenteilige Auffassung der BeschwF. verkennt die rechtliche Bedeutung des § 18 WBereing., wie sie sich nach Vorstehendem aus Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ergibt. Die Schlussfolgerung der weiteren Beschwerde, alle Hypotheken und Grundschulden, welche vor Bekanntwerden der Entsch. des RG. v. 7. Juli 1927 unter Verzicht auf die Eintragung des Rechts an der Eigentümergegenstelle bestellt worden seien, könnten nur als in der Absicht der absoluten Wirkung der Eigentümergegenstelle bestellt angesehen werden, kann als zwingend nicht anerkannt werden, da die Beteiligten, von der relativen Wirkung des Rangvorbehalts aus § 7 AufwG. ausgehend, im Einzelfalle mit dem solchenfalls sich ergebenden Vorrang des bestellten Rechts vor der Rangbefugnis einverstanden gewesen sein können, mithin ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts, daß bei Annahme der relativen Wirkung das Recht unter Ausnutzung der Eigentümergegenstelle aus § 7 AufwG. bestellt worden wäre, nicht aufgestellt werden kann. Die weitere Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 20. Nov. 1930, I X 760/30.)

Mitgeteilt von WM. Dr. Hirschwald, Berlin.

\*

2. §§ 54, 76 GBD.; § 16 AufwG. Voraussetzungen für die Eintragung eines Widerspruchs im Grundbuch. f)

Für den BeschwF. war in Abt. III unter Nr. 10 auf Grund der Bewilligung v. 28. Dez. 1918 seit dem 8. Jan. 1919 eine Darlehenshypothek von 16 000 M eingetragenen, welche auf Grund der Lösungsabewilligung des Gläubigers v. 30. April 1923 und der Bescheinigung der AufwSt. v. 26. Juni 1926, daß die Hypothek Nr. 10 von dem Gläubiger innerhalb der Frist des § 16 AufwG. nicht zur Aufwertung angemeldet worden sei, am 15. Sept. 1927 im Grundbuche gelöscht worden ist. Mit Schriftsatz v. 8. Juli 1926 hat der Gläubiger bei der AufwSt. die Aufwertung seiner Hypothek kraft Rückwirkung beansprucht und geltend gemacht, die Hypothek sei bereits am 31. Dez. 1925 bei der AufwSt. zur Aufwertung angemeldet worden, das Schriftstück sei jedoch anscheinend an Gerichts-

Zu 2. Der vorstehende Beschluß des RG. nimmt zu einer Reihe grundbuchrechtlicher Fragen Stellung und wendet in eingehender und treffender Begründung den § 16 AufwG. auf den eigenartigen Tatbestand analog an.

I. Die Rechtslage war deshalb eine eigenartige, weil die in der Rückwirkungszeit zurückgezahlte Hypothek erst nach Inkrafttreten des AufwG. gelöscht wurde und späterhin als Aufwertungshypothek wieder eingetragen werden mußte, da es sich herausstellte, daß der Aufwertungsantrag (§ 16 Abs. 1 AufwG.) wohl rechtzeitig gestellt, bei der AufwSt. aber in Verlust geraten war. Der Eigentümer hatte gegen die Aufwertung rechtzeitig Einspruch erhoben. Über ihn war noch nicht entschieden, sondern die aufgewertete Hypothek

stelle verlorengegangen oder in andere Akten geraten. Der Grundstückseigentümer hat gegen die ihm zugestellte Aufwertungsanmeldung rechtzeitig Einspruch eingelegt und diesen auf die Härteklausele des § 15 AufwG., ferner aber auf den Einwand verpäteter Anmeldung der Hypothek zur Aufwertung gestützt. Nach Auslegung des Verfahrens vor der AufwSt. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Aufwertungsanspruchs ist durch Urteil des OLG. Breslau v. 22. Juni 1929, welches die Rechtzeitigkeit der Aufwertungsanmeldung durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet hat, die Verpflichtung des Eigentümers zur Aufwertung der Hypothek Nr. 10 und der ihr zugrunde liegenden persönlichen Forderung rechtskräftig festgestellt worden. Der BeschwF. hat auf Grund dieses Urteils die Wiedereintragung der Hypothek Nr. 10 unter Nr. 15 in Höhe von 2049,49 GM. erwirkt. Der Berechnung des Aufwertungsbeitrages ist der Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek Nr. 10 in das Grundbuch als Erwerbstat und die Angabe des Gläubigers, daß die Hypothek am 23. April 1923 zum Nennbetrage zurückgezahlt worden sei, zugrunde gelegt worden. Darauf hat die Ehefrau des inzwischen gestorbenen eingetragenen Grundstückseigentümers S. bei dem GBA. beantragt, gegen die Eintragung der Aufwertungshypothek Nr. 15 einen Amtswiderspruch nach § 54 GBD., hilfsweise einen Widerspruch nach § 16 Abs. 3 AufwG. einzutragen, und hat zur Begründung geltend gemacht, sie sei die alleinige Erbin des eingetragenen Eigentümers, ein vollstreckbarer Titel liege gegen sie nicht vor, die Wiedereintragung der Post Abt. III Nr. 10 sei aber auch unter Verletzung des § 16 Abs. 2 AufwG. geschehen, da der Eigentümer auf Grund des § 15 AufwG. rechtzeitig Einspruch erhoben habe, über den bisher nicht entschieden worden sei. Nach Ablehnung dieser Anträge durch das GBA. hat die Antragstellerin im Wege der Beschwerde die Eintragung eines Amtswiderspruchs, jedenfalls aber die Eintragung eines Widerspruchs aus § 8 Abs. 2 AufwG. verlangt. Das LG. hat einen Widerspruch aus § 16 Abs. 3 AufwG. zugunsten der Antragstellerin für eintragbar erachtet, sofern sie sich durch Erbschein als alleinige Erbin des eingetragenen Eigentümers ausweise, und hat das GBA. wegen leichter Behebbarkeit dieses Hindernisses zum Erlaß einer entsprechenden Zwischenverfügung nach § 18 GBD. angewiesen. Ferner hat es zum Schutze der Antragstellerin die Anordnung einer Widerspruchseintragung gemäß § 76 GBD. zum Abschluß des vom GBA. einzuleitenden Verfahrens für angebracht erachtet und das GBA. angewiesen, zur Sicherung des von der BeschwF. geltend gemachten Anspruchs darauf, daß die Hypothek auf Grund der Härteklausele des AufwG. überhaupt nicht oder auf einen geringeren als den eingetragenen Betrag aufzuwerten sei, einen vorläufigen Widerspruch einzutragen. Das GBA. hat in der Erwägung, daß die Eintragung eines vorläufigen Widerspruchs gemäß § 76 GBD. nicht in Frage komme, da dieser nur vor der Entscheidung über die Beschwerde angeordnet werden könne, daß aber die Eintragung eines „endgültigen Widerspruchs“ zugunsten des Eigentümers ohne vorherigen Nachweis, wer Eigentümer sei, möglich sei, bei der Post Abt. III Nr. 15; zur Sicherung des in der Beschwerdeentscheidung bezeichneten Anspruchs einen Widerspruch „zugunsten des Eigentümers“ auf Grund des Beschlusses des LG. Breslau v. 16. April 1930 eingetragen. Der Gläubiger der Aufwertungshypothek Nr. 15 hat weitere Beschwerde eingelegt, welcher stattzugeben ist, soweit die Eintragung eines Widerspruchs angeordnet und erfolgt ist.

Die weitere Beschwerde enthält zwar keinen besonderen Beschwerdeantrag, ihre Ausführungen lassen aber erkennen, daß sie den landgerichtlichen Beschluß in vollem Umfang anfechten will. Sie erachtet die Eintragung eines Widerspruchs weder auf Grund der Vorschrift des § 76 GBD. noch auf Grund der Bestimmungen der § 54 GBD., § 16 Abs. 3 AufwG. für zulässig, bekämpft also nicht nur die Anordnung der Eintragung eines vorläufigen Widerspruchs auf Grund des § 76 GBD., sondern auch die an das GBA. gerichtete Anweisung des BeschwG. zum Erlaß einer Zwischenverfügung nach § 18 GBD. vor Eintragung eines Widerspruchs auf § 16 Abs. 3 AufwG. Nach Eintragung eines Widerspruchs auf Grund der Entsch. des BeschwG. kann die weitere Beschwerde unbedenklich auch als auf Lösung des eingetragenen Widerspruchs gerichtet angesehen werden. Sie ist auch mit diesem Ziele zulässig (RG. 70, 234<sup>1</sup>); RGZ. 38, A 276; 53, 191; Gütke-Triebele, GBD. 5, § 78 Anm. 5, § 76 Anm. 6) und begründet. Der eingetragene Widerspruch entspricht nicht dem vom BeschwG. angeordneten vorläufigen Widerspruch zugunsten

unter Verletzung des § 16 Abs. 2 AufwG. wieder eingetragen worden. Die Erbin des Eigentümers verlangte Eintragung eines Amtswiderspruchs nach § 54 GBD., hilfsweise einen Widerspruch nach § 16 Abs. 3 AufwG.

1. Das RG. hält die Voraussetzungen eines Amtswiderspruchs nicht für gegeben. Sicher ist, daß es hierzu nicht genügt, wenn der Eintrag unter Verletzung einer Gesetzesvorschrift erfolgt ist; das Grundbuch muß durch den Eintrag auch unrichtig geworden sein (§ 54 Abs. 1 GBD.). Das ist aber nach der Auffassung des RG. bei Übergehen des Einspruchs nicht der Fall,

<sup>1</sup>) ZB. 1909, 143.



der Beschwoß. der ersten Beschwerde. Denn er ist als nicht nur mehr vorläufiger Widerspruch und zugunsten des Eigentümers eingetragen worden. Das GVL war aber als ein dem Beschwoß. untergeordnetes und an dessen Weisungen gebundenes Gericht bei unänderter Sachlage nicht befugt, auf Grund der Entsch. des Beschwoß. eine von dessen Anordnungen abweichende Eintragung vorzunehmen. Eine Nachprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von dem ihm übergeordneten Gericht getroffenen Eintragungsanordnung stand ihm im Hinterblick darauf, daß es bei der Eintragung des Widerspruchs lediglich als Vollzugsorgan des Beschwoß. tätig wurde, nicht zu. (Gütthe-Triebe!, GVL. 5, § 76 Anm. 7; Arnheim, GVL. 2, § 76 Anm. 9). Der eingetragene Widerspruch entbehrt sonach der gesetzlichen Grundlage und ist deshalb zu löschen. Ferner ist aber auch die Vorentscheidung aufzuheben, soweit sie die Eintragung eines vorläufigen Widerspruchs auf Grund des § 76 GVL. angeordnet hat. Denn diese Anordnung konnte, wie die weitere Beschwerde mit Recht geltend gemacht hat, in der das Beschwerdeverfahren abschließenden, die Beschwerde sachlich erledigenden Entsch. des Beschwoß. nicht getroffen werden. Nach § 76 GVL. kann das Beschwoß. vor der Entsch., d. h. vor der auf die Beschwerde ergehenden und dieselbe sachlich erledigenden Endentscheidung i. S. des § 77 GVL. (1 X 15/30; HöchstRspr. 1930 Nr. 1505; MotWd. 1930, 493), durch eine einstweilige Anordnung dem GVL. ausgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen. Die Vormerkung oder der Widerspruch ist ferner von Amts wegen zu löschen, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist. Die einstweilige Anordnung des § 76 kann also, wie der in dieser Beziehung vollkommen klare Wortlaut des § 76 GVL. zweifelsfrei erkennen läßt, weder in der die Beschwerde sachlich erledigenden Entsch. bzw. gleichzeitig mit ihr oder nach Erlaß dieser Entsch. von dem Beschwoß. getroffen werden (Gütthe-Triebe!, § 76 Anm. 4; Arnheim, § 76 Anm. 3). Der hier eingenommene Rechtsstandpunkt entspricht auch allein dem Zweck des § 76 GVL. Da die Beschwerde im Grundbuchverfahren (§§ 77 ff. GVL.) keine aufschiebende Wirkung hat, so bestand in denjenigen Fällen, in denen das GVL. einen Eintragungsantrag ablehnt und dagegen Beschwerde eingelegt wird, die Gefahr, daß vor der Erledigung der Beschwerde andere Eintragungen bewirkt wurden, welche die Bornehme der im Wege der Beschwerde verfolgten Eintragung unmöglich machten oder doch eine Verschlechterung ihrer Rangstellung zur Folge hatten. Dieser Gefahr zu begegnen, wären die Beschwoß. genötigt gewesen, die Entsch. auf die Beschwerde mit größter Beschleunigung zu treffen. Ein derartiges Verfahren hätte aber andererseits leicht übereilte Entsch. der Beschwoß. zur Folge haben können. Es ist deshalb in Anlehnung an die Vorschrift des § 572 Abs. 3 ZPO. in dem § 76 GVL. eine Regelung getroffen worden, welche einerseits die Erledigung des Antrages des Beschwoß. mit dem bestmöglichen Range gegenüber Eintragungsanträgen von dritter Seite schützt, andererseits dem Beschwoß. die Möglichkeit gewährt, die Entsch. auf die Beschwerde nach eingehender Prüfung und Erwägung ohne Übereilung sachgemäß zu treffen (Motive zum Entw. einer GVL., § 73 S. 116; Denkschrift zum Entw. einer GVL. in Hahn, Mat. z. d. R. JustGes. V S. 176; Gütthe-Triebe!, § 76 Anm. 2; Arnheim, § 76 Anm. 1). Die einstweilige Anordnung des § 76 GVL. soll also lediglich den Zustand bis zum Erlaß der Entsch. des Beschwoß. auf die Beschwerde regeln. Das RG. war daher auf Grund des § 76 GVL. nicht befugt, eine einstweilige Anordnung zwecks Regelung des Zustandes nach Erlaß dieser Entsch. bis zum Abschluß des von dem GVL. nach Maßgabe der Gründe der Beschwerdeentscheidung nunmehr einzuleitenden Verfahrens zu treffen. Es fehlt auch an einer sonstigen, das Beschwoß. zu einer derartigen Anordnung ermächtigenden Vorschrift. Sie wäre überbies überflüssig, da das GVL. selbst in der Lage ist, die von der Witwe E. H. bei dem GVL. gestellten Anträge gemäß § 18 Abs. 2 GVL. zu schützen. Dazu bedarf es allerdings nach der vom Beschwoß. unterlassenen, vom GVL. im Hinblick auf die Anweisung des ersteren zum Erlasse einer Zwischenverfügung nachholbaren Aufhebung der ablehnenden Verfügung des GVL. v. 18. Febr. 1930, da erst durch deren Aufhebung die Anträge der Witwe H. wieder aufleben. Der Senat ist zur Vermeidung einer Schlechterstellung des Beschwoß. nicht in der Lage, diese

Aufhebung selbst auszusprechen. Da die Anordnung der Eintragung eines vorläufigen Widerspruchs nach dem zuvor Ausgeführten der gesetzlichen Grundlage entbehrt, so ist die Aufhebung der Vorentscheidung insoweit gerechtfertigt.

Dagegen ist ihr im übrigen jedenfalls im Ergebnis beizutreten. In verfahrensrechtlicher Beziehung ist es zunächst nicht zu beanstanden, wenn der Vorderrichter die erste Beschwerde auch unter dem Gesichtspunkte des § 16 Abs. 3 AufwG. geprüft hat, obwohl mit der Beschwerde ausdrücklich nur die Eintragung eines Widerspruchs aus § 54 GVL. bzw. aus § 8 Abs. 2 AufwG. beantragt worden ist. Der bei dem GVL. hilfsweise gestellte Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs gemäß § 16 Abs. 3 AufwG. ist wohl nur versehentlich nicht ausdrücklich wiederholt worden; es ist kein begründeter Anlaß vorhanden, anzunehmen, die Witwe H. habe diesen Antrag im Beschränkungsbereich nicht verfolgen wollen. Die Klage unterlassener Anhörung des Beschwoß. durch das Beschwoß. geht fehl. Sie verkennt das Wesen des Eintragungsantragsverfahrens nach §§ 13 ff. GVL. In diesem Verfahren stehen dem Grundbuchrichter nicht wie dem Prozeßrichter zwei Parteien gegenüber, zwischen denen er Recht zu sprechen hätte, vielmehr wird er auf einseitigen Antrag eines Beteiligten tätig und kann über diesen Antrag nur durch Bornehme der begehrten Eintragung, durch Ablehnung des Antrages oder durch Beanstandung desselben gegenüber den Antragsteller mit Zwischenverfügung nach § 18 GVL. entscheiden (Gütthe-Triebe!, § 18 Anm. 2). Für die Anhörung eines von dem Antragsteller verschiedenen Dritten ist in diesem Verfahren kein Raum (vgl. § 29 GVL.). Das Verfahren des Vorderrichters, die Entscheidung darüber, ob ein Amtswiderspruch nach § 54 GVL. eingetragen werden könne, im Hinblick auf die Eintragbarkeit eines Widerspruchs nach § 16 Abs. 3 AufwG., schließlich dahingestellt sein zu lassen, kann allerdings nicht gebilligt werden. Die Witwe H. hat in erster Linie die Eintragung eines Widerspruchs aus § 54 GVL. verlangt. Der Vorderrichter durfte deshalb zu dem Hilfsantrage auf Eintragung eines Widerspruchs aus § 16 Abs. 3 AufwG. nur Stellung nehmen, wenn der Hauptantrag unbegründet war. Eine Aufhebung der Vorentscheidung auch im übrigen ist jedoch dieserhalb nicht geboten, da ein Widerspruch aus § 54 GVL. wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht eintragbar ist. Ob das GVL. durch die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek Nr. 10 vor Erledigung des bei der AufwG. bezüglich der Härteklause! des § 15 AufwG. noch anhängigen Eintragsverfahrens die Vorschrift des § 16 Abs. 2 AufwG. verletzt hat, kann unentschieden bleiben. Auch wenn insoweit ein Gesetzesverstoß vorliegen sollte, so fehlt es doch an der weiteren Voraussetzung einer Unrichtigkeit des Grundbuchs infolge dieser Wiedereintragung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 GVL.). Denn der § 16 Abs. 2 AufwG. ist, wie der Senat in ständiger Rspr. angenommen hat, eine das Wiedereintragungsverfahren (§§ 20, 21 AufwG.) regelnde Ordnungsvorschrift, deren Verletzung durch Nichtbeachtung aus solche eine Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht zur Folge hat. Im übrigen ist aber ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften bei Wiedereintragung der Post Abs. III Nr. 10 nicht ersichtlich. Das gegen den eingetragenen Grundstücksgegenstand ergangene rechtskräftige Urteil wirkte gemäß § 325 Abs. 1 ZPO. auch gegen dessen Ehefrau in ihrer Eigenschaft als Erbin ihres Ehemannes. Ferner ist die Annahme des RG., das GVL. hätte die Hypothek mit dem gebuchten Aufwertungsbeitrag nicht ohne vorherige Prüfung des Zeitpunkts der Entstehung der persönlichen Forderung wiedereintragen dürfen, da im Hinblick auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Eintragungsabewilligung die Möglichkeit der Entstehung der Forderung im Dezember 1918 und damit die Möglichkeit seiner geringeren Aufwertung der Forderung wie auch gemäß § 4 AufwG. der Hypothek selbst gegeben sei, rechtsirrig. Sie übersieht, daß das GVL. bei der Wiedereintragung der gelöschten Hypothek Nr. 10 mit ihrem gesetzlichen Aufwertungsbeitrag von der gemäß § 9 AufwG. auch für die Ermittlung des Aufwertungsbeitrages der durch die Hypothek gesicherten persönlichen Forderung geltenden Vermutung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AufwG. auszugehen hatte. Als Erwerbtag der Hypothek wie auch der durch die gesicherten persönlichen Forderung § 2 Abs. 1 AufwG. galt, danach der Tag der Eintragung der Hypothek in das Grundbuch (1 X 713/25; 1 X 120/26; AufwRspr. 1926, 342;

da nach der ständigen Rspr. des Senates § 16 Abs. 2 AufwG. nur eine das Wiedereintragungsverfahren regelnde Ordnungsvorschrift ist. Dies erscheint mir allerdings zweifelhaft; doch ist unter dieser Voraussetzung § 54 GVL. nicht anwendbar.

2. Dagegen bejaht das RG. die Möglichkeit eines Widerspruchs nach § 16 Abs. 3 AufwG. Dieser lautet:

„Ist die Hypothek noch nicht gelöscht und behauptet der Eigentümer, daß nach den Vorschriften der §§ 14, 15 eine Aufwertung nicht stattfindet, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.“

In Übereinstimmung mit der Rspr. und dem Schrifttum läßt das RG. die Berufung auf diese Vorschrift auch dann zu, wenn der Antrag auf Eintragung nur auf die Härteklause! des § 15 AufwG. gestützt wird und die Aufwertung der Hypothek schon eingetragen wurde.

Im gegebenen Fall trat aber eine weitere Schwierigkeit noch dadurch ein, daß die Hypothek schon gelöscht war und erst dann die Aufwertung eingetragen wurde, ja die Löschung erst nach Inkrafttreten des AufwG. erfolgt war. Das RG. entscheidet sich mit Recht für analoge Anwendung des § 16 Abs. 3 AufwG. auf diesen Sonderfall; seine doppelte Begründung wirkt überzeugend.

II. In der analogen Anwendung des § 16 Abs. 3 AufwG. auf den Fall der Löschung und Wiedereintragung der Hypothek liegt die Bedeutung der Entscheidung. Sie ist aber für einige grundbuchrechtliche Fragen so anschaulich, daß darauf wenigstens kurz hingewiesen sei.

1. Das Beschwoß. hatte das GVL. auf Grund des § 76 GVL. angewiesen, einen vorläufigen Widerspruch bis zur Erledigung der angeordneten Zwischenverfügung einzutragen. Das GVL. hält diese Anweisung für irrig und trug fernerseits einen endgültigen Wider-



1 X 875/28; Mügel<sup>5</sup> § 9 Anm. 11; Nadler<sup>5</sup> S. 23, 30; Neukirch § 9 Anm. 3, 4; Quassowski<sup>5</sup> S. 173, 174). Tatsachen, welche die erwähnte Vermutung in Ansehung des Erwerbstitages der persönlichen Forderung entkräften könnten, waren dem Grundbuchrichter ausweislich der Akten in dem für die Feststellung einer Gesetzesverletzung maßgebenden Zeitpunkt der Vornahme der Aufwertungseintragung (RdZ. 38, A 206; 40, 173; JZ. 1, 450; 5, 375) nicht bekannt, sie ergeben sich insbes. nicht aus der Eintragungsbewilligung v. 28. Dez. 1918. In letzterer haben die damaligen Eigentümer allerdings bekannt, die 16 000 M als Darlehen erhalten zu haben. Diese Erklärung schließt jedoch die Möglichkeit einer erst im Januar 1919 erfolgten Auszahlung der Darlehenssaluta an die Eigentümer und damit (§ 607 BGB.) die Möglichkeit eines Erwerbes der Darlehensforderung durch den Beschw. erst in diesem Zeitpunkt nicht aus. Denn erfahrungsgemäß wird ein solches Empfangsbekanntnis anlässlich der Bewilligung einer Hypothek formulargemäß auch dann abgegeben, wenn in Wirklichkeit eine Zahlung seitens des Darlehensgebers noch gar nicht erfolgt ist. Das GBL hat daher mit Recht für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Hypothek und wegen § 4 AufwG. der durch sie gesicherten Forderung gemäß der Vermutung des § 5 Abs. 1 Satz 1 AufwG. den Tag der Eintragung der Hypothek Nr. 10 in das Grundbuch (81/1919) als Erwerbstatag i. S. des § 2 Abs. 1 AufwG. zugrunde gelegt, so daß sich unter Berücksichtigung des Art. 3 DurchfWd. z. AufwG., wonach bei der Eintragung der Aufwertung die Angaben des Gläubigers über den Zeitpunkt und die Höhe der geleisteten Zahlung als richtig zu unterstellen sind, der gebuchte Aufwertungsbetrag ergibt (§§ 2, 3, 4, 5, 18 AufwG.). Die Eintragung eines Antwiderrspruchs kann sonach nicht verlangt werden. Das gleiche gilt bezüglich der Eintragung eines Widerspruchs aus § 8 Abs. 2 AufwG. schon deshalb, weil die Stellung eines Antrages auf Grund der Härteklause des § 8 AufwG. — von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — nur bis zum 1. April 1926 zulässig war, der Nachweis fristgerechter Antragsstellung aber nicht geführt ist. Der Einspruch des Eigentümers ist erst nach dem genannten Zeitpunkt eingelegt worden und kann deshalb als ein Antrag im erweiterten Sinne selbst dann nicht aufgefaßt werden, wenn dies im übrigen möglich sein sollte.

Der Vorberrichter hat dagegen die Vorschrift des § 16 Abs. 3 AufwG. mit Recht auf den vorliegenden Fall für anwendbar erachtet. Danach ist auf Antrag des Eigentümers ein Widerspruch einzutragen, wenn die Hypothek noch nicht gelöscht ist und der Eigentümer behauptet, daß nach den Vorschriften der §§ 14, 15 AufwG. eine Aufwertung nicht stattfindet. Der § 16 Abs. 3 trifft anerkanntermaßen auch den Fall, daß sich der Eigentümer, wie hier, innerhalb der Einspruchsfrist des § 16 Abs. 1 Satz 3 AufwG. auf die Härteklause des § 15 AufwG. berufen hat (Mügel<sup>5</sup> § 16 Anm. 25; Neukirch § 16 Anm. 12; Quassowski<sup>5</sup> S. 262); er ist nach der mit dem Schrifttum (Mügel, Neukirch, Quassowski a. a. D., Schlegelberger-Harmening<sup>5</sup> § 16 Anm. 6) in Einklang stehenden Rspr. des Senats (1 X 27/28: AufwRspr. 1928, 331; Höchst-Rspr. 1928 Nr. 1143; AnnotB. 1928, 327) ferner auch nach Eintragung der Aufwertung anwendbar. Nun ist allerdings die Hypothek Nr. 10, wie dem Beschw. zuzugeben ist, nach Inkrafttreten des AufwG. gelöscht und wiedereingetragen worden. Dieser Umstand steht aber einer jebeifalls entsprechenden Anwendung des § 16 Abs. 3 nicht entgegen. Diese Vorschrift bezweckt, dem Eigentümer die Möglichkeit zu verschaffen, sich gegen die Gefahr eines gutgläubigen Erwerbes der vom Gläubiger geltend gemachten, aber nach Behauptung des Eigentümers nicht bestehenden Aufwertungshypothek zu schützen (1 X 27/28 a. a. D.). Sie will insbes. denjenigen Eigentümer, der rechtzeitig Einspruch eingelegt hat (§ 16 Abs. 1 Satz 3 AufwG.) die Möglichkeit gewähren, auf Grund der §§ 14, 15 AufwG. eine rechtskräftige Entscheidung über die völlige oder (bei Anwendbarkeit der Härteklause des § 15 AufwG.) auch teilweise Nichtaufwertung einer eingetragenen Hypothek zu erwirken, ohne Gefahr laufen zu müssen, durch einen in der Zwischenzeit eingetretenen gutgläubigen Erwerb der Hypothek seitens eines Dritten des Rechts verlustig zu gehen, die völlige oder teilweise Nichtaufwertung der Hypothek geltend zu machen. Diese Zweckbestimmung des § 16 Abs. 3 AufwG. rechtfertigt seine Anwendung auch in denjenigen Fällen, in denen eine Hypothek gelöscht und wiedereingetragen worden ist, bevor das Einspruchsverfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung darüber, ob ein wirksamer Vorbehalt

der Rechte vorliegt oder eine Aufwertung kraft Rückwirkung stattfindet oder ob und inwieweit die Härteklause des § 15 AufwG. anwendbar ist, oder durch Zurücknahme des Einspruchs seine Erhebung gefunden hat. Da die Hypothek nach ihrer Wiedereintragung mit dem gesetzlichen Aufwertungsbetrage unter dem Schutze des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs steht (1 X 304/26: AufwRspr. 1926 Sonderheft S. 14; 1 X 50/28: Höchst-Rspr. 1928 Nr. 1834; JZ. 6, 406; RdZ. V 4/30: AufwRspr. 1930, 488), so besteht hier in erhöhtem Maße die Gefahr, daß der Eigentümer das Recht zur Geltendmachung der Nichtaufwertung der Hypothek durch einen gutgläubigen Rechtsverwerb Dritter verliert, bevor die völlige oder teilweise Nichtaufwertung der Hypothek rechtskräftig festgestellt worden ist; der Eigentümer bedarf daher hier erst recht des Schutzes des § 16 Abs. 3. Das RG. (1 X 586/27; vgl. auch Nadler, Nachtrag S. 214) hat deshalb einen Widerspruch nach § 16 Abs. 3 AufwG. auch dann für eintragbar erachtet, wenn eine in der Rückwirkungszeit zurückgezahlte und gelöschte Hypothek unter Verletzung des § 16 Abs. 2 AufwG. vor Ablauf der Einspruchsfrist oder trotz rechtzeitig eingelegtem Einspruch wieder eingetragen worden ist. Der Umstand, daß die Löschung der Hypothek vorliegendenfalls erst nach Inkrafttreten des AufwG. erfolgt ist, erfordert eine andere rechtliche Beurteilung nicht. Denn auch in diesem Falle ist ein Bedürfnis, den Eigentümer während der Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen gutgläubigen Erwerb der wiedereingetragenen Hypothek seitens eines Dritten mit dem eingetragenen Aufwertungsbetrage zu schützen, anzuerkennen. Diesem Bedürfnis will aber die Vorschrift des § 16 Abs. 3, wie ausgeführt, abhelfen, so daß ihre entsprechende Anwendung auf den vorliegenden Fall zulässig erscheint. Es ist auch noch auf folgendes hinzuweisen. Als das AufwG. in Kraft trat, war die in der Rückwirkungszeit zurückgezahlte Hypothek Nr. 10 noch zugunsten des Beschw. im Grundbuche eingetragen. Der Eigentümer hätte daher zufolge rechtzeitig auf Grund der Härteklause des § 15 AufwG. erhobenen Einspruchs die Eintragung eines Widerspruchs nach § 16 Abs. 3 AufwG. vor Löschung der Hypothek Nr. 10 verlangen können. Dieses Rechts kann er nicht dadurch verlustig gegangen sein, daß die kraft Rückwirkung aufgewertete und nach der für das GBL bindenden rechtskräftigen Entscheidung des Prozeßgerichts rechtzeitig zur Aufwertung angemeldete Hypothek im Widerspruch mit der materiellen Rechtslage (vgl. JZ. 3, 378) auf Grund einer tatsächlich unrichtigen Bescheinigung der AufwSt. im Grundbuche gelöscht und im Wege der Berichtigung des Grundbuchs wiedereingetragen worden ist. Dadurch ist unter dem Gesichtspunkt des § 16 Abs. 3 AufwG. mit der einen, deren Anwendbarkeit des § 16 Abs. 3 aber nach dem zuvor Ausgeführten nicht entgegenstehenden Ausnahme, daß die Hypothek nunmehr mit ihrem Aufwertungsbetrage eingetragen ist, lediglich der Zustand wiederhergestellt worden, wie er vor der Löschung der Hypothek Nr. 10 bestanden hatte. Die entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 3 auf den vorliegenden Fall ist daher auch aus diesem Grunde gerechtfertigt. Der danach zulässigen Eintragung eines Widerspruchs aus § 16 Abs. 3 AufwG. zugunsten der Witwe H. steht aber, wie der Vorberrichter mit Recht ausgeführt hat, noch das Hindernis fehlenden Nachweises der Rechtsstellung der Antragstellerin als alleinigen Erbin des eingetragenen Grundstückseigentümers durch Vorlegung eines Erbscheins (§ 36 BGB.) entgegen.

Dem Vorberrichter ist weiterhin dahin beizupflichten, daß zur Beseitigung dieses Hindernisses eine Zwischenverfügung (§ 18 BGB.) zu erlassen war. Die Vorentscheidung ist mithin frei von Rechtsirrtum, soweit sie zum Erlasse einer Zwischenverfügung angewiesen hat.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 2. Okt. 1930, 1 X 529/30.)

Mitgeteilt von *RA. Dr. Hans Ebogen, Breslau.*

\*

**3.** Zur sicheren Bezeichnung einer privatschriftlichen Eintragungsbewilligung reicht die Angabe des Ausfertigungstages des Beglaubigungsvermerkes nicht aus.†)

Durch privatschriftlichen Übergabevertrag v. 30. Jan. 1930 wurden dem Beschw. bestimmte, auf dem erwähnten Grundbuchsblatt verzeichnete Grundstücke verkauft. Der Beschw. bewilligte und beantragte in dem Übergabevertrage die Eintragung von zwei Restkaufgeldhypotheken und eines Wohn-, Auszugs- und Nutzungsrechts. Die Auflassung der verkauften Grundstücke erfolgte am

stierenden Zwischenverfügung selbständig treffen kann und zu treffen hat.

3. Vortrefflich hat endlich das RG. das Wesen des Eintragungsverfahrens geschildert, das in der Tat einen eigenartigen einseitigen Rechtsgang mit formalisiertem Beweisverfahren darstellt. „Das Prozeßgeizank soll den Fällen des Grundbuchamtes fernbleiben“ (Hedl, Grundriß des Sachenrechts 1930, § 37).

Prof. Dr. Heinrich Stoll, Tübingen.

Zu 3. Die Entsch. hat zum Gegenstand die Frage, welches Datum der Eintragungsbewilligung im Eintragungsvermerk anzugeben ist. Regelmäßig wird hierüber ein Zweifel nicht bestehen können. Im vorliegenden Fall war indessen der die Eintragungs-

spruch (und zwar für den Eigentümer, nicht — wie es angewiesen war — für die Antragstellerin) ein. Hierzu war das GBL nicht befugt; denn es ist an die Weisungen des Beschw. gebunden und durfte keine abweichende Eintragung vornehmen.

2. Das GBL hatte aber richtig erkannt, daß die Anordnung eines vorläufigen Widerspruchs durch das Beschw. nach Entscheidung der Beschwerde nicht auf § 76 BGB. gestützt werden konnte. Denn diese Vorschrift hat nur den Zweck, den Zustand bis zum Erlaß der Entscheidung des Beschw. über die Beschwerde vorläufig zu regeln. Mit dem Beschluß war das Beschwerdeverfahren abgeschlossen und eine Zuständigkeit des Beschw. zu einer einseitigen Anordnung nach § 76 BGB. nicht mehr begründet. Eine derartige Anordnung wäre auch überflüssig, da sie das GBL bei einer tempor-



6. März 1930 vor dem OVA. Die Eigentumsveränderung wurde an demselben Tage in das Grundbuch eingetragen. Die Restkaufgeldhypotheken und das Wohn-, Auszugs- und Nutzungsrecht gelangten dagegen erst am 10. Sept. 1930 zur Eintragung, nachdem die Unterschrift des BeschwF. unter dem Übergabevertrage am 9. Sept. 1930 von dem Urkundsbeamten des LG. beglaubigt worden war. Bei der Eintragung der genannten Rechte wurde im Grundbuche auf die Bewilligung v. 9. Sept. 1930 Bezug genommen. Der BeschwF. beantragte die Berichtigung der Eintragung dahin, daß auf den Übergabevertrag Bezug genommen werde. Der Grundbuchrichter lehnte die Berichtigung ab. Auch die Beschwerden des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Seine weitere Beschwerde führt zur Aufhebung der Vorentscheidungen. Das OVA. läßt dahingestellt, ob die Beschwerde unbefristet oder nur beschränkt zulässig sei. In dieser Hinsicht können jedoch keine Zweifel aufkommen. Denn der BeschwF. wendet sich mit seinem Antrage und mit dem Rechtsmittel nicht gegen die eingetragenen Rechte und ihren Inhalt, sondern erstrebt nur insofern eine andere Fassung des Eintragungsvermerks, als er bei der Bezugnahme die Verweisung auf den Übergabevertrag verlangt. Ein Antrag, der nur auf die Beseitigung einer vermeintlich ungenauen Fassung abzielt, kann aber nach fester Rspr. unbefristet im Wege der Beschwerde verfolgt werden (RGZ. 21, A 142; 37, A 213; 47, 201; 49, 229; OVG. 6, 437; 11, 5; 16, 183).

Das OVA. erachtet die Beschwerde für unbegründet, weil die Eintragungsbewilligung erst durch die am 9. Sept. 1930 vorgenommene Beglaubigung der Unterschrift, die der Vorschrift des § 29 OVB. entsprechende Form bekommen habe. Diese Erwägung, die auch der Entsch. des Grundbuchrichters zugrunde liegt, rechtfertigt jedoch nur, daß die bewilligten Rechte erst nach der Beglaubigung der Unterschrift des BeschwF. eingetragen worden sind. Denn die Bewilligung war zunächst nur privatschriftlich in dem in derselben Form abgeschlossenen Übergabevertrage v. 30. Jan. 1930 erklärt. In der Auflassungsverhandlung v. 6. März 1930 ist der Übergabevertrag nicht gerichtlich beurkundet, sondern nur auf sein Vorliegen hingewiesen worden. Der Vertrag hat allerdings, obwohl er durch § 313 BGB. vorgeschriebenen Form entbehrend, durch die nachfolgende Auflassung und die Eintragung der Eigentumsänderung gem. § 313 Satz 2 BGB. als Kaufvertrag Gültigkeit erlangt. Gültig ist er aber als privatschriftlicher Vertrag geworden. Nicht etwa hat der Übergabevertrag durch die anschließende Auflassung und Eintragung die Natur eines gerichtlich beurkundeten Vertrages erhalten. Gem. § 29 OVB. konnte daher das OVA. die Eintragung der von dem BeschwF. in dem privatschriftlichen Übergabevertrage v. 30. Jan. 1930 bewilligten Rechte erst vornehmen, nachdem die Unterschrift des BeschwF. unter dem Vertrage öffentlich beglaubigt worden war.

Eine andere Frage ist jedoch, wie die Eintragungsbewilligung in dem Eintragungsvermerke zu kennzeichnen ist, wenn das OVA. bei der Eintragung der bewilligten Rechte von der Befugnis der §§ 874, 1115 BGB., § 50 OVB. Gebrauch macht und zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechts oder zur Bezeichnung der von der Hypothek gesicherten Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug nimmt. Reichsgesetzliche Vorschriften in dieser Beziehung fehlen. Selbst wenn der von dem Senat in der Entsch. RGZ. 21, A 142 eingenommene Standpunkt festgehalten wird, daß die in dem der AllgBf. v. 20. Nov. 1899 (ZMBl. 349) beigefügten Formular enthaltenen Probeeintragungen für den Grundbuchrichter in der Weise verbindlich seien, daß er die Neueintragungen dem Formular entsprechend zu fassen habe, so würde sich daraus doch nur ergeben, daß bei der Bezugnahme auf die Ein-

tragungsbewilligung enthaltende Vertrag nur privatschriftlich geschlossen, daher die Eintragung der in dem Vertrage bewilligten Rechte erst erfolgen konnte, nachdem die öffentliche Beglaubigung nachgeholt worden war. In solchen Fällen entsteht die Frage, ob die Eintragungsbewilligung mit dem Datum des privatschriftlichen Vertrages oder dem des Beglaubigungsvermerks einzutragen ist. Das OVA. weist mit Recht darauf hin, daß der privatschriftliche Kaufvertrag, wenn er auch durch die Eintragung der Eigentumsänderung gem. § 313 Satz 2 BGB. Gültigkeit erlangt, nicht etwa hierdurch die Natur eines gerichtlich beurkundeten Vertrages erhält. Das OVA. nahm an, daß die Eintragungsbewilligung, weil sie erst durch die Beglaubigung die zur Eintragung gem. § 29 OVB. erforderliche Form erhalte, mit dem Datum des Beglaubigungsvermerks zu bezeichnen sei. Das OVA. hält dies nicht für zutreffend, weil der in dem Beglaubigungsvermerk von der Urkundsperson angegebene Tag derjenige der Ausstellung des Vermerks ist, während der Tag der Eintragungsbewilligung der von dem Erklärenden in der Niederschrift angegebene Tag der Abfassung der Erklärung ist. Hieraus wird gefolgert, daß nicht der Tag des Beglaubigungsvermerks, sondern derjenige der Niederschrift der Erklärung als Tag der Eintragungsbewilligung anzusehen ist. Für zweckmäßig erachtet das OVA. allerdings in solchen Fällen auch die Angabe des Tages des Beglaubigungsvermerks. Bei dieser Gelegenheit mag darauf hingewiesen werden, daß vielfach die von Notaren gebrauchten Ein-

tragungsbewilligung diese mit ihrem Datum anzugeben ist. Welches Datum aber in Betracht kommt, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Datum der Ausstellung der Bewilligungsurkunde und das Datum des Beglaubigungsvermerks auseinanderfallen, geht dagegen aus den Probeeintragungen nicht hervor. Die Antwort auf diese Frage kann nur aus der rechtlichen Bedeutung und Wirkung der Bezugnahme entnommen werden. Die in zulässiger Weise vorgenommene Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung bewirkt, daß der Inhalt der Eintragungsbewilligung als mit in das Grundbuch eingetragen gilt, also zum Inhalt des Grundbuchs i. S. von §§ 892—894 BGB. gehört. Aus dieser Wirkung der Bezugnahme folgt, daß die Bewilligung in dem Eintragungsvermerke so zu bezeichnen ist, daß ein Zweifel daran, um welche Bewilligung es sich bei der Bezugnahme handele, nicht entstehen kann und daß die Auffindbarkeit der Bewilligung für den das Grundbuch Einsehenden gesichert ist. Nur wenn die Bezugnahme diesen Anforderungen entspricht, wird sie als formell ordnungsmäßig erfolgt angesehen werden können. Der Antragsteller aber hat einen Anspruch darauf, daß die von ihm beantragten Eintragungen ordnungsmäßig vorgenommen werden.

Das OVA. hätte hiernach auf die Beschwerde nicht prüfen müssen, wann die Eintragungsbewilligung als eine der Formvorschrift des § 29 OVB. entsprechende Eintragungsbewilligung vorlag, sondern vielmehr, ob zur sicheren Kennzeichnung der Bewilligung, wenn die Beglaubigung der Unterschrift des Bewilligenden zu einem späteren Zeitpunkt als die Niederschrift der Bewilligungserklärung erfolgt, die Angabe des Datums der Unterschriftsbeglaubigung genügt. Die Unterlassung der Prüfung führt zur Aufhebung der Vorentscheidungen und legt daher das OVA. in die Lage, nunmehr selbst über die Beschwerde zu befinden.

Die öffentlich beglaubigte Erklärung ist eine schriftlich abgefaßte Erklärung, bei der die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt ist (§ 129 BGB.). Sie zerfällt also in die schriftlich abgefaßte Erklärung des Erklärenden und in den von der Urkundsperson unter die Unterschrift des Erklärenden gesetzten Beglaubigungsvermerk. Das Datum der Erklärung bestimmt sich nach dem von dem Erklärenden in der Niederschrift angegebenen Tag der Abfassung der Erklärung; der in dem Beglaubigungsvermerk gem. § 183 Abs. 2 NZGG. von der Urkundsperson angegebene Tag ist dagegen der Tag der Ausstellung des Vermerks. Hiernach kann als Datum einer Eintragungsbewilligung nur der Tag ihrer schriftlichen Abfassung angesehen werden. Dieses Datum ist daher auf jeden Fall und in erster Linie zur Bezeichnung der Eintragungsbewilligung in dem Eintragungsvermerk zu verwenden. Dieses Datum käme allein in Frage, wenn der Grundbuchrichter sich über die Soll-Vorschrift des § 29 OVB. hinwegsetzte und die Eintragung auf Grund der privatschriftlichen Bewilligung bewirkte, und wenn mit Arnheim<sup>2</sup>, OVB., § 50 Anm. 2 RGR-Nom. 6, § 874 N. 5 (entgegen der Ansicht von Biermann, Sachenrecht, § 874 N. 1; Rosenberg, § 874 N. 1, 3 Abs. 2: Predari<sup>2</sup>, OVB., Einl., § 1 S. 17) die Bezugnahme auch beim Vorliegen einer nur privatschriftlichen Bewilligung für zulässig zu erachten wäre. Es kann sich hiernach nur darum handeln, ob bei der Bezugnahme auf eine öffentlich beglaubigte Eintragungsbewilligung auch das Datum des Beglaubigungsvermerks anzugeben ist. Eine dahingehende Angabe wird zum mindesten zweckmäßig sein. Keinesfalls aber reicht zur sicheren Bezeichnung der Eintragungsbewilligung lediglich die Angabe des Ausstellungstages des Beglaubigungsvermerks aus. Da im vorliegenden Falle die Eintragungsbewilligung, auf welche bei der Eintragung verwiesen

tragungs-, Abtretungs- und Lösungsformulare ein Datum der Erklärung nicht enthalten, sondern nur ein Datum des Beglaubigungsvermerks. Es erscheint angebracht, das Datum der Erklärung nachzuholen, damit das OVA. nicht auf Grund der oben abgedr. Entsch. den Antrag wegen der nicht erfolgten Datierung der Erklärung abweist. Materiellrechtlich genügt es, wenn die Eintragung keinen Zweifel darüber läßt, auf welche Bewilligung Bezug genommen ist. Die Frage der Datierung hat nur formellrechtliche Bedeutung und ist daher für die Wirksamkeit des Eintrages ohne Belang. In der Entsch. wird auf die verschiedene Beantwortung der Frage hingewiesen, ob eine Bezugnahme auch beim Vorliegen einer nur privatschriftlichen Bewilligung für zulässig zu erachten ist. Formellrechtlich soll das OVA. die Eintragung nicht auf Grund einer privatschriftlichen Eintragungsbewilligung vornehmen und kann deshalb auch nicht auf sie Bezug nehmen. Allein die Wirksamkeit eines trotzdem unter Bezugnahme auf die privatschriftliche Eintragungsbewilligung vorgenommenen Eintrages kann ebenförmig bezweifelt werden, als wenn das OVA. in einem solchen Fall ohne Bezugnahme die Eintragung vorgenommen hat. Daß die Bezugnahme nur zulässig ist, wenn die Eintragungsbewilligung eine den Vorschriften der OVB. entsprechende ist, ist materiellrechtlich in § 874 BGB. nicht vorgeschrieben.

M. Dr. Hugo Arnheim, Berlin.



worben ist, nur mit dem Datum des Beglaubigungsvermerks gekennzeichnet ist, so bedarf es zur ordnungsmäßigen und ihren Zweck erfüllenden Bezugnahme noch der Angabe des Datums der im Übergabevertrage enthaltenen Eintragungsbewilligung selbst. Die Anführung dieses Datums will der Beschw. mit dem Rechtsmittel erreichen.

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 8. Jan. 1931, 1 X 756<sup>420</sup>/30.)

Mitgeteilt von OGR. Dr. Fraeb, Hanau.

## Oberlandesgerichte.

Berlin.

### Zivilsachen.

1. Streitwert bei Klage auf „Erfüllung“ eines Vertrages.

Die Kl. verlangte mit der Klage „Erfüllung“ eines Sachmietvertrages, nach welchem die Bekl. als Gegenleistung 19500 RM zu zahlen hatte. Entsprechend den Angaben der Kl. hat das LG. den Streitwert auf 19500 RM festgesetzt. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Kl. mit dem Antrage, den Streitwert anderweitig auf 2925 RM festzusetzen, mit der Begründung, ihr Interesse an dem Rechtsstreit mache nur diese Summe aus, wegen des weiteren Betrages hätte sie im Falle beiderseitiger Erfüllung des Vertrages Aufwendungen in gleicher Höhe machen müssen.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Kl. ersetzte mit ihrem Klageantrage auf „Erfüllung“ die gesamte Gegenleistung der Bekl., welche in der Zahlung von 19500 RM bestand. Unwesentlich ist, ob die Forderung schon fällig war. Davon abgesehen hat die Kl. in der Klageschrift das Objekt auch ausdrücklich selbst mit 19500 RM beziffert und die dafür erforderliche Gerichtsgebühr widerspruchlos bezahlt. Demnach war sie zur Zeit der Klageerhebung selbst der Überzeugung, daß ihr Interesse 19500 RM betrage. Mit dieser Stellungnahme stehen RG. 57, 400 ff. und OLG. 35, 23 nicht in Widerspruch. Im ersteren Falle wurde „Abnahme“ aus einem Kaufvertrage verlangt, und das RG. bringt unverkennbar zum Ausdruck, daß eine solche nebensächliche Verpflichtung wie die Abnahme (§ 433, 2 BGB.) nicht das Gesamtinteresse des Vertrages ausmache. Der zweiten Entsch. liegen andere tatsächliche Voraussetzungen zugrunde.

(RG., 3. ZivSen., Beschl. v. 17. Juli 1930, 16 W 7171/30.)

Mitgeteilt von OGR. v. Bonin, Potsdam.

\*

2. Streitwert bei Klage auf „Abnahme“ von Milch aus Milchlieferungsvertrag.

Das LG. hat der Bemessung des Streitwertes für die zunächst auf Abnahme von täglich mindestens 80 Liter Vollmilch in der Zeit v. 24. Okt. 1929 bis 6. April 1930 gerichteten Klage den Gesamtpreis der Lieferungen zugrunde gelegt, deren Abnahme verlangt wird, und demgemäß den Streitwert auf 2800—2900 RM festgesetzt.

Der Beschwerde war stattzugeben.

Dem LG. ist zwar zuzugeden, daß in mehrfachen Entsch. in tatsächlich und rechtlich gleichgearteten Fällen der Berechnung des Streitwertes der volle Wert der geforderten vertraglichen Leistung zugrunde gelegt worden ist (vgl. OLG. 21, 59; 29, 8; 35, 188 u. a.). Indessen vermag der Senat — in Übereinstimmung mit RG. 57, 400 und OLG. 35, 23 — sich dem nicht anzuschließen, da nicht um den Besitz der Milch, den keine der Parteien erstrebte, gestritten wird, also nicht ein Fall des § 6 ZPO. gegeben ist, sondern gem. § 3 ZPO. der Wert des Streitgegenstandes von dem Gerichte nach freiem Ermessen festzusetzen ist. Hierbei ist auszugehen von dem Interesse, welches die Kl. an der Abnahme der Milch hatte. Dieses deckte sich aber mit dem Gewinn, den sie durch den Weiterverkauf an die Bekl. erzielte.

(RG., 11. ZivSen., Beschl. v. 1. Juli 1930, 11 W 6535/30.)

Mitgeteilt von OGR. v. Bonin, Potsdam.

\*

Breslau.

3. § 20 RSiedlG. Das Wiederkaufsrecht des RSiedlG. nimmt an der Rangfolge der Grundbucheintragungen teil. Es erlischt gemäß § 91 ZivVerfG. durch den Zuschlag, wenn es nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben soll. f)

Es handelt sich um die Frage, ob das Wiederkaufsrecht aus § 20 RSiedlG. in der Zwangsversteigerung durch den Zuschlag erlischt, wenn es nicht in das geringste Gebot fällt.

Zu 3. Die Frage, ob das Wiederkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens gem. § 20 I RSiedlG. ein privatrechtliches Gebilde oder ein solches des öffentlichen Rechtes ist, wird vom Schrifttum überwiegend im letzteren Sinne beantwortet. Nicht entscheidend ist, daß es als dingliches Recht im BGB. nicht geregelt ist.

Das Wiederkaufsrecht des Siedlungsunternehmens entsteht kraft Gesetzes, wenn auch Dauer, Preis und die näheren Bedingungen im Anfielungsvertrage festzusetzen sind. Es soll — im öffentlichen, sozialen Interesse — verhindern, daß der Zweck der Siedlung durch spekulative Ausbeutung der Siedlerstelle und Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit vereitelt wird (so Haack, Siedlungsgesetze, 1922, § 20 Anm. 1).

Aus diesem öffentlich-rechtlichen Charakter des Wiederkaufsrechtes und seiner Entstehung kraft Gesetzes wird gefolgert, daß das Wiederkaufsrecht aus § 20 RSiedlG. dem Erlöschen durch den Zuschlag nicht ausgesetzt ist (vgl. Haack a. a. O. § 20 Anm. 4; ders.: Arch. f. inn. Kolonisation XIII, 456; Ponfick-Wenzel, RSiedlG., 1930, § 20 Anm. 8; Hempel: AgrarZ. VII, 302 ff.; ebenso RG. v. 25. Nov. 1926 für die dem Wiederkaufsrecht des Siedlungsunternehmens verwandten, ebenfalls eintragungspflichtigen Beschränkungen aus § 35 PrAusfG. z. RSiedlG.).

Dieser Rechtsauffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Im Gegensatz zu dem Vorkaufsrechte des Siedlungsunternehmens, das nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 5 RSiedlG. der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf, ist das Wiederkaufsrecht nach § 20 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. als Belastung im Grundbuche einzutragen. Erst durch diese Eintragung erlangt das Wiederkaufsrecht dingliche Wirkung Dritten gegenüber wie eine Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechts entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums. Der Gesetzgeber hat dadurch, daß er dieses Recht, mag es auch kraft Gesetzes im öffentlichen Interesse entstehen, für eintragungspflichtig erklärt hat, erkennbar gemacht, daß es in die Rangordnung der übrigen am Grundstücke bestehenden Rechte eingereiht sein soll. Durch spätere, im Range nachgehende Eintragungen kann das Wiederkaufsrecht nicht beeinträchtigt werden, nicht aber kann es ohne Rücksicht auf im Range vorgehende Belastungen ausgeübt werden. Eine derartige Wirkung hätte das Wiederkaufsrecht nur durch besondere Anordnung des Gesetzgebers erlangen können, wie er sie beim Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens getroffen hat. Mit Recht führt die weitere sofortige Beschwerde aus, daß das Wiederkaufsrecht, dessen Bedingungen im Anfielungsvertrage von den Beteiligten zu vereinbaren sind, die Interessen der anderen Grundstücksberechtigten noch weit mehr berührt als das Vorkaufsrecht. Der festgesetzte Wiederkaufspreis bestimmt mittelbar die Höhe des Meistgebots; jeder Bieter muß, falls das Recht bestehen bleibt, damit rechnen, daß er das Grundstück dem Berechtigten zu dem Rückkaufspreis wieder überlassen muß. Nach eingetragene Rechte können den Bedingungen des Wiederkaufsrechtes Rechnung tragen; Rechte mit dem Vorrang vor dem Wiederkaufsrechte dagegen können dessen Wirkung nicht unterworfen werden. Eine Beeinträchtigung der Interessen des Siedlungsunter-

Wie es als solches auf dem, dem Landesrechte vorbehaltenen Rechtsgebiete kraft Landesrechts bestehen kann und besteht, so könnte es natürlich auch durch ein späteres Reichsgesetz als ein dingliches Recht im Sinne des Privatrechts begründet werden.

Für seine öffentlich-rechtliche Natur spricht einmal sein Zweck, öffentlich-rechtliche Belange zu schützen. Es soll die Spekulation mit den unter Hingabe öffentlicher Mittel geschaffenen Siedlerstellen verhindern und die Siedlungsstellen dauernd ihrem Zwecke erhalten. Dann könnte für seine öffentlich-rechtliche Natur auch darauf hingewiesen werden, daß es kraft Gesetzes mit dem Abschlusse des Siedlungsvertrages unter dem § 20 I 1 RSiedlG. angegebenen Bedingungen entsteht, d. h. wenn der Siedler die ihm übertragene Stelle ganz oder teilweise an andere als die in § 6 II RSiedlG. genannten Personen veräußert, oder wenn er sie aufgibt oder nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet. Daß nach § 20 II 1 die Dauer des Rechtes, der Wiederkaufspreis und die näheren Bedingungen im Anfielungsvertrage festzusetzen sind, macht diesen nicht zu einem Vertrage, durch welchen sich der Anfielner zur Übertragung des Eigentums an der Siedlungsstelle im privatrechtlichen Sinne verpflichtet. Er hat diese Pflicht nicht durch eine Privatwillenserklärung übernommen, sondern sie liegt ihm kraft Gesetzes ob. Die Ausgestaltung des Wiederkaufsrechtes im Siedlungsvertrage unterliegt deshalb auch insoweit nicht dem Formzwange des § 313 BGB. (vgl. RG. 110, 337/338 = ZM. 1925, 1111), immer vorausgesetzt, daß das Wiederkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens auf die Fälle beschränkt bleibt, welche das Gesetz im § 20 I nennt. Im vorliegenden Falle ist davon auszugehen, daß es in dieser Beschränkung entstanden ist. Diese Erwägungen zwingen aber nicht zu dem Schlusse, daß das Wiederkaufsrecht des § 20 I öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Im § 20 II 2 wird für das Wiederkaufsrecht des Abs. 1 vorgeschrieben, daß es als Belastung in das Grundbuch eingetragen werden soll. Erst mit der Eintragung erlangt es die dingliche Wirksamkeit gegen Dritte. Nun kann hieraus allein ganz gewiß nicht seine privatrechtliche Natur hergeleitet werden. Die Anerbengutseigenenschaft und die Verfügungsbeschränkungen des § 35 PrAusfG. z. RSiedlG. v. 15. Dez. 1919 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte gleichfalls der Eintragung. Daß sie aber trotzdem durch die Zwangsversteigerung unberührt bleiben, auch wenn sie im geringsten Gebote nicht berücksichtigt sind (RGZ. 42, 202 und ZFG. 4, 364),



nehmens ist bei dieser Rechtsauffassung nicht zu besorgen. Regelmäßig hat das Siedlungsunternehmen die Möglichkeit, sein gesetzlich entstehendes Wiederkaufsrecht vor anderen, insbes. hypothekarischen, Belastungen eintragen zu lassen. Wenn es danach einer später eingetragenen Hypothek den Vorrang einräumt, so kann es nur bei der allgemeinen Wirkung einer Grundbuchrechtlichen Vorrangseinräumung hemden. Ohne die Möglichkeit einer solchen Vorrangseinräumung würde den Siedlern die Aufnahme eines Realkredits häufig unmöglich gemacht sein.

(Ost. Breslau, 7. Ziv. Sen., Beschl. v. 10. Okt. 1930, 7 W 3134/30.)

Mitgeteilt von OGR. a. D. Dr. Tuckermann, Glogau.

## Raumburg.

4. § 832 ZPO. betrifft Forderungen, die wirtschaftlich einer Gehaltsforderung ähnlich sind. \*)

Die Bekl. als Drittschuldnerin hat angeführt, R., der Schuldner der Kl., habe weder regelmäßig für sie gearbeitet noch sei er durch seine Tätigkeit für die Bekl. vollständig in Anspruch genommen worden, noch seien die Provisionen, die ihm aus den Geschäften für

wird auch von mir vertreten (vgl. Reinhard-Müller, Komm. z. Zw. VerstG. [9/14], § 52 Bem. V 2, 4). Aber diese Gebilde können schon ihrer Natur nach nicht als Rechte i. S. der §§ 44, 52, 91 Zw. VerstG. angesprochen werden, während das beim gewöhnlichen Vorkaufsrechte der Fall ist und beim Wiederkaufsrechte der Fall sein kann, wie dies für das preuß. Wiederkaufsrecht bei Rentengütern gem. Art. 29 Pr. ABGB. vom R. v. R. Z. 42, 207 angenommen wird.

Ausschlaggebend scheint mir folgende Erwägung zu sein. Nach § 21 I SiedlG. hat der frühere Eigentümer des Landes, welches ihm für Siedlungszwecke angenommen worden ist, ein Wiederkaufsrecht, wenn das Land zehn Jahre lang nicht als Siedlungsstelle vergeben worden ist. Auch dieses Wiederkaufsrecht entsteht kraft Gesetzes. Einem öffentlich-rechtlichen Zwecke dient es aber nicht. Die gesetzliche Verleihung des Rechtes an den früheren Eigentümer ist vielmehr nur ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit. Das Recht ist, wie allseitig anerkannt wird, ein privatrechtliches und erfordert zu seiner dinglichen Wirksamkeit die Eintragung in das Grundbuch, wie dies auch für das Wiederkaufsrecht des § 20 I gefordert wird. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz in den §§ 20, 21 SiedlG. zwei verschiedenartige Wiederkaufsrechte habe schaffen wollen, ein öffentlich-rechtliches und ein privatrechtliches. Wäre die Absicht dahin gegangen, so würde das Gesetz zweifellos das klarer um Ausdruck gebracht haben, und es würde im § 20 nicht eine Ausdrucksweise gewählt haben, welche vorwiegend auf ein privatrechtliches Rechtsgebilde hinweist (Eintragung des Rechtes als Belastung im Grundbuch). Das wagt um so schwerer, als bei dem in den §§ 4 ff. desselben Gesetzes geschaffenen Vorkaufsrechte öffentlich-rechtlicher Natur ausdrücklich bestimmt worden ist, daß es der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfe und als die Absicht des Gesetzes, dieses Vorkaufsrecht nicht in die Rangordnung der am Grundstücke bestehenden Realrechte einzugliedern, in der Vorschrift des § 5 Satz 1 SiedlG. Ausdruck findet, welche nur der vereinbarten und gesetzlichen Vorkaufsrechte, nicht aber der sonstigen Realrechte am Grundstücke gedenkt. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß die Dauer des Rechtes, der Preis und die sonstigen Bedingungen beim Wiederkaufsrechte des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens im Siedlungsvertrage zu vereinbaren sind, während beim Wiederkaufsrechte des früheren Eigentümers die Vorschriften der §§ 497 ff. BGB. entsprechende Anwendung finden sollen. Das hat seinen Grund nur darin, daß die Siedlungsanstalt bei der näheren Ausgestaltung ihres Wiederkaufsrechtes die öffentlichen Belange zu berücksichtigen hat, welche im Einzelfalle durch die bloße Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 497 ff. BGB. nicht in genügender Weise berücksichtigt werden würden. Natürlich kann auch die entsprechende Anwendung der §§ 497 ff. BGB. beim Wiederkaufsrechte des § 20 im Siedlungsvertrage vereinbart werden.

Es kommt hinzu, daß § 20 II 3 SiedlG. auf landesgesetzliche Vorschriften verweist, als welche für Preußen nur diejenigen in Betracht kommen, welche das nach R. Z. 42, 207 privatrechtliche Wiederkaufsrecht bei Rentengütern betreffen. Endlich ist auch unterstühend, wenn auch nicht ausschlaggebend, auf die Erwägungen im obigen Beschluß des Ost. Breslau zu verweisen.

Nach alledem erscheint mir dieser Beschluß im Ergebnisse richtig. Sen. Präj. a. D. Dr. Reinhard, Dresden.

Zu 4. Die Entsch. entspricht der Mpr. und dem Schrifttum. Die Gruppe von Forderungen, welche § 832 ZPO. den Gehaltsforderungen gegenüberstellt, sind in dem Gesetz als „ähnliche in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderungen“ bezeichnet. Zutreffend legt die obige Entsch. dieses dahin aus, daß ein festes Anstellungsverhältnis hierbei nicht vorausgesetzt wird, daß eine dienstartige abhängige Stellung ebenfalls nicht erfordert wird. Es ist auch nicht notwendig, daß die fortlaufenden Bezüge in regelmäßigen Zeitabschnitten zu zahlen sind. Das entscheidende Merkmal sieht die obige Entsch. in der wirtschaftlichen Natur der Forderung. Es soll sich um solche Arten von Verträgen handeln, bei denen der Drittschuldner dem

die Bekl. zugestanden hätten, seine einzige Einnahmequelle gewesen. Dafür spreche insbes., daß der Abf. 2 des § 2 des Vertrages v. 8. April 1926 zwischen ihr und R. schon im Frühjahr 1926 nach Vereinbarung der Vertragsparteien gestrichen worden sei, daß also bereits damals dem R. gestattet worden sei, auch für andere Firmen tätig zu werden. Diese Ausführungen sind indessen nicht geeignet, die Anwendung des § 832 ZPO. auszuschließen. Sie besagen nur, daß R. noch für andere Firmen als die Bekl. tätig sein durfte. Die Bekl. hat auch geltend gemacht, daß R. von dieser Befugnis Gebrauch gemacht habe. Auf alles das kommt es nicht an. § 832 ZPO. betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Schuldner zu dem Drittschuldner und bloß zu diesem in einem festen Anstellungsverhältnis steht (R. G. 6, 418), sondern erstreckt sich auf alle Arten von Verträgen, bei denen der Drittschuldner dem Schuldner fortlaufende Bezüge ähnlich einer Gehaltsforderung zugesagt hat. Maßgebend ist nicht die Begrenzung der Forderung, wie bei einer Gehaltsforderung, und die Bindung des Schuldners als „gehaltsberechtigten Angestellten“ an den Drittschuldner, sondern das Wesen des einheitlichen Anspruchs auf fortlaufende Bezüge, der nur wirtschaftlich, nicht auch rechtlich einer Gehaltsforderung zu ähneln braucht. Wesentlich für die Anwendbarkeit des § 832 ZPO. ist, daß es sich um ein dauerndes Vertragsverhältnis handelt, bei dem die Beziehungen des Schuldners zum Drittschuldner auf längere Zeit geregelt sind. Das aber war hier der Fall. Es handelte sich um ein durch den schriftlichen Vertrag v. 8. April 1926 für mindestens fünf Jahre geschaffenes einheitliches Rechtsverhältnis, aus dem dem Schuldner der Anspruch auf die „fortlaufenden Bezüge“ erwuchs. Die Provisionsforderungen des R. fallen also unter § 832 ZPO.

(Ost. Raumburg, Urte. v. 27. Nov. 1930, 5 U 349/29.)

Mitgeteilt von OGR. Hoffmann, Raumburg.

## B. Arbeitsgerichte. Reichsarbeitsgericht.

Berichtet von Rechtsanwält Abel, Essen, Rechtsanwält und Dozent Dr. Georg Baum, Berlin und Rechtsanwält Dr. W. Doppermann, Dresden.

1. § 621 BGB. Besteht die Vergütung aus Naturallohn und Barlohn, so entscheidet für die Kündigungsfrist der Zeitabschnitt für die Bemessung derjenigen Lohnart, welche den wirtschaftlich höheren Wert darstellt. \*)

Der Kl. erhält neben den Naturalbezügen Barlohn, dessen Verabfolgung nach dem Tar. Vertr. spätestens alle Monate zu erfolgen hat. Die Bev. vertritt unter Berufung auf Staudinger § 621 Anm. 5 die Ansicht, daß sich die Kündigungsfristen des § 621 BGB. beim Zusammentreffen von Naturallohn und Barlohn nach dem Barlohn richten, es also darauf ankomme, für welchen Zeitabschnitt dieser bemessen sei. Dem kann nicht beigepllichtet werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die nach § 22 R. D. maßgeblichen Kündigungsfristen und Kündigungsstermine des § 621 BGB. vom Gesetz nicht mit den Terminen in Zusammenhang gebracht worden sind, an denen die vereinbarte Ver-

Schuldner fortlaufende Bezüge ähnlich einer Gehaltsforderung zugesagt hat. In der wirtschaftlichen Natur des Anspruchs allein ist jedoch, wie die Entsch. auch richtig erkennt, noch kein entscheidender rechtlicher Gesichtspunkt gefunden. Wesentlich ist das Vorliegen eines dauernden Vertragsverhältnisses, das auf längere Zeit abgeschlossen ist und durch welches ein einheitlicher Anspruch auf fortlaufende Bezüge begründet wird. Die einheitliche Quelle und die periodisch wiederkehrenden Leistungen sind mithin die entscheidenden rechtlichen Momente für die Anwendung des § 832 ZPO. In dem obigen Fall handelte es sich unstreitig um einen Dienstvertrag. Das Gericht hatte deshalb keine Veranlassung, zu prüfen, ob auch auf andere nicht auf Dienstvertrag beruhenden periodisch wiederkehrenden Leistungen § 832 ZPO. anzuwenden ist. Diese Frage ist jedoch zu bejahen. Der rechtliche Gesichtspunkt des § 832 ZPO. ist der Begriff der laufenden Einnahmen des Schuldners. Diese brauchen aber nicht allein auf Dienstverträgen zu beruhen, sondern können auch anderer Natur sein, z. B. Miet- und Pachtzinsforderungen. Auch für diese treffen die oben hervorgehobenen Momente, nämlich die Einheitlichkeit der Quelle und die Wiederkehr der einzelnen Zahlungen zu (vgl. Kann, Anm. 2 zu § 832 ZPO.). Die Vorschrift des § 832 ZPO. geht deshalb über die in der Überschrift zu der obigen Entsch. angegebenen Forderungen noch wesentlich hinaus.

RA. Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

Zu 1. Der Kl. ist Landarbeiter. Da die vorläufige Arb. D. keine besonderen Vorschriften über die ordentliche Kündigung enthält, so mußte der obige Fall nach den Bestimmungen des BGB. entschieden werden (vgl. Hueck-Ripperden, Lehrb. des Arbeitsrechts, Bd. 1 S. 270; Molitor, Komm. zur Arb. D., S. 56). In Betracht kam § 621 BGB. Danach richtet sich die Länge der Kündigungsfrist nach der Bemessung der Vergütung. Wie das



gütung zu zahlen ist, sondern mit der Lohnbemessung, d. h. den Zeitabschnitten, für die nach dem Dienstvertrag der Lohn berechnet werden soll, so zwar, daß, je länger diese Zeitspannen sind, desto länger auch die Kündigungsfristen werden, z. B. bei Bemessung nach Tagen (Abs. 1.) Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag, bei Bemessung nach Monaten (Abs. 3.) Kündigung für den Schluß eines Kalendermonats, spätestens am 15. des Monats, bei Bemessung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten (Abs. 4.) Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Dabei ist im § 621 nur von „Vergütung“ die Rede, die nicht in Geld zu bestehen braucht, vielmehr nach der auch insoweit bestehenden Vertragsfreiheit (§ 611 Abs. 1 BGB.) auch in der Zuwendung anderer Vermögensvorteile, wie freier Wohnung, freier Landbenutzung und in den sog. Deputaten der landwirtschaftlichen Arbeiter allein oder neben Geld bestehen kann. Auch die für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe geltende vorläufige ArbD. v. 24. Jan. 1919 setzt insofern der freien Vereinbarung keine Schranken. Sie bestimmt zwingend (§ 9) lediglih, daß in Jahresverträgen die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht so unangemessen verteilt werden darf, daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnisse zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht. Es gelten also die Bestimmungen des § 621 BGB. — wie Staudinger ausdrücklich anerkennt — ohne Unterschied der vereinbarten Vergütungsart, mithin auch für den Fall, daß nur Naturallohn vereinbart ist, und ebenso für den Fall des Nebeneinanderbestehens von Geld- und Naturallohn, und es fehlt im Gesetz an jedem Anhalt dafür, daß beim Nebeneinanderbestehen beider Lohnarten stets dem Geldlohn der Vorzug zu geben sei. Stehen hiernach beide Lohnarten bei Anwendung des § 621 BGB. einander gleich, so kann bei dem Auseinanderfallen der Zeitabschnitte für die Bemessung des Geldlohns und des Sachlohns nicht ohne weiteres der Barlohn die Kündigungsfrist bestimmen, vielmehr entspricht es in solchen Fällen dem Zweck des Gesetzes, den wesentlicheren Teil der Vergütung entscheiden zu lassen, und demgemäß festzustellen, worin nach dem Vertrage die Hauptvergütung für die Dienstleistungen besteht. Bei der Beurteilung der Frage, was in solchem Falle das Wesentlichere ist, mag unter Umständen in Anwendung der Grundsätze des § 157 BGB. auf die Ortsüblichkeit zurückgegriffen werden können; bei den landwirtschaftlichen Deputatverträgen wird aber vielfach ohne weiteres klar sein, daß der Arbeiter seine Existenzgrundlage in den Sachlöhnen findet, daß mithin nicht der Geldlohn, sondern freie Wohnung, freie Landbenutzung mit Viehhaltung und die Gewährung der Deputate die Hauptvergütung bilden. Daß Staudinger an der angeführten Stelle eine gegenteilige Meinung vertritt, kann nicht zugegeben werden. Wenn er dort unter Berufung auf Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Bd. 1 S. 730 und Bd. 2 S. 409 ausführt, in Fällen, wo der Geldlohn für einen kürzeren oder einen längeren Zeitabschnitt bemessen sei als der Naturallohn, werde regelmäßig dem Geldlohn die maßgebliche Rolle zuzubilligen sein, so sagt Lotmar an der zuletzt angeführten Stelle ausdrücklich: „In den dem § 621 unterliegenden Fällen sollte jeweils der längere Zeitabschnitt für die Länge der Kündigungsfrist ent-

scheidend sein, es sei denn, daß die für den längeren Zeitabschnitt bedingte Vergütung als ein Extraordinarium erscheint (wie da, wo sie unteilbar oder bedingt ist) oder ihrem ökonomischen Wert nach gegenüber dem Verdienste zurücktritt, den der Lohnsatz des kürzeren Zeitabschnitts verschafft.“ Nun erhält im vorliegenden Falle nach dem maßgeblichen TarVertr. der Deputant an Barlöhnen im Sommer 80 Pf. und im Winter 70 Pf. Wenn auch insoweit der Lohn nach Tagen bemessen ist, so macht er doch jährlich einen wesentlich geringeren Betrag aus als die Naturalbezüge, die nach den vom ArbG. einbezogenen Angaben des Inspektors J. für das ganze Jahr auf dem Gute L. auf zusammen 810 RM jährlich zu veranschlagen sind. Die Naturalbezüge bilden also gegenüber dem Barlohn im vorliegenden Falle den wirtschaftlich höheren Wert, sie sind mithin das Wesentliche an der vereinbarten Vergütung. Da sie nach der einwandfreien Feststellung des VerR. für einen ganzen Jahresabschnitt bemessen sind, kam diesem Abschnitte bei Bestimmung der Kündigungsfrist die ausschlaggebende Bedeutung zu.

(ArbG., Ur. v. 10. Sept. 1930, RAG 199/30. — Schneidemühl.)  
[B.]

2. §§ 621 ff., 628 BGB. Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf einen verhältnismäßigen Anteil der Gratifikation, wenn er im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht mehr im Dienste ist. f)

Für das ArbG. handelt es sich nur darum, ob der Kl. auch ohne ausdrückliche Zusage einer Weihnachtsgratifikation einen vertraglichen, klagbaren Anspruch auf Gewährung einer solchen hatte und mit Rücksicht auf seine unverschuldete vorzeitige Dienstentlassung deren anteilige Auszahlung für das Jahr 1929 fordern darf. Das BG. hat beide Fragen, und zwar die erste in ausgeprochenem Gegensatz zur Entsch. des ArbG. v. 15. Juni 1929 (ArbG. 4, 65 f.) verneint. Von dem in dieser eingenommenen Standpunkte abzugehen, bieten seine Erwägungen jedoch keinen Anlaß. . . .

... Gewiß ist, wie schon dargelegt, die Weihnachtsgratifikation im wesentlichen eine Sondervergütung für geleistete, also in der Vergangenheit liegende Dienste. Die Entstehung eines Rechtsanspruchs auf sie ist jedoch mangels entgegenstehender Abreden oder sonstiger Umstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung dadurch bedingt, daß das Arbeitsverhältnis zu Weihnachten, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gratifikation ausbezahlt zu werden pflegt, noch fortbesteht. Endet es dagegen vorher, ohne daß der Prinzipal der Vorwurf einer möglicherweise zum Schadensersatz verpflichtenden Schikane oder Arglist (ArbG. 5, 22 ff.) trifft, so an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anspruchsentstehung. Nur in diesem Sinne ist der durch schlüssige Handlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande kommende Gratifikationsvertrag verkehrsmäßig zu verstehen und auszulegen. So liegt der Fall auch hier. Besondere Umstände, die eine andere Be-

Zu 2. Die Entsch. bewegt sich folgerichtig in den Gedankengängen, die das ArbG. erstmalig in seinem grundlegenden Ur. v. 15. Juni 1929: JW. 1929, 3410 ff. gebracht hat. In seinem zweiten Ur. v. 4. Jan. 1930 (vgl. meine Note in JW. 1930, 3113) war dann weiterhin die noch offen gelassene Frage behandelt, ob ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil der Weihnachtsgratifikation erhält, wenn er zu Weihnachten oder bei der jeweiligen Fälligkeit der Gratifikation (z. B. bei einer Abschlußgratifikation am Jahresende) nicht mehr in Diensten des Arbeitgebers steht. Das ArbG. nimmt in der obigen Entsch., die nunmehr alle Streitfragen reslos klärt, den von mir eingenommenen Standpunkt ebenfalls ein, daß Bestehen des Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt ist, zu dem die Gratifikation ausbezahlt zu werden pflegt. Gleichgültig ist es hierfür, ob der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder umgekehrt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer normal gekündigt hat. Der Hinweis des ArbG. auf § 628 BGB. in der Entsch. v. 4. Jan. 1930 ist in der obigen Entsch. erfreulicherweise nicht wiederholt. Meine Bedenken gegen die Anwendung des § 628 BGB. scheint das ArbG. zu teilen. Würde der Arbeitgeber lediglih aus Arglist oder Schikane dem Arbeitnehmer so kündigen, daß er zu Weihnachten nicht mehr in seinen Diensten steht, dann würde der Arbeitgeber allerdings die Weihnachtsgratifikation aus dem Gesichtspunkte einer Schadensersatzpflichtigen Handlung zahlen müssen. § 162 Abs. 1 BGB. fände dann, worauf ich in meiner Note JW. 1930, 3113 aufmerksam gemacht habe, Anwendung. Denn der Arbeitgeber hätte dann den Eintritt der Bedingung, nämlich das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zu Weihnachten wider Treu und Glauben vereitelt. Die Bedingung gilt dann als eingetreten.

Jedenfalls hat aber das ArbG. wieder unambiguös zum Ausdruck gebracht, daß der Erwerb eines Anspruchs auf einen Bruchteil der Gratifikation z. B. im Monat Januar auf  $\frac{1}{12}$  oder im Monat Juli auf  $\frac{7}{12}$  nicht in Frage kommt.

RA. Dozent Dr. Johannes Fuchs, Leipzig.

RevG. zutreffend hervorhebt, ist nicht von den Zahlungsterminen auszugehen, sondern von der Bemessung des Lohnes. Das BGB. unterscheidet durchaus zwischen der Entrichtungsweise der Vergütung und ihrer Bemessung (vgl. RG.: JW. 1907, 15).

Der Grundsatz, daß die Kündigungsfristen sich nach der Art der Vergütungsbemessung richten, bezieht sich auf alle Lohnarten, also auf Geldlohn, Naturallohn und auch auf ein Gemisch von beiden. Dies wird allseitig anerkannt, weil der Text des Gesetzes nichts Entgegengesetztes ergibt.

Schwierig wird die Feststellung der Kündigungsfristen, wenn verschiedene Lohnarten nebeneinanderstehen und beide verschiedene Bemessungen aufweisen (vgl. Staudinger, Anm. II zu § 621 BGB.).

Das RevG. führt mit Recht aus, daß der Standpunkt, in solchen Fällen müsse man stets die Bemessung des Geldlohns maßgebend sein lassen, unrichtig ist. Was für einen Vertrag wesentlich ist, das muß für seine Subsumierung unter die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein.

Bei Landarbeitverträgen wird man meistens zu der Annahme neigen, daß der Naturallohn der wesentlichere Bestandteil der Entlohnung ist (vgl. Feig-Čájar, ArbD., 3. Aufl., S. 158). Aber das ist natürlich nur eine Vermutung. Im Einzelfall kann sich das durchaus anders gestalten. Deswegen hat das RevG. mit Recht geprüft, ob im vorl. Falle der Barlohn oder der Naturalbezug der wichtigere Lohnbestandteil ist. Da das Gericht rechnerisch zu dem Ergebnis kommt, daß die Naturalbezüge gegenüber dem Barlohn den wirtschaftlich höheren Wert darstellen, mußte es folgerichtig nach der Bemessung der Naturalbezüge die Kündigungsfrist feststellen.

Dem Urteil ist daher völlig beizustimmen.

Vors. beim ArbG., Dr. Jadesohn, Breslau.



urteilung der Rechtslage zu rechtfertigen vermöchten, sind dem feststehenden Sachverhalte nicht zu entnehmen.

(*RRbG.*, Urt. v. 28. Juni 1930, *RAG* 528/29.)

\*

3. §§ 1, 2 *StillegbD.* Entlassungen, die zu verschiedenen Zeiten erfolgen, aber im Rahmen eines Gesamtstilllegungsplanes liegen, unterfallen der *StillegbD.* ohne Rücksicht auf die Stilllegungslage im Fall der einzelnen Entlassung. †)

Jein Steinbrucharbeiter sind nach dreitägiger Vertragskündigung am 16. Nov. 1929 entlassen worden.

Die *Bekl.* hat Stilllegungsanzeige gem. § 1 *StillegbD.* erst am 2. Dez. 1929 erstattet, der *BerR.* nimmt aber zutreffend und im Einklang mit der ständigen *RRpr.* des *RRbG.* an, daß die vierwöchige Sperrfrist des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 *StillegbD.* auch dann zugunsten der Entlassenen läuft, wenn der Arbeitgeber die Anzeige nicht erstattet hat, obwohl ihre gesetzliche Voraussetzung gegeben war (*RRbG.* 1, 287; 4, 52; 5, 238). Die *Rev.* stellt im Gegensatz zu dem *BerR.* in Abrede, daß es sich bei der Entlassung der zehn Arbeiter, zu denen die *kl.* gehören, um eine Stilllegung i. S. des Gesetzes gehandelt habe. Wenn die *Rev.* diesen Entlassungsvorgang abgefordert für sich ansieht und darzulegen sucht, es habe sich damals nur um ein Freiwerden von Arbeitsplätzen, nicht aber von Betriebsanlagen gehandelt, und die Werkzeuge der Entlassenen, falls sie zu den Betriebsanlagen gerechnet werden sollten, hätten weiter im Betrieb gearbeitet, so verkennt sie den Standpunkt des *BerR.* Das *RRbG.* hat zwar auch diese Fragen zu III der Urteilsgründe erörtert, seine Entsch. beruht aber allein auf der zu IV des Urteils gegebenen Begründung. Danach ist der *BerR.* zu der Überzeugung gelangt, daß die *Bekl.* schon bei der Anordnung der Kündigungen am 13. Nov. 1929 die Einstellung des Gesamtbetriebs in Aussicht genommen hatte und die Entlassung der zehn Arbeiter als Einleitung zu der als notwendig erkannten (Gesamt-)Stilllegung vornahm, deren Einstellung nur für den Fall einer nicht erwarteten zufälligen Besserung der Lage in Rechnung gezogen wurde. Die Maßnahme v. 13. Nov. sei nur eine Etappe auf dem Wege zur Gesamteinstellung, eine Einzelauswirkung des Stilllegungsplans gewesen. Deshalb hätte die Anzeige schon vor der Entlassung der *kl.* erstattet werden müssen.

Diese Ausführungen stehen im Einklang mit den Grundsätzen, die das *RRbG.* in dem Urteil v. 26. März 1930 (*RRbG.* 5, 238) für den Fall zeitlich getrennter Entlassungen, die durch den Stilllegungsplan sachlich verknüpft sind, ausgesprochen hat. In Übereinstimmung mit jenem Urteil hat das *RRbG.* insbes. nicht die jeweilige Stilllegungslage im Falle jeder Entlassung geprüft, sondern genügen lassen, daß die einzelne Entlassung zum Plan der Gesamtstilllegung gehörte.

(*RRbG.*, Urt. v. 10. Sept. 1930, *RAG* 157/30. — Darmstadt.) [B.]

Zu 3. Eine Betriebsstilllegung i. S. der *StillegbD.* v. 8. Nov. 1920 bzw. 15. Okt. 1923 liegt vor, wenn die Inhaber bestimmter Betriebe Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benötigen und hierdurch in Betrieben mit regelmäßig weniger als 200 Arbeitnehmern mindestens zehn Arbeitnehmer zur Entlassung kommen (§ 1 *StillegbD.*). Vor der Stilllegung ist Anzeige zu erstatten, wodurch eine Sperrfrist von vier Wochen in Lauf gesetzt wird. In dieser Sperrfrist die Stilllegung nicht vorgenommen und insbes. dürfen auch keine Arbeitnehmer entlassen werden (§ 2 a. a. D.). Macht der Unternehmer die erforderliche Stilllegungsanzeige nicht, so sind Entlassungen ebenso unwirksam, wie sie es bei Einhaltung der Anzeigepflicht wären. Dies bestimmt nicht, wie das Urteil irrig meint, die ständige *RRpr.* des *RRbG.*, sondern das Gesetz selbst in § 2 Abs. 5 *StillegbD.*

Wie das *RRbG.* bereits in seinem Urteil v. 26. März 1930 (*RRbG.* 5, 238) ausgesprochen hat und hier wiederholt, kann die Entlassung von mindestens zehn Arbeitnehmern, die ein Begriffsmerkmal der Betriebsstilllegung bildet, auch in zeitlichen Zwischenräumen erfolgen, also z. B. zuerst vier, dann sechs Arbeitnehmer umfassen, wenn nur insgesamt die Mindestzahl von zehn erreicht wird. Voraussetzung ist aber, daß zwischen den einzelnen Entlassungen ein ursächlicher, innerer Zusammenhang besteht, der sie als einheitliche Entlassungsmaßnahme erscheinen läßt. Diesen seinen auch von der gesamten Literatur gebilligten Grundsatz hat das *RRbG.* nun auf den vorliegenden Fall angewendet, indem es, soweit aus dem dürftigen Tatbestand ersichtlich, die Entlassung der zehn Steinbrucharbeiter mit der mehrere Wochen später erfolgten Außergerückstellung von Betriebsanlagen in Zusammenhang brachte, weil von vornherein ein einheitlicher Stilllegungsplan vorgelegen habe. Es hat dabei aber übersehen, daß eine Zusammenrechnung der Zahlen bei den einzelnen Entlassungen doch bisher immer zur Voraussetzung hatte und haben muß, daß jede einzelne Entlassung, wenn sie mitgerechnet werden soll, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nichtbenutzung von Betriebs-

## C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsfinanzhof.

Berichtet von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Art und Reichsfinanzrat Dr. Georg Schmauser, München.

[× Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

I. § 20 *EinStG.*; § 261 *Nr. 2 u. 3 StGB.*; § 11 *Nr. 3 KörperStG.*

a) Auch wenn eine Gesellschaft sämtliche Anteile einer anderen Gesellschaft besitzt, ist sie an die steuerlichen und handelsgesetzlichen Höchstbewertungsvorschriften gebunden, darf also die Anteile nicht nach dem wechselnden Reinvermögen der Tochtergesellschaft bewerten. Eine Bewertung nach dem Reinvermögen ist steuerlich nur zulässig, wenn dessen gemeiner Wert in der Schlussbilanz niedriger ist als der richtige Wert in der Anfangsbilanz.

b) Eine Erwerbsgesellschaft kann das Schachtelprivileg nicht in Anspruch nehmen, auch wenn sie sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft besitzt, die Tochtergesellschaft aber die Gewinne nicht ausgeschüttet hat. †)

Die *BeschwF.* besitzt sämtliche Anteile der *GmbH.* *N. u. L.* In der Goldmarkeröffnungsbilanz waren die Anteile mit 15 000 *RM* bewertet. In den folgenden Jahren hat die *BeschwF.* die von der *GmbH.* erzielten Gewinne in ihren — der *BeschwF.* — Bilanzen dem Anteilswerte von 15 000 *RM* zugesetzt. Die Gewinne sind an die *BeschwF.* nicht ausgeschüttet worden. Sie hat gleichwohl für die Gewinne das Schachtelprinzip des § 11 *Nr. 3 KörperStG.* in Anspruch genommen; es ist ihr auch zugebilligt worden. Im Geschäftsjahr 1928 hat die *GmbH.* keinen Gewinn erzielt, sondern 23 508 *RM* Verlust erlitten. Die Streitfrage ist, ob dieser Verlust an dem Bilanzwert der Anteile der *BeschwF.*, der für den Anfang des Geschäftsjahres infolge der zugeschriebenen Gewinne aus den Jahren seit 1925 mit 58 859,52 *RM* ausgewiesen ist, abgezogen werden darf.

Die Vorinstanzen haben das mit Recht verneint. Die *BeschwF.* glaubt zu ihrem Vorgehen berechtigt zu sein, weil sie alleinige Gesellschafterin der *GmbH.* sei und infolgedessen die Bestimmungen über die Bewertung einer Beteiligung an einer anderen Erwerbsgesellschaft nicht schlechthin Anwendung finden könnten. Weil sie als alleinige Gesellschafterin nicht bloß einen Anteil an dem Vermögen der *GmbH.* besitze, sondern deren ganzes Vermögen, müsse sie auch berechtigt sein, in ihren Bilanzen das Vermögen der *GmbH.* mit dem Werte einzufügen, der in der Bilanz der *GmbH.* als Vermögen ausgewiesen werde. Dem kann nicht beigeprägt werden, weder vom Standpunkt des Handelsrechts noch dem des Einkommen- (Körperschaft-) Steuerrechts aus. Handelsrecht und

anlagen steht. Denn nach § 1 *StillegbD.* besteht die Betriebsstilllegung in der Nichtbenutzung von Betriebsanlagen, sofern hierdurch mindestens zehn Arbeitnehmer zur Entlassung kommen. Die Entlassung muß also die Folge der Nichtbenutzung sein, wobei freilich nach dem Urteil des *RRbG.* v. 28. März 1928 (*RRbG.* 1, 287) genügt, daß die Nichtbenutzung von Betriebsanlagen und die Entlassung gleichzeitig in Erscheinung treten und vom Unternehmer nebeneinander gewollt sind. Immer aber bleibt zu fordern, daß die Entlassung mit der Nichtbenutzung einer Betriebsanlage verbunden ist. Andere Entlassungen sind durch die *StillegbD.* nicht gebunden. Im vorliegenden Fall scheint die Entlassung der zehn Steinbrucharbeiter nicht mit der Außergerückstellung einer Betriebsanlage verbunden gewesen zu sein; denn anscheinend ist erst erheblich später eine Nichtbenutzung der Betriebsanlagen eingetreten, wie aus den Andeutungen der *Rev.* hervorgeht dürfte. Mindestens fehlt es an einer Feststellung hierüber, und eine solche wäre, zumal angesichts der Einwendungen der *Rev.*, erforderlich gewesen, da sie für die Anwendung der *StillegbD.* ausschlaggebend ist.

Das Urteil gibt hiernach zu erheblichen Bedenken Anlaß.

*DRegR.* Dr. Häußner, Karlsruhe.

Zu 1. Die Entsch. führt in die Grundfragen des Steuerrechts der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse hinein und ist ein Beleg für deren durchaus nicht befriedigenden Stand. Ich habe gegen ihren Inhalt und noch mehr gegen die Begründung Bedenken.

Offenbar wäre die Entsch. des Falles sehr viel einfacher gewesen, wenn der *RF.* so, wie er das in der Entsch. *RF.* 20, 46 mit Wirkung auch für die Körperschaftsteuer getan hatte, ein Organverhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft angenommen hätte, das die steuerrechtliche Selbständigkeit der Tochtergesellschaft aufhebt. Dann wäre nämlich ohne weiteres klar, daß der Gewinn der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft zu versteuern war — aber natürlich nur einmal — und daß ebenso



Steuerrecht wollen beide tunlichst verhüten, daß in den Bilanzen der AktG. Bewertungen vorgenommen werden, die zur Ausweisung unrealisierter Gewinne führen. Demgemäß bestimmt § 261 Nr. 2 HGB., daß andere Vermögensgegenstände als Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben — und dazu gehören die Anteile der Beschw. — höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen sind, und § 261 Nr. 3 modifiziert diese Vorschrift für Anlagen und sonstige dauernd zum Geschäftsbetrieb einer AktG. bestimmten Gegenstände dahin, daß diese Gegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden dürfen, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihn entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. Noch schärfer wendet sich das Eink(StG) gegen Bewertungen, die die Ausweisung unrealisierter Gewinne in den Bilanzen zur Folge hätten. § 20 EinkStG. verlangt Bilanzkontinuität im Werte eines Gegenstandes in der Anfangs- und Schlussbilanz in der Richtung, daß in der Schlussbilanz kein höherer Wert (Anschaffungs- oder Herstellungspreis) angesetzt werden darf als in der Anfangsbilanz. Dagegen hat die Beschw. insofern verstoßen, als sie den in der Goldmarkeröffnungsbilanz eingesehten Wert ihrer Anteile von 15 000 RM über diesen Betrag hinaus erhöht hat. Allerdings hat die Steuerbehörde das nicht beanstandet. Ein steuerlicher Schaden ist der Beschw. aber dadurch nicht erwachsen, weil die Erhöhung unter dem Gesichtspunkt der Schachteldividende steuerfrei belassen wurde, trotzdem keine Dividende verteilt worden war. Wenn in der Anfangsbilanz der Beschw. für das Geschäftsjahr 1928 der Wert von 15 000 RM als handels- und steuerrechtlicher Höchstwert eingeseht wird, ergibt sich daraus, daß die Bewertung der Geschäftsanteile der Beschw. an der GmbH. auf den Gewinn dieses Jahres würde nur dann von der Bewertung der Geschäftsanteile beeinflusst sein, wenn der Wert der Anteile am Ende des Jahres geringer wäre als 15 000 RM. Das behauptet die Beschw. selbst nicht. Für die Auffassung der Beschw., daß dann, wenn eine Muttergesellschaft sämtliche Anteile einer Tochtergesellschaft besitze, sie an die Höchstbewertungsvorschriften nicht gebunden sei, daß sie vielmehr ihre Anteile ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert mit dem Werte bewerten dürfe, der sich jeweils für das Reinvermögen der

auch ein Verlust der Tochtergesellschaft sich für die Muttergesellschaft auswirken muß (in erster Linie so, daß er mit dem Gewinn anderer Abteilungen zum Ausgleich kommt).

Aber auch wenn man, wie hier anscheinend geschehen, die strengen Anforderungen, die der RfG. für die Anerkennung eines solchen Organverhältnisses zwischen zwei Gesellschaften aufstellt, nicht für vorliegend ansieht, wird man doch wohl auf dasselbe Ergebnis hinauskommen müssen, da auch bei Aufrechterhaltung einer formellen Selbständigkeit die Tochtergesellschaft hier als ganze doch der Muttergesellschaft gehört. Die Gewinne der Tochtergesellschaft sind in diesem Falle von ihr selbst zu versteuern, was auch geschehen ist; daß sie bei der Muttergesellschaft nicht noch einmal zu versteuern sind, muß dann in der Tat das Schachtelprivileg bewirken. Von diesem sagt nun die Entsch., es könne dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Gewinne nicht ausgeschüttet wurden. Dazu ist zu bemerken: für die direkte Anwendung des Schachtelprivilegs ist ja auch kein Anlaß, wenn kein Beschluß der Ausschüttung des Gewinns ergeht und daher die Muttergesellschaft auch keine Forderung an die Tochtergesellschaft erwirbt, die bei ihr auf alle Fälle aktiviert werden müßte. Der Gewinn verbleibt dann also bei der Tochtergesellschaft; hier ist er aber vorhanden und erhöht ihre Aktivwerte. Nun ergibt sich die Möglichkeit, ihn der Muttergesellschaft sozusagen mittelbar zuzuführen, indem nämlich die Anteile an der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft entsprechend höher bewertet werden. Hält man das für zulässig, dann wird man allerdings auch wohl die analoge Anwendung des Schachtelprivilegs in einem solchen Falle bejahen müssen, da die ratio legis, Vermeidung der Doppelerfassung desselben Gewinns, in diesem Falle durchaus zutrifft. Die Entsch. erklärt aber, eine solche Höherbewertung sei unzulässig, sowohl § 261 Ziff. 2 HGB. als auch § 20 EinkStG. stünden ihr entgegen. Das ist nicht überzeugend. Die beiden Bestimmungen sind, ganz abgesehen von ihrer in der Praxis erwiesenen Dehnbarkeit, für einen solchen Spezialfall auf alle Fälle nicht zwingend, und ich möchte daher glauben, daß die Gewinne in der Tat durch Höherbewertung der Anteile bei der Muttergesellschaft zur Geltung gebracht werden konnten, dann aber auch mit Recht des Schachtelprivilegs teilhaftig wurden.

Und nun Verluste? Sehen wir davon ab, daß heute wegen der 1929 in Kraft getretenen Verlustvortragsbestimmungen das Interesse der Tochtergesellschaft, ihre Verluste bei der Muttergesellschaft zur Auswirkung zu bringen (nämlich zum Ausgleich mit ihrem sonstigen Gewinn), nicht mehr so groß sind; ein gewisses Interesse besteht auch heute noch, da sofortiger Ausgleich auch heute besser ist als Verlustvortrag, und damals gab es den Verlust-

Verlustvortrag ergebe, fehlt es an einem Anhalt in den gesetzlichen Bestimmungen. Ebensovienig kann die Ansicht der Beschw. geteilt werden, daß die Anwendung des Schachtelprivilegs in den vor 1928 liegenden Jahren berechtigt gewesen sei, trotzdem eine Ausschüttung der Gewinne der GmbH. unterblieben sei. Es ist ohne Bedeutung, daß die Beschw. über die Gewinne auf Grund eines Gesellschaftersbeschlusses jederzeit hätte verfügen können, da sie tatsächlich darüber nicht verfügt und damit die Voraussetzung für die Anwendung des Schachtelprivilegs nicht erfüllt hat. Auch auf das Urteil RfG. 21, 156 kann sich die Beschw. für ihre Ansicht nicht berufen. In dem betreffenden Falle war die Bewertung der Beteiligung in der Anfangsbilanz richtig, und es konnte daher der im Steuerabschnitt eingetretene Minderwert gegenüber dem richtigen Anfangswert in der Schlussbilanz steuerlich berücksichtigt werden. Im vorliegenden Falle dagegen ist gegenüber dem richtig gestellten Anfangswert der Beteiligung, wie nochmals hervorgehoben werden mag, ein Minderwert auch durch den i. J. 1928 von der GmbH. erlittenen Verlust nicht eingetreten, da auch nach Abzug dieses Verlustes der Wert des Reinvermögens der GmbH. immer noch mehr als das Doppelte des Anschaffungswerts (gemeinen Werts) der Anteile in der Goldmarkeröffnungsbilanz beträgt.

(RfG., 1. Sen., Ur. v. 11. Nov. 1930, I A 268/30.)

2. §§ 1, 12 GrEwStG. Ist nach Abschluß eines mündlichen Kaufvertrags auf dem gekauften Grundstück ein Haus errichtet und erst alsdann ein notarieller Vertrag geschlossen, so ist bei Besteuerung des nachfolgenden Eigentumsüberganges der Wert des Grundstücks im unbebauten Zustand zugrunde zu legen. †

Die Beschwerbegegner kauften durch mündlichen Vertrag eine Baustelle, warteten indessen mit der Verbriefung, bis die Vermessung, die sich lange hinzog, vorgenommen war. Inzwischen errichteten sie auf dem gekauften Grundstück ein Haus im Werte von 4000 RM. Alsdann wurde am 19. Aug. 1929 ein notarieller Vertrag geschlossen, in welchem der Preis auf 1449 RM angegeben ist.

Das FinA. legte bei der Heranziehung zur Grunderwerbsteuer einen Preis von 1449 + 4000 = 5449 RM zugrunde. Die Herangezogenen legten Einspruch ein mit dem Antrag, den Wert des Gebäudes außer Ansatz zu lassen. Der Einspruch wurde als un-

vortrag noch nicht. Ist nun das Verlangen, diesen Verlust bei der Muttergesellschaft zur Geltung zu bringen, gerechtfertigt? Bei Anerkennung eines Organverhältnisses würde sich die Frage von selbst bejahen. Nimmt man ein solches nicht an, und wird der Verlust der Tochtergesellschaft auch nicht etwa von der Muttergesellschaft geradewegs gedeckt, sondern macht er sich für die Muttergesellschaft nur durch Minderung der Bewertung der Tochtergesellschaft geltend (was ich ebenso wie beim Gewinn im Gegenfall zur Entsch. für zulässig halte), so könnte man immer noch versucht sein zu sagen: da der Gewinn bei der Muttergesellschaft dank dem Schachtelprivileg sich nicht auswirken kann, darf sich bei ihr auch der Verlust nicht auswirken. Aber das wäre doch ein regelrechter Fehlschluß. Das Schachtelprivileg ist ja da, um eine Doppelbesteuerung von Gewinnen zu verhindern. Natürlich darf auch der Verlust nicht doppelt berücksichtigt werden (also nicht bei der Tochtergesellschaft im Wege des Verlustvortrags und dazu noch bei der Muttergesellschaft im Wege des Ausgleichs), aber das steht hier nicht in Frage, die Anrechnung des Verlustes bei der Muttergesellschaft bedeutet ein malige Anrechnung des Verlustes und die würde ich, da die Verhältnisse wirtschaftlich doch nicht anders liegen als bei einer Organgesellschaft, doch für berechtigt halten.

Die Gründe kommen schließlich noch auf die Entsch. RfG. 21, 156 zu sprechen. Dort ist der Satz ausgesprochen: „Mindert sich der Wert der Anteile an einer Tochtergesellschaft, der in der Steuerbilanz der Muttergesellschaft für das Ende des vorigen Steuerabschnitts angesetzt worden war, in Steuerabschnitt, so ist die Muttergesellschaft nach § 20 EinkStG. nicht gehindert, die Wertminderung dieses ihres in dem Anteil bestehenden Vermögensgegenstandes in ihrer Schlussbilanz für den neuen Steuerabschnitt zum Ausdruck zu bringen.“ Die jetzige Entsch. glaubt der früheren nur deshalb nicht folgen zu können, weil dieses Mal unzutreffenderweise in der Zwischenzeit gegenüber der Anfangsbilanz Höherbewertungen erfolgt seien, die auch bei voller Berücksichtigung des jetzigen Verlustes nicht wettgemacht würden. Da ich diese zwischenzeitlichen Höherbewertungen für zulässig halte, scheint mir, daß auch jetzt die Entsch. im Sinne jener früheren hätte getroffen, der Verlust also hätte berücksichtigt werden müssen.

Prof. Dr. Bühler, Münster.

Zu 2. Der Entsch. ist beizutreten. Sie schließt eine in der Rspr. bisher vorhandene Lücke. Grundsätzlich geht der RfG. davon aus, daß das Grundstück zur Feststellung des gemeinen Wertes in derjenigen Beschaffenheit zu bewerten ist, in der die Parteien es zum Gegenstand des Kaufvertrages gemacht haben (RfG. 9, 61). Hat daher jemand ein unbebautes Grundstück gekauft, es aber in der Zeit



begründet zurückgewiesen. Die Berufung hatte zur Folge, daß das FinGer. auf Freilassung erkannte. Der hiergegen vom FinV. eingelegten Rechtsbeschwerde konnte nicht stattgegeben werden.

Nach der ständigen Rspr. des RFG. ist ein Gebäude, das nach Abschluß eines Kaufvertrages über ein unbebautes Grundstück errichtet ist, bei Bemessung der Steuerhöhe selbst dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Haus zur Zeit des Eigentumsüberganges schon vorhanden war (Urt. II A 76/22 v. 31. März 1922, RFG. 9, 61). Auf der anderen Seite ist ein Haus, das vom Erwerber schon vor Abschluß des Vertrages errichtet war, in den der Steuer zugrunde zu legenden Wert einzurechnen (Entsch. II A 219/28 vom 10. Juli 1928; Kartei § 1 R. 59). Hierbei ist davon ausgegangen, daß es sich um formgültige Verträge handelt.

Im vorliegenden Falle ist die Sachlage eigenartig. Das Haus ist nach Abschluß eines nur mündlichen und deshalb zunächst nichtigen Vertrages errichtet worden. Der notarielle Vertrag, durch den der mündliche Vertrag bestätigt wurde, ist erst nach Fertigstellung des Hauses geschlossen, und dann folgte die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch (§ 313 Satz 2 BGB.). An und für sich kommt danach der in der Entsch. v. 10. Juli 1928 ausgesprochene Grundsatz zu Raum.

Der RFG. hat sich aber stets auf den Standpunkt gestellt, daß steuerlich ein formungültiges Geschäft wie ein gültiges behandelt werden muß, wenn die Vertragsparteien es unter sich gelten lassen und wirtschaftlich durchführen. So war es hier. Allerdings hätte der mündliche Vertrag nicht nach § 5 Abs. 1 zur Besteuerung führen können, weil die Beschwerdegegner kein Recht hatten, die Auflassung durch Klage zu erzwingen. Auch § 6 konnte wegen der Formungültigkeit nicht in Frage kommen. Nachdem aber der mündliche Vertrag in einen formgültigen umgewandelt war, muß es steuerlich so angesehen werden, als wäre das Haus nach Abschluß eines gültigen Kaufvertrages in Erwartung des Eigentumsüberganges errichtet worden, und von diesem Gesichtspunkt aus rechtfertigt sich die entsprechende Anwendung der Entsch. 9, 61 (vgl. Entsch. II A 384/29 v. 22. Okt. 1929; Kartei § 5 Abs. 4 Nr. 5, R. 32, 33). Das ist auch im wesentlichen der Standpunkt des FinGer. Die Rechtsbeschwerde des FinV. war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

(RFG., 2. Sen., Urt. v. 17. Dez. 1930, II A 662/30.)

## Reichsversorgungsgesetz.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Arendts, Berlin.

[\*\* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsversorgungsgesetzes abgedruckt.]

**I.** Handelt es sich um die Wiedergewährung der Rente, die nach dem RVerfG. wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit bewilligt und für die der Beschädigte abgefunden war, so kann das VerfG. eine Versehrtheitsrente nur bei Vorliegen der Voraussetzung des § 57 RVerfG. zusprechen. Dabei ist davon auszugehen, daß eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit nicht vorgelegen hat, wenn früher eine Rente nur wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt worden war.

(RVerfG., Urt. v. 16. April 1930, M Nr. 23408/28, 21.)

\*

**2.** Hinsichtlich des Anspruchs auf Rückzahlung einer nach Maßgabe der §§ 38 ff. BGB. gewährten Kapitalabfindung ist das Spruchverfahren der Reichsversorgung ausgeschlossen.

(RVerfG., Urt. v. 11. April 1930, M Nr. 27610/29, 9.)

\*

**\*\* 3.** Das RVerfG. bezieht sich nicht auf Schädigungen, die jemand als Angehöriger einer außerdeutschen Wehrmacht erlitten hat.

(RVerfG., Urt. v. 12. Dez. 1930, M Nr. 33678/28, 12, Grdsf. E.)

\*

zwischen Kaufvertrag und Eigentumsübergang bebaut, so soll bei der gem. §§ 11, 12 GrErbStG. erforderlichen Vergleichung des Kaufpreises mit dem gemeinen Wert von der gleichen Grundfläche ausgegangen werden. Da der Kaufpreis nur für das unbebaute Grundstück vereinbart war, so soll auch der gemeine Wert nur von dem unbebauten Grundstück ermittelt werden. Hat dagegen der Erwerber schon vor dem Abschluß des Kaufvertrages das Grundstück bebaut, so ist dies bei Bewertung des Kaufgrundstückes mit zu berücksichtigen. Im vorliegenden Falle war die Bebauung nach Abschluß eines formungültigen Kaufvertrages, aber vor Abschluß des notariellen Kaufvertrages und vor Eigentumsübergang erfolgt. Der RFG. hat diesen Fall demjenigen gleichgestellt, in welchem die Bebauung nach Abschluß eines formgültigen Kaufvertrages, aber vor der Eigentumsübertragung stattgefunden hatte. Diese Entsch. wird den wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht und ist daher zu begrüßen.

RA. Dr. Ernst Hageberg, Berlin.

**\*\* 4.** Auch mittelbare Folgen einer Gesundheitsstörung, die als unmittelbare Folge eines Personenschadens nach dem RVerfG. anerkannt ist, sind entschädigungspflichtig.

(RVerfG., Urt. v. 12. Dez. 1930, PS Nr. 196/30, 12, Grdsf. E.)

\*

**\*\* 5.** Zur Rente i. S. des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 Titel 3 des Abschn. 4 der NotV. v. 26. Juli 1930 (RGBl. I, 311) gehört nicht die Pflegezulage.

(RVerfG., Urt. v. 18. Dez. 1930, M Nr. 1143/30, 10, Grdsf. E.)

## II. Länder.

### Oberverwaltungsgerichte.

#### Preußen.

### Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OVG. Geh. RegR. von Kries u. RA. Dr. Görres, Berlin.

**I.** § 5 Abs. 1 GewStB. Werbungskosten. Auch gegenüber den Ausführungen des RFG. im Urt. v. 7. Mai 1930 wird der Grundsatz aufrechterhalten, daß es prinzipiell möglich ist, ein Angestelltenverhältnis zwischen einem Ehemann und seiner Ehefrau derart zu schaffen, daß das Arbeitsentgelt als Werbungskosten abzugsfähig ist.

Bezüglich der Abzugsfähigkeit der streitigen Vergütung hat der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses sich auf ein Urt. des RFG. v. 7. Mai 1930, VI A 67/30 berufen, in welchem für die Behandlung der preuß. Gewerbesteuer empfohlen wird, Abzüge für Arbeitslohn der Ehefrau grundsätzlich nicht zuzulassen. Den Ausführungen dieses Urt. konnte, wenigstens hinsichtlich der von dem OVG. allein zu entscheidenden Gewerbesteuerveranlagungen, nicht beigetreten werden.

Wenn der RFG. zunächst darauf hinweist, daß grundsätzliche Wirkungen für die Allgemeinheit zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei der Rechtsfindung in Steuerfällen nicht unbeachtet bleiben könnten, so ist dem zuzustimmen. Gerade diese Erwägungen führen aber bei der Gewerbesteuer zu dem Ergebnis, daß das an die Ehefrau gezahlte Arbeitsentgelt in gleichem Maße als eine den Ertrag des gewerblichen Betriebs mindernde Ausgabe anzusehen ist wie der anderen Personen gezahlte Arbeitslohn. Dabei ist zu beachten, daß die Gewerbesteuer im Gegensatz zu der Einkommensteuer nicht von dem Grundsatz der persönlichen Leistungsfähigkeit ausgeht, sondern eine Objektsteuer und dem Unternehmen als solchem auferlegt ist. Mit diesem Charakter der Gewerbesteuer als einer Objektsteuer wäre es nicht vereinbar, wenn Abzüge aus Gründen nicht berücksichtigt würden, die lediglich die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers betreffen (vgl. Entsch. des OVG. v. 11. Febr. 1930; R.- u. PrVerwBl. 51, 612). Für die Gewerbesteuer gelten daher auch nicht die von dem RFG. für seine Entsch. angezogenen §§ 22 und 23 EinkStG.

Daß die von dem Senate gepflogene Rspr. der Auffassung der Allgemeinheit über das Wesen der Ehe widerspricht, kann ebenfalls nicht anerkannt werden. Das OVG. hat den Abzug nicht schlechthin, sondern nur dann für zulässig erklärt, wenn die Tätigkeit der Ehefrau in dem Geschäft des Ehemanns nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute leben, nicht üblich ist. Dadurch wird den nach Lage der einzelnen Fälle verschiedenen Anschauungen darüber, inwieweit die Ehefrau „insolge ihrer natürlichen Stellung als Gehilfin des Mannes“ zur Mitarbeit in seinem Gewerbebetriebe berufen ist, zweifellos in höherem Maße Rechnung getragen, als wenn allgemein die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Mann und Frau für die Gewerbesteuer schlechweg verneint würde.

Daß es für die Behandlung der Gewerbesteuer nach dem Ertrag einfacher wäre, wenn das gewerbliche Einkommen des Mannes ohne weiteres aus der Einkommensteuerveranlagung übernommen würde, ist ohne weiteres zuzugeben. Die gesetzlichen Vorschriften bestimmen aber ausdrücklich, und zwar im Gegensatz zu der Gewerbesteuer nach dem Kapitale, daß die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer betrauten Behörden diese unabhängig von den Festsetzungen der mit der Veranlagung der Einkommensteuer betrauten Behörden vorzunehmen haben. Eine Änderung dieses Zustandes würde nur durch eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung ermöglicht werden können. Wenn endlich der RFG. darauf hinweist, daß die Rspr. des OVG. geeignet wäre, einen Anreiz zur künstlichen Schaffung von Arbeitsverhältnissen zwischen Mann und Frau zu geben, und daß den Vorteil davon mehr geschäftskundige als gewissenhafte Leute hätten, so genügen diese Erwägungen nicht, um in den Fällen, in denen tatsächlich derartige Arbeitsverhältnisse vorliegen, deren Anerkennung zu ungunsten der Steuerpflichtigen ohne ausreichende gesetzliche Grundlage zu verneinen.

Im einzelnen werden bei der im vorliegenden Falle vorzunehmenden Prüfung der Abzugsfähigkeit der Bezüge der Ehefrau des Steuerpflichtigen die in den Urt. v. 26. Okt. 1926 und 12. Juni 1928 (OVG. 81, 57 ff., 60; 83, 63) niedergelegten Grundsätze zu



beachten sein. Hiernach sind folgende Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit erforderlich: Die Ehefrau muß in dem Gewerbebetriebe tatsächlich regelmäßig Arbeit leisten, die sonst ein Gewerbegehilfe zu erfüllen hätte; eine Entschädigung muß vereinbart gewesen und auch tatsächlich, sei es durch Auszahlung oder durch Gutschrift, gewährt worden sein. Diese Entschädigung darf nicht über die ortsüblichen Sätze für die geleistete Art von gewerblicher Hilfe hinausgehen. Endlich dürfen die Voraussetzungen des § 1356 BGB nicht vorliegen. Es ist also ein Angestelltenverhältnis der Ehefrau in dem Geschäft des Ehemanns dann ausgeschlossen, wenn ihre Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Eheleute leben, üblich ist. Wann letzteres der Fall ist, hängt von der Lage des Einzelfalles, insbes. von der örtlichen Verkehrsanschauung, ab.

(PrWBG, 8. Sen., Entsch. v. 10. Okt. 1930, VIII GSt 417/29.) [Gz.]

### Berichtigung.

In der Anmerkung zu dem Urk. des RGH. v. 10. Sept. 1930, VIA 178/30 S. 817 f. sind zwei Druckfehler enthalten. Es muß auf S. 818 heißen: ... Und wie verträgt die Rpr. des 6. Sen. sich mit den Grundsätzen über die Maßgeblichkeit typischer Verhältnisse für die steuerliche Beurteilung, die derselbe Senat in der bekannten Entsch. (RGH. 27, 22) aufstellt? ...

## Anwalt-Studienreise nach England.

(Ausgeschrieben vom Berliner Anwaltverein.)

Vom 17. bis 25. Mai 1931 wird eine Anwalt-Studienreise nach England, wie sie in ähnlicher Form schon i. J. 1928 durchgeführt werden konnte, veranstaltet.

Für den Aufenthalt in London ist wieder die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und Parlamentssitzungen vorgesehen. Die Rückfahrt aus England erfolgt mit der „Europa“. Genaue Auskunft durch das Ullstein-Reisebüro, Berlin SW 68, Kochstraße 25.

## Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

Monatsdurchschnitte	Gesamtwertzahlen	Wohlfahrtszahlen	Umwertungszahlen
Dezember 1930	1,416 Bill.	89,5 %	1,27 Bill.
Januar 1931	1,402 "	90,0 %	1,26 "
Februar	1,388 "	90,5 %	1,26 "
März	1,377 "	91,0 %	1,25 "

## Dem Reichstage und dem Landtage vorliegende Gesetzesentwürfe.

Berichtet von Senatspräsident Fuisting und Ministerialrat Schlüter, Berlin.

Das graujige Schicksal der „Titanic“, die auf ihrer Überfahrt von Southampton nach New York in der Nacht v. 14. zum 15. April 1912 infolge Zusammenstoßes mit einem Eisberg unterging und von 2340 Personen nicht weniger als 1635 mit sich in die Tiefe nahm, wird in Erinnerung gerufen durch den Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929) — (HDruckf. 897). Bereits am 20. Jan. 1914 hatten zahlreiche Staaten auf einer Konferenz in London einen internationalen Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf See unterzeichnet, der in vier Hauptabschnitten über die Sicherheit der Seefahrt, die Bauart der Schiffe, Funktelegraphie und Rettungsgerät, sowie Maßnahmen gegen Feuergefahr einen internationalen Sicherheitsstandard aufstellte und die gegenseitige Anerkennung der für die Schiffe der Vertragsstaaten von ihren Flaggenstaaten ausgestellten Sicherheitszertifikate vorsah. Der Kriegsausbruch verhinderte die Ratifizierung des Vertrages, und nach dem Kriege standen ihr die neuen Erfahrungen und die Fortschritte der Technik entgegen. Auf Einladung der britischen Regierung trat am 16. April 1929 die zweite Internationale Schiffssicherheitskonferenz in London zusammen. Das Ergebnis war das „Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See“, das am 31. Mai 1929 von allen auf der Konferenz vertretenen Staaten gezeichnet wurde. Das Übereinkommen lehnt sich in seinem äußeren Aufbau eng an den Vertrag von 1914 an. Es beschränkt sich auf das Ziel, Vorschriften für die Sicherheit der Fahrgastschiffahrt zu geben, und erfaßt unter Fahrgastschiffen alle Schiffe, welche mehr als 12 Personen befördern. Die Bestimmungen über die Bauart, Rettungsmittel und Funktelegraphie gelten nur für Schiffe, welche von dem Hafen eines Landes, auf welches der Vertrag Anwendung findet, nach einem Hafen außerhalb dieses Landes fahren. Für Schiffe, die zwischen Häfen desselben Landes verkehren, besteht kein internationales Interesse daran, in die nationale Gesetz-

gebung für die Schifffahrt zwischen den eigenen Häfen des betreffenden Landes einzugreifen. Da jeder Staat die Verantwortung für die Sicherheit der unter seiner Flagge fahrenden Schiffe trägt, genügt das für Vorbruck und Ausfüllung in allen Einzelheiten vereinbarte internationale „Sicherheitszeugnis“ für den Nachweis der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen des Vertrags. Die Kontrolle fremder Schiffe soll sich — abgesehen von seit der Abfahrt aus dem Heimathafen offensichtlich erlittenen erheblichen Einbußen an der Seetüchtigkeit — auf den Besitz des gültigen Sicherheitszeugnisses erstrecken. Im Falle der Beanstandung eines Schiffes soll der Konsul des Flaggenstaates benachrichtigt werden. Das Abkommen soll am 1. Juli 1931 in Kraft treten. Die Ratifikation des Übereinkommens legt der deutschen Regierung die Verpflichtung auf, die Bestimmungen des Übereinkommens für die deutsche Handelsschiffahrt in Kraft zu setzen und durchzuführen. Zu der innerstaatlichen Inkraftsetzung bedarf es eines besonderen Gesetzgebungsaktes. Bisher sind von der Seeverkehrsverwaltung in Hamburg in ihren Unfallverhütungsvorschriften die Vorschriften über die Bauart, über die Rettungsmittel und die Ausrüstung mit Funktelegraphie für die deutsche Fahrgastschiffahrt erlassen und durchgeführt worden unter Beachtung des Inhalts des Internationalen Übereinkommens von 1914 und der technischen Fortschritte des Schiffbaus der Nachkriegszeit. Sachlich handelt es sich also nur darum, die bestehenden Vorschriften an die internationalen Regeln anzugleichen. Es wird genügen, die Bestimmungen des Übereinkommens im Wege der Verordnung herauszugeben, nachdem der Reichsregierung hierzu die gesetzliche Ermächtigung erteilt ist. Eine weitere Regelung auf Grund zu erteilender Ermächtigung an die Reichsregierung wird dann in Aussicht genommen für eine Seefraßenordnung, für die Durchführung des Internationalen Freibordabkommens und endlich für eine internationale Vereinheitlichung der Vorschriften über die Vermessung der Seeschiffe.

## Neues Schrifttum über Aus- und Fortbildung der Juristen.

(Fortsetzung von JW. 1926, 97; 1927, 77; 1928, 87; 1929, 1908; 1930, 301 und 1336.)

Zusammengestellt von Dr. Paul Günzel, Oberbibliothekar bei dem Reichsgericht.

### Allgemeines. Reform. Numerus clausus.

Richtlinien für die Reform der jurist. Vor- u. Fortbildung des DW.: Anwaltsblatt 1929, 159; f. dazu ebda. 1929, 7, 142 u. 1930, 133. Schmidt, Preuß. Justizmin. Staatsrede im Preuß. Landtag. JW. 1931, 640.  
Zeitschrift für Hochschulpädagogik. Herausgegeben von der Gesellschaft für Hochschulpädagogik. Selbstverlag der Gesellschaft. Jg. XXII. 1931. Einziges Heft. Greifswald. Herausgegeben März 1931. Zur Hochschulreform. II. Reform des Rechtsstudiums S. 29—46.  
Schiffer, Eugen. Justizreform u. jurist. Nachwuchs. Referendar 1930, 33/5.  
Stier-Somlo. Juristische Ausbildung. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft. Erg.-Bd. 203/29.  
Magnus, Julius. a) Die Veränderung der Wirtschaftslage Deutschlands und die Ausbildung der Juristen. Vortrag in der Kölner Jurist. Gesellschaft. JW. 1928, 36 und dazu Sachenburg: DJZ. 1928, 66. b) Die Aus- u. Fortbildung d. Juristen. Vortrag in d. Jurist. Studiengesellsch. München. JW. 1930, 1288 u. Währ. Staatszeitung v. 2./3. Febr. 1930.  
Reichert. Die Jungen u. wir Alten. Referendar 1930, 35/8.

Abegg, Wilhelm. Eduard Heifron u. unsere jurist. Jugend. Gedanken eines Praktikers z. Reform d. jurist. Studiums. Festschrift f. Ed. Heifron. Berlin 1930, 13/22.  
Burmester. Gedanken zur jurist. Studientreform. DJZ. 1931, 254/6.  
Leibholz, Gerh. Juristische Studientreform u. akadem. Befreiheit. Die Hilfe 1930, 858/62.  
25. Abgeordnetenverf. des DW. Anwaltsblatt 1930 Anhang. Dittenger. Anwaltsblatt 1930, 103, dazu Vinner: ebda. 1930, 185.  
Dittenger. Numerus clausus. Ausführungen in d. Vertreterversammlung d. Preuß. Richtervereins in Koblenz. Mitteilungen d. Preuß. Richtervereins 1930, 12/5.  
Bal. dazu: Referendar 1930, 169/70 u. 1931, 65/6 u. Schneider in Mittlg. d. jurist. Fachgruppe 1931, 11/2.  
Numerus clausus u. Preussischer Richterverein. DJZ. 1930, 1447/8.  
Rosenberg, Werner. Der akademische Numerus clausus. Nation u. Staat 1930, 753/61.  
Unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands u. Ungarns sind die Bestimmungen in den einzelnen Staaten, den numerus clausus einzuführen, erörtert.  
König. Zur Frage d. Andrangs zum jurist. Studium u. der Erfüllung d. jurist. Laufbahn. DJZ. 1930, 916/7.



Magnus. Die Notlage der Anwaltschaft. Leipzig 1930.  
 Ernst. Frühe Auslese. DRZ. 1931, 42/5.  
 v. Belling, Ernst. Reifezeugnis u. jurist. Studium. DRZ. 1930, 1230/4.  
 Vgl. auch Wih. Weber ebenda 1930, 1537.  
 Heilmann. Hochschulreform. DRZ. 1931, 107/9; f. auch unter  
 Verfassungsveränderung.  
 Denkschrift d. sächsischen Studentenschaft zur Hochschulreform. (Be-  
 richtet v. Arnold.) DRZ. 1930, 387/8.  
 Reifer. Das Hochschulstudium in Deutschland im Sommer-Semester  
 1930 unter Berücksichtigung d. Rechts- u. Staatswissenschaften. DRZ.  
 1931, 251/4.  
 Laun, Rudolf. Die politische Erziehung d. Studierenden a. d. Hoch-  
 schulen u. hochschulähnlichen Anstalten. JPolitik 1931, 699/709.  
 Mitteilungen der Juristischen Fachgruppe d. Deutschen Studenten-  
 schaft. Offiz. Organ d. Juristischen Fakultäten sämtl. Universitäten d. deut-  
 schen Sprachgebiets. Schrift. Helmut Rathert. (Verantw. f. d.  
 Literaturteil. Wilhelm Klingler.) N. F. Jg. 1. 1930. (12 Hft.)  
 München, O. Maibl (1930). Viertel. 1,50.  
 Scheebarth. Ein Rückblick. (Betrifft Ausbildung d. Regierungs-  
 referendare.) RVerwBl. 1930, 736/7.  
 Budweg, Alfred. Der Gewerreferendar. Referendar 1930, 138/41.  
 Pischobovius, R. Volkswirte als Führer oder als Fachbeamte?  
 München-Leipzig, Duncker & Humblot 1930. (199 S.)  
 Krüdmann. Eine „Referendar“-Prüfung im Jahre 1840. DRZ.  
 1931, 109/12.  
 Giese, Friedr. Internat. Beamtenfortbildung. Beamten-Zschr.  
 1931, 3/7.

Aufgabensammlungen.

Über d. praktische Arbeit in d. zweiten jurist. Staatsprüfung. Mit-  
 teilungen aus d. Jurist. Landesprüfungsamt. Der Proberelationen 5.,  
 umgearb. v. erg. Aufl. Berlin. Vahlen 1930. (125 S.) 4.—  
 Besprochen v. Mosler; JZB. 1930, 2199/200.  
 Sattelmacher, Paul. Bericht, Gutachten u. Urteil. Eine Anleitung  
 f. prakt. Juristen im Vorbereitungsamt. 13. Aufl. von Hermann  
 Daubenspeck. Referat, Votum u. Urteil. Berlin, Vahlen 1930.  
 (XII, 314 S.) Geb. 13.—  
 Weinmann, Arthur. Über d. Möglichkeit eines allgemeingültigen  
 Schemas f. jurist. Arbeiten. Der junge Rechtsgelehrte 1930, 246/8.  
 Die Aufgaben der Staatsprüfung für d. höheren Justiz- u. Ver-  
 waltungsdienst in Bayern. 1930. München, Schweizer 1930. (109 S.)  
 Rriener, Wilhelm. Zehn Lösungen aus d. Grundbuchrechte d.  
 Staatsprüfungs-Aufgaben seit 1919. München, Schweizer 1930.  
 (95 S.) 3.—  
 Mattil, Friedrich. Zehn Lösungen aus d. Strafrecht d. Staats-  
 prüfungs-Aufgaben 1926—1929. München, Schweizer 1930. (141 S.)  
 4.—  
 Weinmann, Arthur. Die Kunst d. Rechtsfindung. Eine Anleitung,  
 billig u. gerecht zu entscheiden, aufgebaut auf Grund d. Rpr. des  
 Reichsgerichts. Berlin, Vahlen 1930. (IX, 224 S.) Geb. 9.—  
 Riff, Otto. Das schriftliche Referendarexamen. Beschreibung u. examen-  
 mäßige Bearbeitung v. Rechtsfällen unter Zugrundelegung der von  
 d. Kandidaten im Examen angefertigten Entwürfe. Bd. 1 u. 2. Ber-  
 lin, Rechtswiss. Verlag 1930. (107, 103 S.) Je 3,60.  
 David, Albert. Praktische Fälle aus d. Zivil- u. Zivilprozessrecht mit  
 Lösungen. Mannheim, Benzheimer 1931. (XVI, 129 S.) 5.—  
 Adler, Emanuel. Rechtsfälle aus d. gewerblichen Rechtsschutz u. dem  
 Urheberrecht. Wien, Perles 1930. (VI, 81 S.) = Rechtsfälle f. üb-  
 von Studierenden u. von Anwärtern jurist. Berufe. Bd. 1, Abt. 4.  
 Kart. 2,30.  
 Mannheim, Hermann. Rechtsfälle aus d. Strafprozessrecht. Mit e.  
 kurzen Anleitung zur Bearb. strafprozessualer Fälle u. d. Entwurf  
 e. Strafurteils. Berlin, Springer 1930. (III, 73 S.) = Sammlung  
 v. Rechtsfällen zum Gebra. bei Übungen. 3,60.  
 Pohl, Heinrich, u. Arthur Wegner. Fälle u. Fragen d. Bürgerrechts.  
 Berlin, Liebmann 1930. (90 S.) = Praxista d. bürgerl. u. öffentl.  
 Rechts. Bd. 5, 2,50.

Ausbildungsvorschriften der Länder.

Wassermann, Rudolf. Reform d. Ausbildung der Referendare in  
 Preußen u. in Bayern. DRZ. 1930, 915/6.  
 Vgl. auch Wassermann: Referendar 1930, 189/92.  
 Koob, Josef. Die Ausbildung d. Referendare in Verwaltungssachen  
 in Bayern. Referendar 1930, 115/6.  
 Feherabend. Abänderung d. Prüfungsordnung für d. 1. höhere  
 Justizdienstprüfung in Württemberg. JZB. 1930, 1284.

Universitätsunterricht.

Paffar, Gerhard. Juristische Studienreform. Ein Beitr. zum Bil-  
 dungsproblem d. Gegenwart. Berlin, Henmann 1931. (40 S.) 2,60.  
 Gerland, Heinrich Balthasar. Die Problematik d. gegenwärtigen  
 Reformlage im Rechtsstudium an d. deutschen Hochschulen. Leipzig,  
 Hirschfeld 1931. (45 S.)  
 Ebermann, Ludwig. Die Problematik d. heutigen Studienreform.  
 DRZ. 1930, 407/9.  
 Vgl. auch den Bericht über d. Vortrag v. Gerland über das  
 gleiche Thema ebenda 429/30.  
 Stoll, Heinrich. Die Reform d. jurist. Ausbildung. DRZ. 1930, 165/8.  
 Hoffmann, Karl. Eine maßgebende studentische Stimme zur Reform  
 d. jurist. Studiums. (Ankündigung einer Denkschrift der Jurist. Fach-  
 gruppe d. Dt. Studentenschaft.) DRZ. 1930, 1281/4.  
 Die Denkschrift des jurist. Studiums in Preußen. (Preuß. Minist.  
 für Wissensch., Kunst u. Volksbildung.) DRZ. 1930, 679/80.  
 Zur Denkschrift d. preuß. Volksbildungsministeriums über die  
 Reform d. jurist. Studiums in Preußen. (Erklärung des Vorstandes  
 des Verbandes d. Dt. Hochschulen u. Entschliebung d. Großen Senats  
 d. Universität Tübingen.) DRZ. 1930, 1108/9.  
 Entschliebung d. Großen Senats d. Universität Tübingen zur ge-  
 planten jurist. Studienreform in Preußen. Mittlgen. d. Verb. d. dt.  
 Hochschulen 1930, 180/2.

Gerber, Hans. Juristische Studienreform (Universität Tübingen). JZB.  
 1930, 276/6.  
 Zur preuß. Denkschrift betr. die Reform d. Rechtsstudiums. Ent-  
 schliebung d. elf nichtpreuß. Rechtsfakultäten d. Dt. Reichs vom  
 5. Juli 1930. GerS. 1930, 414.  
 Zur Denkschrift d. preuß. Volksbildungsministeriums über d. Re-  
 form d. jurist. Studiums in Preußen. (Beschluss d. 11 nichtpreuß.  
 Rechtsfakultäten u. d. Vorstandes d. Dt. Anwaltvereins.) DRZ. 1930  
 952/3.  
 Schoetenack, A. Zur preuß. Studienreform. Entschliebung d. Dt.  
 Strafrechtl. Gesellschaft. v. 11. Juni 1930. GerS. 1931, 87/8.  
 Die Reform d. jurist. Ausbildung. (Äußerungen z. d. Denkschrift d.  
 preuß. Kultusministeriums.) Von Hans Peters, Heinrich Leh-  
 mann, W. Risch, Eberhard Friedrich Bruck u. Fritz Stier-  
 Gombo. JZB. 1930, 2170/89.  
 Die Denkschrift d. preuß. Ministeriums f. Wissenschaft, Kunst u.  
 Volksbildung über d. Reform des jurist. Studiums. Aufsätze von  
 Baumbach, Risch, Eggen van Terlar u. Ernst Heymann.  
 DRZ. 1930, 793/805.  
 Gerland, Heinrich. Zur preuß. Rechtsstudienreform. ArchZivPr.  
 Bd. 133, 1930, 1/18.  
 Vgl. auch Gerland: Mittlgen. d. Jur. Fachgruppe 1930, 3/4.  
 — Zur Reform d. Rechtsunterrichtes. JZB. 1930, 2836/40.  
 — Die Denkschrift d. preuß. Ministeriums f. Wissensch., Kunst u. Volks-  
 bildung über d. Reform d. jurist. Studiums. DRZ. 1930, 717/24.  
 Rabbruch, Gustav. Juristische Studienreform. Vossische Ztg. Nr. 132  
 v. 4. Juni 1930.  
 Krause. Die juristische Vorbildung. Neue Preuß. Kreuz-Zeitung vom  
 9. Juli 1930, Nr. 192.  
 Feisenberger, Albert. Zur Frage d. Reform des jurist. Studiums.  
 JZB. 1930, 2840/2.  
 Krüger. Die Denkschrift d. preuß. Ministeriums f. Wissenschaft, Kunst  
 u. Volksbildung über die Reform d. jurist. Studiums. Mittlgen. d.  
 preuß. Richtervereins 1930, 123/7.  
 Schmidt, Richard. Die Denkschrift d. preuß. Volksbildungsministeriums  
 zur Neuordnung d. Rechtsstudiums. DRZ. 1930, 862/8.  
 Levin. Die Denkschrift d. preuß. Volksbildungsministeriums über d.  
 Reform d. jurist. Studiums in Preußen. Ein Wort in letzter Stunde.  
 DRZ. 1930, 990/3.  
 Weinmann, Arthur. Die Leitfäden d. preuß. Kultusministeriums zur  
 Reform d. jurist. Studiums. Der junge Rechtsgelehrte 1930, 212/5.  
 Rißinger, F. Universitäts-Reform. Zur Neugestaltung d. jurist.  
 Studiums in Preußen. Berl. Tagebl. Nr. 419 v. 5. Sept. 1930.  
 Vgl. auch Hellmuth Lehmann ebda. Nr. 479 v. 10. Okt. 1930.  
 Hegenborn, A., u. G. v. Waldheim. Die Referendare zur Stu-  
 dienreform. JZB. 1930, 2189.  
 Vgl. auch Waldheim in Referendar 1930, 65/7.  
 Schubert, Ernst. Studienreform? Justiz Bd. 6, 1930, 158/64.  
 Rabbruch, Gustav. Juristische Studienreform. Justiz Bd. 5, 1930,  
 731/8.  
 Eisner. Zur Neuordnung d. jurist. Studiums in Preußen. Justiz  
 Bd. 6, 1930, 152/7.  
 Beyerle, Franz. Zur juristischen Studien- u. Prüfungsreform. Dt.  
 Allg. Ztg. Nr. 41/42 v. 27. Jan. 1931.  
 Entwurf einer Vereinbarung zwischen Reich u. Ländern über d.  
 jurist. Vorbildung. DRZ. 1930, 161/2.  
 Die Reform d. jurist. Studiums. Leitfäden zur Reform d. jurist.  
 Studiums. (Preuß. Kultusministerium.) JZB. 1930, 1901/2.  
 Vereinbarung über d. jurist. Vorbildung zwischen d. Reiche u.  
 den Ländern m. Ausnahme d. Freistaats Braunschweig. RMBl. 1930,  
 547/8.  
 Zur Reform d. Rechtsstudiums. JZB. 1930, 1273/5.  
 Jonas. Zur Reform über d. jurist. Vorbildung. JZB. 1930, 1275/7.  
 Schwilke. Zur Lage d. Ausbildungsreform. JZB. 1930, 1278/9.  
 — Die Vereinbarungen zw. dem Reich u. den Ländern (Schl. 1930)  
 über die jurist. Vorbildung. DRZ. 1930, 1294/8.  
 Prüfungsbericht und Berufsausbildungspolitik. DRZ. 1931, 451.  
 Jonas. Die Vereinheitlichung d. jurist. Vorbildung. DRZ. 1930,  
 162/5.  
 v. Müller. Reform d. Rechtsstudiums. RVerwBl. 1930, 333/5.  
 Schmidt. Reform d. jurist. Hochschulausbildung. (Enthält d. Wortlaut  
 d. Staatsratsvorlage v. 30. Okt. 1931.) Mittlgen. d. preuß. Richter-  
 vereins 1931, 8/12.  
 Pohlrausch. Reform d. Rechtsstudiums in Preußen. Besprechung d.  
 Erlasses d. preuß. Unterrichtsministers v. 17. Febr. 1931. DRZ. 1931,  
 515/8.  
 Pohlrausch. Reform des Rechtsstudiums in Preußen. DRZ. 1931, 315.  
 Schwilke, W. Ist die „Vorlesung“ überaltert? Jadicium, Jg. 3,  
 1931, 1/42.  
 Krüdmann. Praktiker als Rechtslehrer. DRZ. 1930, 365/7.  
 Cohn, Ernst. Zur Stellung d. römisch. Rechts innerhalb d. Rechts-  
 studiums. JZB. 1930, 1285.  
 Risch. Der Hochschulunterricht im Zivilprozessrecht. ZB. 1930, 1137/42.  
 Kobel. Muß sich der junge Jurist mit d. gewerblichen Rechtsschutz u.  
 b. Urheberrecht beschäftigen? DRZ. 1931, 379/80.  
 Strupp, Karl. Bürgerrecht in Lehre u. Prüfung. (Eine rechtsver-  
 gleichende Untersuchung.) Breslau, Kern 1931. (103 S.) = ZStW.  
 Erg.-H. 2 z. Bd. 15.  
 Bunge. Studium d. Internat. Privatrechts? AuL. 1930, Nr. 31  
 (Wochenbeil. d. Voss. Ztg. v. 31. Juli 1930).  
 Eucken, Walter. Die Nationalökonomie im Rahmen d. jurist. Stu-  
 dienreform. DRZ. 1930, 1353/7.  
 Brand. Lehrgang zur Einführung in die Tätigkeit d. Gerichtsbehör-  
 den. (Schilberung d. Lehrgangs am 28. in Duisburg-Hamborn.)  
 DRZ. 1931, 517/9.

Referendarausbildung.

Jahresbericht d. Präsidenten d. Jurist. Landesprüfungsamts f.  
 1930. JZB. 1931, 89/93.



Schwister. Prüfungsbericht u. Berufsausbildungspolitik. DZB. 1931, 449/55.

Walbheim, Gottfried v. Das deutsche Referendariat im Jahre 1930. ZB. 1930, 20/1.

Berichte über d. zweite juristische Staatsprüfung. Mittlgen. d. Landesverbandes d. Sächs. Referendare u. Assesoren 1930, Nr. 46, 2-10. — Abdruck der Berichte d. sächs. Prüfungsamts (Sächs.ZMBI. 1930, 25/6 u. 1928, 69/70) u. d. Jahresberichts d. Präsidenten d. preuß. jurist. Landesprüfungsamts f. 1929 (ZMBI. 44/50).

Schulz, Erwin. Die Ergebnisse d. zweiten jurist. Prüfung in Hamburg in d. Jahren 1928 u. 1929. DZB. 1930, 1050.

Fordten, Theodor von der. Die juristische Staatsprüfung. Eine Anleitung. f. Referendare. In 4. Aufl. neu bearb. von Joh. Hümmel. München, Schweiber 1930. (46 S.) 1,60.

Mainzer, Otto. Grundrissliches zur Ausbildung d. Referendare. Referendar 1931, 192/7.

Cremer, Gustav. Bessere Nutzung d. Ausbildungszeit! Referendar 1931, 1/3.

Heimann, Werner. Der amtsgerichtliche Ausbildungsleiter. Referendar 1930, 79/82.

Helmke, Ulrich. Warum das kleine Amtsgericht als erste Station? Referendar 1931, 31/2.

Werkow, Alexander. Das Protokollieren. Referendar 1930, 82/4.

Kobol, Ernst. Die Ausbildung d. Referendare bei d. Rechtspflegern. Referendar 1930, 95/6.

Lissner. Die Ausbildung d. Referendare bei d. Grundbuchamt. Referendar 1930, 165/9.

Münzenthaler. Die Ausbildung im Handels- u. Wirtschaftsrecht in Preußen. Referendar 1930, 135/6.

Schütte, Karl. Die Ausbildung d. Referendare in Vollstreckungs- u. Kontursachen. Referendar 1930, 93/5.

Schwarz, Justus. Zur Ausbildung im Zivilprozeß. Referendar 1930, 159/61.

Hagemann. Zur Ausbildung d. Referendare am Arbeitsgericht. ZB. 1930, 762/5.

Muben, Ernst. Zur Frage d. Ausbildung d. Referendare bei d. Landesarbeitsgerichten. Referendar 1930, 77/9.

Tessen, Paul. Referendarunterricht durch Anwälte. ZB. 1930, 1280/1.

Magnus, Julius. Die Ausbildung d. Referendare in d. Anwaltstation. ZB. 1930, 2191/3.

Pappenheim, Raoul Herbert. Der Referendar als selbständiger Parteivertreter. Referendar 1930, 162/5.

Tim, Georg. Die Terminwahrnehmung der Referendare vor d. Landgerichten. Referendar 1930, 197/8.

Calé, R. Die Ausbildung d. Referendare im Notariat. Referendar 1930, 157/9.

Schmelz, Ernst. Gedanken zur Ausbildung im öffentlichen Recht u. bei d. Verwaltung. Referendar 1930, 113/5.

Culemann, Hans. Steuerberater u. Steuergerechtigkeit. Ein Vorschlag zur Ausbildung d. Steuerberater. Referendar 1930, 136/8.

Ausbildung der Organe der Strafrechtspflege

Die Neuregelung d. Ausbildung der Referendare im Strafvollzug im R.G.-Bezirk. (Auszug.) Referendar 1930, 119/21.

Ranke, Hans. Ausbildungsreform u. Strafvollzug. Referendar 1930, 117/9 u. 141/3.

Genz, Werner. Auswahl u. Berufsausbildung d. Verwaltungs- u. Aufsichtspersonals d. Strafanstalten. Strafvollz. 1930, 216/43.

Weidner. Ausbildung d. Strafanstaltsbeamten. Ein Auschnitt aus d. praktischen Arbeit. VdGefängnis. 1930, 225/36.

Sohl. Eine Lücke in d. Ausbildung d. juristischen Nachwuchses. (Beitrag Militärrichter.) Referendar 1930, 116/17.

Fortbildung der Juristen.

Serker, Hellmuth. Die Hochschule d. höheren Beamten. Ziele u. Wege d. Dt. Vereinigung f. staatswissensch. Fortbildung. Ruhr u. Rhein 1930, 691/2.

Buercher. Kursus f. Richter u. Staatsanwälte über gerichtl. Psychologie u. Medizin. DZB. 1930, 427/8.

Jahresturfe f. juristische Fortbildung. Hrsg. von Carl Fügart. Bb. 3, S. 11/12 u. Bb. 4, S. 1/12. Berlin, Verlag d. „Rechtsarchiv“ 1929/30.

Aus- und Fortbildung im Ausland.

Lautner, Julius G. Zur Frage der Neuordnung d. Rechtsstudiums (in Österreich). ZBl. 1931, 81/117.

Gschneker, Franz. Zur Frage d. Neuordnung d. Rechtsstudiums. ZBl. 1931, 174/85.

Voigt, Ferdinand, u. Wilhelm Schmidt. Die jurist. Ausbildung in Ungarn. Eine vergleichende Darstellung. Referendar 1931, 67/9.

Uebelhör. Die Überfüllung d. Juristenstandes in Frankreich. DZB. 1930, 1538/9.

Diefenbach. Die Vor- u. Ausbildung d. franz. Beamten. Beamten-Jahrb. 1930, 630/40.

Krause. Die juristische Ausbildung in England. Der Deutschen-Spiegel 1930, 1669/71.

Gottwald, Alfons. Die juristische Ausbildung in Schweden. Referendar 1931, 33/4.

Kanger, A. Die kriminaltechnische Ausbildung d. Juristen an d. Baltischen Universitäten. ArchKrimAnthr. 1930, 178/82.

Müller. Die juristische Laufbahn in Sowjetrußland. Mittlg. d. Landesverb. d. sächs. Referendare u. Asses. 1930, Nr. 48, 14/5.

Landmann, Jacob Henry. The case method of studying law — a critique New York, G. A. Jennings & Co. 1930. (108 S.)

Dickinson, John. Legal education and the law-school curriculum. University of Pennsylvania Law Review Vol 79, 1931, 424/39.

# Übersicht der Rechtspredung.

Die mit ■ bezeichneten Entscheidungen können als besonders wichtig gelten. D. S.

## A.

### Zivilrecht.

#### 1. Materielles Recht.

##### Bürgerliches Gesetzbuch.

■ § 39 BGB. Auch wenn in einer Vereinsatzung die Möglichkeit des sofortigen Austritts wegen eines wichtigen Grundes nicht vorgesehen ist, kann es Fälle ganz besonderer Art geben, in denen diese Möglichkeit zu bejahen ist. RG. 1024<sup>1</sup>

§ 157 BGB. Bei Ausfüllung einer Vertragslücke durch Auslegung sind die Belange beider Parteien in Betracht zu ziehen und gegeneinander abzuwägen. (Wer trägt die Grunderwerbsteuer?) RG. 1025<sup>2</sup>

■ §§ 164 ff. BGB. Grundsätzlich entsteht zwischen dem Stellvertreter und dem Gegner des von ihm Vertretenen kein Rechtsverhältnis. Das schließt jedoch im Einzelfalle beim Vorliegen besonderer Umstände nicht aus, daß der Stellvertreter sich gleichzeitig selbst dem Gegner vertraglich verpflichtet. RG. 1028<sup>3</sup>

■ § 242 BGB. Die Grundsätze des primafacie-Beweises sind auch bei Versicherungsansprüchen anwendbar, wenn der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers aus der Versicherung zu Fall bringen will. RG. 1026<sup>3</sup>

■ §§ 242, 328 BGB. Es besteht kein Ausgleichsanspruch des früheren Grundstückseigentümers gegen den dritten Käufer, wenn ihm nicht ein Ausgleichsanspruch des unmittelbaren Abkäufers gegen den Dritten abgetreten ist, was zulässig, oder

wenn der Dritte nicht die Ausgleichsschuld übernommen hat. Der Ausgleichsanspruch ist keine auf dem Grundstück haftende Last, sondern eine persönliche Schuld. RG. 1027<sup>4</sup>

§§ 420, 427, 433 ff. BGB. Gesamtschuldverhältnis oder zwei selbständige Kaufverträge. Beim Vorliegen zweier selbständiger Kaufverträge ist es unzulässig, einen einheitlichen Preis für beide Kaufgegenstände festzusetzen. RG. 1028<sup>5</sup>

§ 621 BGB. Besteht die Vergütung aus Naturallohn und Barlohn, so entscheidet für die Kündigungsfrist der Zeitabschnitt für die Bemessung derjenigen Lohnart, welche den wirtschaftlich höheren Wert darstellt. RArbG. 1048<sup>1</sup>

§§ 621 ff., 628 BGB. Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf einen verhältnismäßigen Anteil der Gratifikation, wenn er im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht mehr im Dienste ist. RArbG. 1049<sup>2</sup>

§ 779 BGB. Auch die übereinstimmende Rechtsauffassung der Parteien eines Vergleichs, die die Beurteilung des Vergleichsstoffes beeinflusst, ist nicht überall, sondern nur dort als Geschäftszugrunde anzuerkennen, wo eine besondere Willensrichtung oder die Art der Vereinbarung erkennen läßt, daß die Parteien beiderseits diesen Rechtsbestand als Ausgangspunkt oder Grundlage ihrer Abreden angesehen haben wollten. Dies ist nicht anzunehmen, wenn der Hypothekar in einer Zeit, zu der der Ausgleichsanspruch des zur Aufwertung herangezogenen Hypothekenschuldners bereits anerkannt war, unterlassen hat, beim Vergleichsabschluß die sich daraus für

ihn ergebenden Folgerungen zu ziehen. RG. 1029<sup>6</sup>

■ § 937 BGB. Gegenüber der Ersitzung greift — im Gegensatz zu früherer Auffassung — der Bereicherungsanspruch durch, wenn der Eigenbesitz ohne Rechtsgrund erworben wurde. RG. 1030<sup>7</sup>

##### Rechtspflegegesetz.

§ 20 RSiedlG. Das Wiederkaufsrecht des RSiedlG. nimmt an der Rangfolge der Grundbucheintragungen teil. Es erlischt gemäß § 91 ZivVerfG. durch den Zuschlag, wenn es nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben soll. DZB. Breslau 1047<sup>3</sup>

##### Handelsgesetzbuch.

§ 261 Nr. 2 u. 3 HGB. Auch wenn eine Gesellschaft sämtliche Anteile einer anderen Gesellschaft besitzt, ist sie an die steuerlichen und handelsgesetzlichen Höchstbewertungsvorschriften gebunden, darf also die Anteile nicht nach dem wechselnden Reinvermögen der Tochtergesellschaft bewerten. Eine Bewertung nach dem Reinvermögen ist steuerlich nur zulässig, wenn dessen gemeiner Wert in der Schlussbilanz niedriger ist als der richtige Wert in der Anfangsbilanz. RStB. 1050<sup>1</sup>

##### Gesetz über den Versicherungsvertrag.

■ § 61 VVG. Die Grundsätze des primafacie-Beweises sind auch bei Versicherungsansprüchen anwendbar, wenn der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers aus der Versicherung zu Fall bringen will. RG. 1026<sup>3</sup>



**Aufwertungsgesetz.**

Bedeutung der Klausel „zahlbar in Reichsgoldmünzen“ und der „Eintragung eines Resolutionsrechtes für eine rheinische Hypothek. RG. 1032<sup>9</sup>

§ 16 AufwG.; §§ 54, 76 GBD. Voraussetzungen für die Eintragung eines Widerspruches im Grundbuch. RG. 1043<sup>2</sup>

§§ 9, 62 AufwG.; § 242 BGB. Eine zwar früher entstandene Forderung, für die eine Hypothek eingetragen werden sollte, aber erst nach dem 14. Febr. 1924 eingetragen worden ist, ist keine hypothekarisch gesicherte Forderung und unterliegt der freien Aufwertung. RG. 1032<sup>9</sup>

**Anleiheablösungsgesetz.**

Liegt mangels der körperlichen Verbindung des Tilgungsplanes mit dem Vorvertrag ein Schuldschein i. S. des AufwG. nicht vor, so kann dem Gläubiger der Umstand nicht entgegengehalten werden, daß er die Beifügung unterlassen habe. RG. 1032<sup>10</sup>

**2. Verfahren.****Zivilprozessordnung.**

Streitwert bei Klage auf „Abnahme“ von Milch aus Milchlieferungsvertrag. RG. 1047<sup>2</sup>

Streitwert bei Klage auf „Erfüllung“ eines Vertrages. RG. 1047<sup>1</sup>

§§ 4, 91 ff., 99 Abs. 3 ZPO. Bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ist eine Berufung gegen die Entsch. über die Zinsen nur zulässig, wenn sie den Betrag der Berufungssumme übersteigen. Die Kosten des Rechtsstreits dürfen nicht hinzugerechnet werden. Unter den Kosten des § 4 ZPO. sind nur die vor dem Prozeß entstandenen zu verstehen. RG. 1035<sup>12</sup>

§ 832 ZPO. betrifft Forderungen, die wirtschaftlich einer Gehaltsforderung ähnlich sind. OLG. Raumburg 1048<sup>4</sup>

**Grundbuchordnung.**

Zur sicheren Bezeichnung einer privatschriftlichen Eintragungsbewilligung reicht die Angabe des Ausstellungstages des Beglaubigungsvermerkes nicht aus. RG. 1045<sup>5</sup>

§§ 54, 76 GBD.; § 16 AufwG. Voraussetzungen für die Eintragung eines Widerspruches im Grundbuch. RG. 1043<sup>2</sup>

**Grundbuchbereinigungsgesetz.**

§ 17 GVBereinigG. ist eine gesetzliche Auslegungsvorschrift, welche der Rangbefugnis des § 7 AufwG. von dessen Inkrafttreten ab Wirkung nur gegenüber denjenigen nachgehenden Rechten beigelegt hat, die zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. eingetragen oder nach dessen Vorschriften wieder einzutragen waren (relative Wirkung der Rangbefugnis). RG. 1040<sup>1</sup>

§ 18 GVBereinigG. ist nur dann anwendbar, wenn sich im Zeitpunkt seines Inkrafttretens aus dem Inhalt des Grundbuchs selbst und nicht erst auf Grund von Umständen außerhalb des Grundbuchs zweifelsfrei ergibt, daß die Befugnis des Eigentümers auch gegenüber den nach Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen oder noch einzutragenden Rechten Wirkung erhalten sollte (absolute Wirkung des Rangvorbehalts). RG. 1040<sup>1</sup>

Ein Anwendungsfall des § 18 GVBereinigG. ist nicht schon dann gegeben, wenn

nach vorgängiger Eintragung einer Rangbefugnis des § 7 AufwG. mit dem Range nach einem Recht am Grundstück und vor den diesem nachgehenden Rechten, die nicht im einzelnen bezeichnet sind, unter einer späteren laufenden Nummer derselben Abteilung des Grundbuchs eine Hypothek oder Grundschuld ohne einen Rangvermerk eingetragen worden ist. RG. 1041<sup>1</sup>

**B.****Strafrecht.****1. Materielles Recht.****Strafgesetzbuch.**

§ 78 StGB. Wird der Angekl. wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu Geldstrafen verurteilt, so muß die Urteilsformel die erkannten Geldstrafen einzeln, nicht zusammengerechnet, angeben. RG. 1036<sup>13</sup>

§§ 78, 29 StGB. Ist im Falle von Tatumehrheit auf mehrere Geldstrafen erkannt worden, so sind die Ersatzstrafen für jede volle Geldstrafe festzusetzen, keinesfalls aber für einen Teilbetrag, der nicht in jeder Einzelstrafe aufgeht. RG. 1037<sup>15</sup>

§ 223a StGB. „Hinterlistig“ ist ein Verbrechen erfolgt, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise zu Werke gegangen ist, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr des von ihm nicht erwarteten Angriffs zu erschweren. Wie hiernach auch ein nicht von hinten ausgeführter Überfall hinterlistig sein kann, so ist ein von „hinterlistig“, wenn der Täter in augenblicklicher Ausführung Überfall dann nicht hinterlistig Aufwallung planlos gehandelt hat. RG. 1039<sup>16</sup>

§ 246 StGB. Die den Begriff der rechtswidrigen Zueignung erfüllende Rundgebung des Zueignungswillens kann gefunden werden in der unter bewußt falscher näherer Begründung abgegebenen Erklärung des Täters, die in seinem Gewahrsam befindliche fremde Sache sei sein Eigentum. RG. 1037<sup>14</sup>

**Rechtspredungsgesetz.**

§ 20 PresG.; §§ 29, 78, 185, 186 StGB. Zur Abgrenzung des bedingten vom unbedingten Vorsatz. Für die Täterschaft des Verlegers einer Druckschrift, durch deren Verbreitung strafbare Handlungen begangen sind, besteht keine Schuldvermutung. Dem Verleger muß daher nachgewiesen werden, daß er sich eine Gesetzesverletzung in konkreter Richtung als Erfolg seines Tuns vorgestellt und gebilligt und gewollt hat. RG. 1037<sup>15</sup>

**2. Verfahren.****Strafprozessordnung.**

§ 244 StPO. Auch gegenüber einem Augenscheinbeweisanspruch kann die Vorwegnahme des Beweisergebnisses unzulässig sein. Ist die Einnahme des richterlichen Augenscheins zur Widerlegung der Aussage eines Zeugen beantragt worden, so darf das Gericht den Antrag nicht schon aus dem Grunde ablehnen, weil es die von dem Antragsteller beanstandete Zeugenaussage für glaubhaft hält. RG. 1040<sup>18</sup>

§ 244 StPO. Wird die Beweisbehauptung als wahr unterstellt, so muß die Wahrunterstellung den Sinn des Beweis-

antrages erschöpfen. Als unsubstantiiert darf ein Beweisanspruch nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller zuvor auf die Unzulänglichkeit des Antrags hingewiesen wurde. RG. 1039<sup>17</sup>

**C.****Steuerrecht.****Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz.**

§ 20 EinkStG.; § 261 Nr. 2 u. 3 KStG.; § 11 Nr. 3 KStG. a) Auch wenn eine Gesellschaft sämtliche Anteile einer anderen Gesellschaft besitzt, ist sie an die steuerlichen und handelsgesetzlichen Höchstbewertungsvorschriften gebunden, darf also die Anteile nicht nach dem wechselnden Reinvermögen der Tochtergesellschaft bewerten. Eine Bewertung nach dem Reinvermögen ist steuerlich nur zulässig, wenn dessen gemeiner Wert in der Schlussbilanz niedriger ist als der richtige Wert in der Anfangsbilanz. b) Eine Erwerbsgesellschaft kann das Schachtelprivileg nicht in Anspruch nehmen, auch wenn sie sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft besitzt, die Tochtergesellschaft aber die Gewinne nicht ausgeschüttet hat. RZS. 1050<sup>1</sup>

**Grunderwerbsteuergesetz.**

§§ 1, 12 GruEStG. Ist nach Abschluß eines mündlichen Kaufvertrags auf dem gekauften Grundstück ein Haus errichtet und erst alsdann ein notarieller Vertrag geschlossen, so ist bei Besteuerung des nachfolgenden Eigentumsüberganges der Wert des Grundstücks im unbebauten Zustand zugrunde zu legen. RZS. 1051<sup>2</sup>

**Gewerbsteuerverordnung.**

§ 5 Abs. 1 GewStVO. Werbungskosten. Auch gegenüber den Ausführungen des RZS. im Ur. v. 7. Mai 1930 wird der Grundsatz aufrechterhalten, daß es prinzipiell möglich ist, ein Angestelltenverhältnis zwischen einem Ehemann und seiner Ehefrau derart zu schaffen, daß das Arbeitsentgelt als Werbungskosten abzugsfähig ist. PrOVG. 1052<sup>1</sup>

**D.****Sonstiges öffentliches Recht.****Stillelegungsverordnung.**

§§ 1, 2 StillelegVO. Entlassungen, die zu verschiedenen Zeiten erfolgen, aber im Rahmen eines Gesamtstillelegungsplanes liegen, unterfallen der StillelegVO. ohne Rücksicht auf die Stillelegungszeit im Fall der einzelnen Entlassung. ArbVG. 1050<sup>3</sup>

**Reichsverfürsorgegesetz  
i. S. 1052.****Preussisches Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.**

§ 6 Preuss. Ges. über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (GS. 211 f.). Auch bei einer Enteignung auf Grund des obengenannten Gesetzes kann der Eigentümer, falls er gegen die im Verwaltungsweg erfolgte Festsetzung der Entschädigung den Rechtsweg beschritten hat, nicht einmal Zahlung des Betrages fordern, über dessen Höhe beide Parteien einig sind. RG. 1033<sup>11</sup>